

Die Besteuerung des Gewinns aus dem Verkauf von
Anteilen an Unternehmen

Ein Vergleich der Lösungen verschiedener
Steuersysteme

**INAUGURAL DISSERTATION ZUR ERLANGUNG
DES GRADES EINES
DOKTORS DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTS-
UND SOZIALWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG**

Vorgelegt von

**MERIKE GLASS
BACCHUSWEG 10A
55232 ALZEY**

Heidelberg 2004

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
1 Einleitung	1
1.1 Zielsetzung der vorliegenden Arbeit	1
1.2 Darlegung der Fragestellung.....	2
1.2.1 Begriffliche Abgrenzung der Veräußerungsgewinne	2
1.2.2 Die Zusammensetzung des Veräußerungsgewinns.....	5
1.2.2.1 Der Substanzwert	6
1.2.2.2 Der Ertragswert.....	6
1.2.2.3 Das Auftreten von Spekulationsgewinnen.....	7
1.2.3 Konsequenzen für die Unternehmensveräußerung	7
1.3 Aufbau der vorliegenden Arbeit	8
2 Die Behandlung von Veräußerungsgewinnen in der Steuertheorie.....	10
2.1 Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und die Relevanz des Einkommensbegriffs.....	10
2.2 Traditionelle Interpretation von Leistungsfähigkeit	12
2.2.1 Die Quellentheorie	13
2.2.2 Die Reinvermögenszugangstheorie	14
2.2.3 Die Markteinkommenstheorie	16
2.3 Das Lebenseinkommen als Indikator der Leistungsfähigkeit.....	17
2.4 Anforderungen an ein nach marktwirtschaftlichen Kriterien gutes Steuersystem	21
2.5 Die Hauptfunktionen der Einkommensbesteuerung.....	25
2.6 Anforderungen zur Erfüllung der Steuerfunktionen.....	26
3 Die Veräußerungsgewinnbesteuerung im internationalen Vergleich	29
3.1 Die Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und der Veräußerungsgewinnbesteuerung.....	29
3.2 Die Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer.....	31
3.2.1 Die Vollentlastungssysteme	31
3.2.1.1 Frankreich	32
3.2.1.2 Griechenland.....	33
3.2.1.3 Italien	33
3.2.2 Die Systeme partieller Integration	34
3.2.2.1 Belgien	34
3.2.2.2 Deutschland.....	35
3.2.2.3 Großbritannien	36
3.2.2.4 Japan	37
3.2.2.5 Kanada	37
3.2.2.6 Luxemburg.....	38
3.2.2.7 Österreich.....	38
3.2.2.8 Portugal.....	39
3.2.2.9 Spanien.....	40
3.2.3 Die Duale Einkommensbesteuerung der nordischen Länder.....	41
3.2.3.1 Dänemark.....	41
3.2.3.2 Finnland	42
3.2.3.3 Norwegen.....	42
3.2.3.4 Schweden	43

3.2.4	Die klassische Doppelbesteuerung	43
3.2.4.1	Irland	44
3.2.4.2	Niederlande	44
3.2.4.3	Schweiz	45
3.2.4.4	USA	45
3.3	Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne auf der Unternehmensebene	46
3.3.1	Freistellung von der Besteuerung	47
3.3.1.1	Dänemark	47
3.3.1.2	Deutschland	47
3.3.1.3	Luxemburg	47
3.3.1.4	Niederlande	47
3.3.1.5	Österreich	47
3.3.2	Reduzierung der Bemessungsgrundlage	48
3.3.2.1	Kanada	48
3.3.2.2	Großbritannien	48
3.3.2.3	Portugal	48
3.3.3	Reduzierung des Steuersatzes	48
3.3.3.1	Belgien	48
3.3.3.2	Frankreich	49
3.3.3.3	Griechenland	49
3.3.4	Steuerstundung bei Reinvestition	49
3.3.4.1	Irland	49
3.3.4.2	Spanien	50
3.3.4.3	USA	50
3.3.5	Verteilung der Veräußerungsgewinne auf mehrere Jahre: Italien	50
3.3.6	Berücksichtigung thesaurierter Gewinne: Norwegen	50
3.3.7	Reguläre Besteuerung im Rahmen der Körperschaftsteuer	51
3.3.7.1	Finnland	51
3.3.7.2	Japan	51
3.3.7.3	Schweden	51
3.3.7.4	Schweiz	51
3.3.8	Empfehlungen der Europäischen Union	52
3.4	Auswertung der Ergebnisse	52
4	Darstellung und Analyse der Besteuerung der Veräußerungsgewinne im deutschen Steuerrecht	59
4.1	Die Problemstellung bei der Besteuerung von Beteiligungsverkäufen	59
4.2	Die Ziele des Gesetzgebers bei der Neuordnung der Unternehmensbesteuerung	60
4.3	Die begriffliche Abgrenzung eines Veräußerungsgewinns	61
4.4	Die Systematik der Veräußerungsgewinnbesteuerung im deutschen Steuerrecht	62
4.4.1	Ein allgemeiner Überblick	62
4.4.2	Veräußerung eines Unternehmens durch den Verkauf der Wirtschaftsgüter (Asset Deal)	64
4.4.2.1	Der Grundfall eines Asset Deals: Der Verkauf eines Einzelunternehmens	64
4.4.2.2	Weitere Formen eines Asset Deals: Der Verkauf einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft	69
4.4.3	Veräußerung eines Unternehmens durch den Verkauf von Gesellschaftsrechten (Share Deal)	72
4.4.3.1	Der Grundfall eines Share Deals: der Verkauf einer Kapitalgesellschaft	72
4.4.3.2	Weitere Form eines Share Deals: der Verkauf einer Personengesellschaft	78

4.4.3.3 Ausnahme: Die Einschränkung der steuerfreien Veräußerungen zwischen Kapitalgesellschaften	79
4.5 Besondere Einflussfaktoren bei Beteiligungsveräußerungen	80
4.5.1 Veräußerung gegen wiederkehrende Leistungen	80
4.5.2 Rückwirkende Ereignisse	82
4.5.3 Der Einfluss weiterer Steuern auf Veräußerungsvorgänge	83
4.5.3.1 Die Gewerbesteuer	83
4.5.3.2 Die Grunderwerbsteuer	85
4.5.4 Das Umwandlungssteuerrecht	86
4.5.5 Verkauf mit anschließender Gewinnausschüttung	87
4.5.6 Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven	89
4.6 Der Einfluss der Veräußerungsgewinnbesteuerung auf die Rechtsformwahl	92
4.6.1 Zusammenfassung der grundlegenden Problematik der Veräußerungsgewinnbesteuerung	92
4.6.2 Die Einflussnahme der Besteuerung auf verschiedene Gruppen von Anteilsveräußerungen	93
4.6.2.1 Die private Vermögensverwaltung	94
4.6.2.2 Der Mittelstand	94
4.6.2.3 Die Veräußerungsgewinnbesteuerung zwischen Kapitalgesellschaften	97
4.6.3 Die Zielkonformität der Besteuerung	98
5 Die Veräußerungsgewinnbesteuerung in der lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung	99
5.1 Das Einfachsteuergesetz als Steuerreformvorschlag	99
5.2 Die Zielsetzung der Einfachsteuer	100
5.3 Die Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensbesteuerung durch das Einfachsteuergesetz	101
5.4 Die Umsetzung der Veräußerungsgewinnbesteuerung	104
5.4.1 Das Kriterium der Buchwertfortführung als notwendige Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne	104
5.4.2 Die Situation des Veräußerers in Abhängigkeit von der Rechtsform des veräußerten Unternehmens	105
5.4.3 Die Situation des Erwerbers in Abhängigkeit von der Art des Deals	107
5.4.4 Die wirtschaftliche Äquivalenz von Sofortversteuerung und Buchwertfortführung	108
5.5 Besondere Einflussfaktoren bei Beteiligungsveräußerungen	114
5.5.1 Veräußerung gegen wiederkehrende Leistungen	114
5.5.2 Der Einfluss weiterer Steuern	115
5.5.2.1 Die Gewerbesteuer	115
5.5.2.2 Die Grunderwerbsteuer	115
5.5.3 Das Umwandlungssteuerrecht	116
5.5.4 Verkauf mit anschließender Gewinnausschüttung	116
5.5.5 Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven	117
5.6 Die Regelungen zur Veräußerungsgewinnbesteuerung in einer Durchführungsverordnung	119
5.6.1 Die Aufgaben der Durchführungsverordnung	119
5.6.2 Vorschlag für die Festlegung der Veräußerungsgewinnbesteuerung in der Durchführungsverordnung	120
5.7 Bewertung der Veräußerungsgewinnbesteuerung in einem lebenszeitorientierten Steuersystem	124

5.7.1	Zusammenfassung der grundlegenden Punkte der Vereinfachung gegenüber den deutschen Steuergesetzen.....	124
5.7.2	Die Einflussnahme der Besteuerung auf verschiedene Gruppen von Anteilsveräußerungen	124
5.7.2.1	Die private Vermögensverwaltung	124
5.7.2.2	Der Mittelstand	125
5.7.2.3	Die Veräußerungsgewinnbesteuerung zwischen Kapitalgesellschaften.....	125
5.7.3	Die Zielkonformität der Besteuerung	125
6	Analyse des Einflusses der Besteuerung auf die Kaufpreisbildung.....	127
6.1	Formen der Integration	127
6.2	Das Einperiodenmodell	128
6.2.1	Der Modellrahmen	128
6.2.2	Die Kaufpreisbildung im Anrechnungsverfahren.....	129
6.2.3	Die Kaufpreisbildung im Halbeinkünfteverfahren	133
6.2.4	Die Kaufpreisbildung im System der Einfachsteuer.....	137
6.2.5	Exkurs: Der Erwerber kauft ein Einzelunternehmen (oder einen Anteil an einer Personengesellschaft).....	138
6.2.6	Vergleich der Ergebnisse	138
6.3	Das Mehrperiodenmodell	141
6.3.1	Der Modellrahmen	141
6.3.2	Die Kaufpreisbildung im Anrechnungsverfahren.....	141
6.3.3	Die Kaufpreisbildung im Halbeinkünfteverfahren	143
6.3.4	Die Kaufpreisbildung im System der Einfachsteuer.....	145
6.3.5	Exkurs: unendlicher Planungshorizont	146
6.3.6	Vergleich der Ergebnisse	146
7	Zusammenfassung der Ergebnisse	151
Anhang 1: Die Auswirkungen des Halbeinkünfteverfahrens (HEV) auf mitveräußerte Gewinne		155
Anhang 2: Gestaltungsmodelle in Folge eines Share Deals		158
Das Kombinationsmodell		158
Das Umwandlungsmodell		160
Anhang 3: Der Übergang vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren ...		162
Literaturverzeichnis.....		165

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BB	Betriebsberater
Beil.	Beilage
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DTV	Deutscher Taschenbuch Verlag.
DV	Durchführungsverordnung
Ed.	Editor
EFSt	Einfachsteuer
EFStG	Einfachsteuergesetz
Est	Einkommensteuer
EstG	Einkommensteuergesetz
EstR	Einkommensteuerrichtlinien
FA	Finanzarchiv
FR	Finanzrundschau
HEV	Halbeinkünfteverfahren
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i. S.	im Sinne
IBFD	International Bureau of Fiscal Documentation
IStR	Internationales Steuerrecht
KapG	Kapitalgesellschaft
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
PersG	Personengesellschaft
Rz.	Randziffer
SteuerStud	Steuer und Studium
StSenkG	Steuersenkungsgesetz

StuW	Steuer und Wirtschaft
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Die Integration der Unternehmensbesteuerung in die persönliche Einkommensteuer für nicht wesentliche Beteiligungen.....</i>	<i>53</i>
<i>Abbildung 2: Die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne.....</i>	<i>55</i>
<i>Abbildung 3: Die Besteuerung des Beteiligungsverkaufs zwischen Kapitalgesellschaften</i>	<i>58</i>
<i>Abbildung 4: Die steuerlichen Folgen aus Unternehmensveräußerungen im Überblick</i>	<i>63</i>
<i>Abbildung 5: Gegenüberstellung der Steuerfolgen aus Veräußerungsvorgängen bei mittelständischen Unternehmen nach der Rechtsform.....</i>	<i>95</i>
<i>Abbildung 6: Einkommensermittlung einer natürlichen Person nach § 6 Abs. 1 EStG</i>	<i>101</i>
<i>Abbildung 7: Gewinnermittlung von Unternehmen nach § 30 Abs. 1 EStG.....</i>	<i>103</i>
<i>Abbildung 8: Gegenüberstellung von Sofortversteuerung und Buchwertfortführung.....</i>	<i>113</i>
<i>Abbildung 9: Gegenüberstellungen der Kaufpreise</i>	<i>139</i>
<i>Abbildung 10: Anteilswert für den privaten Kleinanleger in Abhängigkeit von seinem persönlichen Steuersatz.....</i>	<i>140</i>
<i>Abbildung 11: Gegenüberstellungen der Kaufpreise aus der mehrperiodischen Betrachtung</i>	<i>147</i>
<i>Abbildung 12: Gegenüberstellung der Kaufpreise anhand eines Beispiels</i>	<i>148</i>
<i>Abbildung 13: Annäherung der Kaufpreise im Anrechnungsverfahren und im Halbeinkünfteverfahren für die Fälle 1 und 4.....</i>	<i>149</i>
<i>Abbildung 14: Annäherung der Kaufpreise im Anrechnungsverfahren und im Halbeinkünfteverfahren für Fall 2.....</i>	<i>149</i>

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung der vorliegenden Arbeit

Seit der Freistellung von Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Unternehmensbeteiligungen im Rahmen der Körperschaftsteuer durch das Steuersenkungsgesetz 1999 bricht in der deutschen Öffentlichkeit die Diskussion über die steuerliche Behandlung dieser Veräußerungsgewinne nicht ab. Insbesondere die ungleiche Behandlung dieser Gewinne bei Körperschaften und Personengesellschaften steht im Zentrum der Debatte und wird als ungerechte Benachteiligung des Mittelstandes angeprangert. Dabei werden sowohl steuersystematische Aspekte, wie die Forderung einer rechtsformneutralen Besteuerung, als auch subjektive Gerechtigkeitsvorstellungen als Argumente angeführt. Als Konsequenz ergibt sich hieraus bei den Gegnern die Schlussfolgerung, eine Wiedereinführung der Veräußerungsgewinnbesteuerung sei notwendig, um einerseits eine Gleichstellung von Personen- und Kapitalgesellschaften zu erreichen, oder da andererseits eine Freistellung der Veräußerungsgewinne generell zu einer einseitigen Privilegierung dieser Einkunftsart führt.

Das Hauptproblem in der öffentlichen Debatte um die Veräußerungsgewinnbesteuerung liegt in der Verkennung der Tatsache, dass sich die steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Veräußerungsgewinne bei Personen- und Kapitalgesellschaften unterscheiden und daher auch eine unterschiedliche Besteuerung notwendig ist, will man bei den beiden Unternehmensformen die gleiche Belastung erzielen. Eine öffentliche Reformdiskussion setzt ein allgemeines Bewusstsein über die besonderen Probleme der Veräußerungsgewinnbesteuerung voraus, da nur dann ein Steuerkonzept gesucht werden kann, das bestimmten, von der Gesellschaft als wünschenswert empfundenen Maßstäben genügt.

Die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit liegt in der Darstellung der verschiedenen steuerbedingten Einflussfaktoren bei Unternehmensveräußerungen. Dazu werden zunächst die grundlegenden Vorgänge bei dem Verkauf eines Unternehmens dargestellt und die wesentlichen Begriffe erläutert. Anschließend wird die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne in den verschiedenen Einkommensteuerleitbildern untersucht. Die steuerlichen Folgen aus einer Unternehmensveräußerung werden als Überblick für einige wichtige Industrienationen sowie im Detail für Deutschland und den Steuerreformvorschlag der Einfachsteuer analysiert. Im Anschluss daran wird die Wirkung der Unternehmensbesteuerung auf die Kaufpreisbildung bei Veräußerungsvorgängen untersucht.

1.2 Darlegung der Fragestellung

1.2.1 Begriffliche Abgrenzung der Veräußerungsgewinne

Gegenstand der Untersuchung der vorliegenden Arbeit ist die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Ein Unternehmen besteht aus allen unter einheitlicher Leitung geführten Betrieben. Ein Betrieb ist eine selbständige und nachhaltige Tätigkeit am Markt mit Gewinnerzielungsabsicht. Eine Unternehmensveräußerung liegt vor, wenn 100% der Unternehmensanteile veräußert werden.

Der Begriff Veräußerungsgewinn wird im Folgenden immer nur in Bezug auf Unternehmensveräußerungen verwendet. Das bedeutet, dass der Verkauf von Gütern, die sich im Privatvermögen einer natürlichen Person befinden und zuvor nicht der Einnahmenerzielung gedient haben, nicht Gegenstand der Untersuchung ist. Darüber hinaus wird der Verkauf von Grundstücken und Immobilien nur relevant, wenn diese zum Betriebsvermögen eines veräußerten Unternehmens gehören.¹

Das Nebeneinander von natürlichen und juristischen Personen und ihre Besteuerung im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer wird als duales System bezeichnet. Dieser Dualismus prägt die Steuersysteme der meisten Staaten² und hat einen wesentlichen Einfluss auf die Rechtsformwahl der Unternehmen. Die Rechtsform eines Unternehmens führt zu unterschiedlichen Besteuerungsprinzipien. So sind Einzelunternehmen rechtlich nicht verselbstständigt. Ihre Einkünfte werden daher nach dem Einheitsprinzip bei der dahinter stehenden natürlichen Person der Einkommensteuer unterworfen. Im Gegensatz hierzu wird bei Kapitalgesellschaften zivilrechtlich eine Unterscheidung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter vorgenommen. Kapitalgesellschaftsgewinne werden nach dem Trennungsprinzip mit der Körperschaftsteuer belastet. Personengesellschaften nehmen eine Zwischenstellung ein, denn sie besitzen zwar zivilrechtlich eine Teilrechtsfähigkeit, ihre Gewinne werden aber dennoch direkt beim Gesellschafter besteuert.

Dieser Dualismus in der Unternehmensbesteuerung hat weitreichende Konsequenzen für die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne. Die Gewinne aus der Veräußerung eines Einzelunternehmens oder eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft unterlie-

¹ Im deutschen Einkommensteuergesetz bezeichnen Veräußerungsgewinne auch Gewinne aus dem Verkauf von Schmuck, Antiquitäten, Kunstgegenständen, Immobilien u.a.. Diese Gewinne sind nicht Gegenstand der Untersuchung.

² Ausführlich bei Jacobs, O. (2002), S. 103 ff.

gen den Regelungen der persönlichen Einkommensteuer. Bei dem Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft sind die Steuerfolgen abhängig von der Person des Veräußerers. Handelt es sich dabei um eine natürliche Person, fällt der Gewinn wie zuvor in den Zuständigkeitsbereich der Einkommensteuer. Ist der Veräußerer eine juristische Person, wird der Veräußerungsvorgang durch die Körperschaftsteuer erfasst.

Es stellt sich die Frage, warum bei der Veräußerung einer Beteiligung an einem Unternehmen ein Gewinn entsteht, denn die reine Übertragung eines Betriebes von einem Eigner auf den nächsten stellt keine Wertschöpfung, sondern lediglich die Verschiebung existierender Kapitalgüter dar. Durch die Veräußerung werden bislang unbesteuerter Gewinne realisiert, deren Besteuerung gewährleistet werden muss.

Die Veräußerung eines Anteils an einem Unternehmen kann grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen. Die erste Möglichkeit besteht durch einen **Asset-Deal**, bei dem der Erwerber die einzelnen Wirtschaftsgüter und die Schulden des Unternehmens erwirbt und das Unternehmen als leere Hülle zurückbleibt. Es handelt sich bei einem Asset-Deal daher um einen Verkaufsvorgang, durch den alle materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter eines Unternehmens einzeln übertragen werden.³

Die zweite Möglichkeit der Veräußerung erfolgt in der gebräuchlicheren Form eines **Share-Deals**, durch die die Beteiligungsrechte an dem Unternehmen erworben werden. Hier wechseln keine Vermögensgegenstände sondern Gesellschaftsrechte den Besitzer.⁴

Der Veräußerungsgewinn ergibt sich allgemein als der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungskosten und eines Vergleichswertes, der je nach Art des Veräußerungsvorgangs unterschiedlich ermittelt wird.

$\text{Veräußerungsgewinn} = \text{Veräußerungspreis} - \text{Veräußerungskosten} - \text{Vergleichswert}$
--

- Der Veräußerungspreis beinhaltet alle vom Erwerber im Zusammenhang mit dem Erwerb an den Veräußerer getätigten Zahlungen, dazu gehören auch Schuldentilgungen für den Veräußerer.
- Die Veräußerungskosten umfassen alle Aufwendungen, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen.

³ Siehe Semler, F.-J. (2002), Rz. 5.

⁴ Siehe Semler, F.-J. (2002), Rz. 5.

- Im Falle eines Asset Deals bildet der Saldo der Buchwerte aller Wirtschaftsgüter des Unternehmens den Vergleichswert.⁵ Bei dem Verkauf durch einen Share Deal besteht der Vergleichswert aus den Anschaffungskosten.⁶

Es ergeben sich somit zwei Typen von Veräußerungsgewinnen:

- Veräußerungsgewinn aus einem Asset Deal
Der Veräußerungsgewinn besteht nur aus stillen Reserven und aus dem Firmenwert. Bei stillen Reserven handelt es sich um bilanziell nicht erfasste und daher noch unbesteuerter Vermögenswerte. Stille Reserven entstehen durch den Ansatz von Anlagegütern zu Anschaffungskosten, obwohl deren Marktwert mittlerweile stark gestiegen ist, durch das Aktivierungsverbot für bestimmte Wirtschaftsgüter und durch zu schnelle Abschreibung der Wirtschaftsgüter.
- Veräußerungsgewinn aus einem Share Deal
Der Veräußerungsgewinn besteht aus den stillen Reserven, aus dem Firmenwert und aus thesaurierten Gewinnen.

In Abhängigkeit von der Art des Veräußerungsvorgangs variieren auch die steuerlichen Folgen für den Erwerber. Übersteigt bei einem Asset Deal der Kaufpreis den Buchwert abzüglich der Schulden, dann erfolgt eine Aufstockung der Buchwerte in der Bilanz des Erwerbers nach folgendem Stufenschema:⁷

- I. Aufdeckung der stillen Reserven aller bilanzierten Posten⁸
- II. Aktivierung der immateriellen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- III. Aktivierung des verbleibenden Betrags als Firmenwert

Der Erwerber verteilt die Anschaffungskosten auf die einzelnen Wirtschaftsgüter. Hierdurch werden die stillen Reserven aufgedeckt und, insoweit es sich um abnutzbare Wirtschaftsgüter oder Umlaufvermögen handelt, ein erhöhtes Abschreibungspotential geschaffen.

Bei einem Share Deal entstehen für den Erwerber Anschaffungskosten für die Beteiligung selbst, die Bilanz des erworbenen Unternehmens bleibt aber unverändert. Der Gewinn, den

⁵ Der Saldo aller Buchwerte ist das Eigenkapital oder das Nettobetriebsvermögen.

⁶ Bei der ersten Veräußerung nach der Unternehmensgründung tritt das eingelegte Kapital an die Stelle der Anschaffungskosten.

⁷ Diese Vorgehensweise der Aufdeckung stiller Reserven aufgrund eines Asset Deals ist für viele Länder charakteristisch.

⁸ Neben den Wirtschaftsgütern können auch Bilanzierungshilfen, z. B. Sonderposten mit Rücklageanteil, stille Reserven enthalten.

der Erwerber in den Folgejahren im Unternehmen erwirtschaftet, wird nicht durch die Abschreibung der miterworbenen stillen Reserven gemindert. Die Anschaffungskosten für die Beteiligung sind erst bei einer weiteren Veräußerung der Anteile von Bedeutung.⁹

Aufgrund der unterschiedlichen Steuerfolgen für den Veräußerer und den Erwerber in Abhängigkeit von der Art des Deals kann es zu einem Interessenkonflikt kommen. Das Hauptinteresse des Veräußerers liegt in der Erzielung eines hohen Nettoveräußerungserlöses und somit eines Gewinns aus der Veräußerung. Hierzu werden ein möglichst hoher Verkaufspreis und eine geringe Steuerbelastung des Veräußerungserfolgs angestrebt. Für den Erwerber dagegen sind die Durchsetzung eines niedrigen Kaufpreises und die Möglichkeit, einen Großteil des Kaufpreises in sofort abzugsfähige Betriebsausgaben umzugestalten, um so eine Verringerung der Steuerbelastung im Erwerbsjahr zu erreichen, die maßgebenden Ziele.¹⁰

Neben den Fragen, was im Rahmen einer Unternehmensveräußerung zu dem steuerbaren Gewinn beim Veräußerer gehört und welche Möglichkeiten der Erwerber hat, seinen Kaufpreis steuerwirksam geltend zu machen, existieren eine Reihe weiterer Einflussfaktoren. Dazu gehört, in welchem Umfang der Veräußerungsgewinn besteuert wird. Die Tarife und Freibeträge müssen untersucht werden. Auch der Umfang der Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten und die Dauer der Ausgleichsmöglichkeit von Verlusten üben einen Einfluss auf Veräußerungsvorgänge aus.

1.2.2 Die Zusammensetzung des Veräußerungsgewinns

Die Schwierigkeit bei der Festlegung einer sinnvollen Behandlung der Veräußerungsgewinne im Rahmen eines Steuersystems liegt in der Tatsache begründet, dass der Veräußerungsgewinn unterschiedliche Werte beinhaltet. Zum einen verkörpert der Veräußerungsgewinn die Wertsteigerungen der Substanz des verkauften Unternehmens im Besitzzeitraum des Veräußerers, zum anderen spiegelt er – über den vereinbarten Preis - die Erwartungen des Erwerbers bezüglich der zukünftigen Gewinne des Unternehmens wider. Die Methoden zur Unternehmensbewertung lassen sich in Substanzwert- und Ertragswertverfahren unterteilen, wobei sich der Substanzwert aus den vorhandenen Vermögensgegenständen ermittelt, wohingegen für den Ertragswert die zukünftigen Zahlungsströme bewertet werden.¹¹

⁹ Siehe Kussmaul, H. (2000), S. 511.

¹⁰ Mehr zum Interessenkonflikt zwischen Veräußerer und Erwerber siehe Scheffler, W. (2001), S. 293.

¹¹ Siehe Widmann, B. (2002), S. 78 ff.

1.2.2.1 *Der Substanzwert*

Der Substanzwert eines Unternehmens ergibt sich aus dem Buchwert des Eigenkapitals und den stillen Reserven. Das Eigenkapital besteht aus thesaurierten und somit versteuerten Gewinnen, aus Einlagen, die aus versteuertem Einkommen des Eigentümers geleistet sein können, und aus dem aufgelaufenen, noch unversteuerten Periodengewinn.

Bei den stillen Reserven hingegen handelt es sich um noch nicht besteuerte Gewinne.¹² Eine steuerpflichtige Realisierung der stillen Reserven ergibt sich durch die Veräußerung des Unternehmens in Form eines Asset Deals, durch die Entnahme des Wirtschaftsgutes, das die stillen Reserven beinhaltet, oder durch einen Steuerpflichtwechsel des Steuerpflichtigen.¹³

Die Bewertung eines Unternehmens nach der Substanz orientiert sich an den vergangenen und gegenwärtigen Verhältnissen. Der Substanzwert ist objektiv feststellbar, die subjektiven Erwartungen des Erwerbers finden hier keinen Niederschlag, da die Rendite des durch den Erwerber eingesetzten Kapitals keine Funktion der Substanz ist.

1.2.2.2 *Der Ertragswert*

Der Kaufpreis, den der Erwerber zu zahlen bereit ist, richtet sich nach dem erwarteten Zukunftserfolg des Unternehmens.¹⁴ Erwartungen über die zukünftige Gewinnentwicklung des Unternehmens hängen von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Branche, aber auch von den subjektiven Zielen und Möglichkeiten des einzelnen Investors ab.¹⁵ Der Ertragswert eines Unternehmens entspricht dem Barwert aller zukünftigen Zahlungen, die der Erwerber aus dem Unternehmen erwartet.¹⁶ Bei Berechnung des Kaufpreises K , der sich aus dem Ertragswert ergibt, muss neben dem erwarteten Zukunftserfolg G auch der Kapitalzinsfuß i bekannt sein. Der Kapitalzinsfuß entspricht der besten dem Investor zur Verfügung stehenden Alternativenanlage. Die beiden Investitionsalternativen sind aber nur vergleichbar, wenn hinsichtlich Laufzeitstruktur, Verfügbarkeit und Unsicherheit Übereinstimmung herrscht. Bei

¹² Stille Reserven werden auch als Buchgewinne bezeichnet.

¹³ Ausführlich bei Heinicke, W., § 4 Rz. 50 ff, in: Schmidt, L. (2003).

¹⁴ Eine Übersicht über die verschiedenen Verfahren zur Ermittlung des Ertragswertes findet sich bei Widmann, B. (2002), S. 88 ff.

¹⁵ Bei einem Unternehmensverkauf wird der Ertragswert des Erwerbers aller Wahrscheinlichkeit nach ein anderer als der Ertragswert des Veräußerers sein. Der Veräußerer geht bei der Ermittlung seines Ertragswertes von einer unveränderten Fortführung des Unternehmens aus. Plant der Erwerber aber z. B. eine Veränderung der Unternehmenspolitik oder erhofft sich Synergieeffekte, werden sich diese Faktoren auch auf den Barwert der zukünftigen erwarteten Zahlungsströme auswirken. Widmann, B. (2002), S. 81 f. Eine Übersicht über die verschiedenen Motive des Erwerbers für den Unternehmenskauf findet sich bei Kußmaul, H. (2000), S. 511.

¹⁶ Eine ausführliche Erläuterung des Ertragswertes und anderer finanzmathematischer Methoden der Investitionsrechnung findet sich bei Schmidt, R. H., Terberger, E. (1997), S. 127 ff.

Berechnung des Unternehmenswertes ist in der Regel der Barwert N_0 des nicht betriebsnotwendigen Vermögens bekannt.¹⁷

Bei einer Fortführung des Unternehmens bis zum Zeitpunkt T berechnet sich der Kaufpreis folgendermaßen:

$$K = \sum_{t=1}^T \frac{G_t}{(1+i)^t} + N_0$$

1.2.2.3 Das Auftreten von Spekulationsgewinnen

In der Regel geht der Erwerber davon aus, dass der Kaufpreis von Unternehmensanteilen als eine Mischung aus Substanzwert und Erwartungswert die realen Chancen des Unternehmens widerspiegelt. Es kann aber gerade bei an der Börse gehandelten Anteilen zu spekulativen Blasen kommen, durch die die Preisentwicklung von den tatsächlichen Werten abgekoppelt wird. In einem solchen Fall können durch den Handel mit Wertpapieren Veräußerungsgewinne erwirtschaftet werden, die in keinem Zusammenhang zu der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens stehen. Der Spekulationsgewinn S schlägt sich im Ertragswert der Investition nieder. Im Zeitpunkt k will der Erwerber den Unternehmensanteil unter Realisierung eines Spekulationsgewinns weiterverkaufen. Der Ertragswert seiner Investition beträgt:

$$K = \sum_{t=1}^T \frac{G_t}{(1+i)^t} + N_0 + \frac{S}{(1+i)^k} ; \quad \text{mit } k \in \{1, \dots, T\}$$

1.2.3 Konsequenzen für die Unternehmensveräußerung

Bei der Veräußerung eines Unternehmens durch einen Asset Deal wird durch die Neubewertung der Wirtschaftsgüter der Substanzwert des Unternehmens ermittelt und noch ungesteuerte Gewinnzuwächse beim Veräußerer besteuert. Der Teil des Kaufpreises, der nicht auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden kann, wird als Firmenwert aktiviert. Der Firmenwert findet sich somit im Ertragswert wieder und steht für die erwarteten zukünftigen Gewinne.

Bei dem Unternehmensverkauf in Form eines Share Deals kommt es nicht zu einer Aufdeckung der stillen Reserven. Die Buchwerte der Wirtschaftsgüter werden unverändert fortgeführt. Der Substanzwert des Unternehmens wird in diesem Fall nicht ermittelt. Als Beispiel lässt sich hier der Handel mit Aktien anführen. Die stillen Reserven werden bei ihrer Auflösung im Unternehmen oder im Rahmen einer Liquidation versteuert, nicht aber im Falle der

¹⁷ Das nicht betriebsnotwendige Vermögen wird auf der Basis der bestmöglichen Verwendung separat bewertet. Dafür wird der Veräußerungs- oder Liquidationserlös ermittelt. Siehe Widmann, B. (2002), S. 90 f.

Veräußerung des ganzen, fortbestehenden Unternehmens. Trotzdem hat die ausstehende Besteuerung der stillen Reserven einen Einfluss auf den Veräußerungspreis. Wenn der Erwerber weiß, dass er die gekauften stillen Reserven bei Auflösung versteuern muss, dann wird er für diese stillen Reserven nur deren Wert nach Steuern bezahlen.¹⁸

Prinzipiell spricht nichts dagegen, den Teil eines Veräußerungsgewinns, der aufgrund von Spekulationen erwirtschaftet wird, der Besteuerung zu unterwerfen. Die Einnahmen aus der Besteuerung spekulativer Veräußerungsgewinne wären für den Staat aber unvorteilhafter als ein Nullsummenspiel, denn den Steuereinnahmen stehen bei der Korrektur der überzogenen Erwartungen entsprechende Veräußerungsverluste gegenüber. Zusätzlich kommt es auf Seiten des Staates zu Erhebungskosten.¹⁹ Weiter ist es technisch unmöglich, den Spekulationsanteil eines Veräußerungsgewinns aus dem allgemeinen Gewinn, der aufgrund berechtigter Erwartungen über den Unternehmenserfolg entsteht, herauszurechnen. Da jedoch eine Hausse an den Börsen eher in Zeiten des konjunkturellen Aufschwungs herrscht, wohingegen während einer Rezession die Kurse tendenziell fallen, wären die Auswirkungen für den Staatshaushalt negativ, da in den schlechten Jahren, in denen der Haushalt ohnehin durch konjunkturell bedingte Mindereinnahmen belastet wird, auch noch die Veräußerungsverluste aufgrund einer Baisse hinzukommen.

1.3 Aufbau der vorliegenden Arbeit

In Kapitel 2 wird an der Besteuerung der Bürger gemäß ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit angeknüpft und die Stellung der Veräußerungsgewinne in verschiedenen Theorien der Einkommensbesteuerung untersucht. Anhand der ökonomischen Anforderungen an ein gutes Steuersystem werden einige Grundsätze für die steuerliche Behandlung von Veräußerungsvorgängen erarbeitet. Anschließend wird gezeigt, dass bei Berücksichtigung der ökonomischen Forderungen bezüglich der Veräußerungsgewinnbesteuerung auch den Anforderungen zur Erfüllung der Steuerfunktionen entsprochen wird.

In Kapitel 3, 4 und 5 werden die steuerlichen Folgen aus einer Unternehmensveräußerung analysiert. In Kapitel 3 erfolgt eine rechtliche Gegenüberstellung der Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Unternehmen. Betrachtet werden die Regelungen in einigen bedeutenden Industrieländern dieser Welt. Zunächst wird die Besteuerung der Veräußerungsgewinne in den einzelnen Ländern in Bezug auf die Integration der Unter-

¹⁸ Siehe Wenger, E. (2001), S. 45.

¹⁹ Siehe Rose, M. (2000), S. 1063 f.

nehmensbesteuerung in die persönliche Einkommensteuer untersucht. Anschließend wird die Besteuerung von Veräußerungsvorgängen im Unternehmenssektor im Rahmen der Körperschaftsteuer betrachtet. Auf diese Weise wird ein Überblick über verschiedene Methoden bei der Besteuerung der Veräußerungsgewinne erarbeitet.

In Kapitel 4 wird die Veräußerungsgewinnbesteuerung in Deutschland im Detail dargestellt. Dabei wird aufgezeigt, inwieweit die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen die Investitionsentscheidungen verschiedener Veräußerer- und Erwerbergruppen beeinflusst. Die Kapitel 3 und 4 stellen den Rechtsstand des Jahres 2003 dar.

Im 5. Kapitel wird der Vorgehensweise der Veräußerungsgewinnbesteuerung in Deutschland die steuerlichen Regelungen des Einfachsteuergesetzes²⁰ gegenübergestellt. Es handelt sich hierbei um die Analyse eines praktischen Reformvorschlags, der durch die Besteuerung der zins- bzw. sparbereinigten Haushaltseinkommen und der zinsbereinigten Unternehmensgewinne dem Ideal der Einmalbelastung des Lebenseinkommens der Bürger gerecht wird.

Im 6. Kapitel wird der Einfluss der Unternehmensbesteuerung auf die Preisrelationen bei Veräußerungsvorgängen untersucht. Es werden drei Szenarien betrachtet: Das in Deutschland bis zur Unternehmensteuerreform 2001 praktizierte Anrechnungsverfahren, das neu eingeführte Halbeinkünfteverfahren und das Reformmodell der Einfachsteuer.

In der Schlussbetrachtung von Kapitel 7 folgt eine Würdigung der Ergebnisse der Arbeit.

²⁰ Siehe Rose, M. (2002).

2 Die Behandlung von Veräußerungsgewinnen in der Steuertheorie

2.1 Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und die Relevanz des Einkommensbegriffs

Stellt man die Frage, wie die Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen steuerlich behandelt werden sollen, muss zunächst festgestellt werden, auf welcher theoretischen Grundlage Gewinne im allgemeinen und Veräußerungsgewinne im speziellen besteuert werden. Die Wissenschaftler verschiedener steuerwissenschaftlichen Disziplinen, dazu gehören sowohl Juristen als auch Ökonomen, und die Politiker quer durch die Parteien sind sich mittlerweile einig, dass eine Besteuerung der Bürger im Rahmen der Einkommenssteuer nach ihrer Leistungsfähigkeit erfolgen muss.²¹ Der Gedanke ist nicht neu. Schon Adam Smith, sprach sich 1776 in seinem Werk „der Wohlstand der Nationen“ für eine Besteuerung nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit aus: *„Die Bürger eines jeden Landes sollten eigentlich zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben soweit als möglich im Verhältnis zu ihren Fähigkeiten beisteuern, was bedeutet, dass sich ihr Beitrag nach dem Einkommen richten sollte, das sie jeweils unter dem Schutz des Staates erzielen“*²². Leider endet mit dem Begriff der Leistungsfähigkeit schon die Einigkeit, denn bei der Frage nach dem richtigen Indikator für eben jene Leistungsfähigkeit, der als Basis der steuerlichen Bemessungsgrundlage gesehen werden kann, prallen die unterschiedlichen Wertvorstellungen aufeinander.²³ Als Anknüpfungspunkte für eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit werden das Einkommen, der Konsum und das Vermögen gesehen.²⁴ Da es sich bei dem Vermögen um eine Bestandsgröße handelt und die Veräußerungsgewinne nur im Zusammenhang mit einer Einkommen- oder Konsumbesteuerung steuerlich relevant sind, wird das Konzept der Vermögensteuer im Weiteren nicht diskutiert.²⁵ Der Konsum als Leistungsfähigkeitsindikator orientiert sich an der Verwendung des Einkommens. Die größte Bedeutung kommt dem Einkommen als Grundlage

²¹ Zur Manifestation des Leistungsfähigkeitsprinzips als allgemein anerkannte Grundlage der Besteuerung siehe Tipke, K. (1993), S. 560 ff; Angezweifelt wird das Leistungsfähigkeitsprinzip als sinnvolle Grundlage der Einkommensbesteuerung bei Posch, I., Knoll, L. (1999).

²² Smith, A. (1776), S. 703.

²³ Ein Überblick über die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen steuerlicher Leistungsfähigkeit verschiedener Autoren findet sich bei Schneider, D. (2000), S. 422 f.

²⁴ Für eine ausführliche Gegenüberstellung der drei Indikatoren steuerlicher Leistungsfähigkeit siehe Bradford, D.F. (1986), S. 15-31.

²⁵ Es soll hier aber darauf hingewiesen werden, dass die Existenz einer Vermögensteuer den Lock-In-Effekt bei einer Besteuerung der Veräußerungsgewinne noch verstärken kann, da sich bei einer veräußerungsbedingten Aufdeckung der stillen Reserven die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer in den Folgejahren erhöht. Zum Lock-In-Effekt siehe David, M. (1968), S. 128 ff.

der Besteuerung zu. In Deutschland wird der Begriff Einkommensteuer für die Besteuerung der Einkünfte natürlicher Personen verwandt. Im angelsächsischen Sprachraum gilt der Begriff „Income Tax“ dagegen als Oberbegriff für die „Individual Income Tax“ und die „Corporation Income Tax“.²⁶

Die Besteuerung der natürlichen Personen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt nach dem objektiven und subjektiven Nettoprinzip.²⁷ Nach dem objektiven Nettoprinzip müssen von den Erwerbseinnahmen durch die Erwerbstätigkeit verursachten Ausgaben abgezogen werden. Das subjektive Nettoprinzip erfordert eine Berücksichtigung der besonderen Lebensumstände der natürlichen Person bei der Besteuerung. Der notwendige Lebensbedarf wird als Existenzminimum freigestellt und steht für eine Steuerzahlung nicht zur Verfügung.

Unter Steuerjuristen ist die Auffassung, dass eine juristische Person aufgrund ihrer zivilrechtlichen Selbständigkeit eine eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besitzt, weit verbreitet.²⁸ Auf diesem Argument basiert die Rechtfertigung der traditionellen Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen. Da sich letztendlich auch Körperschaften in Besitz von natürlichen Personen befinden, dienen sie den Eignern zur Erzielung von Einkünften. Die steuerliche Vorbelastung der juristischen Person muss daher bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Person berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist eine Integration der Besteuerung juristischer Personen in das Einkommensteuersystem notwendig.

Es stellt sich im Folgenden die Frage nach den Auswirkungen der Wahl eines Leistungsfähigkeitsindikators auf die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen. Dafür werden die verschiedenen Steuersystemen zugrunde liegenden Einkommenskonzepte dargestellt und auf ihre Bedeutung für die Veräußerungsgewinnbesteuerung hin untersucht.

Die Entscheidung für einen Einkommensbegriff dient als normative Grundlage der Einkommensabgrenzung in der Praxis bei der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Nach Norbert Andel gilt: *„Die (...) weitgehende allokatiospolitische Neutralität und die Allgemeinheit der Besteuerung können nur in dem Maße verwirklicht werden, wie es gelingt, einerseits das tatsächliche Einkommen ohne Lücken und gleichmäßig zu erfassen, andererseits nicht Größen als Einkommensbestandteile zu behandeln, die es nicht sind“*.²⁹ Das Problem einer lückenlosen Erfassung noch unbesteuerteter Einkommensteile einerseits und der Freistellung bereits

²⁶ Siehe hierfür Andel, N. (1980), S. 332.

²⁷ Siehe Lang, J., § 4 Rz. 113, in: Tipke, K., Lang, J. (2003).

²⁸ Siehe Schreiber, U. (1987), S. 148 ff.

²⁹ Andel, N. (1980), S. 334.

belasteter Einkommen andererseits trifft in besonderem Maße für die Veräußerungsgewinnbesteuerung zu. In der Öffentlichkeit wird fortwährend darüber gestritten, inwieweit es sich bei Veräußerungsgewinnen aus Kapitalgesellschaftsanteilen um steuerpflichtige Einkünfte handelt. Die Anhänger einer traditionellen Besteuerung der Einkünfte natürlicher Personen sind der Auffassung, dass Veräußerungsgewinne aus Unternehmensbeteiligungen die Vermögensposition des Steuerpflichtigen verbessern und somit eine Nichterfassung dieser Gewinne eine ungerechtfertigte Privilegierung von Kapitaleinkommen darstellt. Nach der Theorie der lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung handelt es sich bei Veräußerungsgewinnen nur um Einkommen, wenn im Zuge der Veräußerung noch unversteuerte Gewinne realisiert werden.

Somit hängt die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne wesentlich von ihrer Stellung im Rahmen eines eindeutig definierten Einkommensbegriffs ab.³⁰ Im Folgenden werden die Quellen-, die Reinvermögenszugangs- und die Markteinkommenstheorie, die am Einkommen des Kalenderjahres als steuerbare Messgröße anknüpfen³¹, sowie die Theorie einer lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung eingehend erläutert.

2.2 Traditionelle Interpretation von Leistungsfähigkeit

Die Traditionalisten unter den Steuerwissenschaftlern sehen das Einkommen eines Kalenderjahres als den geeigneten Maßstab steuerlicher Leistungsfähigkeit, die mit der Höhe des Einkommens wächst. *„The belief that the individual income tax is the fairest of all taxes arises from the conviction that it accords best with ability to pay. Net income is a measure of a person’s capacity to command economic resources”*³². Die Steuerbarkeit des Einkommens ergibt sich aus der Verfügungsgewalt des Bürgers über sein Einkommen. Die Höhe der Steuerschuld wird durch den Zufluss des Einkommens in einem bestimmten Zeitabschnitt (ein Jahr) festgelegt. Es existieren verschiedene Theorien, die von unterschiedlichen Einkommensbegriffen ausgehen.

³⁰ Ein klares Einkommenskonzept ist außerdem notwendig, damit die Steuergesetze verstanden werden. Mehr hierzu bei Bradford, D. (1986), S. 16.

³¹ Diese Theorien üben einen bedeutenden Einfluss auf die Steuergesetzgebung vieler Länder, unter anderem Deutschlands und der USA, aus und sind nach wie vor von großer Aktualität.

³² Goode, R. (1976), S. 11.

2.2.1 Die Quellentheorie

Die Quellentheorie orientiert sich an der Theorie der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung. In diesem Sinne gelten zwei Kriterien für die Entstehung steuerpflichtigen Einkommens. Der Gewinn muss aus einer dauerhaften Einkommensquelle wie Arbeit, Kapital oder einem Betrieb fließen und der Zufluss muss regelmäßig erfolgen. Bernhard Fuisting, der Begründer der Quellentheorie, definiert Einkommen als *„die Gesamtheit der Sachgüter, welche in einer bestimmten Periode (Jahr) dem Einzelnen als Ertrag dauernder Quellen der Gütererzeugung zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse für sich und die auf den Bezug des Lebensunterhaltes von ihm gesetzlich angewiesenen Personen (Familie) zur Verfügung steht“*³³. Darüber hinaus muss das Vermögen, das die Grundlage für die erzielten Einkommen darstellt, als Quelle zukünftiger Einkommen geschützt werden. Hierzu führt Fuisting aus: *„Soll das Einkommen die Grundlage und den Maßstab der Besteuerung bilden, so muss es begrifflich und zwar nach allgemeinen wirtschaftlichen Rücksichten, scharf abgegrenzt werden von der Vermehrung und Verminderung des Vermögens“*³⁴. Nach der Quellentheorie handelt es sich bei Veräußerungsgewinnen nicht um steuerbares Einkommen, da die Quelle, also das Vermögen, durch den Vorgang der Veräußerung nicht mehr dauerhaft besteht und, außer im Falle eines Börsenmaklers, die Realisation der Wertsteigerung der Unternehmensbeteiligung keinen regelmäßig fließenden Gewinn darstellt. Die durch eine Veräußerungsgewinnbesteuerung bedingte Doppelbelastung der Unternehmensgewinne hält Fuisting für systemlos und willkürlich.³⁵

Die Bemessungsgrundlage einer Einkommensteuer nach der Quellentheorie ist sehr eng gefasst und daher anfällig für die Vermeidung der Besteuerung durch eine Umdeklaration steuerpflichtiger Einkünfte in nicht steuerpflichtige. Verzichtet ein Unternehmer auf (regelmäßig fließende) Dividenden aus seinem Unternehmen und realisiert stattdessen seinen Unternehmensgewinn durch eine Veräußerung des Unternehmens, dann kommt es zu einer ungleichen steuerlichen Behandlung ausgeschütteter und veräußerter Gewinne. Unterlag der Gewinn auf der Unternehmensebene zuvor nicht der Besteuerung, kann der Gewinn durch eine Veräußerung unter Umständen das Unternehmen völlig unbelastet verlassen.

³³ Fuisting, B. (1902), S. 110.

³⁴ Fuisting, B. (1902), S. 110.

³⁵ Siehe Fuisting, B. (1902), S. 190.

2.2.2 Die Reinvermögenszugangstheorie

Der geistige Vater der Reinvermögenszugangstheorie war der deutsche Finanzwissenschaftler Georg von Schanz, der 1896 die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer als „*die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (,die) einer Person, ohne dass sie ihr Kapital aufzehrt oder Schulden macht, in einem bestimmten Zeitabschnitt zukommt, über das sie so z. B. in einem bestimmten Jahr disponieren kann*“³⁶ festlegt. Auch hier soll der Werterhalt des zu Periodenbeginn bestehenden Vermögens als Grundlage zukünftiger Einkommen gewährleistet werden. Allerdings bietet diese Definition eine breitere und für Steuerhinterziehungsmöglichkeiten weniger anfällige Bemessungsgrundlage als die Quellentheorie, da alle Vermögenszuwächse, unabhängig davon, wie sie entstanden sind, in die Bemessungsgrundlage mit einfließen. Die Steuerbemessungsgrundlage ergibt sich hier also aus der Differenz des Vermögens am Jahresende und am Jahresanfang. Auf der Reinvermögenszugangstheorie baut bis heute die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der so genannten traditionellen, klassischen Einkommensteuersysteme auf. In den USA wurde sie zu Beginn des 20. Jahrhunderts von Robert Haig³⁷ und Henry Simons³⁸ aufgegriffen und als Grundlage der US-amerikanischen Einkommensteuer hoffähig gemacht. Haig definiert Einkommen als „*the increase or accretion to one's power to satisfy his wants in a given period so far as that power consist of (a) money itself, or, (b) anything susceptible of valuation in terms of money*“³⁹. Auch hier steht die Besteuerung des Vermögenszuwachses einer Person in einer Periode im Mittelpunkt. Die ideale Bemessungsgrundlage konkretisiert lautet:⁴⁰

- Money received as a return on factors of Production
- + Monetary gifts and windfalls
- + Benefits in kind
- + Net monetary increase in asset values
- + Imputed income from non-market events

- = Income during a period of time

³⁶ Schanz, G. von (1896), S. 17.

³⁷ Siehe Haig, R. (1921), S. 7.

³⁸ Siehe Simons, H. (1938).

³⁹ Haig, R. (1921), S. 7.

⁴⁰ Siehe hierfür Holmes, K. (2001), S. 60.

Die Bemessungsgrundlage umfasst Arbeits- und Kapitaleinkommen, sämtliche Transfereinkommen, d.h. Schenkungen, Erbschaften und Sozialleistungen des Staates, sowie im Privatbereich erbrachte Eigenleistungen⁴¹. Um ein Liquiditätsproblem des Steuerschuldners zu vermeiden, werden bei der Gewinnermittlung nur realisierte Kapitalgewinne mit einbezogen. Simons schreibt in diesem Zusammenhang: *„the realization criterion is not only indispensable to a feasible income-tax system but relatively unobjectionable in principle where it results only in postponement of assessment, or in cancellation of earlier paper profits against subsequent paper losses”*⁴². Die Besteuerung nach der Reinvermögenszugangstheorie wird auch als Schanz – Haig – Simons Konzept, oder kurz als S-H-S Konzept, bezeichnet und erfreut sich in den angelsächsischen Ländern nach wie vor größter Beliebtheit.⁴³ Gleichzeitig ist aber die konsequente Besteuerung privat erbrachter Eigenleistungen nicht umsetzbar, da eine so umfassende Bemessungsgrundlage mit einem vertretbaren administrativen Aufwand nicht ermittelt werden kann. Daher beschränken sich vielerorts die Staaten auf eine Besteuerung der am Markt erwirtschafteten Einkommen. Die erhaltenen Erbschaften und Schenkungen werden in der Regel durch eine separate Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst.

In den traditionellen Steuersystemen, die sich auf die Reinvermögenszugangstheorie beziehen, leitet sich die separate Besteuerung der Unternehmen aus der Tatsache ab, dass es sich um juristische Personen und somit um Personen mit eigener Rechtsfähigkeit handelt.⁴⁴ Der Gewinn dieser Körperschaften wird, entsprechend der Forderung nach der Besteuerung des Vermögenszuwachses, durch die Bestandsrechnung ermittelt. In der Regel wird der Unternehmensgewinn beim der Ausschüttung ganz oder teilweise erneut besteuert. Was bedeutet dies für die Veräußerungsgewinnbesteuerung? Durch den Verkauf einer Beteiligung wird kein neuer Wert geschaffen, sondern nur ein in Form von stillen Reserven schon vorhandener Wert realisiert. Da nach Simons nur realisierte Gewinne besteuert werden dürfen, lässt sich die Existenz von stillen Reserven nicht verhindern. Durch die Nichtberücksichtigung von bereits versteuerten Gewinnanteilen im Veräußerungsgewinn kommt es zu einer Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen. Da auch stille Reserven im Unternehmen im Zeitpunkt ihrer Aufdeckung versteuert werden müssen, bleiben sie steuerlich nicht unbelastet. Der Erwerber

⁴¹ Die privat erbrachten Eigenleistungen beinhalten z. B. den Mehrwert durch die Renovierung des eigenen Wohnhauses oder den Verzehr von selbst angebautem Obst und Gemüse.

⁴² Simons, H. (1938), S. 162.

⁴³ Zur Umsetzung des S-H-S Konzepts in Neuseeland und anderen angelsächsischen Ländern siehe Holmes, K (2001).

⁴⁴ Eine umfassende Darstellung der verschiedenen Ansatzpunkte zur Besteuerung von Körperschaften findet sich bei Schreiber, U. (1987), S. 176 ff.

ist sich der ausstehenden Steuer bewusst und kauft den Anteil zu einem entsprechenden Preisabschlag.

Viele Anhänger der traditionellen Besteuerung fordern eine solche Doppelbesteuerung der Gewinne juristischer Personen sowohl für die Ausschüttungen als auch für die Veräußerungsgewinne.⁴⁵ Weder bei Schanz noch bei seinen amerikanischen Mitstreitern Haig und Simons wird jedoch gefordert, dass Gewinne aus dem Unternehmenssektor beim Übergang auf den Eigner doppelt besteuert werden müssen. Das Gegenteil ist der Fall, denn Haig wendet sich ausdrücklich gegen eine Doppelbesteuerung von investierten Einkommen.⁴⁶ Stattdessen wird die Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer angestrebt. Unternehmensgewinne sollen mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners belastet werden. Aus der Reinvermögenszugangstheorie lässt sich daher die Forderung nach einer Doppelbesteuerung der Gewinne juristischer Personen bei dem Übergang auf die Anteilseigner nicht ableiten.

2.2.3 Die Markteinkommenstheorie

Die Markteinkommenstheorie geht auf von Wilhelm Roscher⁴⁷ 1857 zurück. Hiermit wird eine Besteuerung nur jener Einkommen verlangt, die aus einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Tätigkeit fließen. Somit ist eine Teilnahme am Marktgeschehen mit Einkünfteerzielungsabsicht die Grundlage für die Besteuerung von Einkommen. Konsumierbare Vermögenszuwächse, die ohne eine Teilnahme am Markt erworben werden, sind nicht steuerbar. Die Bemessungsgrundlage der Markteinkommenstheorie ist weniger umfassend als die von Schanz, Haig und Simons vertretene Reinvermögenszugangstheorie.⁴⁸

In der steuerjuristischen Literatur wird deshalb darauf verwiesen, dass die Markteinkommenstheorie lediglich eine reduzierte Reinvermögenszugangstheorie ist, in der nur die am Markt erwirtschafteten Vermögenszugänge eines Jahres steuerlich relevant sind.⁴⁹ Nach Klaus Tipke beschränkt sich das deutsche Steuerrecht eher aus steuererhebungstechnischen Gründen als

⁴⁵ Die juristische Argumentation für eine Doppelbesteuerung von Körperschaften lautet, dass es sich bei Körperschaften um juristische Personen mit einer eigenen Leistungsfähigkeit handelt, die demgemäß auch eigenständig besteuert gehören. Beim Übergang der Gewinne auf den Eigner müssen die Gewinne erneut besteuert werden, da sich seine Vermögensposition erhöht. Schreiber, U. (1987), S. 155 ff. Die traditionelle Unternehmensbesteuerung hat auch unter den Ökonomen einige Befürworter, die davon ausgehen, dass die Besteuerung der Dividenden keinen Einfluss auf die Investitionsentscheidung nimmt. Homburg, S. (2000), S. 348.

⁴⁶ Siehe Haig, R. (1921), S. 7.

⁴⁷ Siehe Roscher, W. (1857).

⁴⁸ Ein Überblick über die historische Entwicklung des Begriffs des Markteinkommens findet sich bei Schremmer, E. (2003).

⁴⁹ Siehe Lang, J., § 4 Rz. 108, in: Tipke, K., Lang, J. (2003). Joachim Lang hält die Markteinkommenstheorie als rechtsdogmatisch ungeeignet, da auch Einkünfte aus gelegentlichem wirtschaftlichen Handeln besteuert werden müssen. Lang, J. (2003), S. 101.

aus einkommenstheoretischer Fundierung auf die Besteuerung der am Markt erwirtschafteten Einkommen.⁵⁰ Auf die Besteuerung von erbrachten Eigenleistungen wird verzichtet, da diese von den Behörden nicht ermittelt werden können. Es würden daher nur ehrliche Bürger, die diese Vermögenszuwächse freiwillig angeben, besteuert, was in krassem Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz steht. In der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre wird dagegen häufig auf die Quellen- und Reinvermögenszugangstheorie als Grundlage der Einkommensbesteuerung verwiesen.⁵¹ Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen wird durch die Theorie der Besteuerung von Markteinkommen nicht erfasst, da es sich hierbei nicht um durch den Empfänger am Markt erwirtschaftete Einkommen handelt. Aus diesem Grund müssen für diese Einkommensteile eigene Steuergesetze verabschiedet werden.

Im Rahmen der Markteinkommenstheorie wird wie bei der Reinvermögenszugangstheorie eine integrierte Besteuerung der Unternehmensgewinne bei dem Anteilseigner verlangt. Nur so kann eine umfassende Ermittlung aller am Markt erwirtschafteten Einkommen einer natürlichen Person gewährleistet werden. Eine Doppelbesteuerung der Gewinne juristischer Personen durch eine Veräußerungsgewinnbesteuerung kann nicht durch die Markteinkommenstheorie gerechtfertigt werden.

2.3 Das Lebenseinkommen als Indikator der Leistungsfähigkeit

Nach der Theorie der Lebenseinkommensbesteuerung wird die jährliche Besteuerung aller auf Märkten erwirtschafteten Beiträge zum Lebenseinkommen einer natürlichen Person angestrebt. Das Lebenseinkommen verwendet der Bürger letztlich für Konsumausgaben, Schenkungen und als hinterlassenes Vermögen. Historisch betrachtet hat sich die Lebenseinkommensbesteuerung aus der Theorie der konsumorientierten Einkommensbesteuerung entwickelt.

Die Idee zu einer Besteuerung des Konsums geht zurück ins 17. Jahrhundert. So hat Thomas Hobbes⁵² 1654 in seinem Leviathan eine Gleichheit der Steuerlast bezüglich der Konsumausgaben gefordert, damit der Bürger, der arbeitet und spart, nicht stärker belastet wird als der verschwenderische Müßiggänger. Mit seinem Neutralitätspostulat bezüglich der Konsumspar-Entscheidung der Steuerzahler sprach sich John Stuart Mill⁵³ im 19. Jahrhundert als erster gegen eine Doppelbelastung des Sparens durch die traditionelle Einkommensteuer und für

⁵⁰ Siehe Tipke, K. (1993), S. 565.

⁵¹ So auch bei Kußmaul, H. (2000), S. 288.

⁵² Siehe Hobbes, T., Oakeshott, M. (ed.) (1946), S. 226.

⁵³ Siehe Mill, J.S. (1848).

eine Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte bei der Ermittlung der richtigen Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer aus.

Mittlerweile haben sich verschiedene Formen einer möglichen Besteuerung des zu Konsumzwecken vorhandenen Einkommens entwickelt. Die bekannteste und inzwischen weit verbreitete Form der Konsumbesteuerung ist die Umsatzsteuer. Diese indirekte Besteuerung des Konsums soll von den Unternehmen auf den Konsumenten überwältzt werden und berücksichtigt die persönlichen Lebensumstände des Einzelnen nicht.

Die ersten Vorschläge für eine direkte Besteuerung des Konsums in Form einer Ausgabensteuer stammen von Irving Fisher⁵⁴ und Nicholas Kaldor⁵⁵. Da sich die Produktivität einer Volkswirtschaft im individuellen Konsum seiner Bürger niederschlägt, gilt dieser als der richtige Indikator für die Leistungsfähigkeit. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Ausgaben für den privaten Konsum nur unter großem administrativen Aufwand ermitteln lassen und eine solche Steuer sich vor allem in das System des internationalen Steuerrechts nur schwer integrieren lässt, wurde die Ausgabensteuer nie eingeführt.

Aufgrund von Gerechtigkeitsüberlegungen wurde das Ziel einer jährlichen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auf das ganze Leben ausgedehnt.⁵⁶ Besitzen zwei Individuen in Bezug auf einzelne Jahre unterschiedliche, in Bezug auf das ganze Leben aber gleiche Konsummöglichkeiten und somit die gleiche Leistungsfähigkeit, dann müssen sie lebenszeitlich die gleichen Steuerlasten tragen. Über die Lebenskonsummöglichkeiten zuzüglich der geleisteten Schenkungen und des vererbten Vermögens erhält man das Lebenseinkommen eines Individuums.⁵⁷ Die Erkenntnis, dass *„die endgültige Reallast einer Steuerzahlung immer ein Konsumopfer (ist), folglich (...) die Konsumenten die einzigen Träger realer Steuerlasten (sind)“*⁵⁸, erfordert die Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer. Bei der Ermittlung des Konsumpotentials wird nun nicht mehr an der Ausgaben-, sondern an der Einkommenseite angeknüpft. Die durch eine Teilnahme an den Märkten erwirtschafteten

⁵⁴ Siehe Fisher, I. (1937), S. 1 ff.

⁵⁵ Allerdings plädierte Kaldor zusätzlich zur Ausgabensteuer für eine Vermögenssteuer, um zu verhindern, dass es aufgrund der Freistellung des Sparkapitals von der Besteuerung zum Aufbau großer Vermögen, konzentriert in den Händen weniger Familien, kommt. Siehe Kaldor, N. (1955), S. 100 f.

⁵⁶ Siehe Bradford, D.F. and the U.S. Treasury Tax Policy Staff (1984), S. 24 ff.

⁵⁷ Die Abstimmung der Schenkungs- und Erbschaftsteuer mit verschiedenen konsumbasierten Steuersystemen zur Gewährleistung der Lebenseinkommensbesteuerung findet sich bei Mühl-Schimmele, P. (1999).

⁵⁸ Rose, M. (1991), S. 14.

Beiträge zum Lebenseinkommen werden ermittelt. Als Besteuerungsabschnitt dient also weiterhin das Kalenderjahr.⁵⁹

Im Rahmen der Lebenseinkommensbesteuerung nach einem Vorschlag von Joachim Mitschke⁶⁰ werden die Einkommen natürlicher Personen sparbereinigt besteuert. Dazu wird der jährliche Konsum als die Summe der Einkommenszuflüsse abzüglich des in einem qualifizierten Konto neu gesparten Kapitals zuzüglich der Auszahlungen aus qualifizierten Sparkonten ermittelt. Da die Ersparnisse aus unversteuertem Einkommen gebildet werden, sind sie bei der späteren Auflösung des Sparkontos einschließlich der aufgelaufenen Zinsen steuerpflichtig. Diese Ermittlungsmethode ist administrativ einfacher durchzuführen als die Konsumausgaben einzeln zu erfassen. Erhaltene Schenkungen und Erbschaften erhöhen als Transfereinkommen ebenfalls die Bemessungsgrundlage. Auf das steuerfrei akkumulierte hinterlassene Sparkapital wird eine Erbnachlasssteuer erhoben. Die jährliche Besteuerung des konsumierten Einkommens führt mit dieser Lebensendvermögenssteuer dann zu einer Lebenseinkommensbesteuerung.

Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne ist unproblematisch, wenn das Unternehmen wie ein qualifiziertes Sparkonto behandelt wird. Der Kauf oder Verkauf von Unternehmensbeteiligungen in einem qualifizierten Sparkonto verändert das steuerpflichtige Einkommen des Steuerpflichtigen nicht.

Bei der zinsbereinigten Einkommensteuer⁶¹ handelt es sich um ein Konzept der Steuervorauszahlung, das in seiner gesamtwirtschaftlichen Wirkung dem der Sparbereinigung äquivalent ist. Die privaten Haushalte können die gesparten Einkommensteile nicht von der Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer abziehen. Dafür werden die Zinseinkünfte natürlicher Personen aus investiertem Kapital nur steuerlich relevant, soweit sie die marktübliche Verzinsung übersteigen. Andernfalls bleiben Zinseinkünfte steuerfrei. Es werden keine qualifizierten Konten mehr geführt, d.h. dass die Steuererhebung administrativ wesentlich vereinfacht wird. Es handelt sich hierbei also um eine Steuervorauszahlung auf gespartes und investiertes Konsumpotential, bei dem im Gegenzug die später anfallende marktübliche Rendite auf das Sparkapital steuerfrei gestellt wird. Die Notwendigkeit einer separaten Steuer auf durch Schenkungen und Erbschaften transferierte Einkommensteile zur Erfassung des gesam-

⁵⁹ Ein Überblick über die verschiedenen Formen der konsumbasierten Einkommen- und Gewinnbesteuerung findet sich bei Kaiser, M. (1991).

⁶⁰ Ein Vorschlag für die Besteuerung des Lebenseinkommens durch ein einheitliches Steuer- und Transfersystem (Bürgergeld) findet sich bei Mitschke, J. (1985).

⁶¹ Das Konzept der zinsbereinigten Einkommensteuer wurde von Wenger, E. (1983a) und Rose, M. (1990) entwickelt.

ten Lebenseinkommens und die damit verbundenen Bewertungsprobleme bestehen nicht mehr.

In Verbindung mit einer Besteuerung des zinsbereinigten Gewinns auf Unternehmensebene wird die Gewinnbesteuerung in die Einkommensteuer integriert.⁶² Die Besteuerung der Unternehmensgewinne erfolgt je nach Rechtsform entweder abschließend auf Unternehmensebene oder direkt beim Anteilseigner. Die spätere Ausschüttung der versteuerten Gewinne an die Beteiligten bzw. die Veräußerung der Beteiligung bei Fortführung der Buchwerte ist steuerfrei gestellt. Die Unternehmensgewinne werden durch eine modifizierte Einnahmenüberschussrechnung ermittelt. Analog zur Freistellung der Zinseinkünfte privater Haushalte werden in den Unternehmen fiktive Kosten des eingesetzten Eigenkapitals in Höhe der marktüblichen Verzinsung als Aufwand abzugsfähig. Für abnutzbare Wirtschaftsgüter können entweder Sofortabschreibungen oder planmäßige Abschreibungen durchgeführt werden. Der Vorteil der Abschreibung wird aber durch den Nachteil eines sinkenden Eigenkapitals ausgeglichen, so dass das System insgesamt abschreibungsneutral ist.

Die Besteuerung der stillen Reserven ist bei einem Share Deal durch die zinsbereinigte Besteuerung der Unternehmensgewinne gewährleistet. Aus diesem Grund sind die Veräußerungsgewinne in einem solchen Fall steuerfrei gestellt. Nur wenn die Besteuerung der stillen Reserven aufgrund eines Asset Deals nicht sichergestellt ist, wird der Veräußerungsgewinn in Abhängigkeit von der Person des Veräußerers entweder der persönlichen Einkommen- oder der Gewinnsteuer unterworfen. Die Veräußerung eines Unternehmens durch einen Share oder durch einen Asset Deal ist wirtschaftlich äquivalent. Veräußerungsgewinne bzw. Veräußerungsverluste, die auf Spekulationen und nicht auf einer realen Steigerung des Unternehmenswertes basieren, könnten als Konsumeinkommen besteuert werden, sind aber als solche nicht ermittelbar.

Beim Vergleich von Zins- und Sparbereinigung fällt auf, dass zwar die Entscheidungswirkungen beider Steuersysteme gleich, die realwirtschaftlichen Auswirkungen für den Fiskus aber unterschiedlich sind.⁶³ Die Steuerbelastung eines Anlegers durch die sparbereinigte und die zinsbereinigte Einkommensteuer ist bei gegebenem Steuersatz in Barwerten im Laufe des Lebens identisch, nur der Zeitpunkt der Erhebung ist verschieden.⁶⁴ Bei einem Übergang von

⁶² Im angelsächsischen Raum wird die zinsbereinigte Unternehmensbesteuerung als Allowance for Corporate Equity bezeichnet. Das Konzept der zinsbereinigten Unternehmensbesteuerung geht zurück auf Boadway, R., Bruce, N. (1984).

⁶³ Zur Überlegenheit der zinsbereinigten Besteuerung siehe Wenger, E. (1999), S. 49 f.

⁶⁴ Für einen Vergleich der lebenszeitlichen Belastung des Einkommens in der traditionellen, der sparbereinigten und der zinsbereinigten Besteuerung siehe Rose, M. (1999), S. 174.

der Besteuerung des jährlichen Reinvermögenszugangs zum Lebenseinkommen gewährleistet die Zinsbereinigung die Kontinuität des Steueraufkommens, da auch investiertes Einkommen sofort besteuert wird. Außerdem kann aufgrund der Steuerfreiheit der Grundrendite ein höherer Steuersatz verwirklicht werden. Die erste erfolgreiche Einführung eines lebenszeitorientierten Einkommen- und Gewinnsteuersystems erfolgte in Form der Zinsbereinigung durch Ekkehart Wenger und Manfred Rose im Jahr 1994 in Kroatien.⁶⁵ Die Erfahrungen mit dem neuen kroatischen Steuersystem in den Jahren 1994 bis 2000 haben gezeigt, dass eine Besteuerung des zinsbereinigten Einkommens und Gewinns in der Realität umgesetzt werden kann und dabei positive Effekte auf das Spar- und Investitionsverhalten der Wirtschaftssubjekte zur Folge hat.⁶⁶ Im Jahr 2002 hat Rose mit seiner Einfachsteuer einen Steuerreformvorschlag für Deutschland veröffentlicht.⁶⁷ Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der zinsbereinigten Besteuerung in Kroatien wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit untersucht werden, welche Auswirkungen die Einführung der Einfachsteuer auf die Veräußerungsgewinnbesteuerung in Deutschland hätte.

2.4 Anforderungen an ein nach marktwirtschaftlichen Kriterien gutes Steuersystem

Wie aus der Besprechung der verschiedenen Einkommenskonzepte ersichtlich wurde, reicht das Ziel einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zur Erstellung eines Steuersystems nicht aus, denn alle behandelten Einkommenskonzepte nehmen für sich in Anspruch, den Bürger auf der Grundlage seiner Leistungsfähigkeit zu besteuern. Die Frage der Ermittlung der wirtschaftlichen Lage einer Person enthält zwangsläufig ein normatives Element, für das im öffentlichen Dialog ein Konsens gefunden werden muss. Neben den subjektiv empfundenen gerechten Anforderungen an ein Steuersystem, die das Gerechtigkeitsempfinden einer Gesellschaft widerspiegeln, lassen sich eine ganze Reihe ökonomischer Argumente einer guten, weil effizienten Besteuerung finden.

Im Rahmen konsumorientierter Steuersysteme werden umfassende Neutralitätsforderungen an das Steuersystem gestellt, die eine effiziente Besteuerung der Unternehmensgewinne gewährleisten. Folglich wird nun an einem Kriterienkatalog für ein nach ökonomischen Gesichts-

⁶⁵ Siehe Rose, M., Wiswesser, R. (1998).

⁶⁶ Siehe Keen, M., King, J. (2003).

⁶⁷ Siehe Rose, M. (2002). Im Rahmen der Einfachsteuer werden die Renten sparbereinigt besteuert. Insofern werden in diesem Steuerreformvorschlag beide Konzepte einer intertemporal neutralen Besteuerung von Einkommen angewendet.

punkten gutes Steuersystem angeknüpft, um zu einer systematischen Behandlung der Veräußerungsgewinne zu gelangen.

Als Ausgangspunkt einer entscheidungsneutralen Besteuerung dient die Erkenntnis, dass der Markt sowohl bei den Haushalten als auch in den Unternehmen für eine optimale Ressourcenallokation sorgt und auch nach der Erhebung von Steuern der Markt, nicht das Steuersystem, die Grundlage wirtschaftlicher Entscheidungen sein soll. Im Allgemeinen wird zwischen intersektoraler und intertemporaler Neutralität unterschieden.⁶⁸

Intersektorale Neutralität erfordert, dass Entscheidungen über die Art des Faktoreinsatzes zur Einkommenserzielung nicht durch das Steuersystem gestört werden. Die Wahlhandlungen der Steuerpflichtigen zwischen verschiedenen Investitions-, Finanzierungs-, Rechtsform- und Standortalternativen sollen durch die Besteuerung nicht verzerrt werden. Die Rangordnung der Handlungsalternativen, die der Steuerpflichtige vor Berücksichtigung der Steuerfolgen festlegt, muss auch nach Durchführung der Steuerplanung dieselbe sein. Fällt die intersektorale Entscheidung der Unternehmer auf der Basis einer Maximierung der unternehmerischen Zielgrößen, dazu gehören die Renditen, Kapitalwerte, Vermögensendwerte usw., dann sind steuerbedingte Rangfolgeänderungen ausgeschlossen, wenn die vor Steuern berechneten Zielgrößen aufgrund der Besteuerung monoton gekürzt werden.⁶⁹

Eine intertemporal neutrale Besteuerung beeinflusst die Konsum- und Sparentscheidungen nicht. Durch eine Besteuerung der Zinsen bei den Haushalten kommt es zu einer intertemporalen Verzerrung der Kapitalallokation. In diesem Fall sinkt die Nettorendite des Sparens unter die Bruttorendite, und der am Markt gezahlte Preis für die Kapitalüberlassung nimmt ab. Hierdurch verringert sich der Anreiz zu sparen, stattdessen steigt die Attraktivität sofortigen Konsums. Um eine intertemporal neutrale Besteuerung zu gewährleisten, müssen daher marktübliche Kapitaleinkommen der privaten Haushalte von der Besteuerung ausgenommen werden. Die Zinsen in Höhe einer marktüblichen Verzinsung risikofrei angelegten Kapitals sind kein Einkommen, sondern eine Entschädigung für den Konsumverzicht.⁷⁰ Diese Form der Besteuerung führt zu einer Freistellung der Grenzrenditen und zu einer ausschließlichen steuerlichen Erfassung der Überrenditen. Die Steuerfreiheit der Grenzrenditen muss auch gelten, wenn der Investor sein Geld nicht in eine Finanzanlage, sondern in ein Unternehmen investiert.

⁶⁸ Siehe Rose, M. (1992), S. 9 ff; Wagner, F. W., Wenger, E. (1996), S. 402.

⁶⁹ Siehe Schwinger, R. (1992), S. 24 ff.

⁷⁰ Siehe Wenger, E. (1983), S. 243 ff.

Welches sind nun die Ziele bezüglich einer Behandlung der Veräußerungsgewinne, damit die intersektorale und intertemporale Neutralität des Steuersystems erreicht wird?

Die Forderung einer gerechten Verteilung der Steuerlasten auf die einzelnen Bürger knüpft direkt an den Grundsatz einer Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit an. Nach Aristoteles gilt als gerecht, wenn gleiches gleich und ungleiches ungleich behandelt wird.⁷¹ An diesem Prinzip orientieren sich die Konzepte der vertikalen und horizontalen Gerechtigkeit im Steuerrecht. Horizontale Gerechtigkeit wurde verwirklicht, wenn bei gleicher persönlicher Leistungsfähigkeit die gleiche Steuerlast entsteht. Vertikal gerecht ist ein Steuersystem, wenn die Steuerlast mit der persönlichen Leistungsfähigkeit steigt.⁷² Aus der Forderung nach Gerechtigkeit auch bei der Lastverteilung im Steuerrecht lässt sich unmittelbar die Forderung einer Einmalbelastung aller Gewinne ableiten.

Ziel ist es, die Einkommen- und die Gewinnbesteuerung so aufeinander abzustimmen, dass die Einmalbelastung aller Unternehmensgewinne gewährleistet ist.⁷³ Alle durch Markthandlungen des Steuerpflichtigen erwirtschafteten Einkünfte sollen genau einmal entsprechend seiner Leistungsfähigkeit besteuert werden. Tatsächlich wird unternehmerische Tätigkeit je nach Rechtsform durch zahlreiche Steuerarten mit unterschiedlichen Besteuerungstatbeständen erfasst. In diesem Zusammenhang steht vor allem die Rechtsformneutralität der Unternehmensbesteuerung im Mittelpunkt der Betrachtung. Eine Besteuerung der Unternehmensgewinne ist rechtsformneutral, wenn gleiche wirtschaftliche Sachverhalte zu einer gleichen steuerlichen Belastungswirkung führen, unabhängig davon, in welcher Rechtsform sich der Unternehmer wirtschaftlich betätigt.⁷⁴ Um eine rechtsformneutrale Behandlung der Veräußerungsgewinne bei Personen- und Kapitalgesellschaften zu gewährleisten, müssen die Gewinnermittlung und die anschließende Besteuerung für alle Rechtsformen einheitlich erfolgen. Ein weiterer Punkt, der sich aus der Zielsetzung der Einmalbelastung ergibt, ist die äquivalente steuerliche Behandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen.⁷⁵ Unternehmensgewinne können von dem Eigner sowohl durch eine Ausschüttung der erwirtschafteten Gewinne, wie auch durch eine Veräußerung der Unternehmensanteile mit dem enthaltenen Gewinn

⁷¹ „Daher kommen die Streitigkeiten und Prozesse, dass entweder Gleiche Ungleiches oder Ungleiche Gleiches haben und zugeteilt bekommen“. Aristoteles, DTV (Hrsg.) (1972), S. 159 f.

⁷² Ausführlich werden die Begriffe der horizontalen und vertikalen Gerechtigkeit erläutert bei Stiglitz, J. (1989), S. 417 ff.

⁷³ Zur Einmalbesteuerung körperschaftlicher Gewinne als Maßstab für eine systematische Besteuerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft siehe Maiterth, R., Müller, H. (1999), S. 2643 ff.

⁷⁴ Siehe Homburg, S. (2000), S. 346 f.

⁷⁵ Siehe Herzig, N., Dautzenberg, N. (2000), S. 19.

realisiert werden. Folglich muss bei einer Besteuerung auf eine gleichmäßige Belastung bei der Realisationsformen geachtet werden.

Die Forderung nach Investitionsneutralität soll eine Beeinflussung der Investitionsentscheidungen der Unternehmen durch die Besteuerung verhindern.⁷⁶ Die Rangfolge zwischen den verschiedenen Investitionsmöglichkeiten darf durch die Besteuerung nicht verändert werden. Darüber hinaus sollen Investitionen, die in einer steuerlosen Welt lohnend sind, auch nach Steuern noch durchgeführt werden.⁷⁷

Die Entstehung eines Lock-In-Effekts lässt sich durch die abschließende Besteuerung der Unternehmensgewinne im Unternehmen vermeiden. Zu einem Lock-In-Effekt kommt es, wenn durch das Verbleiben des Gewinns im Unternehmen eine drohende Besteuerung (bei Ausschüttung oder Veräußerung) hinausgeschoben werden kann.⁷⁸ Durch das Hinauszögern der Veräußerung kann der Anteilseigner zwei Vorteile erlangen:⁷⁹

1. Der Veräußerer kann den Veräußerungsgewinn in einen Zeitraum mit niedrigem Einkommen und gegebenenfalls niedriger Progressionsstufe verschieben.
2. Der Veräußerer kann durch das Aufschieben der Veräußerung einen positiven Zinseszineffekt bezüglich seines investierten Kapitals erwirtschaften.

Da seltener veräußert wird, wird das Kapital folglich in dem Unternehmen eingesperrt – ein Phänomen, das in der wissenschaftlichen Literatur als Lock-In-Effect bezeichnet wird. Durch diesen Effekt wird der Aufbau neuer Unternehmen erschwert, da die Investoren aufgrund der ausstehenden Besteuerung ihr Kapital in den etablierten Unternehmen belassen, anstatt es in junge Unternehmen zu investieren.⁸⁰ Werden Unternehmensgewinne weder bei ihrer Ausschüttung, noch bei ihrer Veräußerung, sondern im Jahr ihrer Entstehung entweder im Unternehmen selbst oder beim Anteilseigner besteuert, kann das Kapital im Anschluss an die Besteuerung das Unternehmen ohne weitere Belastung verlassen. Der Steuerpflichtige trifft seine Investitionsentscheidung für ein bestimmtes Unternehmen dann nur noch aufgrund der Grenzrendite und nicht mehr aufgrund ausstehender Steuerzahlungen.

Das Kriterium der Finanzierungsneutralität fordert eine steuerliche Gleichbehandlung aller Finanzierungsmöglichkeiten eines Unternehmens, also der Eigen-, Beteiligungs- und Fremd-

⁷⁶ Wagner, F. W. (1999) ist von der Überlegenheit der Investitionsneutralität gegenüber der intertemporalen Neutralität überzeugt.

⁷⁷ Siehe Wagner, F. W., Dirrigel, H. (1980), S. 14 f.

⁷⁸ Die Befürworter einer Doppelbesteuerung bestreiten, dass es hierdurch zu einem Lock-In-Effekt des Kapitals kommt. Das Kapital würde nicht durch die Doppelbesteuerung, sondern durch die geringen Kosten der Selbstfinanzierung im Unternehmen eingesperrt. Homburg, S. (2000), S. 349.

⁷⁹ Siehe David, M. (1968), S. 183.

⁸⁰ Siehe McLure, C. (1979), S. 25.

finanzierung.⁸¹ Eine Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne von Körperschaften nach traditionellem Muster führt zu einer Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung, denn für die marginale Finanzierungsentscheidung ist die Veräußerungsgewinnbesteuerung im Falle der Fremdfinanzierung nicht von Bedeutung.

Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne nimmt auch auf die intertemporale Neutralität der Besteuerung Einfluss. Die Besteuerung der Gewinne im Unternehmen ist nur dann intertemporal neutral, wenn die Bemessungsgrundlage unabhängig von der Bewertung des Anlagevermögens ermittelt wird.⁸² Wurden die Gewinne bereits an der Quelle besteuert und unterliegen bei ihrer Ausschüttung oder Veräußerung erneut der Besteuerung, ist das System nicht mehr intertemporal neutral.

2.5 Die Hauptfunktionen der Einkommensbesteuerung

Neben den Anforderungen der Steuertheorie an ein gutes Steuersystem zur Erfüllung der Neutralitätskriterien existieren eine Reihe weiterer Kriterien, die die Sicherung der originären Funktionen der Besteuerung gewährleisten. Zur Aufrechterhaltung des Staates muss ein Steuersystem verschiedene Funktionen erfüllen.⁸³ Die fiskalische Funktion der Erzielung von Steuereinnahmen zur Finanzierung des Staatshaushaltes gilt in der traditionellen Finanzpolitik als die wichtigste Funktion. Dem hat die moderne Finanzwissenschaft zwei ökonomische Funktionen hinzugefügt, nämlich die Kaufkraftabschöpfungsfunktion und die Preiskorrekturfunktion. Anhand von Kaufkraftabschöpfung sollen Ressourcen von den privaten Haushalten zum Staat transferiert werden. Preiskorrekturen werden im Falle von Marktversagen z. B. im Umweltbereich zur Internalisierung externer Effekte vorgenommen, um Fehlallokationen zu berichtigen. Die redistributive Funktion von Steuern unterstreicht die Notwendigkeit der Umverteilung von Einkommen zur sozialen Sicherung der Bürger. Die politische Funktion besteht in der Information der Bürger über die von ihnen zu tragenden Lasten, damit diese durch ihr Abstimmungsverhalten bei Wahlen auch über die Konzepte der Parteien zur Einnahmenerzielung des Staates abstimmen können.

⁸¹ Siehe Homburg, S. (2000), S. 341 f.

⁸² Siehe Wenger, E. (1999a), S. 63.

⁸³ Siehe Rose, M. (1999a), S. 26 ff.

2.6 Anforderungen zur Erfüllung der Steuerfunktionen

Damit ein Steuersystem die Hauptfunktionen der Besteuerung erfüllen kann, muss es gewissen Anforderungen genügen.⁸⁴ Aus der fiskalischen Funktion und der Kaufkraftabschöpfungsfunktion leitet sich die Forderung der Einnahmenerzielung für den Staat ab. Welches Potential an Staatseinnahmen eine konsequent verfolgte traditionelle Veräußerungsgewinnbesteuerung in sich trägt, lässt sich nur schwer abschätzen. Veräußerungsgewinne entstehen durch die Realisation von Vermögenszuwächsen in Unternehmen, die über mehrere Jahre erwirtschaftet wurden. Der Steuerpflichtige bestimmt den Zeitpunkt der Veräußerung und somit der Versteuerung selbst. Empirische Studien haben gezeigt, dass mit der Einführung einer Veräußerungsgewinnbesteuerung bzw. mit der Erhöhung der Tarife einer bestehenden Steuer die Häufigkeit der Realisationstatbestände zurückgeht. Da seltener veräußert wird, wird das Kapital folglich durch den Lock-In-Effect in dem Unternehmen eingesperrt. Über die Entwicklung der Staatseinnahmen bei Einführung bzw. Erhöhung der Steuersätze auf Veräußerungsgewinne lässt sich daher keine klare Aussage machen, denn die Einnahmen hängen davon ab, wie stark sich die Investoren durch die Besteuerung in ihrem Verkaufsverhalten beeinflussen lassen.⁸⁵ Aus diesem Grund kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Veräußerungsgewinnbesteuerung nach traditionellem Muster der Forderung der Einnahmenerzielung dient.

Im Rahmen der lebenszeitorientierten Besteuerung nach der Einfachsteuer kann die Veräußerung von Unternehmensanteilen für alle Rechtsformen unter Beibehaltung der Buchwerte durchgeführt werden.⁸⁶ In einem solchen Fall werden die stillen Reserven durch den Verkauf nicht aufgedeckt und die Steuerzahlung bis zur Realisierung der stillen Reserven durch den Erwerber in die Zukunft verschoben. Dies steht der Einnahmenerzielungsabsicht zunächst entgegen. Dafür wird der Erwerber in den Folgejahren höhere Steuern auf seine Gewinne zahlen, da er durch die Übernahme der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten ein geringeres eigenkapi-

⁸⁴ Siehe Rose, M. (1990), S. 15 ff.

⁸⁵ Eine Übersicht über verschiedene empirische Studien, die die Auswirkungen einer Erhöhung des Steuersatzes für Veräußerungsgewinne im Jahr 1986 in den USA auf die Realisationshäufigkeit von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren zum Thema hat, kommt zu keiner klaren Aussage. Die Steuereinnahmen aus Veräußerungsgewinnen sind trotz des höheren Steuersatzes nicht gestiegen. Andererseits war vor dem Stichtag der Steuererhöhung ein erhöhtes Handelsvolumen zu verzeichnen, d.h. dass viele Anleger steuerbedingt alte Gewinne realisiert haben, wodurch in den Folgejahren weniger gehandelt wurde. Das ist ein Effekt, der nach einigen Jahren nachlassen wird, so dass erst dann eine Untersuchung über einen Zusammenhang zwischen Steuersatz und Realisationshäufigkeit durchgeführt werden kann. Darüber hinaus kann es in Folge der Steuererhöhung zu einer Portfolioverschiebung der Anleger in andere Anlageformen gekommen sein. Siehe hierfür Cook, E. W., O'Hare, J.F. (1987).

⁸⁶ Siehe hierfür Kapitel 5.4.1.

tal bzw. Abschreibungspotential hat als im Fall einer Aufdeckung der stillen Reserven. Der Barwert der Zahlungen an den Fiskus verändert sich durch die Buchwertfortführung nicht.

Die Forderung nach einem geringen Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Steuer sowohl auf der Seite des Fiskus als auch beim Steuerzahler lässt sich ebenfalls unmittelbar aus den oben genannten Funktionen zur Finanzierung des Staatshaushaltes ableiten. Je geringer die Erhebungskosten des Staates, umso größer ist der Anteil, über den er später frei verfügen kann. Darüber hinaus muss auch der Zahlungsaufwand beim Steuerpflichtigen in einem vertretbaren Rahmen bleiben.⁸⁷

Administrative Probleme bei der Ermittlung der Veräußerungsgewinne entstehen vor allem im Bereich einer Besteuerung der Kleinanleger. Bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Form einer Abschlagssteuer führen die Banken die Steuerschuld automatisch an das Finanzamt ab und verschicken zusätzlich Kontrollmitteilungen an die Finanzämter. Die Abschlagsbesteuerung von Veräußerungsgewinnen gestaltet sich aber wesentlich schwieriger als die Abschlagsbesteuerung der Zinseinkünfte, denn bei den Veräußerungsgewinnen müssen deutlich mehr Informationen verarbeitet werden. Während bei den Zinsen vom Finanzamt nur der Betrag kontrolliert wird, muss ein Veräußerungsgewinn zunächst ermittelt werden. Dazu müssen die Banken Daten über den Erwerbspreis, den Verkaufserlös, die Anschaffungskosten und die Nebenkosten für viele Jahre speichern.

Der administrative Aufwand ist gerade bei Kleinanlegern gemessen an den erhobenen Beträgen sowohl bei den Banken als auch bei den Steuerbehörden sehr hoch. Darüber hinaus besteht die Befürchtung, dass bei der Einführung einer Veräußerungsgewinnbesteuerung wie schon bei der Kapitalertragsteuer eine Kapitalflucht in das Ausland einsetzt, zumal Aktien wesentlich risikofreier als Geld in ausländischen Banken gehalten werden können. Aktien, die in der Währung des Heimatlandes des Steuerpflichtigen an den Börsen notiert werden, behalten kein Wechselkurs- und kein Inflationsrisiko. Es ist daher für den Anleger unerheblich, in welchem Land sich das Aktiendepot befindet.

Eine weitere Forderung zur Erfüllung der Steuerfunktionen liegt in der Kontrollierbarkeit der Steuerwirkung. Eine kontrollierte Umsetzung der Besteuerungsziele erfordert eine Übereinstimmung der Bemessungsgrundlage und der erwünschten Steuerwirkung.⁸⁸ Wird eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne gefordert, damit die Wertsteigerungen aufgrund von stillen Reserven nicht unverteuert realisiert werden können und somit das Ziel der Einmalbe-

⁸⁷ Siehe Rose, M. (1999a), S. 31.

⁸⁸ Siehe Rose, M. (1999a), S. 30.

steuerung gesichert ist, so stimmt im Falle der traditionellen Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne die Steuerwirkung nicht mit der Bemessungsgrundlage überein. Es kommt zu Verzerrungen, da auch thesaurierte Gewinne besteuert werden. In diesem Fall wäre es besser, die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns auf die stillen Reserven zu beschränken, um so die Übereinstimmung mit der Steuerwirkung herbeizuführen.

Die Forderung der Lasttransparenz bezüglich der Steuerlast wendet sich gegen die Forderung vieler Juristen nach einer unmerklichen Besteuerung.⁸⁹ Die Meinungsbildung in der Öffentlichkeit soll von den durch den einzelnen Bürger tatsächlich zu tragenden Lasten und nicht von der Stimmungsmache verschiedener Interessengruppen ausgehen. Damit der Steuerpflichtige aber seine Lasten aus der Besteuerung durchschauen kann, muss ein einfaches und für den Normalbürger nachvollziehbares Steuersystem vorliegen.⁹⁰

Gerade die Veräußerungsgewinnbesteuerung in einem traditionellen Steuersystem aber führt zu Intransparenz in Bezug auf die tatsächliche Steuerlast von Unternehmensgewinnen. Sind die Gewinne durch eine Körperschaftsteuer vorbelastet, kommt es zu einer Kumulationswirkung der verschiedenen Steuerarten, die von den Steuerpflichtigen nur schwer zu überblicken ist.

Wird dem Ziel der Einmalbesteuerung entsprochen und ein den Neutralitätsanforderungen entsprechendes Steuersystem etabliert, dann entspricht dieses Steuersystem bezüglich der Behandlung der Veräußerungsgewinne den Anforderungen zur Sicherung der Hauptfunktionen der Besteuerung.

⁸⁹ Siehe Lang, J., § 8 Rz. 11, in: Tipke, K., Lang, J. (2003).

⁹⁰ Siehe Rose, M. (1999a), S. 30.

3 Die Veräußerungsgewinnbesteuerung im internationalen Vergleich

3.1 Die Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und der Veräußerungsgewinnbesteuerung

In Kapitel 2 wurde auf der Grundlage verschiedener Einkommensbegriffe untersucht, ob es sich bei den Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen um steuerbares Einkommen handelt. In Kapitel 3 wird nun ein Überblick über die Praxis verschiedener Industrieländer bei der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gegeben. Die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer sind die wichtigsten Unternehmenssteuern und belasten als Personensteuern die Einkommen natürlicher und juristischer Personen. Dieses duale System der Unternehmensbesteuerung, das die beiden Bereiche der Unternehmensbesteuerung systematisch voneinander trennt, wird in den meisten Industrieländern der Welt angewandt.⁹¹ Die Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften unterliegen bei den Unternehmern selbst als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer⁹², wohingegen die Besteuerung der Körperschaften als unabhängige Rechtssubjekte im Unternehmen selbst vorgenommen wird. Insofern ergeben sich bei der Besteuerung von Unternehmensgewinnen verschiedener Rechtsformen Unterschiede bezüglich der Bemessungsgrundlage und des Tarifs. Diesem Nebeneinander der zwei Formen der Gewinnbesteuerung tritt noch ein wichtiger systematischer Aspekt hinzu. Der Gesetzgeber muss eine prinzipielle Wertentscheidung treffen, ob und in welcher Höhe die Gewinne einer Kapitalgesellschaft beim Übergang auf den Anteilseigner erneut belastet werden. Dieser Zusammenhang zwischen Körperschaftsteuer bei der Gesellschaft und Einkommensteuer beim Gesellschafter entscheidet über die Äquivalenz der Besteuerung von Unternehmensgewinnen verschiedener Rechtsformen. Neben der viel diskutierten Übertragung von Kapitalgesellschaftsgewinnen in Form einer Ausschüttung⁹³ können die Gesellschafter ihre in juristischen Personen enthaltenen Gewinne auch durch die Veräußerung ihrer Beteiligung realisieren. Die Grundlagen der Unternehmensbesteuerung sind somit maßgebend für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne.

⁹¹ Siehe Jacobs, O. (2002), S. 103 ff.

⁹² Eine Gegenüberstellung der Besteuerung von Veräußerungsvorgängen beim Verkauf von Einzel- und Personenunternehmen im Vergleich zu Kapitalgesellschaften erfolgt am Beispiel der deutschen Steuergesetzgebung in Kapitel 4.

⁹³ Siehe Jaeger, C. (2001), S. 291-343.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf eine rechtliche Gegenüberstellung der Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Betrachtet werden die Regelungen in verschiedenen Industrieländern. Von besonderem Interesse sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Norwegen⁹⁴, die außereuropäischen G-7 Staaten USA, Kanada und Japan sowie die Schweiz als internationaler Finanzplatz.

In Abschnitt 3.2 wird die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen durch Steuerpflichtige, die der Einkommensteuer unterliegen, ermittelt. Dem werden in Abschnitt 3.3 die Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen zwischen Kapitalgesellschaften hinzugefügt. Im Anschluss erfolgt in Abschnitt 3.4 eine Bewertung der ermittelten Regelungen.

Veräußerungsgewinne nehmen in der Regel gegenüber den anderen Einkünften eine Sonderstellung ein, da für sie bestimmte Freibeträge, besondere Tarife oder reduzierte Bemessungsgrundlagen gelten. Darüber hinaus wird in vielen Ländern durch die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Beteiligungen die Möglichkeit der unterschiedlichen wirtschaftlichen Einflussnahme des Beteiligten in der Besteuerung berücksichtigt. In zahlreichen Ländern gelten besondere Regelungen für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus wesentlichen Beteiligungen. Als wesentliche Beteiligung gilt eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn sie einen bestimmten Prozentsatz am Stammkapital übersteigt.⁹⁵ Eine Benachteiligung gegenüber anderen Einkunftsarten erfahren die Veräußerungsgewinne durch eine Beschränkung der Verlustverrechnung mit Einkünften der gleichen Art. Es ist nicht das Ziel, einen absoluten Belastungsvergleich der Veräußerungsgewinne in den betrachteten Nationen zu erstellen⁹⁶ - hierzu müssten noch zahlreiche andere Parameter wie die unterschiedlichen Konsumexistenzminima, Unterschiede in den Gewinnermittlungsvorschriften usw. in die Untersuchung mit einfließen – vielmehr soll die steuersystematische Behandlung der Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmensanteilen in den einzelnen Ländern übersichtlich dargestellt und bewertet werden. Anhand der Untersuchung soll festgestellt werden, ob inter-

⁹⁴ Hier wird eine ungewöhnliche Methode zur Bereinigung des Veräußerungsgewinns aus Kapitalgesellschaftsanteilen um die thesaurierten Gewinne angewandt

⁹⁵ Die Gründe für die Festlegung einer bestimmten Grenze als wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft und deren steuerliche Sonderstellung liegen in Möglichkeit des Anlegers, unternehmerischen Einfluss auf die Investitions- und Ausschüttungsentscheidungen zu nehmen. Infolgedessen unterstellt der Gesetzgeber, dass der Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft ab einer bestimmten Beteiligungsgrenze dem Mitunternehmer einer Personengesellschaft steuerlich gleichgestellt behandelt wird. Die Problematik der Abgrenzung einer wesentlichen Beteiligung in Deutschland wird diskutiert bei Schulte, W. (2000).

⁹⁶ Die verschiedenen Ansätze für einen Belastungsvergleich der Unternehmensbesteuerung verschiedener Ländern finden sich bei Sprengel, C., Lammersen, L. (2001).

national Tendenzen für die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen im Rahmen verschiedener Steuersysteme erkennbar sind.

3.2 Die Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer

Die Klassifizierung der Integration der Unternehmensbesteuerung in die persönliche Einkommensbesteuerung erfolgt bisher anhand der steuersystematischen Behandlung der Ausschüttungen.⁹⁷ Neben der Ausschüttung an den Anteilseigner können Unternehmensgewinne aber auch durch die Veräußerung der Beteiligung realisiert werden. Betriebswirtschaftlich betrachtet repräsentieren die Veräußerungsgewinne die zukünftigen Dividendenzahlungen, entweder in Form von veräußerten Gewinnrücklagen als realisiertes Dividendenpotential, oder in Gestalt des Geschäftswertes als noch zu realisierendes Dividendenpotential.⁹⁸ Die Veräußerung einer kapitalgesellschaftlichen Beteiligung kommt für den Veräußernden einer Totalausschüttung gleich. Die Behandlung von privaten Veräußerungsgewinnen aus Unternehmensbeteiligungen ist somit für den Anteilseigner von ebenso entscheidender Bedeutung für seine endgültige Steuerbelastung wie die Besteuerung der Ausschüttungen.⁹⁹ Ist die steuerliche Erfassung der Ausschüttungen und der Veräußerungsgewinne nicht aufeinander abgestimmt, kommt es zu einer Verzerrung der Ausschüttungspolitik der Unternehmen. Die unternehmerischen Finanzierungsentscheidungen werden durch das Steuersystem beeinflusst.

Im Folgenden wird ein Vergleich erstellt, wie die Dividenden und die Veräußerungsgewinne einer natürlichen Person, die die Anteile an einer Kapitalgesellschaft in ihrem Privatvermögen hält, in den betrachteten Ländern besteuert werden. Dabei werden auch Verrechnungsmöglichkeiten der Verluste aus Veräußerungsvorgängen berücksichtigt. Weiterhin wird die Behandlung der Veräußerungsgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung betrachtet.

3.2.1 Die Vollentlastungssysteme

Das Ziel der Vollentlastungssysteme liegt in der Einmalbesteuerung der Gewinne von Unternehmen entweder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers oder abschließend mit der Körperschaftsteuer.¹⁰⁰ Die Besteuerung der Unternehmensgewinne mit dem persönlichen Einkommensteuersatz kann auf zwei Arten erreicht werden. Zum einen können die

⁹⁷ Siehe Hey, J. (1997), S. 5 ff; Jacobs, O. (2002), S. 117.

⁹⁸ Siehe Schaumburg, H., Rödder, T. (2001), S. 209.

⁹⁹ In den Verfahren zur Unternehmensbewertung orientiert sich der Unternehmenswert wesentlich an den zukünftigen Dividendenströmen an den Anteilseigner. Siehe Van Lishaut, I. (2000), S. 189 ff.

¹⁰⁰ Siehe Jacobs, O. (1999a), S. 116; Cnossen, S. (1998), S. 233 f.

Unternehmensgewinne im Unternehmen mit Körperschaftsteuer belastet werden. Bei einer späteren Ausschüttung wird die bereits gezahlte Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Zum anderen können die Dividenden von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abgezogen und später durch die Einkommensteuer beim Anteilseigner veranlagt werden. Frankreich und Italien gehören zu den Ländern, in denen die körperschaftsteuerliche Vorbelastung der Ausschüttungen auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird. In Griechenland werden die Gewinne von Kapitalgesellschaften abschließend auf Unternehmensebene erfasst.

3.2.1.1 Frankreich

In Frankreich wird die steuerliche Vorbelastung der Gewinne aus Kapitalgesellschaften bei ihrer Ausschüttung auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Die Dividenden unterliegen einer progressiven Einkommensteuer zwischen 7,05 und 49,58%.

Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften unterliegen der progressiven Einkommensteuer, wenn sie weniger als 2 Jahre gehalten wurden. Bei einem Anlagezeitraum zwischen 2 und 5 Jahren wird der Veräußerungsgewinn mit einem Sondertarif in Höhe von 16% besteuert. Werden Anteile länger als 5 Jahre gehalten, dann erfolgt die Veräußerung steuerfrei. Verluste können mit Gewinnen gleicher Art in den 10 Folgejahren verrechnet werden. Veräußerungen innerhalb einer Familie werden nicht erfasst.¹⁰¹

Die Belastung der Veräußerungsgewinne wurde nicht auf die Besteuerung der Ausschüttungen abgestimmt. Eine steuerliche Gleichbehandlung von Ausschüttung und Veräußerung erfolgt nur, wenn eine Mindesthaltepflicht der Unternehmensanteile von 2 Jahren unterschritten wird. In Abhängigkeit vom persönlichen Einkommensteuersatz werden für einen Anlagezeitraum zwischen 2 und 5 Jahren ausgeschüttete Gewinne zunächst weniger stark und ab einem Steuersatz von 16% stärker als Veräußerungsgewinne besteuert. Wurden die Anteile länger als 5 Jahre gehalten ist die Realisation der Unternehmensgewinne durch eine Veräußerung vorteilhafter als eine Ausschüttung.¹⁰²

¹⁰¹ Siehe Tillmanns, W., Frankreich, Rz. 93 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), France, S. 217 ff.

¹⁰² Die steuerliche Vorbelastung der Gewinne durch die Körperschaftsteuer wird durch das Anrechnungssystem aufgehoben. Für die Preisbildung bei Unternehmensbeteiligungen in einem Vollarrechnungssystem siehe Abschnitt 6.2.2.

3.2.1.2 Griechenland

Die griechische Einkommensteuer stellt Dividenden aus einer Kapitalgesellschaft von der Besteuerung frei. Die steuerliche Belastung der Ausschüttungen entspricht daher der Körperschaftsteuer in Höhe von 35%.

Veräußerungsgewinne aus Anteilsverkäufen werden durch die Einkommensteuer nicht belastet, wenn es sich dabei um Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft handelt. Die Veräußerungsvorgänge aus nicht an der Athener Börse notierten Aktien unterliegen aber einer Kapitalverkehrssteuer von 5% auf den Veräußerungswert. Verluste aus dem Verkauf einer Kapitalgesellschaft bleiben ohne steuerliche Wirkung.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften unterliegen einer Sondersteuer von 20%.¹⁰³

Realisiert einer natürliche Person Ausschüttungs- oder Veräußerungsgewinne aus einer börsennotierten Kapitalgesellschaft entspricht die steuerliche Belastung der Gewinne, abgesehen von der Kapitalverkehrssteuer, 35%. Für nicht börsennotierte Unternehmen liegt die Steuerbelastung der Veräußerungsgewinne höher als die der Dividenden.

3.2.1.3 Italien

In Italien werden Dividenden aus Kapitalgesellschaften vollständig der Einkommensteuer unterworfen, wobei die zuvor gezahlte Körperschaftsteuer von 34% mit einem Faktor von $\frac{34}{66}$ auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird. Die Körperschaftsteuerzahlung wird somit vollständig berücksichtigt. Der Tarif der Einkommensteuer liegt zwischen 18 und 45%.

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft werden mit einem ermäßigten Einkommensteuertarif in Höhe von 12,5% versteuert. Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen können nur mit Gewinnen der gleichen Einkommensart im gleichen Jahr ausgeglichen werden.

Für den Veräußerungsgewinn aus einer wesentlichen Beteiligung gelten besondere Regelungen. Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn eine Beteiligung von mehr als 2% (börsennotierte Gesellschaft) oder von mehr als 20% (nicht börsennotierte Gesellschaft) der Stimmrechte, oder 5% bzw. 25% des Gesellschaftskapitals, verkauft wird. Dabei werden alle Verkäufe innerhalb der letzten 12 Monate zusammengezählt. Der Gewinn aus der Veräußerung

¹⁰³ Siehe Groos, H., Griechenland, Rz. 53 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Greece, S. 259 ff.

einer wesentlichen Beteiligung wird mit einer Ersatzsteuer von 27% versteuert, wobei besondere Verfahren zur Aufwertung der Anschaffungskosten als Inflationsausgleich existieren.¹⁰⁴

Eine Besonderheit der Unternehmensbesteuerung in Italien stellt die reduzierte (zinsbereinigte) Besteuerung der der Standardverzinsung des Eigenkapitals mit einem Steuersatz von 19% dar. Im Ausschüttungsfall wird auch für die reduziert besteuerten Gewinnanteile eine Steuergutschrift von $\frac{34}{66}$ gewährt.¹⁰⁵

Die steuerliche Belastung der ausgeschütteten Gewinne beträgt in der Spitze 45%, vermindert um den positiven Effekt aus der erhöhten Anrechnung der reduziert besteuerten Eigenkapitalrendite. Die Dividendenbesteuerung wurde nicht mit der Veräußerungsgewinnbesteuerung abgestimmt. Die Realisierung der Unternehmensgewinne durch eine Veräußerung wird mit 12,5% bzw. 20% bei wesentlichen Beteiligungen in der Regel geringer besteuert als die Ausschüttung.

3.2.2 Die Systeme partieller Integration

Die Doppelbesteuerung von Kapitaleinkünften beim Übergang vom Unternehmensgewinnen in den privaten Sektor durch die Körperschaft- und die Einkommensteuer soll in Systemen der partiellen Integration durch verschiedene Mechanismen abgemildert werden.¹⁰⁶ Eine Entlastung gegenüber der in Abschnitt 3.2.4 behandelten klassischen Doppelbesteuerung kann durch eine definitive Abgeltungssteuer auf Dividenden an der Quelle oder durch ermäßigte Einkommensteuersätze erreicht werden. Eine weitere Möglichkeit des Ausgleichs besteht in der teilweisen Anrechnung der bereits vom Unternehmen gezahlten Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuerschuld aus der erhaltenen Dividende. Auch eine Teilfreistellung ausgeschütteter Gewinne von der Einkommensteuer führt zum gleichen Ergebnis. Der wesentliche Vorteil gegenüber den Vollarrechnungsverfahren liegt in der Einfachheit der Anwendung.¹⁰⁷ Eine Gleichbehandlung der Veräußerungsgewinne mit den Ausschüttungen lässt sich für alle Verfahrensweisen mit Ausnahme der Teilanrechnung problemlos verwirklichen.

3.2.2.1 *Belgien*

In Belgien werden Unternehmensgewinne zunächst einer Körperschaftsteuer von 33% unterworfen. Ausschüttungen werden zusätzlich mit einer Abgeltungssteuer in Form einer Kapitalertragssteuer von 25% besteuert. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter den 25%

¹⁰⁴ Siehe Lobis, E., Italien, Rz. 66 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Italy, S. 357 ff.

¹⁰⁵ Siehe Knoll, L. (2001), S. 341; IBFD (2003), Italy, S. 347 ff.

¹⁰⁶ Siehe Hey, J. (1997), S. 30; Cnossen, S. (1998), S. 234 ff.

¹⁰⁷ Die Vorteile der verschiedenen Teilintegrationssysteme erläutert Jacobs, O. (2002), S. 125 f.

der Abgeltungssteuer, dann werden Kapitaleinkünfte auf Antrag der Einkommensteuer unterworfen und die gezahlten Kapitalertragsteuern auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Der Einkommensteuertarif liegt zwischen 25 und 50%.

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen sind von der Einkommensteuer befreit. Veräußerungsverluste können nicht abgezogen werden.

Wird eine wesentliche Beteiligung, d.h. ein Anteil von mehr als 25% am Gesellschaftskapital einer Kapitalgesellschaft veräußert, unterliegt der Gewinn einem proportionalen Steuersatz von 16,5%.¹⁰⁸

Die Doppelbelastung von ausgeschütteten Gewinnen wird für höhere Einkommensgruppen durch die Kapitalertragsteuer abgemildert. Da Veräußerungsgewinne steuerfrei realisiert werden, stellen sich die Anleger durch eine Thesaurierung der Gewinne mit anschließendem Verkauf der Anteile gegenüber einer Ausschüttung besser. Dies gilt auch für den Anteilseigner einer wesentlichen Beteiligung, solange sein persönlicher Steuersatz nicht unter 16,5% liegt.

3.2.2.2 Deutschland

Den deutschen Steuergesetzen entsprechend werden Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert. Zunächst unterliegen alle Unternehmensgewinne einer Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Bei Ausschüttung werden die Dividenden zur Hälfte der Einkommensteuer zwischen 19 und 48,5% unterworfen.¹⁰⁹

Veräußerungsgewinne sind in Deutschland steuerfrei, die Verluste aus Veräußerungsgeschäften können nicht abgezogen werden.

Die Steuerfreiheit der Veräußerungsvorgänge gilt nicht für Spekulationsgewinne. Wird die Mindesthaltepflicht von 12 Monaten für Anteile an Kapitalgesellschaften unterschritten, dann wird der Veräußerungsgewinn nach dem Halbeinkünfteverfahren zu 50% der Einkommenssteuer unterworfen. Hierfür existiert eine Freigrenze von 512 €.¹¹⁰

Der Verkauf von Anteilen aus einer Beteiligung von mindestens 1% des Gesellschaftskapitals ist steuerlich relevant. Die Veräußerungsgewinne aus einer solchen Beteiligung unterliegen ebenfalls einer Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren¹¹¹. Beim Verkauf einer 100%igen Beteiligung gilt ein Freibetrag von 10.300 €, der sich mit sinkendem Beteiligungsgrad entsprechend vermindert. Ab einem Veräußerungsgewinn von 41.000 € (bezogen auf die

¹⁰⁸ Siehe Schiffer, S., Belgien, Rz. 117 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Belgium, S. 61 ff.

¹⁰⁹ Für das Jahr 2004 liegen die Einkommensteuersätze zwischen 16 und 45%.

¹¹⁰ Siehe § 23 (1) Nr. 2 EStG.

¹¹¹ Siehe § 3 Nr. 40 EStG.

100%ige Beteiligung) beginnt der Freibetrag um den darüber liegenden Ertrag abzuschmelzen.¹¹²

Für Kleinanleger ist die Veräußerung gegenüber einer Ausschüttung eindeutig von Vorteil, da der Veräußerungsgewinn steuerfrei bleibt. Lediglich bei dem Verkauf einer wesentlichen Beteiligung ist die Ausschüttung der Veräußerung steuerlich gleichgestellt.

3.2.2.3 Großbritannien

Unternehmensgewinne werden in Großbritannien zunächst mit einem progressiven Körperschaftsteuersatz, der zwischen 10 und 30% liegt, belastet. Dividenden erhalten bei ihrer Auszahlung eine Steuergutschrift von 1/9 der Ausschüttung. Im Anschluss daran werden sie unter einer Summe von 29.900 Pfund mit 10 %, darüber mit 32,5% besteuert.

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen unterliegen ab einem Freibetrag von 7.700 Pfund der normalen Einkommenssteuer mit einem progressiven Tarif in Höhe von 10 bis 40%. Dabei sinkt der berücksichtigte Anteil des Veräußerungsgewinns in der Bemessungsgrundlage mit der Haltedauer. Ab einer Haltezeit von einem Jahr werden Veräußerungsgewinne nur noch zu 50%, ab 2 Jahren zu 25% in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung wurde 1982 eingeführt; die Anteile, die bereits vor diesem Zeitpunkt erworben wurden, können daher mit dem damaligen Wert als Anschaffungskosten angesetzt werden. Verluste können nur mit Veräußerungsgewinnen verrechnet und beliebig vorgetragen werden.¹¹³

Aufgrund der Vielfalt in der Tarifstruktur bei der Besteuerung von Ausschüttungen und Veräußerungsgewinnen ist es schwierig, eine klare Aussage über die Vorteilhaftigkeit der jeweiligen Vorgehensweise zu treffen. Durch die Anrechnung eines Teils der Körperschaftsteuer sinkt die steuerliche Vorbelastung der Dividenden bei einem Körperschaftsteuersatz von 30% auf 22,2%. Anschließend unterliegt die Ausschüttung einem Tarif von 10 bis 32,5%. Die Veräußerungsgewinne werden mit 30% Körperschaftsteuer steuerlich höher vorbelastet. Auch die Tarife der späteren Besteuerung der Veräußerungsgewinne liegen mit 10 bis 40% in der Spitze höher. Von daher wird der Anleger mit einem Anlagezeitraum unterhalb von 2 Jahren eine Ausschüttung seiner Gewinne begrüßen. Ab einer Haltedauer von 2 Jahren sind die Veräußerungsgewinne nur zu 25% in der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, d.h. dass die Veräußerung gegenüber der Dividendenzahlung lohnend wird.

¹¹² Siehe § 17 (3) EStG.

¹¹³ Siehe Müssener, I., Grossbritannien, Rz. 88 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), United Kingdom, S. 671 ff.

3.2.2.4 Japan

Die Körperschaftsteuer auf Kapitalgesellschaftsgewinne beträgt 30%. Bei der Auszahlung von Dividenden wird eine Teilanrechnung der Körperschaftsteuer in Höhe von 12,8% der Dividende angerechnet, wobei die Steuergutschrift selbst kein Einkommen des Anteilseigners darstellt. Die Dividende unterliegt anschließend der Einkommensteuer. Der Einkommensteuertarif reicht von 10 bis 37%.

Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen stellen eine von 10 Einkunftsarten dar und unterliegen der Einkommensteuer. Dabei wird zwischen kurzfristigen und langfristigen (Besitzzeitraum länger als 5 Jahre) Veräußerungsgewinnen unterschieden. Nach einem Freibetrag in Höhe von 0,5 Mio. Yen unterliegen kurzfristige Gewinne in vollem Umfang, langfristige zur Hälfte der Einkommensbesteuerung. Verluste können mit gleichartigen Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.¹¹⁴

Veräußerungsgewinne aus Anteilen, bei denen eine Haltefrist von 5 Jahren unterschritten wurde, werden steuerlich insgesamt stärker belastet als eine Gewinnausschüttung. Bei langfristig erwirtschafteten Veräußerungsgewinnen sinkt die Steuerbelastung durch eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage, so dass die Veräußerung für den Anteilseigner steuerlich lohnender ist als die Dividendenzahlung.

3.2.2.5 Kanada

Die Gewinne von Kapitalgesellschaften werden im Unternehmen mit einer Körperschaftsteuer¹¹⁵ von 38% besteuert. Dividenden unterliegen durch ein System der Teilanrechnung einer reduzierten Besteuerung. Bei der Ausschüttung wird unabhängig von der tatsächlichen vorherigen Steuerbelastung ein Betrag von 25% des ausgeschütteten Gewinns zurückerstattet.

Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften werden zur Hälfte der Einkommensbesteuerung, deren Tarif zwischen 16 und 29% liegt, unterworfen. Für Vermögenswerte, die der Steuerpflichtige vor 1994 besessen hat, gilt ein einmaliger Freibetrag von 100.000 CAN\$. Verluste aus der Veräußerung können nur mit Gewinnen der gleichen Art ausgeglichen werden. Sie sind 3 Jahre rücktrags- und 7 Jahre vortragsfähig.¹¹⁶

¹¹⁴ Siehe Domann, R., Japan, Rz. 90 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); PriceWaterhouseCoopers (1999), S. 342 ff.

¹¹⁵ Der Körperschaftsteuertarif variiert in Abhängigkeit von der Art der Gewinne, der Rechtsform des Unternehmens und der Provinz, in der das Unternehmen ansässig ist. Die hier verwendeten 38% Steuertarif entsprechen dem generellen Satz ohne die Zuschläge der einzelnen Provinzen.

¹¹⁶ Siehe Müssener, I., Kanada, Rz. 115 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Canada, S. 93 ff.

Die steuerliche Belastung der Ausschüttungen und der Veräußerungsgewinne liegen in der gleichen Größenordnung.

3.2.2.6 *Luxemburg*

Unternehmensgewinne unterliegen der Körperschaftsteuer von 22%. Im Anschluss an eine Dividendenzahlung wird nur die Hälfte der Dividende in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer einbezogen. Der Einkommensteuertarif liegt zwischen 8 und 38%.

Gewinne aus Veräußerungen von Kapitalgesellschaftsanteilen sind steuerfrei. Veräußerungsverluste werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Von der Steuerfreiheit ausgenommen sind Spekulationsgewinne aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen, bei denen die Mindesthaltepflicht von 6 Monaten unterschritten wurde. Diese unterliegen ab einer Freigrenze von 500 € der regulären Einkommensteuer.

Veräußerungsgewinne aus Anteilen im Rahmen einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als 10% des Gesellschaftskapitals umfasst, unterliegen nach der Mindesthaltepflicht von 6 Monaten einem ermäßigten Steuersatz in Höhe der Hälfte des Durchschnittssteuersatzes. Für Veräußerungsgewinne aus wesentlichen Beteiligungen, die innerhalb der ersten 6 Monate weiterverkauft werden, gilt ein Freibetrag von 10.000 €. Wurden die Anteile länger als 6 Monate gehalten, dann wird alle 11 Jahre zusätzlich ein Freibetrag von 50.000 € gewährt.¹¹⁷

Kleinanleger bezahlen im Fall der Veräußerung von Anteilen keine weiteren Steuern, wohingegen Dividenden erneut belastet werden. Für Unternehmenseigner, die wesentlich beteiligt sind, ist die Steuerbelastung von thesaurierten und ausgeschütteten Gewinnen äquivalent.

3.2.2.7 *Österreich*

Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft wird in Österreich der 34%igen Körperschaftsteuer unterworfen. Wird der Gewinn im Anschluss daran ausgeschüttet, wird die Dividende mit einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% erneut besteuert. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird die Dividende bei einem persönlichen Steuersatz unterhalb von 50% mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert, die zuvor gezahlte Kapitalertragsteuer wird zurückerstattet. Der Einkommensteuertarif liegt zwischen 21 und 50%.

Im Rahmen der Einkommensteuer sind die Gewinne aus Wertpapierverkäufen steuerfrei. Veräußerungsverluste wirken sich nicht gewinnmindernd aus.

¹¹⁷ Siehe Fort, E., Luxemburg, Rz. 100 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Luxembourg, S. 399 ff.

Die Steuerfreiheit von Anteilsveräußerungen gilt nicht, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn handelt. Als Spekulationsgeschäft gilt ein Wertpapierverkauf unter einem Jahr Haltefrist. In diesem Fall wird der Spekulationsgewinn mit dem halben Durchschnittsteuersatz der persönlichen Einkommensteuer besteuert.

Auch der Veräußerungsgewinn aus Anteilsverkäufen bei Besitz einer wesentlichen Beteiligung ist steuerpflichtig. Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige während der letzten 5 Jahre mit mindestens 1 % des Grund- oder Stammkapitals beteiligt war. Der Steuertarif entspricht dem halben Durchschnittsteuersatz der persönlichen Einkommenssteuer.¹¹⁸

In Österreich werden bei der Unternehmensbesteuerung die ersten Schritte in Richtung einer zinsbereinigten Besteuerung der Gewinne gemacht.¹¹⁹ Die Normalverzinsung des Eigenkapitalzuwachses einer Kapitalgesellschaft kann im laufenden Wirtschaftsjahr von der Besteuerung durch die Körperschaftsteuer ausgenommen werden und stattdessen einem ermäßigten Steuersatz von 25% unterworfen werden.¹²⁰

Das Ausmaß der Besteuerung der Veräußerungsgewinne hängt von Beteiligungsgrad des Anteilseigners ab. Kleinanleger können den Veräußerungsgewinn von der Einkommensteuer befreit realisieren und werden somit nur durch die Körperschaftsteuer belastet. In diesem Fall ist eine Veräußerung der Anteile gegenüber einer Ausschüttung für den Anteilseigner steuerlich von Vorteil. Bei der Veräußerung aus einer wesentlichen Beteiligung ergibt sich dagegen dieselbe steuerliche Belastung wie im Fall einer Gewinnausschüttung.

3.2.2.8 Portugal

Unternehmensgewinne unterliegen zunächst der Körperschaftsteuer in Höhe von 30%. Dividenden werden bei ihrer Auszahlung dann mit der Kapitalertragsteuer von 15% besteuert. Die Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet bzw. gegebenenfalls zurückerstattet. Die Dividende unterliegt zur Hälfte der Einkommensteuer. Der Einkommenssteuersatz reicht von 12 bis 40%.

¹¹⁸ Siehe Leitner, R., Österreich, Rz. 84 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003), Steuern in Europa, Amerika und Asien. IBFD (2003), Austria, S. 43 ff.

¹¹⁹ Siehe § 11 Abs. 2 öKStG

¹²⁰ Da die fiktive Eigenkapitalverzinsung nur im Jahr der jeweiligen Kapitaleinbringung vorgenommen wird, reduziert sich die Entlastungswirkung so stark, dass in vielen Fällen nicht einmal die administrativen Kosten der Besteuerung nach der Zinsbereinigung gedeckt sind. Siehe Wala, T. (1999), S. 168.

Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften unterliegen zur Hälfte der Einkommensteuer. Es gilt ein Freibetrag von 2.500 €. Verluste können im selben Jahr mit Veräußerungsgewinnen verrechnet und darüber hinaus bis zu 5 Jahre vorgetragen werden.

Veräußerungsgewinne aus Anteilen, die länger als 12 Monate gehalten wurden, werden nur mit einer Abschlagsteuer von 10% belastet. Verluste können nicht geltend gemacht werden.¹²¹

Die Steuerbelastung der Veräußerungsgewinne ist abhängig von der Haltedauer der Anteile. Werden die Anteile innerhalb eines Jahres wieder verkauft, dann entspricht die Steuerbelastung der der Ausschüttung. Investiert der Anleger sein Geld länger als ein Jahr in das Unternehmen, sinkt die Belastung des Veräußerungsgewinns und die Realisierung der Unternehmensgewinne durch eine Veräußerung der Anteile ist in diesem Fall gegenüber einer Ausschüttung steuerlich vorteilhafter.

3.2.2.9 Spanien

Die Gewinne von Kapitalgesellschaften werden mit der 35%igen Körperschaftsteuer belastet. Dividenden unterliegen bei ihrer Auszahlung einer Kapitalertragsteuer von 15%. Gleichzeitig wird bei der Ermittlung der Einkommensteuerschuld ein Betrag in Höhe von 40% der ausgeschütteten Summe sowie die gezahlte Kapitalertragsteuer angerechnet.

Veräußerungsgewinne sind prinzipiell einkommensteuerpflichtig. Das Ausmaß der Steuerzahlung hängt von der Haltedauer der Anteile ab. Gewinne aus Anteilen, die weniger als 12 Monate gehalten wurden, unterliegen der normalen Einkommensbesteuerung. Der Einkommenssteuertarif beträgt zwischen 18 und 48%. Langfristige Gewinne unterliegen einem speziellen Tarif von 18%. Verluste aus Veräußerungen können nur mit Veräußerungsgewinnen gleicher Haltedauer ausgeglichen werden. Es wird hier nach kurzfristigen und langfristigen Verlusten unterschieden. Kurzfristige Verluste müssen noch im gleichen Jahr, langfristige Verluste innerhalb der 4 folgenden Jahre ausgeglichen werden.¹²²

Kurzfristige Veräußerungsgewinne werden steuerlich stärker belastet als ausgeschüttete Gewinne. Für den Fall einer langfristigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist die Gewinnrealisierung des Anteilseigners durch eine Veräußerung der Anteile von Vorteil.

¹²¹ Siehe Stieb, S., Portugal, Rz. 52 ff, in: Mennel, A. Förster, J. (2003); IBFD (2003), Portugal, S. 485 ff.

¹²² Siehe Courage, C., Spanien, Rz. 110 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Spain, S. 571 ff.

3.2.3 Die Duale Einkommensbesteuerung der nordischen Länder

Das System der dualen Einkommensbesteuerung sieht eine progressive Besteuerung von Arbeitseinkommen und einen proportionalen Steuertarif für Kapitaleinkommen vor.¹²³ Die Kapitaleinkommen beinhalten Unternehmensprofite, Dividenden, Zinsen, Mieten und Veräußerungsgewinne. Der Eingangssteuersatz auf Arbeitseinkommen ist gleich dem proportionalen Tarif auf Kapitaleinkommen.¹²⁴ Der Freibetrag für das Existenzminimum wird auch für Kapitaleinkommen gewährt, da beide Einkommensarten dem Eingangssteuersatz unterworfen werden und die Arbeitseinkommen im Anschluss progressiv besteuert werden. Durch die Freistellung bzw. Anrechnung gezahlter Steuern auf Dividenden oder eine Erhöhung des Nennwerts von Unternehmensanteilen um die thesaurierten Gewinne kann eine Doppelbesteuerung von Kapitaleinkommen vermieden werden.

Obwohl alle 4 nordischen Länder, das sind Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden, vorgeben ihre Einkommen- und Körperschaftsteuer entsprechend den Grundsätzen des dualen Systems umgesetzt zu haben, gestaltet sich die Abstimmung der Unternehmensbesteuerung mit der Einkommensteuer in jedem Land unterschiedlich. Die duale Einkommensbesteuerung wurde trotz der Unterschiede als eigene Kategorie gewählt, da es sich hierbei um eine eigene Theorie der Einkommensbesteuerung handelt. Es werden die Auswirkungen der unterschiedlichen Ausprägungen der dualen Besteuerung auf die Veräußerungsgewinnbesteuerung untersucht.

3.2.3.1 Dänemark

Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer in Höhe von 30%. Dividenden werden bei ihrer Auszahlung mit einer Kapitalertragsteuer von weiteren 28% besteuert. Überschreiten die Dividendeneinkünfte einen Betrag von 41.100 DKR, dann unterliegen sie beim Eigner einer 43%igen Pauschalsteuer auf Dividenden, bei der jedoch die bereits durch die Kapitalertragsteuer gezahlten Steuer angerechnet wird.

¹²³ Eine ausführliche Darstellung der Theorie der dualen Besteuerung findet sich bei Cnossen, S. (1999).

¹²⁴ Die theoretische Untermauerung des niedrigen Steuertarifs auf Kapitaleinkünfte erfolgt durch Modelle zur Elastizität des Kapitalangebots und zur Kapitalmobilität. Das Kapitalangebot reagiert auf eine Änderung der realen Verzinsung stärker als das Arbeitsangebot auf eine gleiche Veränderung der Reallöhne. Siehe Atkinson, A.B., Sandmo, A. (1980). In einer kleinen, offenen Volkswirtschaft ist die reale Verzinsung bei perfekter Kapitalmobilität exogen durch den Weltmarktzins gegeben. Bei einer Steuer auf die Verzinsung steigt nur die geforderte Bruttoverzinsung, d.h. Grenzinvestitionen werden nicht mehr durchgeführt. Siehe Razin, A., Sadka, E. (1991).

Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen werden in Dänemark als Kapitaleinkommen mit einem Tarif von 30% besteuert. Verluste werden mit Kapitaleinkünften verrechnet. Darüber hinaus können sie 5 Jahre vorgetragen werden.

Eine Ausnahme gilt für Veräußerungsgewinne aus börsennotierten Anteilen, die länger als 3 Jahre gehalten wurden, solange der Wert des gesamten Depots innerhalb der letzten 3 Jahre einen Betrag von 129.500 DKR nicht überschritten hat. In diesem Fall sind die Veräußerungsgewinne von der Besteuerung freigestellt.¹²⁵

Die Vorteilhaftigkeit einer Thesaurierung oder Veräußerung der Gewinne hängt für nicht an der Börse notierte Gesellschaften vom Einzelfall ab. Die endgültige Steuerlast für Dividenden liegt in Abhängigkeit von der Größe der Auszahlung unter oder über der Steuerbelastung von Veräußerungsgewinnen. Bei börsennotierten Gesellschaften ist bei längerfristigem Engagement die Realisierung der Gewinne durch eine Veräußerung von Vorteil.

3.2.3.2 *Finnland*

Das finnische Steuersystem erlaubt eine vollständige Anrechnung der auf Unternehmensebene gezahlten Steuern auf die auf Dividenden entfallende Einkommensteuerschuld. Da der Körperschaftsteuersatz dem besonderen Einkommensteuertarif auf Kapitaleinkommen von 29% entspricht, sind die Steuerschuld und die Steuergutschrift deckungsgleich.

Veräußerungsgewinne aus Unternehmensbeteiligungen gehören zu den Kapitaleinkommen und unterliegen dem Steuertarif von 29% für diese Einkunftsart. Verluste aus Kapitaleinkommen können mit eben solchen Gewinnen ausgeglichen werden. Der Investor bekommt eine Steuergutschrift in Höhe des Steuersatzes und kann diese bis zu 10 Jahre vortragen.¹²⁶

Die steuerliche Belastung der ausgeschütteten Gewinne beträgt 29%. Die Realisierung der Unternehmensgewinne durch eine Veräußerung wird durch die Doppelbesteuerung deutlich stärker belastet als eine Ausschüttung.

3.2.3.3 *Norwegen*

Auch in Norwegen wird die Körperschaftsteuer von 28% auf die Kapitaleinkommensteuerschuld auf ausgeschüttete Gewinne vollständig angerechnet. Der Steuersatz auf Kapitaleinkommen stimmt mit dem Körperschaftsteuersatz überein.

¹²⁵ Siehe Schulze, I., Dänemark, Rz. 104 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Denmark, S. 155 ff.

¹²⁶ Siehe IBFD (2003), Finland, S. 187 ff.

Veräußerungsgewinne unterliegen in Norwegen als Kapitaleinkommen der Besteuerung. Als einziges skandinavisches Land bemüht sich Norwegen jedoch einer Doppelbesteuerung von Kapitaleinkommen durch die Veräußerungsgewinnbesteuerung vorzubeugen. Der Nennwert von Anteilen an Unternehmen wird um die thesaurierten Gewinne erhöht, so dass beim Verkauf nur der bisher nicht versteuerte Gewinn in die Bemessungsgrundlage einfließt. Bei Verlusten verringert sich der Wert der Anteile entsprechend. Verluste aus Kapitaleinkommen können mit anderen Gewinnen aus Kapitaleinkommen ausgeglichen und, wenn dies nicht ausreicht, mit anderen Einkommen innerhalb der ersten Progressionsstufe (von 28%) verrechnet werden. Darüber hinaus kann ein Veräußerungsverlust 10 Jahre vorgetragen werden.¹²⁷ Ausgeschüttete und veräußerte Gewinne werden in Norwegen gleichmäßig mit 28% besteuert.

3.2.3.4 Schweden

Der Körperschaftsteuersatz auf die Gewinne von Kapitalgesellschaften beträgt 28%. Dividenden werden bei ihrer Auszahlung mit dem Einkommensteuersatz auf Kapitaleinkommen in Höhe von 30% besteuert.

In Schweden werden Gewinne aus der Veräußerung mit der 30%igen Kapitaleinkommensteuer belastet. Verluste müssen zunächst mit gleichen Gewinnen ausgeglichen werden. Reicht dies nicht aus, dann können sie zu 70% mit anderen Kapitaleinkommen verrechnet werden. Sollten die Kapitaleinkünfte insgesamt negativ sein, können 100.000 SEK zu 30%, und die darüber liegenden Verluste zu 21% von der ausstehenden Steuerschuld auf Arbeitseinkommen abgezogen werden. Danach ist der Verlust verloren, da er nicht weiter vorgetragen werden kann.¹²⁸

Thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne werden bei Kapitalgesellschaften gleichmäßig doppelt besteuert.

3.2.4 Die klassische Doppelbesteuerung

Im Fall der klassischen Doppelbesteuerung werden die Gewinne juristischer Personen zunächst im Unternehmen durch die Körperschaftsteuer erfasst. Werden die Unternehmensgewinne dann durch eine Ausschüttung an die Anteilseigner an eine natürliche Person weitergeleitet, stellen sie steuerpflichtiges Einkommen im Rahmen der Einkommensteuer dar. Begründet wird die Besteuerung der Unternehmensgewinne durch die Körperschaftsteuer mit

¹²⁷ Siehe Cnossen, S. 31; Sedlmayr, R., Norwegen, Rz. 40, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Norway, S. 455 ff.

¹²⁸ Siehe Strömberg, D., Alhager, E., Schweden, Rz. 101, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Sweden, S. 593 ff.

einer eigenen steuerlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, dann werden diese Gewinne beim Übergang aus der Körperschaft auf den Anteilseigner ungeachtet ihrer steuerlichen Vorbelastung der Einkommensteuer unterworfen, da nun die Leistungsfähigkeit des Eigners zunimmt. Die Gewinne von Kapitalgesellschaften werden somit doppelt besteuert.¹²⁹

3.2.4.1 Irland

Dividenden unterliegen auf der Ebene der Kapitalgesellschaft zunächst dem regulären Körperschaftsteuertarif von 12,5%. Bei der Ausschüttung behält das Unternehmen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% ein. Die Kapitalertragsteuer wird auf die spätere Einkommenssteuer (zwei Stufentariife von 20 und 42%) angerechnet.

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen ab einem Freibetrag von 1.270 € einem speziellen Steuersatz von 20%. Veräußerungsverluste sind mit Veräußerungsgewinnen im gleichen und im Folgejahr verrechenbar.¹³⁰

Die Realisation der Unternehmensgewinne durch eine Veräußerung der Anteile ist im Bereich einer Besteuerung der Dividenden mit dem zweiten Einkommensteuerstufentarif von 42% für den Anteilseigner lohnender als eine Ausschüttung.

3.2.4.2 Niederlande

Die Gewinne einer Kapitalgesellschaft unterliegen zunächst einer Körperschaftsteuer von 34,5%. In Folge einer Ausschüttung wird eine Kapitalertragsteuer von 25% erhoben. Beim Anteilseigner wird die Dividende unter Anrechnung der gezahlten Kapitalertragsteuer wiederum vollständig der Einkommensteuer zwischen 32,9 und 52% unterworfen. Ab einer wesentlichen Beteiligung in Höhe von 5% des Gesellschaftskapitals werden Dividenden nur noch mit einem ermäßigten Satz von 25% besteuert.

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen bis 5% an Kapitalgesellschaften unterliegen nicht der Besteuerung. Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen ab 5% unterliegen mit einem Sondertarif von 25% der Einkommensteuer. Verluste hieraus sind mit anderen Einkünften verrechenbar.¹³¹

¹²⁹ Siehe Clossen, S. (1998), S. 239.

¹³⁰ Siehe Fischer-Zernin, J., Medlar, C., Irland, Rz. 85 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Ireland, S. 317 ff.

¹³¹ Siehe Müssener, I., Niederlande, Rz. 151 ff., in: Mennel, A. Förster, J. (2003); IBFD (2003), Netherlands, S. 437 ff.

Die endgültige Belastung von Kapitalgesellschaftsgewinnen aus einer nicht wesentlichen Beteiligung liegt aufgrund der Doppelbesteuerung bei der Ausschüttung deutlich höher als bei der Veräußerung. Eine Veräußerung ist somit steuerlich deutlich lohnender als die Dividendenzahlung. Hält der Anleger dagegen eine wesentlichen Beteiligung, dann werden die Ausschüttung und die Veräußerung gleichmäßig besteuert.

3.2.4.3 Schweiz

Unternehmensgewinne unterliegen der Körperschaftsteuer von 8,5%. Zusätzlich erheben auch die einzelnen Kantone eine Körperschaftsteuer, die in ihrer Höhe von jedem Kanton gesondert festgelegt wird. Dividenden unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 35%, die auf die Einkommensteuer angerechnet wird. Die Einkommensteuer des Bundes liegt bei 11,5%. Dazu kommt noch eine kantonale Einkommensteuer, die beispielsweise im Kanton Basel-Stadt in der Spitze bei 29% liegt.

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen sind steuerfrei. Stehen die Veräußerungsgewinne aber in einem Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit, unterliegen sie der Einkommensteuer. Dies ist gegeben, wenn der Veräußerer mindestens 20% des Gesellschaftskapitals besitzt. Veräußerungsverluste aus unternehmerischer Tätigkeit sind mit anderen Einkommen ausgleichsfähig und können 7 Jahre vorgetragen werden.¹³²

Die Besteuerung der Dividenden mit der Einkommensteuer führt zu einer deutlich stärkeren Steuerbelastung der Ausschüttungen im Vergleich zur Veräußerung, die von der Besteuerung freigestellt ist. Nur für Anleger mit einer Beteiligung ab 20% des Gesellschaftskapitals werden Dividenden und Veräußerungsgewinne äquivalent besteuert.

3.2.4.4 USA

Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften unterliegen einer progressiven Körperschaftsteuer zwischen 15 und 35%. Dazu kommen die Körperschaftsteuern der einzelnen Länder, die im Durchschnitt 6% betragen. Dividenden werden klassisch doppelt besteuert und unterliegen im Anschluss ungemindert der Einkommensteuer, deren Tarife zwischen 10 und 38,6% liegen.

¹³² Siehe Kolb, A., Schweiz, Rz. 120 ff., in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Switzerland, S. 613 ff.

Veräußerungsgewinne aus Unternehmensbeteiligungen unterliegen in den USA immer der Besteuerung¹³³. Es wird hierbei zwischen langfristigen und kurzfristigen Gewinnen unterschieden. Seit dem 01.01.2001 gelten die folgenden Tarife:

	Normaler Tarif	Reduzierter Tarif ¹³⁴
Kurzfristige Gewinne	10-38,6% ESt	
Mittelfristige Gewinne (ab 12 Monaten)	20%	10%
Langfristige Gewinne (ab 5 Jahren)	18%	8%

Eine Verrechnung der Veräußerungsverluste mit anderen Einkünften wird bis maximal 3000\$ jährlich gestattet. Darüber hinaus erfolgt der Ausgleich nur innerhalb der jeweiligen Veräußerungsklassen, dort ist er aber beliebig vortragbar.¹³⁵

Die steuerliche Belastung eines Veräußerungsgewinns fällt ab einer Haltezeit der Unternehmensanteile von einem Jahr geringer aus als die der Dividenden.

3.3 Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne auf der Unternehmensebene

Die Regelungen bezüglich der Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen zwischen Kapitalgesellschaften in den einzelnen Ländern sind sehr unterschiedlich. In nahezu allen Staaten werden aber die Veräußerungsgewinne nicht zu den Gewinnen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb gerechnet, sondern als außerordentliche Geschäftsvorfälle erfasst und abweichend - in der Regel begünstigt - von den laufenden Einkommen besteuert.¹³⁶ Im internationalen Vergleich lassen sich verschiedene konzeptionelle Ansätze steuerlicher Entlastungsmaßnahmen feststellen.

¹³³ Bemerkenswert ist die Steuerfreiheit von Vermögenszuwächsen im Erbfall. Hier werden die stillen Reserven aufgedeckt und festgeschrieben, müssen aber nicht als Veräußerungsgewinne versteuert werden. Beim anschließenden Verkauf durch den Erben muss nur die Differenz zum Stichtag des Erbes versteuert werden. Darüber hinaus gilt der Gewinn auch bei einer Veräußerung innerhalb der ersten 12 Monate als langfristig.

¹³⁴ Der reduzierte Tarif wird angewandt, wenn die anderen Einkommen des Veräußerers dem Eingangsteuersatz von 15% unterliegen.

¹³⁵ Siehe Müssener, I., USA, Rz. 95 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), United States, S. 695 ff.

¹³⁶ Siehe Förster, J. (1997), S. 723-728.

3.3.1 Freistellung von der Besteuerung

3.3.1.1 Dänemark

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer von 30%. Es wird keine Steuer erhoben, wenn die Anteile zuvor 3 Jahre gehalten wurden.¹³⁷

3.3.1.2 Deutschland

Gewinne aus Anteilsveräußerungen an anderen Körperschaften sind grundsätzlich steuerfrei gestellt.¹³⁸

3.3.1.3 Luxemburg

Prinzipiell unterliegen Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer von 22%. Es gelten jedoch gewisse Ausnahmeregelungen. Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen ab einem Beteiligungsgrad von 25% oder ab einem Anschaffungswert von 1,2 Mio. € sind steuerfrei, sofern sie zu Beginn des Wirtschaftsjahres mindestens 12 Monate gehalten waren. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Tochterfirma einer der luxemburgischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Besteuerung unterliegt.¹³⁹

3.3.1.4 Niederlande

Gewinne aus der Veräußerung einer anderen Kapitalgesellschaft unterliegen der regulären Körperschaftsteuer von 34,5%. Beim Verkauf von Anteilen ab einem Beteiligungsgrad von 5% sind die Gewinne steuerbefreit.¹⁴⁰

3.3.1.5 Österreich

Gewinne aus der Veräußerung einer Beteiligung sind steuerpflichtig und unterliegen einer Körperschaftsteuer von 34%. Besitzt das veräußernde Unternehmen eine Beteiligung von

¹³⁷ Siehe Schulze, I., Dänemark, Rz. 215 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Denmark, S. 155 ff.

¹³⁸ Siehe § 8b Abs. 2 KStG. Es existieren einige Einschränkungen für diese Regelung. Diese werden in Kapitel 4.4.3.3 erläutert. Die Gesetzesänderungen für den Veranlagungszeitraum 2004 werden in Kapitel 4.4.3.1 erläutert.

¹³⁹ Siehe Fort, E., Luxemburg, Rz. 263 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Luxembourg, S. 389 ff.

¹⁴⁰ Siehe Müssener, I., Niederlande, Rz. 353 ff, in: Mennel, A. Förster, J. (2003); IBFD (2003), Netherlands, S. 437 ff.

mindestens 25%, bleibt der Verkauf von Anteilen steuerfrei, insofern es sich dabei um ein europäisches Unternehmen handelt und der Anteil länger als 2 Jahre gehalten wurde.¹⁴¹

3.3.2 Reduzierung der Bemessungsgrundlage

3.3.2.1 Kanada

Veräußerungsgewinne werden zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage der laufenden Gewinne einbezogen. Hierdurch liegt der effektive Steuersatz für Kapitaleinkommen unter dem für alle anderen körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte. Der Körperschaftsteuertarif beträgt 28 % für Gewinne, die innerhalb der Provinz erwirtschaftet wurden, in der auch die Steuerschuld eintritt. Alle anderen Gewinne werden mit der allgemeinen Körperschaftsteuer von 38% zuzüglich des Zuschlags der jeweiligen Provinz besteuert.¹⁴²

3.3.2.2 Großbritannien

Veräußerungsgewinne unterliegen dem progressiven Tarif der Körperschaftsteuer, der zwischen 10% und 32,5% liegt. Je nach Besitzdauer wird der Veräußerungsgewinn zu 100% (Besitzdauer unter 1 Jahr), 50% (Besitzdauer zwischen 1 und 2 Jahren) und 25% (Besitzdauer von 2 Jahren und mehr) zur Bemessungsgrundlage gezählt. Wertpapiere, die vor 1982 gekauft wurden, werden mit dem Marktwert zum 31.3.1982 angesetzt.¹⁴³

3.3.2.3 Portugal

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen unterliegen der Körperschaftsteuer von 30%. Die Besteuerung erfolgt aber inflationsbereinigt. Die Anschaffungskosten werden nach oben angepasst. Werden die Veräußerungsgewinne jedoch in eine neue Beteiligung mit einem Gesellschaftsanteil von mindestens 10% innerhalb eines Zeitraums von mindestens einem Jahr reinvestiert, dann unterliegt der Gewinn nur zur Hälfte der Besteuerung.¹⁴⁴

3.3.3 Reduzierung des Steuersatzes

3.3.3.1 Belgien

Veräußerungsgewinne unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht. Waren die Anteile weniger als 5 Jahre in Besitz der Körperschaft, unterliegen die Gewinne der normalen Körperschafts-

¹⁴¹ Siehe Leitner, R., Österreich, Rz. 84 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Austria, S. 43 ff.

¹⁴² Siehe Müssener, I., Kanada, Rz. 115 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Canada, S. 93 ff.

¹⁴³ Siehe Müssener, I., Großbritannien, Rz. 88 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), United Kingdom, S. 671 ff.

¹⁴⁴ Siehe Stieb, S., Portugal, Rz. 144 ff, in: Mennel, A. Förster, J. (2003); IBFD (2003), Portugal, S. 485 ff.

steuer von 33%. Gewinne aus Beteiligungen, die länger als 5 Jahre gehalten wurden, unterliegen einer proportionalen Besteuerung von 19,5%. Bei Beteiligungen, die vor 1950 erworben wurden, wird der Veräußerungsgewinn inflationsbereinigt ermittelt. Aufgrund von Schachtelprivilegien sind jedoch Veräußerungsgewinne aus Anteilen von mehr als 5% am Gesellschaftskapital steuerfrei.¹⁴⁵

3.3.3.2 *Frankreich*

Veräußerungsgewinne zählen generell als laufender Gewinn und unterliegen der Körperschaftsteuer von 33 $\frac{1}{3}$ %. Es gelten aber einige Ausnahmen. Anteile, die beim Erwerb mindestens 22,8 Mio. € gekostet haben, Beteiligungen aus Firmenübernahmen, die sich 2 Jahre in Besitz des Verkäufers befanden, sowie Beteiligungen, die sich 5 Jahre in Besitz des Unternehmens befanden, unterliegen seit 2001 einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 19%.¹⁴⁶

3.3.3.3 *Griechenland*

Äquivalent zu der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei natürlichen Personen müssen auch juristische Personen beim Verkauf von nicht an der Athener Börse gehandelten Wertpapieren 5% des Verkaufspreises als Steuer abführen. Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen werden mit einem reduzierten Körperschaftsteuertarif von 20% versteuert. Gewinne aus dem Verkauf von börsennotierten Wertpapieren müssen nicht versteuert werden, wenn sie als Reserve für spätere eventuelle Verluste solcher Art gehalten werden. Mit Beteiligungen, die nicht an einer Börse handelbar sind, wird genauso verfahren, wenn sie als Reserve gehalten werden.¹⁴⁷

3.3.4 **Steuerstundung bei Reinvestition**

3.3.4.1 *Irland*

Veräußerungsgewinne gelten als passive Betriebseinnahmen und unterliegen einer Steuer, die mit 20% über der allgemeinen Körperschaftsteuer von 12,5% liegt. Inflationsbedingte Wertsteigerungen werden allerdings von der Bemessungsgrundlage abgezogen, indem die Anschaffungskosten heraufgesetzt werden. Bei der Veräußerung einer Tochterfirma, an der der

¹⁴⁵ Siehe Schiffer, S., Belgien, Rz. 117 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Belgium, S. 61 ff.

¹⁴⁶ Siehe Tillmanns, W., Frankreich, Rz. 101 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), France, S. 205 ff.

¹⁴⁷ Siehe Groos, H., Griechenland, Rz. 146 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Greece, S. 259 ff.

Steuerschuldner zu mindestens 75% beteiligt war, wird der Gewinn bei Reinvestition von der Besteuerung freigestellt.¹⁴⁸

3.3.4.2 *Spanien*

Grundsätzlich unterliegen Veräußerungsgewinne der 35%igen Körperschaftsteuer. Bei der Veräußerung von Anteilen aus einer Beteiligung, die mehr als 5% des Gesellschaftskapitals beträgt und länger als ein Jahr gehalten wurde, muss der Gewinn nicht versteuert werden, wenn er innerhalb von 3 Jahren vollständig reinvestiert wird.¹⁴⁹

3.3.4.3 *USA*

Die Veräußerungsgewinne unterliegen der Körperschaftsteuer von 15 bis 35%. Um Restrukturierungen zu erleichtern, gibt es einen so genannten „Roll-Over-Relief“, wenn der Steuerzahler vor der Veräußerung zu mehr als 80% an der Firma beteiligt ist. In diesem Fall müssen die stillen Reserven im Fall der Veräußerung nicht aufgedeckt und versteuert werden, wenn die Buchwerte der Wirtschaftsgüter unverändert in der Bilanz stehen bleiben.¹⁵⁰

3.3.5 Verteilung der Veräußerungsgewinne auf mehrere Jahre: Italien

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen unterliegen der Körperschaftsteuer von 34%. Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen (Beteiligungen) und Betrieben können, wenn sie mindestens 3 Jahre gehalten wurden, wahlweise gleichmäßig auf 4 Jahre verteilt mit 34% versteuert oder sofort einer Ersatzsteuer von 19% unterworfen werden.¹⁵¹

3.3.6 Berücksichtigung thesaurierter Gewinne: Norwegen

Als einziges skandinavisches Land bemüht sich Norwegen einer Doppelbesteuerung von Kapitaleinkommen durch die Veräußerungsgewinnbesteuerung vorzubeugen. Der Nennwert von Anteilen der Tochterfirmen wird um die thesaurierten Gewinne erhöht, so dass beim Verkauf nur der nicht vorversteuerte Gewinn in die Bemessungsgrundlage einfließt.¹⁵² Bei Verlusten verringert sich der Wert der Anteile entsprechend. Im Fall von Kapitalherabsetzungen und

¹⁴⁸ Siehe Fischer-Zernin, J., Medlar, C., Irland, Rz. 230 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Ireland, S. 317 ff.

¹⁴⁹ Siehe Courage, C., Spanien, Rz. 133 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Spain, S. 571 ff.

¹⁵⁰ Siehe Müssener, I., USA, Rz. 248 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), United States, S. 694 ff.

¹⁵¹ Siehe Lobis, E., Italien, Rz. 66 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Italy, S. 347 ff.

¹⁵² Siehe Clossen, S. (1999), S. 31; Sedlmayr, R., Norwegen, Rz. 110 ff, in: Mennel, A. Förster, J. (2003); IBFD (2003), Norway, S. 455 ff.

Kapitalerhöhungen wird analog verfahren. Der Veräußerungsgewinn unterliegt der Körperschaftsteuer von 28%.¹⁵³

3.3.7 Reguläre Besteuerung im Rahmen der Körperschaftsteuer

3.3.7.1 Finnland

Veräußerungsgewinne unterliegen der normalen Kapitaleinkommensbesteuerung mit einem Steuersatz von 29%.¹⁵⁴

3.3.7.2 Japan

Veräußerungsgewinne aus Beteiligungsgeschäften gehören in Japan zu den Gewinnen aus normaler Geschäftstätigkeit und unterliegen dem Körperschaftsteuertarif von 30%.¹⁵⁵

3.3.7.3 Schweden

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften unterliegen der normalen Körperschaftsteuer von 28%.¹⁵⁶

3.3.7.4 Schweiz

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Kapitalgesellschaftsanteilen unterliegen der Körperschaftsteuer. Die durch den Bund erhobene Körperschaftsteuer beträgt 8,5%, dazu kommt die durch die Kantone erhobene meist progressive Steuer.¹⁵⁷

¹⁵³ Die Umsetzung dieses Systems gestaltet sich jedoch ausgesprochen schwierig. Ist die Anpassung des Nennwerts zu einem bestimmten Stichtag vorzunehmen, ist es steuerlich vorteilhaft das Unternehmen zu veranlassen, das Jahr über Dividenden auszuschütten und beim anschließenden Verkauf der Anteile noch den um die bereits ausgeschütteten Gewinne erhöhten Anteilswert anzusetzen. Der neue Aktionär würde den Nennwert zwar nach oben anpassen, verzichtet aber auf seinen Steuervorteil bis er den Gewinn realisiert. Siehe Clossen, S. (1999), S. 35.

¹⁵⁴ Siehe IBFD (2003), Finnland, S. 187 ff.

¹⁵⁵ Siehe Domann, R., Japan, Rz. 221 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); PriceWaterhouseCoopers (1999), S. 342 ff.

¹⁵⁶ Siehe Strömberg, D., Alhager, E., Schweden, Rz. 227 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), S. 593 ff.

¹⁵⁷ Siehe Kolb, A., Schweiz, Rz. 265 ff, in: Mennel, A., Förster, J. (2003); IBFD (2003), Switzerland, S. 613 ff.

3.3.8 Empfehlungen der Europäischen Union

Empfehlungen von Seiten der Europäischen Union zur Behandlung von Veräußerungsgewinnen im Rahmen der angestrebten Harmonisierung der Besteuerung in den EU-Mitgliedsländern finden sich in Artikel 4 der Direktive für Firmenzusammenschlüsse (Merger Directive) aus dem Jahr 1990.¹⁵⁸ Hier wird gefordert, dass die stillen Reserven bei Firmenzusammenschlüssen oder Teilungen, bei der Übertragung von Anteilen und beim Tausch von Aktien nicht aufgedeckt werden müssen, solange sie in der Bilanz zu Buchwerten weitergeführt werden. In einem Zusatz zu der Fusionsrichtlinie¹⁵⁹ wird die Forderung erhoben, dass diese Regelung für alle körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von der Rechtsform gelten soll. Darüber hinaus sollen Veräußerungsgewinne nur noch bei Beteiligungen unterhalb 25%, also nicht bei Vorliegen eines Mutter-Tochterverhältnisses, besteuert werden.

Im EG- Vertrag besteht hinsichtlich der direkten Steuern im Gegensatz zu den indirekten Steuern kein unmittelbarer Harmonisierungsauftrag. Es herrscht der Grundsatz der Subsidiarität, ein Wettbewerb der Steuersysteme ist erwünscht. Lediglich für die Besteuerung grenzüberschreitender europäischer Unternehmen hat die EG-Kommission einige Richtlinien erlassen.¹⁶⁰

3.4 Auswertung der Ergebnisse

Die Einbindung der Besteuerung von Unternehmensgewinnen in die Systeme der persönlichen Einkommensbesteuerung ergibt kein einheitliches Bild. Wie Abbildung 1 zeigt, erfolgt in vielen Ländern keine Abstimmung von Ausschüttungs- und Veräußerungsgewinnbesteuerung. Am schwierigsten gestaltet sich die Abstimmung der Ausschüttungs- und Veräußerungsgewinnbesteuerung im Rahmen der Vollentlastungssysteme bei der Vollanrechnung. Um eine Vollanrechnung der körperschaftssteuerlichen Vorbelastung thesaurierter Gewinne bei ihrer Veräußerung zu vermeiden, muss, wie am Beispiel Norwegens im Rahmen eines Dualen Systems ersichtlich, eine administrativ aufwendige Zuschreibung der thesaurierten Gewinne auf die Anschaffungskosten vorgenommen werden.

¹⁵⁸ Siehe die Richtlinie Nr. 90/434/EEC des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilungen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten betreffen vom 23.06.1990, Abl. EG Nr. L 225, S. 1.

¹⁵⁹ Entwurf zur Erweiterung der Richtlinie Nr. 90/434/EEC vom 23.06.1990, Art. 1.

¹⁶⁰ Zum Einfluss des EG-Rechts auf die Unternehmensbesteuerung siehe Lehner, M. (2001) und Birkenfeld, W. (1998), S. 55-75.

Abbildung 1: Die Integration der Unternehmensbesteuerung in die persönliche Einkommensteuer für nicht wesentliche Beteiligungen

Unternehmensbesteuerung			Land
Steuersystem	Dividenden	Veräußerungsgewinne	
Vollentlastungssysteme	Freistellung	Freistellung	Griechenland
	Vollanrechnung	Tarifermäßigung	Frankreich
	Vollanrechnung	Tarifermäßigung	Italien
Systeme partieller Integration	Teilanrechnung	Vollbesteuerung	Großbritannien
	Teilanrechnung	Vollbesteuerung	Japan
	Teilanrechnung	Tarifermäßigung	Spanien
	Teilanrechnung	Teilfreistellung	Kanada
	Teilfreistellung	Teilfreistellung	Portugal
	Teilfreistellung	Freistellung	Deutschland
	Teilfreistellung	Freistellung	Luxemburg
	Tarifermäßigung	Freistellung	Belgien
	Tarifermäßigung	Freistellung	Österreich
Duales System	Vollbesteuerung	Vollbesteuerung	Dänemark
	Vollbesteuerung	Vollbesteuerung	Schweden
	Vollanrechnung	Vollbesteuerung	Finnland
	Vollanrechnung	Vollanrechnung	Norwegen
Klassisches System	Vollbesteuerung	Tarifermäßigung	Irland
	Vollbesteuerung	Tarifermäßigung	USA
	Vollbesteuerung	Freistellung	Niederlande
	Vollbesteuerung	Freistellung	Schweiz

Stattdessen werden in Frankreich und Italien die Veräußerungsgewinne mit einem ermäßigten Tarif besteuert. Problemlos gestaltet sich jedoch die Abstimmung bei einer abschließenden Besteuerung der Gewinne im Unternehmen, wie dies in Griechenland praktiziert wird.

In den Systemen der partiellen Integration belasten Großbritannien und Japan als einzige Länder die Veräußerungsgewinne voll mit der Einkommensteuer, obwohl bei den Ausschüttungen die Körperschaftsteuer teilweise auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wird. In Kanada, Spanien und Portugal werden Dividenden und Veräußerungen teilweise von der Einkommensteuer entlastet. Dagegen werden die Veräußerungsgewinne in Deutschland, Belgien, Luxemburg und Österreich ganz von der Besteuerung freigestellt, die Ausschüttungen jedoch ermäßigt belastet.

Auch bei der Besteuerung nach den Grundsätzen des Dualen Systems erfolgt die Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer in den verschiedenen Ländern uneinheitlich. Dänemark und Schweden besteuern die Unternehmensgewinne doppelt. Der Unterschied zu einem klassischen Steuersystem liegt nur in der geringeren Besteuerung alle Kapitaleinkommen im Vergleich zu den Arbeitseinkommen. In Finnland steht die Vollarrechnung der Körperschaftsteuer auf die Steuerlast aufgrund der Dividendenzahlung der Vollbesteuerung der Veräußerungsgewinne gegenüber. Das Ziel einer einmaligen Besteuerung der Unternehmensgewinne mit dem Eingangssteuersatz in der dualen Einkommensteuertheorie wurde nicht verwirklicht. Norwegen setzt als einziges Land eine einmalige Belastung aller Unternehmensgewinne mit dem Kapitaleinkommensteuersatz durch und besteuert somit Kapitaleinkommen aus Unternehmen entsprechend den Grundsätzen der dualen Einkommensteuertheorie.

In den Systemen der klassischen Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen werden Ausschüttungen voll der persönlichen Einkommensteuer unterworfen, wohingegen die Veräußerungsgewinne tarifermäßig oder gar nicht besteuert werden. Das Ziel einer systematischen Doppelbesteuerung der Gewinne aus Kapitalgesellschaften wird in keinem Land konsequent umgesetzt.

In Abbildung 2 wird ein detaillierter Überblick über die steuerliche Erfassung der Veräußerungsgewinne in den einzelnen Ländern gegeben. Das Maß der Besteuerung reicht von der normalen Tarifbesteuerung über relativ geringe Tarife bzw. Teilfreistellungen bis hin zur Steuerbefreiung. In den meisten Ländern werden privat realisierte Veräußerungsgewinne tarifermäßig besteuert, häufig sinkt der Steuersatz mit ansteigender Haltedauer der Anteile vor ihrem Verkauf. Spekulationsgeschäfte, in denen eine bestimmte Mindesthaltefrist der Beteiligungen unterschritten wird, unterliegen einer stärkeren steuerlichen Belastung. In vielen Fällen existieren Freibeträge für Veräußerungsgewinne. Die Verlustverrechnung ist in vielen Ländern Beschränkungen unterworfen, da die Steuerprivilegien der Veräußerungsgewinnbesteuerung nicht auf andere Einkommensquellen übertragen werden sollen.¹⁶¹ In zahlreichen Staaten existieren spezielle Tarife für die Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus wesentlichen Beteiligungen.

¹⁶¹ Ausführlich bei Saathoff, J. (1998).

Abbildung 2: Besteuerung privater Veräußerungsgewinne

Land	Besteuerung mit regulärer ESt	Besteuerung mit ermäßigtem Tarif	Nicht steuerbar	Teilfreistellung	Besteuerung innerhalb der Spekulationsfrist	Freibetrag	Verlustverrechnung	Besteuerung wesentlicher Beteiligungen
Frankreich		16% ab 15.000 €					Verlustverrechnung mit gleichen Gewinnen bis zu 10 Jahre	
Italien		12,5%					Verlustverrechnung mit gleichen Gewinnen im selben Jahr	Ab 2% (bzw. 29%) Steuertarif von 27%
Belgien			+				-	Ab 25% Steuertarif von 16,5%
Deutschland			+		1 Jahr; Besteuerung nach dem HEV		-	Ab 1% gilt das HEV
Großbritannien	10-42%			Ab 4 Jahren; BG von 25%		7.500 Pfund	Verlustverrechnung mit gleichen Gewinnen beliebig vortragbar	
Kanada				BG 50%		100.000 CAN\$ (einmalig bei Besitz vor 1994)	Verlustabzug von gleichen Gewinnen, 3 Jahre rück-, 7 Jahre vortragbar	
Luxemburg			+		6 Monate; ESt		-	Ab 10 % halber EStSatz
Österreich			+		1 Jahr		-	Ab 1% halber Durchschnittssteuersatz
Portugal		10%			1 Jahr; BG 50%	2.500 €	Halber Abzug von allen Einkunftsarten über 5 Jahre	

Land	Besteuerung mit regulärer ESt	Besteuerung mit ermäßigtem Tarif	Nicht steuerbar	Teilfreistellung	Besteuerung innerhalb der Spekulationsfrist	Freibetrag	Verlustverrechnung	Besteuerung wesentlicher Beteiligungen
Spanien		18%			1 Jahr; ESt		Verlustabzug von gleichen Gewinnen über 4 Jahre	
Dänemark	30% Kapitaleinkommensteuer					Bis Depotgröße von 125.100 DKR steuerfrei	Verlustabzug von Kapitalgewinnen über 5 Jahre	
Finnland	29% Kapitaleinkommensteuer					30.000 FMK	Verlustvortrag bis zu 10 Jahre	
Norwegen	28% Kapitaleinkommensteuer			BG abzüglich thesaurierter Gewinne			Verlustabzug in der ersten Progressionsstufe über 10 Jahre	
Schweden	30% Kapitaleinkommensteuer						Verlustabzug von allen Einkommen, beliebiger Vortrag	
Irland		20%				1.270 €	Verlustabzug von Veräußerungsgewinnen im gleichen und im folgenden Jahr	
Japan	+			BG ab 5 Jahren 50%		500.000 Yen	Verlustabzug von gleichen Gewinnen	
Niederlande			+				-	Ab 5% Steuertarif von
Schweiz			+				-	25% Ab 20% ESt
USA		Ab 1 Jahr 20%, ab 5 Jahren 18%			1 Jahr; ESt		Verlustabzug von gleichen Gewinnen, beliebig vortragbar	

Die Besteuerung von Beteiligungsverkäufen zwischen Unternehmen in den verschiedenen Staaten ergibt ebenfalls kein geschlossenes Bild. Abbildung 3 gibt einen Überblick über die körperschaftsteuerlichen Regelungen des Beteiligungsverkaufs zwischen Kapitalgesellschaften in den einzelnen Ländern. Dabei wird zwischen der allgemeinen Regel und den Ausnahmen unterschieden.

In den meisten Ländern werden die Veräußerungsgewinne im Regelfall vollständig der Körperschaftsteuer unterworfen. In Griechenland und Belgien gelten reduzierte Steuertarife, Kanada sieht eine reduzierte Bemessungsgrundlage vor. Lediglich in Deutschland sind die Veräußerungsgewinne zwischen Unternehmen vollständig von der Besteuerung ausgenommen. Irland besteuert als einziges Land die Veräußerungsgewinne mit einem Tarif, der oberhalb der geltenden Körperschaftsteuer liegt.

In vielen Ländern gelten Ausnahmen von der generell angestrebten Erfassung der Veräußerungsgewinne durch die Körperschaftsteuer. In Abhängigkeit von der Haltefrist und dem Beteiligungsgrad werden Tarifermäßigungen, eine reduzierte Bemessungsgrundlage, Reinvestitionsleichterung oder eine komplette Steuerbefreiung gewährt.

Im Rahmen der Steuerharmonisierung der EU ist keine bestimmte Regelung der Veräußerungsgewinnbesteuerung in allen Mitgliedsstaaten vorgesehen. Lediglich für Gewinne aus dem Verkauf von Tochterunternehmen, die ab einem Beteiligungsgrad von 25% vorliegen, wird die Steuerfreiheit gefordert.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Eingliederung der Veräußerungsgewinnbesteuerung in die verschiedenen Steuersysteme im internationalen Vergleich keine klar erkennbare Tendenz aufweist. Es erfolgt in der Regel keine Abstimmung der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen und Dividenden bei der Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer. Darüber hinaus gelten im Rahmen der Einkommensteuer in den meisten Ländern zahlreiche Sonderregelungen in Form von Freibeträgen, reduzierten Bemessungsgrundlagen oder Steuertarifen und bezüglich der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus wesentlichen Beteiligungen. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung auf Unternehmensebene durch die Körperschaftsteuer zeigt eine noch größere Bandbreite an Ausnahmen.

Abbildung 3: Die Besteuerung des Beteiligungsverkaufs zwischen Kapitalgesellschaften

Land	Besteuerungsregel	Ausnahme
Dänemark	30% KSt	Nach 3 Jahren Haltefrist steuerfrei
Deutschland	Steuerfrei	
Luxemburg	22% KSt	Gewinn aus dem Verkauf einer Tochterfirma nach einem Jahr Haltefrist bei einem Anschaffungspreis ab 1,2 Mio. € steuerfrei
Niederlande	34,5% KSt	Freistellung ab einer Beteiligung von 5%
Österreich	34% KSt	Gewinn aus dem Verkauf einer Tochterfirma nach 2 Jahren Haltefrist steuerfrei
Kanada	BG um 50% reduziert, 28 bzw. 38% KSt	
Großbritannien	10-32,5% KSt	BG reduziert sich ab einem Jahr Haltefrist auf 50%, ab 2 Jahren auf 25%
Portugal	30% KSt, inflationsbereinigt	Bei Reinvestition eines Gewinns aus einer Beteiligung von 10%, unterliegt der Gewinn nur dem halben Steuersatz
Belgien	33% KSt	Nach 5 Jahren Haltefrist Besteuerung mit 19,5%. Ab einer Beteiligung von 5% steuerfrei
Frankreich	33,1/3% KSt	Ermäßigter Tarif von 19%, für Anteile ab einem Anschaffungspreis von 22,8 Mio. nach 2 Jahren Haltefrist, oder für alle Anteile nach 5 Jahren Haltefrist
Griechenland	Reduzierter Tarif von 20%	Veräußerungsgewinne aus börsennotierten Wertpapieren sind steuerfrei
Irland	Steuertarif von 20 % (liegt über der KSt von 12,5%)	Reinvestition des Gewinn aus dem Verkauf einer Tochterfirma steuerfrei möglich
Spanien	35% KSt	Bei Reinvestition eines Gewinns aus einer 5%tigen Beteiligung nach einem Jahre Haltefrist Steuerfreiheit
USA	15-35% KSt	Roll-Over-Relief bei Beteiligungsverkauf ab 80%
Italien	34% KSt	Ab einer Haltefrist von 3 Jahren gilt ein Ersatztarif von 19%
Norwegen	28% KSt bei Berücksichtigung der thesaurierten Gewinne	
Finnland	29% KSt	
Japan	30% KSt	
Schweden	28% KSt	
Schweiz	8,5% KSt + KSt der Kantone	
EU	Fordert die Freistellung der Veräußerungsgewinne aus Tochterfirmen ab einer Beteiligung von 25%	

4 Darstellung und Analyse der Besteuerung der Veräußerungsgewinne im deutschen Steuerrecht

4.1 Die Problemstellung bei der Besteuerung von Beteiligungsverkäufen

Im vorangegangenen 3. Kapitel wurde ein Überblick über die Besteuerung der Anteilsveräußerungen in verschiedenen Systemen der Integration von Einkommen- und Körperschaftsteuer erarbeitet. In Kapitel 4 wird die Problematik der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Unternehmensbeteiligungen am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland im Detail erläutert. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei den Folgen aus der dualen Besteuerung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften für Anteilsveräußerungen gewidmet.

Dazu werden in Abschnitt 4.2 zunächst die Steuerziele des Gesetzgebers bezüglich der Unternehmensbesteuerung aufgeführt. Im Folgenden Abschnitt 4.3 wird der Begriff des Veräußerungsgewinns im deutschen Steuerrecht definiert. Abschnitt 4.4 liefert die Darstellung der steuerlichen Behandlung von Beteiligungsverkäufen im deutschen Steuerrecht. Ein Überblick über die verschiedenen Fälle von möglichen Veräußerungsvorgängen, gegliedert nach der Rechtsform des verkauften Unternehmens und der des Veräußerers, sowie über die buchhalterischen Konsequenzen für den Erwerber, verschafft einen ersten Einblick in die Struktur der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Im Anschluss daran wird detailliert untersucht, in welchem Umfang Veräußerungsgewinne der Besteuerung unterliegen und ob der Erwerber eine aufwandswirksame Verrechnung der Anschaffungskosten durchführen kann. Das Ausmaß der Besteuerung wird anhand von Beispielen verdeutlicht. In Abschnitt 4.5 werden weitere steuerliche Einflussfaktoren auf Veräußerungsvorgänge untersucht. Hier geht es um die Aufarbeitung der Steuerfolgen aus den Vereinbarungen über die Zahlungsmodalitäten oder der Belastungswirkungen weiterer Steuergesetze. Die Bedeutung des Umwandlungssteuergesetzes, das für einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Steuerfolgen für Personen- und Kapitalgesellschaften sorgen soll, wird herausgearbeitet. Auch die Folgen aus einer Mitveräußerung erwirtschafteter Gewinne und die Möglichkeit einer steuerfreien Übertragung stiller Reserven zu Buchwerten werden dargestellt. In Abschnitt 4.6 erfolgt eine Gegenüberstellung der Ergebnisse. Dabei wird aufgezeigt, inwieweit die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen die Investitionsentscheidungen verschiedener Veräußerer- und Erwerbergruppen beeinflusst.

4.2 Die Ziele des Gesetzgebers bei der Neuordnung der Unternehmensbesteuerung

Mit dem Steuersenkungsgesetz (StSenkG) vom 23.10.2000 wurde in Deutschland ein Systemwechsel in der Unternehmensbesteuerung vollzogen. Im bisherigen System wurden Unternehmensgewinne durch die Anrechnung der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuerschuld mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anteilseigners belastet.¹⁶² Dagegen wurde im Rahmen des StSenkG eine Definitivbesteuerung¹⁶³ auf der Unternehmensebene eingeführt. Die unterschiedliche Behandlung von ausgeschütteten und thesaurierten Gewinnen im Rahmen der Körperschaftsteuer wurde beseitigt. Für die Veräußerungsgewinnbesteuerung wurden in diesem Zusammenhang weitreichende Änderungen umgesetzt. Dazu gehört die Einführung einer bisher unbekanntenen Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen zwischen Kapitalgesellschaften. Die Abstimmung der Besteuerung von Körperschaften mit der persönlichen Einkommensteuer erfolgt über die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens (HEV) auf Dividenden und Veräußerungsgewinne.¹⁶⁴ Den Kapitalgesellschaften gegenüber steht die Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften. In Deutschland sind etwa 83% der Unternehmen traditionell als Personengesellschaften organisiert und unterliegen somit der Einkommensteuer.¹⁶⁵

Es stellt sich die Frage, welche Ziele der Gesetzgeber in Deutschland im Rahmen der Unternehmensbesteuerung verfolgt, und ob er seinen selbst gesetzten Anforderungen genügt. Im Folgenden werden die Zielsetzungen, die auch die Veräußerungsgewinne betreffen, beleuchtet.

Der Gesetzgeber verfolgt mit seinen besonderen Regelungen bezüglich der Veräußerungsgewinnbesteuerung soziale und steuersystematische Ziele. Die sozialen Ziele stehen bei dem Verkauf von mittelständischen¹⁶⁶ Unternehmen im Vordergrund.¹⁶⁷

- Gewinne aus der Veräußerung aus Altersgründen oder aufgrund von Berufsunfähigkeit werden zur Sicherung der Altersvorsorge der Unternehmer tarifbegünstigt besteuert.

¹⁶² Die gesetzlichen Regelungen des Anrechnungsverfahrens werden in Anhang 3 dem HEV gegenübergestellt.

¹⁶³ Definitiv ist eine Steuerzahlung, die endgültig an das Finanzamt abfließt und später nicht auf eine andere Steuerschuld angerechnet bzw. gegebenenfalls zurückerstattet wird.

¹⁶⁴ Zum Systemwechsel in der Unternehmensbesteuerung siehe Crezelius, G. (2001).

¹⁶⁵ Siehe BMF (1999), S. 19.

¹⁶⁶ Der Begriff mittelständisches Unternehmen wird entsprechend der Definition gemäß § 267 Abs. 1 und 2 HGB verwendet.

¹⁶⁷ Siehe Kussmaul, H. (2000), S. 513.

- Bei der Auflösung langfristig gebildeter stiller Reserven wird eine übermäßige Progressionswirkung vermieden.

Die steuersystematischen Ziele für die Einführung des HEV und die Freistellung der Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften lauten:¹⁶⁸

- Administrative Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens.
- Vermeidung von Kaskadeneffekten bei Veräußerungsgewinnen auf Kapitalgesellschaftsebene.¹⁶⁹
- Schaffung einer rechtsformneutralen Besteuerung.¹⁷⁰
- Stärkung der Innenfinanzierung für eine Verbesserung der Eigenkapitalstruktur.¹⁷¹

4.3 Die begriffliche Abgrenzung eines Veräußerungsgewinns

Als Veräußerungsgewinn wird in den folgenden Ausführungen nur die Veräußerung eines Betriebs oder Unternehmens im Ganzen oder die Veräußerung einer Beteiligung an einem Unternehmen verstanden. Dabei kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise, ob als Asset oder als Share Deal, der Betrieb oder das Unternehmen auf den Erwerber übertragen wird.

Der Begriff Veräußerungsgewinn muss vom laufenden Gewinn, der sich aus einzelnen Geschäftsvorfällen des Betriebs oder Unternehmens ergibt, abgegrenzt werden. So gehört typischerweise der Verkauf von Waren an einen Endverbraucher zum laufenden Geschäft, während die Übertragung des gesamten Warenlagers meist Teil des Veräußerungsgewinns ist.

Die Notwendigkeit einer genauen Abgrenzung von Veräußerungsgewinnen besteht, um eine Umdeklaration anderer Einkommens- oder Gewinnanteile in Veräußerungsgewinne zu verhindern. So werden Veräußerungsgewinne aus einer Betriebsveräußerung im Vergleich zu dem normalen Einkommen und den Gewinnen aus laufender Geschäftstätigkeit durch die Gewährung eines Freibetrags, Tarifiermäßigung oder einer verminderten Bemessungsgrundlage in einigen Fällen begünstigt besteuert.

¹⁶⁸ Die Begründung der Steuerfreiheit durch das BMF lautet wie folgt: „Die Freistellung berücksichtigt, dass der Veräußerungsgewinn auf offenen und stillen Reserven in der Beteiligungsgesellschaft beruht, welche dort entweder bereits versteuert worden sind oder auch nach der Veräußerung steuerverhaftet bleiben. BMF v. 28.4.2003, BStBl. IV A, S. 2750a – 7/03, Rz. 2.

¹⁶⁹ Für die steuerliche Gleichstellung der Veräußerungsvorgänge mit Dividendenzahlungen in diesem Zusammenhang siehe Crezelius, G. (2001), S. 226.

¹⁷⁰ Siehe ZEW (2000), S. 17 ff.

¹⁷¹ Begründet wird die Neuerung damit, dass ein Verbleiben von finanziellen Mitteln in Unternehmen gegenüber einer Ausschüttung als für die Wirtschaft vorteilhaft angesehen wird. Zur Auseinandersetzung mit diesem Thema siehe Wenger, E. (2000), S. 178 ff.

4.4 Die Systematik der Veräußerungsgewinnbesteuerung im deutschen Steuerrecht

4.4.1 Ein allgemeiner Überblick

Die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen durch die Einkommensteuer basiert auf der Grundlage einer Kombination aus Quellen- und Reinvermögenszugangstheorie. So bleiben private Veräußerungsgewinne aufgrund der Quellentheorie steuerfrei. Die Unternehmensbesteuerung erfolgt im Rahmen eines dualen Systems, dessen Grundformen die Besteuerung der Einzelunternehmen und der Kapitalgesellschaften sind. Die Gewinne aus einem Einzelunternehmen als nicht selbständig rechtsfähiges Unternehmen unterliegen nach dem Einheitsprinzip beim Unternehmer der Einkommensteuer. Dagegen wird die Kapitalgesellschaft als eigenständiges Rechtssubjekt nach dem Trennungsprinzip unabhängig von den Gesellschaftern der Körperschaftsteuer unterworfen. Die Personengesellschaft steht zivilrechtlich zwischen diesen beiden Grundformen. Die Gesellschafter bleiben zwar allen Rechtsgeschäften persönlich verpflichtet, trotzdem besitzt die Personengesellschaft durch ihre eigenständige Vertragsfähigkeit eine eigene relative Rechtsfähigkeit. Der Gesetzgeber hat im Fall der Veräußerungsgewinnbesteuerung den Mitunternehmer einer Personengesellschaft dem Einzelunternehmer gleichgestellt.¹⁷²

Die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung einer Beteiligung und die steuerliche Behandlung des Erwerbers hängen weiterhin ab von

- der Art der Veräußerung: Ein Unternehmen kann als Summe seiner Wirtschaftsgüter (Asset Deal) oder als Anteil am Gesamtvermögen (Share Deal) verkauft werden.
- der Vermögenszuordnung: Die Steuerlast variiert, je nachdem ob eine Beteiligung an einem Unternehmen im Privatvermögen, im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten wird.
- dem Beteiligungsgrad
- dem zeitlichen Zusammenhang zwischen Anschaffung und Veräußerung.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Gliederung der Veräußerungsgewinnbesteuerung im deutschen Steuerrecht gegeben. Dabei wird zwischen einem Asset Deal und einem Share Deal unterschieden.

¹⁷² Mehr zur Beeinflussung des Steuerrechts der Personengesellschaften durch das Gesellschaftsrecht findet sich bei Groh, M. (1998).

Abbildung 4: Die steuerlichen Folgen aus Unternehmensveräußerungen im Überblick

Die Veräußerung eines Unternehmens durch den Verkauf der einzelnen Wirtschaftsgüter wird als Asset Deal bezeichnet.	
Grundform eines Asset Deals: die Veräußerung eines Einzelunternehmens	
Veräußerer: wird nach den §§ 16, 34 EStG besteuert	Erwerber: der Kaufpreis wird auf die erworbenen Wirtschaftsgüter aufgeteilt und gegebenenfalls der Firmenwert in der Bilanz aktiviert. Verluste können steuerrechtlich nicht übertragen werden. ¹⁷³
Besondere Formen eines Asset Deals: Veräußerung einer PersG	
Veräußerer: durch § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird dies der Übertragung eines Einzelunternehmens gleichgestellt	Erwerber: der Kaufpreis wird auf die erworbenen Wirtschaftsgüter aufgeteilt und der den anteiligen Buchwert übersteigende Kaufpreisanteil in der Ergänzungsbilanz festgehalten. Gegebenenfalls wird auch der anteilige Firmenwert in der Ergänzungsbilanz aktiviert. Verluste können steuerrechtlich nicht übertragen werden.
Besondere Formen eines Asset Deals: Veräußerung des Unternehmens einer KapG	
Veräußerer: der Gewinn wird als laufender Gewinn der Körperschaftsteuer unterworfen.	Erwerber: jedes Wirtschaftsgut wird einzeln erworben und gegebenenfalls abgeschrieben.
Ein Share Deal liegt bei der Veräußerung eines Unternehmens durch den Verkauf von Anteilsrechten an einem Unternehmen vor.	
Grundform eines Share Deals: die Veräußerung einer KapG	
Veräußerer hält die Anteile im: <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatvermögen: Steuerfrei (Ausnahmen: Spekulationsgewinne und wesentliche Beteiligungen werden nach dem HEV besteuert) 2. Betriebsvermögen einer PersG: wird nach dem HEV besteuert 3. Betriebsvermögen einer KapG: Steuerfrei nach § 8 KStG 	Erwerber: <ol style="list-style-type: none"> 1. Privatvermögen: Keine Abschreibungsmöglichkeiten für die Anschaffungskosten. Diese wirken sich erst bei der Weiterveräußerung aus. 2. Betriebsvermögen: Keine laufenden Abschreibungen. Die Anschaffungskosten werden als nicht abschreibbares Wirtschaftsgut „Beteiligung“ angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr 2 EStG). Teilwertabschreibung bei dauerhafter Wertminderung erlaubt. Die eigenen Verluste der Körperschaft werden vom Wechsel des Eigners nur in Ausnahmefällen berührt.¹⁷⁴
Besondere Form eines Share Deals: Veräußerung einer PersG. Die PersG kann zivilrechtlich als Share verkauft werden. Aufgrund der Gleichstellung einer PersG mit einem Einzelunternehmen in § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG muss diese Übertragung aber steuerrechtlich wie ein Asset Deal behandelt werden. Gewinne und Verluste werden auch hier dem Gesellschafter unmittelbar zugerechnet. ¹⁷⁵	
Veräußerer ist: <ol style="list-style-type: none"> 1. eine natürliche Person: wird nach den §§ 16, 34 EStG besteuert 2. eine juristische Person: Veräußerungsgewinne sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb 	Erwerber: s. o. Veräußerung einer PersG durch einen Asset Deal.

¹⁷³ Nach § 10 d Abs. 2 EStG ist der Verlustvortrag personenbezogen.

¹⁷⁴ § 8 Abs. 4 KStG soll den Kauf von Verlusten (Mantelkauf) über Beteiligungen verhindern.

¹⁷⁵ Da die Beteiligung an einer PersG steuerrechtlich nur die Wirtschaftsgüter repräsentiert, kann die PersG nicht wie die KapG „in einem Betriebsvermögen“ gehalten werden. Diese in der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oft verwendete Form der Gliederung ist falsch. Siehe BStBl II 94, S. 645. Handelsrechtlich wäre dieser Terminus aber richtig.

Die Regelungen aus Abbildung 4 gelten auch, wenn nur ein Anteil an einem Unternehmen veräußert wird. Einzige Ausnahme bildet die Veräußerung einer Kapitalgesellschaft als Asset Deal. In diesem Fall müssen 100% der Gesellschaft verkauft werden.

4.4.2 Veräußerung eines Unternehmens durch den Verkauf der Wirtschaftsgüter (Asset Deal)

4.4.2.1 Der Grundfall eines Asset Deals: Der Verkauf eines Einzelunternehmens

Nach § 16 EStG entsteht ein Veräußerungsgewinn durch eine Betriebsveräußerung, wenn ein ganzer Gewerbebetrieb mit seinen wesentlichen Grundlagen gegen Entgelt auf den Erwerber übertragen wird, so dass der Betrieb als geschäftlicher Organismus fortgeführt werden kann. Gleichzeitig endet für den Veräußerer die mit diesem Betriebsvermögen verbundene Tätigkeit. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Erwerber den Betrieb auch tatsächlich fortführt, die Möglichkeit der Fortführung reicht aus. Das gleiche gilt auch für die Veräußerung eines Teilbetriebs, der ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter, organisatorisch abgeschlossener Teil eines Gesamtbetriebs ist.¹⁷⁶ Eine schrittweise Veräußerung einiger wesentlicher Wirtschaftsgüter und die damit einhergehende Einschränkung der Geschäftstätigkeit wird steuerlich als eine nicht begünstigte Betriebsabwicklung gesehen.

Ein Einzelunternehmen kann nur als Summe der Wirtschaftsgüter in Form eines Asset Deals veräußert werden. Das Unternehmen und der Unternehmer werden dabei steuerrechtlich als eine Einheit betrachtet, d.h. dass der Unternehmensgewinn vom Unternehmer versteuert werden muss. Die einzelnen Vermögensgegenstände werden dem Unternehmer direkt zugerechnet. Da der Gewinn aus der Veräußerung einzelner Wirtschaftsgüter generell zum laufenden Gewinn gerechnet wird, müssen Veräußerungsgewinne von laufenden Gewinnen exakt abgegrenzt werden. Ein Veräußerungsgewinn wird nach den Regelungen in § 16 Abs. 1-3 EStG ermittelt und progressionsmildernd nach § 34 Abs. 2 oder begünstigt nach den §§ 16 Abs. 4 und 34 Abs. 3 EStG besteuert.¹⁷⁷

Der Veräußerungsgewinn gehört zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.¹⁷⁸ Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nennt § 16 Abs. 2 EStG spezielle Gewinnermittlungsvorschriften.

¹⁷⁶Siehe R 139 Abs. 1 und Abs. 3 EStR und H 139 Abs. 1 EStG; Wacker, R., § 16 Rz. 20-24, in: Schmidt, L. (2003).

¹⁷⁷ Siehe Förster, G. (2002), S. 1995 ff.

¹⁷⁸ Nicht gewerbliche Einkünfte von Land- und Forstwirten und Freiberuflern nach den §§ 13 und 18 EStG werden nicht betrachtet.

Veräußerungserlös

- Buchwert des Betriebsvermögens im Zeitpunkt der Veräußerung¹⁷⁹
 - Veräußerungskosten z. B. Notargebühren, Vermittlungsprovisionen usw.
-
- = Veräußerungsgewinn

Damit sich die Steuerprogression bei Veräußerungsgewinnen nicht zu stark auswirkt, greift die Tarifnorm von § 34 EStG.¹⁸⁰ Durch die Veräußerung des Einzelunternehmens werden die stillen Reserven realisiert. Hierbei handelt es sich um Vermögenswerte, die über Jahre hinweg angesammelt wurden und nun mit einem Schlag der Besteuerung unterliegen. Bei einer progressiven Einkommensteuer würden diese Gewinne mit einem höheren Steuersatz belastet, als wenn sie Jahr für Jahr im Zeitpunkt ihrer Entstehung erfasst worden wären.¹⁸¹ Die §§ 16 und 34 EStG kennen zwei verschiedene Begünstigungsmöglichkeiten:

1. Die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Einzelunternehmen unterliegen als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG einem ermäßigten Steuersatz. Dieser ermäßigte Tarif wird festgelegt, indem nur ein Fünftel des Veräußerungsgewinns progressionssteigernd zu dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet wird. Der so ermittelte persönliche Einkommensteuersatz wird anschließend auf den ganzen Veräußerungsgewinn angewandt (§ 34 Abs. 1 EStG).¹⁸²
2. Veräußerer, die ihr Unternehmen im Laufe ihres Lebens aufgebaut haben und aus Altersgründen verkaufen, können ihren Veräußerungsgewinn wahlweise mit dem Tarif von § 34 Abs. 3 EStG versteuern. Als Voraussetzung hierfür muss der Steuerpflichtige älter als 55 Jahre oder dauerhaft berufsunfähig sein. Unter diesen Umständen kann auf den Veräußerungsgewinn bis zu einem Betrag von 5 Millionen € auch die Hälfte des Durchschnittssteuersatzes auf alle Einkommen der betreffenden Person, mindestens jedoch ein Steuersatz von 19,9 %, angewandt werden.¹⁸³ Außerdem wird in einem solchen Fall einmal im Leben ein Freibetrag von 51.200 € gewährt. Der Freibe-

¹⁷⁹ Hierfür wird eigens eine Veräußerungsbilanz erstellt.

¹⁸⁰ Siehe Seeger, S., § 34 Rz. 2, in: Schmidt, L. (2003).

¹⁸¹ In Deutschland wird progressiv besteuert, da davon ausgegangen wird, dass ein höheres Einkommen auch eine höhere steuerliche Leistungsfähigkeit impliziert. Der einmalige Gewinn aus der Realisation stiller Reserven in einem Jahr würde somit eine Leistungsfähigkeit unterstellen, die in Wirklichkeit nicht gegeben ist.

¹⁸² Siehe Juchum, G. (2000), S. 343 ff.

¹⁸³ Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 gilt ein Mindeststeuersatz von 17%.

trag beginnt ab einem Veräußerungsgewinn von 154.000 € abzuschmelzen (§ 16 Abs. 4 EStG).¹⁸⁴

Entsteht beim Veräußerer ein Veräußerungsverlust, dann kann dieser nach den allgemeinen Regeln innerhalb des Verlustausgleichs mit anderen Einkünften verrechnet werden (§ 2 Abs. 3, § 10d EStG).

Der Erwerber aktiviert in seiner Bilanz alle übernommenen Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert (§ 6 Abs.1 Nr. 7 EStG). Er verteilt den gesamten Kaufpreis auf die erworbenen Wirtschaftsgüter. Infolgedessen werden auch bisher nicht bilanziell erfasste selbst geschaffene Güter¹⁸⁵ wie Patentrechte oder Markennamen aktiviert, da der Erwerber diese nicht selbst erstellt, sondern gekauft hat. Zusätzlich zu den Wirtschaftsgütern wird aber bei der Veräußerung eines Unternehmens auch der Firmenwert (Geschäftswert) übertragen. In der Regel wird davon ausgegangen, dass der Teil des Kaufpreises, der den Wert der Wirtschaftsgüter übersteigt, dem Firmenwert entspricht.¹⁸⁶ Der Firmenwert wird sodann aktiviert und über 15 Jahre abgeschrieben (§ 7 Abs. 1 S. 3 EStG).¹⁸⁷ Auf diese Weise werden die Anschaffungskosten, soweit sie nicht auf nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter wie z. B. Grund und Boden oder Wertpapiere entfallen, abgeschrieben.

Beispiel 1: Der ledige Unternehmer X veräußert zum Ende des Jahres sein Unternehmen U mit folgender Bilanz:

Bilanz von U			
AV ¹⁸⁸	90.000 €	EK	80.000 €
UV	60.000 €	FK	70.000 €
	150.000 €		150.000 €

Das Unternehmen erwirtschaftet einen jährlichen Gewinn von 30.000 €. Bei einer angenommenen jährlichen Verzinsung von 10% auf das eingesetzte Kapital und einer unendlichen

¹⁸⁴ Ist der Veräußerer auch an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt, dann gilt der Freibetrag nur für den Anteil, den er nicht an sich selbst verkauft. Siehe Kanzler, H.-J. (1995), S. 851.

¹⁸⁵ Aufgrund des Aktivierungsverbots für immaterielle Wirtschaftsgüter nach § 5 Abs. 2 EStG.

¹⁸⁶ Soll einem lästigen Gesellschafter eine Beteiligung abgekauft werden, dann kann der gezahlte Kaufpreis auch oberhalb der Summe der Wirtschaftsgüter zuzüglich des Firmenwerts liegen. In diesem Fall stellt die Mehrleistung eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe dar. Siehe Wacker, R., § 16 Rz. 491, in: Schmidt, L (2003).

¹⁸⁷ Ausführliche Informationen über die Aufteilung des Kaufpreises auf die Wirtschaftsgüter und den Firmenwert findet man bei Hörger, H. (2000).

¹⁸⁸ Das Anlagevermögen enthält kein Grund und Boden. Bei einer Veräußerung entsteht daher keine Grunderwerbsteuer.

Laufzeit der Investition beträgt der Ertragswert des Unternehmens 300.000 €. ¹⁸⁹ Der Kaufpreis wird somit durch den erwarteten zukünftigen Ertrag determiniert. Es fallen keine Veräußerungskosten an. Der Unternehmer erwirtschaftet in diesem Jahr weitere Einkünfte in Höhe der abziehbaren privaten Aufwendungen ¹⁹⁰, so dass diese zunächst außer Acht gelassen werden können.

In den aktivierten Wirtschaftsgütern des Unternehmens sind stille Reserven in Höhe von 70.000 € enthalten, davon entfallen 60.000 € auf das Anlagevermögen und 10.000 € auf das Umlaufvermögen.

Der Veräußerungsgewinn ergibt sich als Differenz zwischen Kaufpreis ¹⁹¹ und dem Wert des Betriebsvermögens:

Kaufpreis		300.000 €
Eigenkapital	-	80.000 €
Veräußerungsgewinn	=	220.000 €

Fall 1: Der Veräußerungsgewinn unterliegt dem besonderen Steuersatz des § 34 Abs. 1 EStG. Die auf die außerordentlichen Einkünfte (den Veräußerungsgewinn) entfallende Einkommensteuerschuld wird in mehreren Schritten ermittelt.

1. Zunächst wird die tarifliche Steuer auf den laufenden Gewinn in Höhe von 30.000 € ohne die außerordentlichen Einkünfte ermittelt 6.418 €
2. Im Anschluss daran wird dem verbleibenden Einkommen von 30.000 € ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte (220.000 € : 5 = 44.000 €) hinzugerechnet: 30.000 € + 44.000 € = 74.000 €
Die Einkommensteuer auf 74.000 € beläuft sich auf 26.017 €
3. Der Unterschiedsbetrag (26.017 € – 6.418 € = 19.599 €) wird mit Fünf multipliziert und ergibt den Steueranteil für den Veräußerungsgewinn 97.995 €
4. Die steuerliche Gesamtbelastung (97.995 € + 6.418 € =) beträgt 104.413 €
Die reguläre ESt auf 250.000 € beträgt 111.378 €
Der Veräußerer spart demnach gegenüber der regulären ESt 6.965 €

¹⁸⁹ Der Ertragswert EW vor Steuern ergibt sich nach der Rentenbarwertrechnung aus der Division der Rendite G von 30.000 € durch den Zinssatz i von 10% als:

$$EW = \sum_{t=0}^{\infty} \frac{G_t}{(1+i)^t} = G_t \left(1 + \frac{1}{1+i} + \frac{1}{(1+i)^2} + \dots \right) = \frac{G}{i} = \frac{30.000}{0,1} = 300.000$$

¹⁹⁰ Dazu gehören die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen.

¹⁹¹ Der Kaufpreis beinhaltet auch den Wert der stillen Reserven in Höhe von 70.000 €.

Die Entlastungen aus der Steuersatzermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG wirken sich nur innerhalb der Progressionszone in größerem Umfang aus. Die Wirkung kann vernachlässigt werden, wenn der Steuerpflichtige mit seinen begünstigten Einkünften die Proportionalzone erreicht. Die Steuerermäßigung dient lediglich der Progressionsglättung und stellt daher keine wirkliche steuerliche Begünstigung der durch den Veräußerungsvorgang realisierten stillen Reserven dar.

Fall 2: Der Unternehmer ist 60 Jahre alt. Der Veräußerungsgewinn kann folglich nach § 34 Abs. 3 EStG besteuert werden.

Der Freibetrag beläuft sich gemäß § 16 Abs. 4 EStG auf 51.200 € und schmilzt bei einem Betrag ab 154.000 € ab. Aus diesem Grund fällt er im betrachteten Beispiel bereits weg. Es verbleibt ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn von 220.000 €.

In diesem Fall wird auf den Veräußerungsgewinn die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes für das gesamte zu versteuernde Einkommen angewandt. Der Durchschnittssteuersatz für ein Einkommen von insgesamt (30.000 € + 220.000 € =) 250.000 € beträgt (111.387 € : 250.000 € =) 44,55%, die Hälfte davon 22,275%. Da dieser Wert über dem Eingangsteuersatz von 19,9% liegt, wird der Veräußerungsgewinn mit 22,275% versteuert.

Das verbleibende Einkommen von 30.000 € unterliegt dem Normaltarif nach § 32a EStG, die Steuerschuld darauf beträgt	6.418 €
Die Steuerschuld auf die Veräußerungsgewinne beläuft sich auf	49.005 €
Insgesamt beträgt die Steuerlast des Unternehmers	55.423 €

Bei der Steuerermäßigung als halber durchschnittlicher Steuersatz handelt es sich um eine steuerliche Begünstigung, die der Sicherung der Altersvorsorge des Unternehmers gilt.¹⁹² Die Wirkung der Tarifiermäßigung geht über die reine Kompensation des Progressionsnachteils durch die Realisierung der stillen Reserven hinaus. Die Tarifiermäßigung wirkt sich auch bei Steuerpflichtigen aus, die bereits den Spitzensteuersatz erreicht haben. Im Veranlagungszeitraum 2003 liegt der Steuertarif im Fall der Progressionsminderung zwischen 0% und dem Spitzensteuersatz von 48,5%. Bei Anwendung des halben durchschnittlichen Steuersatzes ergibt sich ein Spielraum von 19,9% bis 24,25%. Bei Personen, die mit ihrem laufenden Ein-

¹⁹² Siehe BT-Drs. 14/4217 vom 6.10.2000; Juchum, G. (2000), S. 343 ff.

kommen den Spitzensteuersatz erreichen, wirkt sich eine Besteuerung mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz günstiger als die Progressionsminderung aus.¹⁹³

Der Erwerber E kann den Kaufpreis in den folgenden Jahren vollständig abschreiben. Er aktiviert sein Anlage- und sein Umlaufvermögen zu Teilwerten in der Bilanz.¹⁹⁴ In diesem Fall beträgt der Teilwert des Anlagevermögens 150.000 € und der des Umlaufvermögens 70.000 €. Lässt sich der Kaufpreis nicht vollständig auf die vorhandenen Wirtschaftsgüter aufteilen, dann wird der Firmenwert des Unternehmens ermittelt. Dieser ergibt sich aus der Differenz von Kaufpreis und Summe der Teilwerte:

Bilanz von E			
AV	150.000 €	EK	300.000 €
UV	70.000 €	FK	70.000 €
FW	150.000 €		
370.000 €		370.000 €	

Das Anlagevermögen kann auf 5 Jahre abgeschrieben werden. Das Umlaufvermögen verbraucht sich im Jahr der Anschaffung und der Firmenwert wird über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben. Der Erwerber ist also in der Lage, den gesamten Kaufpreis über die Jahre abzuschreiben. Da sich das deutsche Einkommensteuergesetz am Nominalwertprinzip orientiert und die Höhe der Abschreibungen durch die historischen Anschaffungskosten festgelegt wird, verlieren die Abschreibungen über die Jahre an Wert. Der Erwerber wird also versuchen, den Kaufpreis soweit wie möglich auf schnell abschreibbare Wirtschaftsgüter zu verteilen, damit nur ein geringer Teil als Geschäftswert über den langen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben wird.

4.4.2.2 *Weitere Formen eines Asset Deals: Der Verkauf einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft*

Wie Einzelunternehmen können auch Mitunternehmerschaften und Körperschaften in Form eines Asset Deals veräußert werden.

¹⁹³ Für einen Belastungsvergleich in Abhängigkeit vom persönlichen Einkommensteuersatz bei einer Besteuerung nach § 34 Abs. 1 oder § 34 Abs. 3 EStG siehe Rogall, M. (2001), S. 591.

¹⁹⁴ Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG ist der Teilwert der Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

1. Die Veräußerung einer Personengesellschaft

In § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG wird festgelegt, dass die Übertragung eines Anteils an einer Personengesellschaft wie eine Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs anzusehen ist. Der Mitunternehmer wird hierdurch in seinen steuerlichen Folgen dem Einzelunternehmer gleichgestellt.¹⁹⁵ Aus diesem Grund versteuert der Veräußerer einer Personengesellschaft seinen Veräußerungsgewinn nach den §§ 16 und 34 EStG und kann wie der Einzelunternehmer alle Tarifbegünstigungen für sich in Anspruch nehmen.

Die Grenze für die ermäßigte Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz nach § 16 Abs. 3 liegt bei 5 Millionen €. Dieser Betrag wird bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten selbst dann nicht verdoppelt, wenn beide Ehegatten zu gleichen Teilen an einem Unternehmen beteiligt sind. In einem solchen Fall muss zur getrennten Veranlagung übergegangen werden, damit beide in Genuss der Tarifiermäßigung kommen.¹⁹⁶

Wie der Erwerber eines Einzelunternehmens kann auch der erwerbende Mitunternehmer einer Personengesellschaft seine Anschaffungskosten abschreiben. In der Steuerbilanz wird das anteilige Vermögen des Erwerbers ausgewiesen. Dabei führt die Personengesellschaft die Buchwerte der Kapitalkonten der beteiligten Gesellschafter fort. Weicht der Kaufpreis vom übernommenen Kapitalkonto ab, wird für den neuen Gesellschafter eine steuerliche Ergänzungsbilanz erstellt. Hier werden Bilanzwerte aufgestockt und bisher nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter aktiviert. Der Erwerber erhält somit ein Abschreibungsvolumen in Höhe seiner Anschaffungskosten.

2. Die Veräußerung des Unternehmens einer Kapitalgesellschaft

Bei der Veräußerung eines Unternehmens einer Kapitalgesellschaft in Form eines Asset Deals werden alle Wirtschaftsgüter einzeln verkauft und der daraus resultierende Erlös als Gewinn aus laufender Geschäftstätigkeit der Körperschaftsteuer unterworfen. Es handelt sich hier folglich nicht um einen Veräußerungsgewinn im Sinne des Steuerrechts.

Für den Erwerber ergibt sich aus dem Einzelkauf allerdings ein Abschreibungspotential in Höhe seiner Anschaffungskosten, was beim Kauf einer Beteiligung nicht der Fall ist.

¹⁹⁵ Siehe BFH I R 175 / 76 BStBl II 80, S. 43.

¹⁹⁶ Siehe Korezkij, L. (2000), S. 122 ff.

Beispiel 2: An der Personengesellschaft sind 2 Personen zu jeweils 50% beteiligt. Damit die Veräußerung des Gesellschafteranteils wirtschaftlich äquivalent zu der Veräußerung des Einzelunternehmens aus Beispiel 1 ist, werden alle Bilanzwerte verdoppelt.

Die Personengesellschaft erwirtschaftet einen Gewinn von 60.000 €. Der ledige Mitunternehmer M veräußert zum Ende des Jahres seinen Anteil von 50 % an der Personengesellschaft für einen Verkaufspreis von 300.000 €.

Gesamthandsbilanz der Personengesellschaft			
	AV	180.000 €	EK (A) 80.000 €
	UV	120.000 €	EK (B) 80.000 €
			FK 140.000 €
		300.000 €	300.000 €

Fall 3: Die steuerlichen Folgen für den Veräußerer der Mitunternehmerschaft stimmen je nach den persönlichen Umständen des Unternehmers mit den Ergebnissen der Fälle 1 und 2 beim Verkauf eines Einzelunternehmens überein.

Der Erwerber E kann, wie beim Erwerb eines Einzelunternehmens, den Kaufpreis über die Jahre vollständig abschreiben. Die Personengesellschaft aktiviert die Anschaffungskosten des Erwerbers einer Beteiligung. Der Teil des Kaufpreises, der über dem Buchwert des übertragenen Kapitalkontos liegt, wird in einer Ergänzungsbilanz für den neuen Gesellschafter festgehalten.¹⁹⁷ Auf der Passivseite der Ergänzungsbilanz wird die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Kapitalkonto des Altgesellschafters als Mehrkapital verbucht und auf der Aktivseite auf die einzelnen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter, die die stillen Reserven enthalten, verteilt. Übersteigt das Mehrkapital die Summe der stillen Reserven, dann wird der Rest der Anschaffungskosten als Firmenwert aktiviert.¹⁹⁸

Im umgekehrten Fall, wenn das übernommene Kapitalkonto höher ist als der Kaufpreis und beim Veräußerer ein Verlust entsteht, steht dem Erwerber ein geringeres Abschreibungspotential zur Verfügung. Verlustvorträge des Altgesellschafters werden diesem persönlich zugerechnet und können vom Erwerber nicht übernommen werden.

¹⁹⁷ Die Vorgehensweise bei der Erstellung einer Ergänzungsbilanz findet sich ausführlich bei Regniet, M. (1990).

¹⁹⁸ Zur Aufteilung der Anschaffungskosten auf die einzelnen Wirtschaftsgüter siehe Hörger, H. (2000).

Ergänzungsbilanz des eintretenden Gesellschafters E			
	Mehrwert AV	60.000 €	Mehrkapital
	Mehrwert UV	10.000 €	220.000 €
	FW	150.000 €	
		220.000 €	220.000 €

4.4.3 Veräußerung eines Unternehmens durch den Verkauf von Gesellschaftsrechten (Share Deal)

4.4.3.1 Der Grundfall eines Share Deals: der Verkauf einer Kapitalgesellschaft

Die entgeltliche Übertragung eines Gesellschafteranteils von einem Anteilseigner auf den nächsten führt wegen des Trennungsprinzips auf der Ebene der Kapitalgesellschaft zu keiner ertragsteuerlichen Wirkung. Das Unternehmen führt seine Buchwerte fort, die stillen Reserven werden nicht aufgelöst. Die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bleibt bestehen.¹⁹⁹

Den Überschuss- und Gewinneinkunftsarten liegt im deutschen Steuerrecht ein unterschiedlicher Einkommensbegriff zugrunde. Aus diesem Grund hängt das Ausmaß der Besteuerung beim Gesellschafter davon ab, ob die Beteiligung im Privatvermögen oder in einem Betriebsvermögen gehalten wird.²⁰⁰

1. Beteiligung des Privatvermögens

Im deutschen Einkommensteuergesetz ist die private Vermögensverwaltung, und hierzu gehört auch die Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, prinzipiell steuerfrei gestellt. Im Falle eines Veräußerungsverlustes darf dieser nicht abgezogen werden. Von dieser Regelung bestehen zwei Ausnahmen:

a) Private Veräußerungsgeschäfte (ehemals Spekulationsgeschäfte)

Zu den privaten Veräußerungsgeschäften gehören die Verkäufe von Wertpapieren, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Die Bemessungsgrundlage wird in § 23 Abs. 3 S. 1 EStG folgendermaßen festgelegt.

¹⁹⁹ Daher wird auch der Verlustabzug durch den Vorgang nur in Sonderfällen berührt (§ 8 Abs. 4 KStG).

²⁰⁰ Siehe Dötsch, E., Pung, A. (2000); Seibt, C. H. (2000), S. 2061 ff.

	Veräußerungspreis
-	Anschaffungskosten
-	Werbungskosten
	= Veräußerungsgewinn

Diese Veräußerungsgewinne werden einer Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren unterworfen.²⁰¹ Durch § 3 Nr. 40 j EStG werden Dividenden und Veräußerungsgewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften und der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung zur Hälfte von der Besteuerung befreit. In Verbindung mit § 3c EStG dürfen die Kosten und Verluste aus diesen Geschäften nur zur Hälfte vom Gewinn abgezogen werden. Die Bemessungsgrundlage für die Veräußerungsgewinnbesteuerung nach dem HEV wird folgendermaßen ermittelt:

$$BG = 0,5 (\text{Veräußerungspreis} - \text{Anschaffungskosten} - \text{Werbungskosten})$$

Dabei wird eine Freigrenze von 512 € gewährt (§ 23 Abs. 3 S. 6 EStG).²⁰²

Private Veräußerungsverluste dürfen nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet bzw. ein Jahr rückgetragen oder beliebig vorgetragen werden (§ 23 Abs. 3 S. 8, 9 EStG).

b) Veräußerungsgewinne aus einer mindestens 1%tigen Beteiligung

Bei der Veräußerung von Anteilen aus einer Beteiligung, die innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens ein Prozent des Gesellschaftskapitals umfasst hat, ist der Gewinn daraus als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig (§ 17 Abs. 1 EStG).²⁰³ Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus § 17 Abs. 1 S. 1 EStG wie folgt:

²⁰¹ Für eine ausführliche Erläuterung des HEV auch in Bezug auf den Systemwechsel vom Anrechnungsverfahren siehe Anhang 3.

²⁰² Von den Veräußerungsgewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften erfährt das Finanzamt nur aufgrund der Deklaration dieser Gewinne durch den Steuerpflichtigen selbst im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung. Darüber hinaus ist es Betriebsprüfern und Steuerfahndern untersagt, bei der Prüfung von Kreditinstituten systematisch Kundenkonten in Form einer Rasterfahndung zu überprüfen (BFH v. 29.10.1986, VII R 82/85, BStBl II 1988, S. 359). Auskünfte bei Kreditinstituten über bestimmte Kunden dürfen lediglich aufgrund schon ermittelter anderer Informationen angefordert werden. Der Bundesrechnungshof geht daher in seinem Bericht vom 24.4.2002 davon aus, dass ein Großteil der Veräußerungsgewinne steuerlich nicht erfasst wird. Von 500 Milliarden DM, die im Jahr 2000 an Spekulationsgewinnen an der Börse verdient wurden, entfielen 125 Milliarden DM auf Kleinanleger. Für denselben Zeitraum wurden aber nur 30 Millionen DM an Steuereinnahmen aus dieser Einkunftsquelle verbucht.

²⁰³ Ursprünglich lag die Beteiligungsgrenze bei mehr als 25%, da der Gesetzgeber von der Fiktion der gewerblichen Einkünfte ausgeht und den Besitzer wie einen Unternehmer mit der Kapitalgesellschaft verbunden sieht. Durch das StSenkG und das StEntlG wurde jedoch die Grenze einer solchen wesentlichen Beteiligung erst auf 10% und dann weiter auf 1% abgesenkt. Der Grund für die Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze liegt in der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25% und der Einführung des HEV. Die Gewinne von sog. Klee-

	Veräußerungspreis
-	Anschaffungskosten
-	Veräußerungskosten
	Veräußerungsgewinn

Der Veräußerungsgewinn wird nach dem Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit (§ 3 Nr. 40 c EStG). Besitzt der Beteiligte 100% der Anteile an der Kapitalgesellschaft, dann existiert für ihn ein Freibetrag von 10.300 €. Für geringere Beteiligungen reduziert sich der Freibetrag entsprechend und ab einem Veräußerungsgewinn von 41.000 € beginnt er um den darüber hinausgehenden Betrag abzuschmelzen (§ 17 Abs. 3 EStG).

Ein Veräußerungsverlust aus einer wesentlichen Beteiligung kann unter bestimmten Umständen als Verlust aus Gewerbebetrieb mit anderen Einkünften des Steuerpflichtigen verrechnet werden.²⁰⁴ Verluste aus unentgeltlich erworbenen Anteilen können nur geltend gemacht werden, wenn der Veräußerer sie vor mehr als 5 Jahren erworben hat oder der Rechtsvorgänger ebenfalls verlustabzugsberechtigt gewesen wäre (§ 17 Abs. 2 S. 4 a EStG). Für entgeltlich erworbene Anteile gilt generell, dass sie innerhalb der gesamten letzten 5 Jahre zu einer wesentlichen Beteiligung gehört haben. Die relevante Beteiligung muss dabei ununterbrochen bestanden haben und nicht wie in § 17 Abs. 1 S. 1 EStG für die Begründung der Steuerpflicht nur vorübergehend (§ 17 Abs. 2 S. 4 b S. 1 EStG).

Wird eine wesentliche Beteiligung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung wieder verkauft, dann hat § 23 EStG Vorrang vor § 17 EStG (§ 17 Abs. 2 S. 2 EStG). Dies ist insofern bedeutsam, als der Verlust aus einer relevanten Beteiligung i.S.v. § 17 Abs. 2 S. 4 EStG mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG unbegrenzt und darüber hinaus mit anderen Einkünften im Rahmen der Verlustverrechnung nach § 2 Abs. 3 EStG ausgeglichen werden kann.²⁰⁵

blatt-GmbHs könnten sonst durch die Veräußerung des Unternehmens mit einer Steuerbelastung von nur 25% realisiert werden. Die Mitunternehmer einer Personengesellschaft müssen dagegen ihre Veräußerungsgewinne im Rahmen der Einkommensteuer voll versteuern.

²⁰⁴ Siehe Dötsch, E., Pung, A. (1999), S. 1355; Herzig, N., Förster, G. (1999), S. 711 ff.

²⁰⁵ Siehe Röhner, (2001), S. 1126.

2. Beteiligung im Betriebsvermögens einer Personengesellschaft

Bei der Veräußerung einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung aus dem Betriebsvermögen einer Personengesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn immer dem HEV. Wird eine 100%-Beteiligung an einer KapG veräußert, dann ist der Veräußerungsgewinn steuerlich durch § 16 Abs. 2 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40 b EStG erfasst.²⁰⁶ In diesem Fall geht der Gesetzgeber in der Fiktion von dem Verkauf eines Teilbetriebs aus.²⁰⁷ Als Voraussetzung hierfür dürfen nur natürliche Personen an der Gesellschaft beteiligt sein.²⁰⁸ Veräußerungsverluste können entsprechend zur Hälfte abgezogen werden.

Liegt im Zeitpunkt der Veräußerung keine 100%-Beteiligung vor, dann handelt es sich bei dem Veräußerungsgewinn um laufende Einkünfte nach § 15 EStG, die nach § 3 Nr. 40 a EStG ebenfalls nach dem HEV besteuert werden. Eine Verlustverrechnung im Rahmen des HEV wird zugelassen.²⁰⁹

3. Beteiligung im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft

Die Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft durch eine andere Kapitalgesellschaft wird durch den § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei gestellt.²¹⁰ Eine Doppelbelastung bei den Beteiligungen von Kapitalgesellschaften untereinander soll vermieden werden. Eine steuerliche Erfassung von Veräußerungsgewinnen ist nicht geboten, da der Veräußerungsgewinn auf offenen Rücklagen und stillen Reserven beruht, die entweder bereits versteuert wurden, oder zu einem späteren Zeitpunkt der Besteuerung unterliegen.²¹¹ Die Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns gilt auch, wenn die Körperschaft über eine zwischengeschaltete Personengesellschaft an einer anderen Körperschaft beteiligt ist (§ 8b Abs. 6 KStG).

Die Kosten aus einer solchen Transaktion dürfen nicht geltend gemacht werden (§ 8b Abs. 3 KStG). Folglich können die Veräußerungsverluste nicht berücksichtigt werden (§ 8b Abs. 3 KStG).

²⁰⁶ Siehe Zieren, W. (2002), Rz. 87.

²⁰⁷ Die Abgrenzungsmerkmale eines Teilbetriebs vom Hauptbetrieb liegen u. a. in der räumlichen Trennung, gesonderten Buchführung, eigenem Personal, eigenem Anlagevermögen, eigenem Kundenstamm. Siehe Tiedtke, K., Wälzholz, E. (2000), S. 127 f.

²⁰⁸ Für den Fall, dass sich die Personengesellschaft selbst wiederum in Besitz einer Kapitalgesellschaft befindet, werden die Veräußerungsgewinne wie bei einer direkten Beteiligung unter Kapitalgesellschaften nach § 8b Abs. 6 KStG steuerfrei gestellt.

²⁰⁹ Die Unterscheidung, ob es sich bei dem Veräußerungsgewinn um Einkünfte nach § 16 oder § 15 EStG handelt, ist für die Erhebung der Gewerbesteuer wesentlich.

²¹⁰ Für Anteile aus Umwandlungsfällen enthält § 8 b Abs. 4 KStG Sondervorschriften.

²¹¹ Siehe Rödder, T., Schumacher, A. (2003), S. 911 ff.

Die Steuerfolgen des Erwerbers einer Kapitalgesellschaft sind abhängig davon, wo die Beteiligung gehalten wird.

1. Beteiligung im Privatvermögen

Wertschwankungen von privat gehaltenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft haben keine Auswirkungen auf das steuerliche Einkommen. Es können hier keine Abschreibungen vorgenommen werden.

2. Beteiligung im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft

Die Anschaffungskosten aus dem Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft können nicht planmäßig steuermindernd abgeschrieben werden. Die Möglichkeit eine Teilwertabschreibung vorzunehmen besteht nur, wenn von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen werden kann (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG) und dann auch nur in Höhe der halben Wertminderung (§ 3c Abs. 2 EStG). In diesem Fall besteht ein Wertaufholungsgebot, sollte der Wert der Beteiligung wieder steigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG).

3. Beteiligung im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft

Da ein eventuell anfallender Veräußerungsgewinn nicht besteuert wird, haben weder die Anschaffungskosten noch die Wertschwankungen der Beteiligungen einen Einfluss auf die Gewinnermittlung (§ 8b Abs. 3 KStG).²¹²

Der Erwerber einer Kapitalgesellschaft kann die Anschaffungskosten planmäßig erst im Zeitpunkt der Weiterveräußerung, Liquidation oder Umwandlung von dem zu diesem Zeitpunkt ermittelten Veräußerungsgewinn abziehen.²¹³

Beispiel 3: Der ledige Anleger A besitzt 100% der Anteile der U-GmbH, für die er einige Jahre zuvor beim Erwerb der Beteiligung 80.000 € gezahlt hat, und veräußert diese zum Jahresende.

²¹² Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen zwischen Kapitalgesellschaften gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht mehr. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein Veräußerungsgewinn nichtabzugsfähige Betriebsausgaben in Höhe von 5% beinhaltet, d.h. dass diese 5% mit der Körperschaftsteuer von 25% besteuert werden. Die Steuerbelastung beträgt somit 1,25% (§ 8b Abs. 5 KStG). Diese Regelung galt zuvor nur für Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften und wurde aufgrund von EU-Recht auf alle Kapitalgesellschaften ausgeweitet.

²¹³ In der Zeit vor der Unternehmensteuerreform existierten verschiedene Unternehmenskaufmodelle, die auch den Erwerber eines Shares in den Genuss der vollen Abschreibung des Kaufpreises brachten. Siehe Anhang 2.

Bilanz der U-GmbH

AV	90.000 €	EK	80.000 €
UV	60.000 €	FK	70.000 €
	150.000 €		150.000 €

Wie in Beispiel 1 das Einzelunternehmen erwirtschaftet die U-GmbH einen jährlichen Gewinn von 30.000 €. Der Kaufpreis beträgt bei einer erwarteten jährlichen Verzinsung von 10% auf das eingesetzte Kapital 300.000 €. Es fallen keine Veräußerungskosten an. Der Unternehmer erwirtschaftet in diesem Jahr kein weiteres Einkommen.

In dem Unternehmen sind stille Reserven in Höhe von 70.000 € enthalten, davon entfallen 60.000 € auf das Anlagevermögen und 10.000 € auf das Umlaufvermögen. Die stillen Reserven werden durch den Veräußerungsvorgang nicht aufgelöst, die Bilanzwerte verändern sich nicht. Der Erwerber weiß, dass die U-GmbH bei einer Realisation der stillen Reserven Körperschaftsteuer in Höhe von 25% bezahlen muss. Das gleiche gilt für die 150.000 €, die auf den Firmenwert entfallen. Hier handelt es sich um einen Kaufpreisaufschlag, der sich an den zukünftig erwarteten Gewinnen orientiert. Auch diese Gewinne unterliegen in der Zukunft der Körperschaftsteuer. Aus diesem Grund zieht der Erwerber die ausstehende Körperschaftsteuerschuld von 55.000 € auf die stillen Reserven in Höhe von 220.000 € vom Unternehmenswert in Höhe von 300.000 € ab und bezahlt nur 245.000 €.

Fall 4: Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die in einem Privatvermögen gehalten wurden.

Die Besteuerung erfolgt in diesem Fall nach dem HEV. Bei der Gewinnermittlung werden nicht die Buchwerte des vorhandenen Vermögens, sondern die Anschaffungskosten bzw. das eingelegte Gesellschaftskapital sowie die Kosten der Veräußerung vom Kaufpreis abgezogen.²¹⁴

Als Veräußerungsgewinn ergibt sich $245.000 \text{ €} - 80.000 \text{ €} = 165.000 \text{ €}$, von dieser Summe ist aber nur die Hälfte steuerpflichtig, also 82.500 €.

Hinzu kommt der laufende Gewinn der U-GmbH in Höhe von 30.000 €. Nach einer Körperschaftsteuer von 7.500 € verbleiben 22.500 €, die ausgeschüttet zur Hälfte der Einkommenssteuer unterliegen. Von diesen 11.250 € werden noch der Sparerfreibetrag nach § 20 Abs. 4

²¹⁴ Der Veräußerungsgewinn besteht daher gegebenenfalls auch aus thesaurierten Gewinnen. Von dieser Möglichkeit wird hier abgesehen.

EStG in Höhe von 1.550 € und die Werbungskostenpauschale nach § 9 a Nr. 2 EStG in Höhe von 51 € abgezogen. Es verbleiben somit 9.648 €.

Steuerpflichtiger Anteil des Veräußerungsgewinns	82.500 €
Steuerpflichtiger laufender Gewinn	+ 9.648 €
Das zu versteuernde Einkommen beläuft sich auf	<u>= 92.148 €</u>
Die Steuerschuld beträgt darauf	34.816 €
Insgesamt wurde an Einkommen- und Körperschaftsteuer gezahlt	42.316 €

Der Freibetrag von 10.400 € nach § 17 Abs. 3 EStG wird nicht gewährt, da der Veräußerungsgewinn oberhalb der Grenze von 41.000 € liegt.

Fall 5: Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehalten wurden.

Auch hier erfolgt die Besteuerung nach dem HEV dem Transparenzprinzip entsprechend direkt beim Gesellschafter. Es kommt zum selben Ergebnis wie in Fall 4.

Der Erwerber einer Kapitalgesellschaft verbucht die Beteiligung zu Anschaffungskosten in seiner Bilanz, ohne dass er daraus Abschreibungspotential zieht. Erst im Jahr der Weiterveräußerung kann er die Anschaffungskosten gewinnmindernd abziehen.

4.4.3.2 Weitere Form eines Share Deals: der Verkauf einer Personengesellschaft

Die Beteiligung an einer PersG kann im Gegensatz zum Einzelunternehmen zivilrechtlich als Share verkauft werden. Aufgrund der Gleichstellung einer PersG mit einem Einzelunternehmen in § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG muss diese Übertragung aber steuerrechtlich wie ein Asset Deal behandelt werden, um eine Gleichbehandlung der Veräußerungsgewinne beider Rechtsformen zu erreichen. Gewinne und Verluste werden auch hier dem Gesellschafter unmittelbar zugerechnet. Hinsichtlich der Gewinnermittlung ergeben sich einige Unterschiede zum Einzelunternehmen. Der Buchwert der Beteiligung ergibt sich als Summe des Kapitalkontos des ausgeschiedenen Gesellschafters und dem Mehr- oder Minderkapital in seiner Ergänzungsbilanz.²¹⁵ Das Ausmaß der Besteuerung des Veräußerungsgewinns hängt davon ab, ob die Beteiligung von einer natürlichen Person oder einer Körperschaft gehalten wird.

²¹⁵ Siehe Wacker, R., § 16 Rz. 407 ff, in: Schmidt, L. (2003).

1. Veräußerer unterliegt der Einkommensteuer²¹⁶

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft wird wie bei der Veräußerung eines Einzelunternehmens als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Gesellschafter zugerechnet und nach den §§ 16 und 34 EStG begünstigt besteuert. Entsteht ein Veräußerungsverlust, dann wird dieser im Rahmen der Verlustverrechnung nach § 2 Abs. 3, § 10d EStG mit den positiven Einkünften ausgeglichen.

2. Veräußerer unterliegt der Körperschaftsteuer

Der Veräußerungsgewinn unterliegt bei der Kapitalgesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Körperschaftsteuer. Die Steuererleichterungen aus den §§ 16 und 34 des Einkommensteuergesetzes gelten nicht für juristische Personen.

Ein Veräußerungsverlust mindert den Gewinn aus laufender Geschäftstätigkeit.

Die Konsequenzen für den Erwerber einer Mitunternehmerschaft infolge eines Share Deals unterscheiden sich nicht von denen eines Asset Deals.

4.4.3.3 Ausnahme: Die Einschränkung der steuerfreien Veräußerungen zwischen Kapitalgesellschaften

Die steuerfreie Veräußerung von Anteilen zwischen Kapitalgesellschaften wurde gewissen Beschränkungen unterworfen, um die Missbrauchsmöglichkeiten aufgrund der Freistellung der Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften zu beschränken.

1. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG

Wurde im System des Anrechnungsverfahrens eine steuerwirksame Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 EStG auf die Anschaffungskosten einer Beteiligung an einer anderen Körperschaft vorgenommen und nicht durch eine anschließende Wertaufholung wieder ausgeglichen, dann ist der Veräußerungsgewinn bis zur Höhe der ursprünglichen Teilwertabschreibung steuerpflichtig.²¹⁷

2. § 8b Abs. 4 KStG

Wird Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft (ein ganzer Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil) gegen die Gewährung von Gesellschaftsanteilen steuerneutral in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, dann ist die

²¹⁶ Ist der Veräußerer eine Personengesellschaft, dann dürfen auch an ihr nur natürliche Personen beteiligt sein.

²¹⁷ Siehe Glanegger, P., § 6 Rz. 53, in: Schmidt, L. (2003).

Veräußerung dieses Anteils innerhalb einer Sperrfrist von 7 Jahren steuerpflichtig.²¹⁸ Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass die stillen Reserven eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft durch die Einbringung der Anteile in eine Kapitalgesellschaft steuerfrei realisiert werden können.²¹⁹

3. § 8b Abs. 7 KStG

Die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne zwischen Körperschaften gilt nicht für den gewerblichen Handel mit Wertpapieren von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten.²²⁰ Es handelt sich hierbei um Beteiligungen, die im Handelsbuch festgehalten werden oder dem Handelsbuch zuzurechnen wären.²²¹ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in diesem Fall die Anteile mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden. Gleichzeitig können bei der Gewinnermittlung aus dem gewerblichen Handel mit Beteiligungen die Veräußerungsverluste und Teilwertabschreibungen berücksichtigt werden.²²²

4.5 Besondere Einflussfaktoren bei Beteiligungsveräußerungen

Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen im Einkommensteuer und Körperschaftsteuerrecht, die die Veräußerungsgewinnbesteuerung direkt betreffen, gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Einflussfaktoren auf die Gestaltung von Veräußerungsvorgängen.

4.5.1 Veräußerung gegen wiederkehrende Leistungen

Bei der Gestaltung des Verkaufspreises müssen die steuerlichen Konsequenzen für den Veräußerer bezüglich der Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten beachtet werden. Anstatt der Begleichung des Kaufpreises als Einmalbetrag können sich die Vertragspartner darauf einigen, das Entgelt in Teilbeträge aufzuteilen.²²³

²¹⁸ Ausführlich zur Anwendung dieser komplexen Regelungen mit Ausnahmen (Satz 1) und Rückausnahmen (Satz 2) siehe BMF, BStBl vom 28.04.2003.

²¹⁹ Siehe Eisolt, D., Wickinger, S. (2001), S. 229 ff; Hörger, H., Schneipers, T. (2000), S. 1988 ff.

²²⁰ Siehe Bogenschütz, E., Tibo, F. (2001), S. 8 f.

²²¹ Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute müssen gemäß § 1 Abs. 12 KWG zur Ermittlung des Eigenhandelserfolgs ein Handelsbuch führen.

²²² Für die Zuordnungskriterien von Wertpapieren in das Handelsbuch sowie die Abgrenzungsprobleme von gewerblichem und nicht gewerblichem Handel siehe Dötsch, E., Pung, A., § 8b Rz. 138 ff, in: Dötsch, E. et al. (2003).

²²³ Siehe Schoor, H. W. (2001), S. 267 ff; Jansen, R., Wrede, F. (1998), S. 169 ff.

1. Der Erhalt von wiederkehrenden Bezügen als Leib- oder Zeitrenten oder als Ratenzahlung.

Beim Verkauf eines Einzelunternehmens gegen eine Leibrente hat der Veräußerer ein Wahlrecht zwischen einer sofortigen und einer nachträglichen Besteuerung (R 139 Abs. 11 EStR). Entscheidet sich der Unternehmer dafür, den Veräußerungsgewinn sofort zu versteuern, dann dient als Bemessungsgrundlage der Barwert der lebenslangen Rente abzüglich der Veräußerungskosten und des Kapitalkontos.²²⁴ Es gelten die ermäßigten Steuertarife nach den §§ 16 und 34 EStG. Die später empfangenen Rentenzahlungen werden als sonstige Einkünfte in Höhe ihres Ertragsanteils steuerpflichtig (§ 22 Nr. 1 S. 3a EStG). In diesem Fall entsteht die Steuerschuld, bevor der Veräußerer den Kaufpreis erhalten hat. Unter Umständen besteht ein Liquiditätsproblem.

Entscheidet sich der Einzelunternehmer für die nachträgliche Besteuerung, dann entsteht erst zu dem Zeitpunkt eine Steuerschuld, zu dem die Rentenzahlung den Wert des Kapitalkontos zuzüglich der Veräußerungskosten übersteigt. Die Rentenbezüge werden dann als nachträgliche Betriebseinnahmen nach den §§ 15 und 24 Nr. 2 EStG besteuert. Eine Tarifiermäßigung oder ein Freibetrag werden nicht mehr gewährt. Da kein Betrieb vorliegt, wird weder bei der sofortigen noch bei der nachträglichen Besteuerung Gewerbesteuer erhoben.

2. Der Erhalt des Kaufpreises in Form verschiedener Zahlungsweisen.

Das Wahlrecht zwischen einer Sofort- und einer Zuflussbesteuerung gilt auch, wenn der Kaufpreis nur zum Teil als Leibrente, zum anderen Teil aber bei Veräußerung beglichen wird.

Bei Zahlungen mit einer festen Laufzeit in Form von Ratenzahlungen oder Zeitrenten besteht ein Wahlrecht nur, wenn die Zahlungen wagnisbehaftet sind und der Versorgung des Veräußerers dienen (R 139 Abs. 11, H 139 Abs. 11 EStR). Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dann unterliegt der Veräußerungsgewinn der Sofortversteuerung.

Der Erwerber setzt als Anschaffungskosten den versicherungsmathematischen Barwert der Rente im Zeitpunkt der Anschaffung an.²²⁵ Der Rentenanspruch wird passiviert, das Eigenkapital entspricht Null.²²⁶

²²⁴ Grundlage der Barwertermittlung ist § 14 Abs. 1 BewG.

²²⁵ Siehe BFH BStBl. I 1970, S. 807.

²²⁶ Der Kaufpreis des Erwerbers entspricht dem Rentenbarwert, folglich ist die betriebliche Schuld genauso hoch wie das Eigenkapital.

Solange die Zahlungsströme aus dem Verkauf gegen Renten bzw. Ratenzahlungen sicher fließen, ist die steuerliche Bewertung der Zahlungsmodalitäten ein rein technisches Problem. Es muss eine Entscheidung über den Zeitpunkt des steuerlichen Zugriffs, d. h. zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung, getroffen werden. Im Fall einer Berechnung des Barwerts des Kaufpreises gilt es, das Bewertungsproblem bezüglich des Zinsanteils im Veräußerungspreis zu lösen. Der vorzeitige Tod eines Rentenberechtigten führt zu den folgenden Konsequenzen:

1. Die Veräußerung erfolgte als Asset Deal:

Beim Veräußerer ergibt sich der Veräußerungsgewinn aus dem Barwert der Leibrente abzüglich der Buchwerte der veräußerten Wirtschaftsgüter. Stirbt der Veräußerer zu früh, wurde eine zu hohe Steuer gezahlt. Stirbt er zu spät, dann wurde die Steuerschuld zu niedrig angesetzt. Vor allem bei einer Besteuerung nach den §§ 16 Abs. 4 und 34 EStG besteht das Problem der Überbegünstigung, denn die Tarifiermäßigung der Besteuerung mit dem halben Durchschnittssteuersatz wird nur bis zu einer Summe von 5 Millionen Euro gewährt.

Beim Erwerber wird der Barwert der erwarteten Zahlungsreihe als Anschaffungskosten auf die einzelnen Wirtschaftsgüter verteilt. Wenn der Veräußerer stirbt, stellt der Kaufpreis eine Verbindlichkeit dar, die nicht mehr besteht. Der Wegfall dieser Verbindlichkeit führt hier sofort zu einem steuerpflichtigen Gewinn.

2. Die Veräußerung erfolgte als Share Deal:

Die Problemstellung bei der Besteuerung des Veräußerers ist wie bei einem Asset Deal. Lediglich die Tarife und die Bemessungsgrundlage variieren.

Der Erwerber kann seine Anschaffungskosten erst im Fall der Weiterveräußerung geltend machen.

4.5.2 Rückwirkende Ereignisse

Der Verkaufspreis, die Kosten und der Wert des Betriebsvermögens bestimmen beim Veräußerer den Veräußerungsgewinn und beim Erwerber die Anschaffungskosten, können sich aber aufgrund späterer Ereignisse ändern. Aufgrund der besonderen steuerlichen Behandlung von Veräußerungsvorgängen müssen die Gewinne daraus gegen den laufenden Gewinn abgegrenzt werden. Aus diesem Grund müssen auch später auftretende Änderungen der Komponenten, die für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns wesentlich sind, berücksichtigt wer-

den. Der BFH hat bezüglich der nachträglichen Veränderung der Zahlungsströme²²⁷ bei der Veräußerung von Unternehmen folgendes Urteil gefällt:²²⁸

Der Veräußerungsgewinn ist ein Zeitpunkt- kein Zeitraumgewinn. Der Tag der Veräußerung, an dem auch die Veräußerungsbilanz erstellt wurde, ist für die Ermittlung der Steuerschuld maßgeblich.²²⁹ Aufgrund des Ausfalls des Kaufpreises muss der Veräußerungsgewinn der Vergangenheit noch einmal neu ermittelt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen für den Veräußerer und den Erwerber.²³⁰

4.5.3 Der Einfluss weiterer Steuern auf Veräußerungsvorgänge

4.5.3.1 Die Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer dient der Gemeindefinanzierung und stellt neben der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer einen zusätzlichen Belastungsfaktor für die Unternehmen dar.²³¹ Ziel der Gewerbesteuer ist die Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, um den Gemeinden so einen Ausgleich für die unmittelbaren und mittelbaren Lasten zu gewähren, die durch die Gewerbebetriebe für die Gemeinden verursacht werden.

Gegenstand der Besteuerung ist der Gewerbeertrag (§ 7 GewStG). Der Gewerbeertrag ist der nach den Gewinnermittlungsvorschriften der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, der durch Kürzungen und Hinzurechnungen der §§ 8 und 9 GewStG modifiziert wird.²³² Für die Behandlung der Veräußerungsgewinne gelten im Gewerbesteuergesetz die folgenden Regelungen.

Die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne gilt für die folgenden Sachverhalte:

- Die Veräußerung eines Einzelunternehmens oder eines Anteils an einer Personengesellschaft i. S. d. § 16 EStG ist nicht gewerbesteuerbar (§ 9 Nr. 2 GewStG i. V. m. Abschn. 38 Abs. 3 GewStR), wenn nur natürliche Personen beteiligt sind. In diesem Fall gilt der Gewerbebetrieb nach § 2 Abs. 5 GewStG mit dem Zeitpunkt der Veräußerung als eingestellt.²³³

²²⁷ Hierzu gehört ausdrücklich nicht der vorzeitige Tod eines Rentenberechtigten nach Kapitel 4.5.1.

²²⁸ Siehe BStBl II 1993, S. 897.

²²⁹ Die Grundsätze der Unterscheidung von wertändernden oder wertbegründenden Umständen und wertaufhellenden Tatsachen gelten nicht,

²³⁰ Zur nachträglichen Kaufpreisänderung bei Unternehmenskäufen siehe Groh, M. (1995), S. 2235 ff; Wacker, § 16 Rz. 350 ff, in: Schmidt, L. (2003).

²³¹ Siehe Endriss, H., Baßendowski, W., Küpper, P., (2002), S. 529 ff.

²³² Siehe Montag, H., § 12 Rz. 18 ff, in: Tipke, K., Lang, J. (2003).

²³³ Siehe BFH-Urteil vom 3.2.1994, BStBl II 1994, S. 710; Güroff, G., § 9 Nr. 2 Rz. 5, in: Glanegger, P., Güroff, G. (2002).

Die Veräußerung einer 100%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist nur dann nicht steuerbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Einstellung des Gewerbebetriebs erfolgt.

Der Veräußerer hat seine stillen Reserven gewerbesteuerfrei aufgedeckt, der Erwerber kann seine hohen Anschaffungskosten aber gewerbesteuermindernd abschreiben. Die Gewerbesteuerschuld sinkt durch den Tatbestand der Unternehmensveräußerung im Vergleich zu der Realisation der stillen Reserven durch einen Verkauf der einzelnen Wirtschaftsgüter. Dieser Effekt aus der gewerbesteuerliche Freistellung des Veräußerungsgewinns wird durch zwei Sachverhalte relativiert. Zum einen ist die Gewerbesteuerzahlung eine Betriebsausgabe und mindert sich selbst. Zum anderen wird bei Einzel- und Mitunternehmern die Effektivbelastung mit der Gewerbesteuer durch die Steuerermäßigung nach § 35 EStG zum Teil kompensiert.

- Die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft aus dem Privatbesitz wird nicht durch die Gewerbesteuer belastet, da hier kein Gewerbebetrieb geführt wird.²³⁴

Steuerpflichtige bzw. noch nicht abschließend geklärte Sachverhalte:

- Sind bei der Veräußerung eines Einzelunternehmens oder einer Mitunternehmerschaft an einer Personengesellschaft auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer, gilt der Veräußerungsgewinn als laufender Gewinn (§ 16 Abs. 2. S. 3 EStG) und unterliegt somit der Gewerbesteuer.
- Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft, die im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehalten wurden, unterliegt grundsätzlich der Gewerbesteuerpflicht (Abschn. 39 Abs. 1 Nr. 1 GewStR).²³⁵ Die Belastung wird allerdings durch die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld nach § 35 EStG mit steigendem individuellen Einkommensteuersatz größtenteils ausgeglichen.²³⁶
- Für die Frage der Steuerpflicht bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftanteilen durch eine andere Kapitalgesellschaft ist die Rechtslage durch die Einführung des § 7

²³⁴ Für eine Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom Gewerbebetrieb siehe Blumers, W., Witt, S.-C. (2002).

²³⁵ Siehe Peuker, M., § 7 Rz. 55, in: Glanegger, P., Güroff, G. (2002).

²³⁶ Für die Entlastungswirkung der Gewerbesteueranrechnung in Abhängigkeit vom Einkommensteuersatz siehe Hey, J. (2001), S. 871.

S. 2 GewStG nicht mehr eindeutig. Danach gehören auch Veräußerungsgewinne, die nicht auf natürliche Personen entfallen, zum Gewerbeertrag. Nach § 8 Nr. 5 GewStG werden dem Gewerbeertrag jedoch ausdrücklich der Gewinn nach § 8b Abs. 1 KStG hinzugerechnet, d.h. der Veräußerungsgewinn aus einer Körperschaft wird durch § 7 GewStG nicht erfasst. Die Stellung des § 8 b Abs. 2 KStG wird in § 8 GewStG nicht geklärt. Der Erlaß zu § 8 b KStG fordert trotzdem die Besteuerung der Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften, wohingegen in der Steuerliteratur die Hinzurechnung der Gewinne nach § 8 b Abs. 2 KStG als nicht gegeben angesehen wird.²³⁷

4.5.3.2 Die Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer besteuert Grundstücksumsätze. Sie ist eine Verkehrsteuer und entsteht mit Abschluss eines Kaufvertrags, der die Übertragung eines inländischen Grundstücks begründet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG). Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem Kaufpreis, die Steuerschuld muss von einer der am Erwerbsvorgang beteiligten Personen abgeführt werden. Ob der Veräußerer oder der Erwerber die Steuerschuld zu begleichen hat, wird im Kaufvertrag festgelegt. Bei dem ersten stellt die Steuerzahlung Veräußerungskosten, bei dem zweiten Anschaffungsnebenkosten dar.²³⁸

Der Einfluss der Grunderwerbsteuer auf die Veräußerung von Einzelunternehmen und Personunternehmen ist bedeutend. Da in Folge eines Asset Deals in Einzel- und Personunternehmen die Vermögenswerte dem Gesellschafter direkt zugerechnet werden, fällt hier für die mitverkauften Grundstücke immer die Grunderwerbsteuer an. Bei firmeninternen Umstrukturierungsvorgängen wird daher darauf geachtet, dass die firmeneigenen Grundstücke nicht bewegt werden.²³⁹

Bei einem Share Deal fällt keine Grunderwerbsteuer an, da die Grundstücke der Gesellschaft gehören und sich an dieser Position nichts verändert. Damit die Grunderwerbsteuer nicht dadurch umgangen wird, dass anstelle eines Grundstücks die Anteile an Gesellschaften veräußert werden, wodurch mittelbar der Gesellschafter das Grundstück erwirbt, existieren Missbrauchsregelungen.²⁴⁰

²³⁷ Siehe Freiherr von Twickel, D., § 7 GewStG Rz. 151 in: Blümich,(2003).

²³⁸ Siehe Reiß, W., § 15 Rz. 4 ff, in: Tipke, K., Lang, J. (2003).

²³⁹ Ausführlich hierzu Herzig, N. (2000), S. 2237.

²⁴⁰ Siehe Reiß, W. (2000), S. 319 f.

- Wird eine Personengesellschaft mit Grundvermögen veräußert, dann wird nach § 1 Abs. 1a GrEStG bei dem Erwerb von 95% der Gesellschaftsanteile bzw. der Aufstockung der Anteile auf 95% innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren, der Vorgang so behandelt, als sei ein Grundstück verkauft worden.²⁴¹
- Wird eine Kapitalgesellschaft mit Grundvermögen veräußert, dann unterliegt nur ein vollständiger Gesellschafterwechsel der Grunderwerbsteuer (§ 1 Abs. 3 GrEStG).²⁴²

Der Anknüpfungspunkt der Grunderwerbsteuer ist kein zusätzlicher Realisationstatbestand eines Gewinns, sondern die Übertragung eines Grundstücks. Die Bemessungsgrundlage bezieht sich nur auf den Kaufpreis. Aus diesem Grund führt die Grunderwerbsteuer zu keinem Allokationsgewinn.

4.5.4 Das Umwandlungssteuerrecht

Das Umwandlungssteuerrecht regelt die Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und den Rechtsformwechsel von Unternehmen. Das Ziel des Umwandlungssteuerrechts ist im Fall einer Umwandlung die steuerliche Erfassung noch unsteuerter Gewinne zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen aber wirtschaftlich sinnvolle Unternehmensumstrukturierungen nicht erschwert werden.²⁴³ Für Veräußerungsvorgänge bedeutet dies sicherzustellen, dass der Veräußerer nicht durch einen Rechtsformwechsel vor dem Verkauf seines Unternehmens die Besteuerung seines Veräußerungsgewinns umgehen kann. Durch einen Formwechsel wird die rechtliche und wirtschaftliche Identität des einzigen an diesem Vorgang beteiligten Rechtsträgers nicht verändert. Das Unternehmen ändert lediglich seine Rechtsform.²⁴⁴

Ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft kann ohne Aufdeckung der stillen Reserven gegen die Gewährung von Anteilen in eine Körperschaft eingebracht werden (§ 20 Abs. 2 UmwStG). Nur wenn im Anschluss Anteile an der Kapitalgesellschaft ganz oder zum Teil veräußert werden, tritt der Tatbestand der Gewinnrealisierung ein (§ 21 UmwStG).²⁴⁵ Der § 8b Abs. 4 KStG verhindert eine steuerfreie Veräußerung einbringungsgeborener Anteile für 7 Jahre.

²⁴¹ Siehe Joecks, W. (1997), S. 1921 f.

²⁴² Siehe BT-Drucks. 14/443 vom 3.3.1999, S. 89.

²⁴³ Ein Überblick über steuerneutrale Umstrukturierungsmöglichkeiten von Konzernen findet sich bei Herzig, N., Förster, G. (1998).

²⁴⁴ Siehe Pezzer, H.-J., § 11 Rz. 91 ff, in: Tipke, K., Lang, J. (2003).

²⁴⁵ Siehe Kilger, H. (2001), S. 230.

Wird eine Körperschaft in eine Personengesellschaft umgewandelt, werden auch hier die Wirtschaftsgüter zu Buchwerten übernommen. Für die thesaurierten Gewinne kommt es allerdings zu einer Vollausschüttung, d.h. zu einer Besteuerung nach dem HEV.²⁴⁶

4.5.5 Verkauf mit anschließender Gewinnausschüttung

Bei dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften werden neben den stillen Reserven regelmäßig auch aufgelaufene Gewinne aus der normalen Geschäftstätigkeit mitverkauft. Durch die Veräußerung eines Kapitalgesellschaftsanteils entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn, wenn es sich um eine relevante Beteiligung im Privatvermögen (§ 17 Abs. 1 S. 1 EStG), um ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) oder um einen Anteil, der im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehalten wird (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 15 EStG), handelt. In diesen Fällen muss der Veräußerer die Wertsteigerung aufgrund des mitverkauften, thesaurierten Gewinns im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach dem HEV versteuern. Schüttet der Erwerber im Anschluss daran den Gewinn aus, so unterliegt derselbe Gewinn erneut der Besteuerung nach dem HEV, ohne dass die Ausschüttung über eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung neutralisiert werden kann. Eine solche Teilwertabschreibung kann entsprechend dem deutschen Ertragsteuerrecht nur vorgenommen werden, wenn sich aufgrund der Ausschüttung die Ertragsaussichten verschlechtern und daher von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen werden kann (§ 6 Abs. 1 und 2 EStG).²⁴⁷ Die regelmäßige Ausschüttung der aufgelaufenen Gewinne mindert die Ertragsaussicht des Unternehmens jedoch nicht. Eine Korrektur der Anschaffungskosten für die Ausschüttung ist erst im Zeitpunkt einer Weiterveräußerung gegeben. Zu diesem Zeitpunkt mindert der Kaufpreis den Veräußerungsgewinn entsprechend.²⁴⁸ Deshalb wird der veräußernde Anteilseigner zunächst die aufgelaufenen Gewinne an sich ausschütten lassen und die Gesellschaft zu einem entsprechend verminderten Preis verkaufen, so dass die Steuer auf die Ausschüttung durch eine entsprechend niedrigere Steuer auf den Veräußerungsgewinn kompensiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber stellen sich besser, wenn der Gewinn vor dem Verkauf der Gesellschaft ausgeschüttet wird, da andernfalls der Erwerber eine Steuervorauszahlung auf seine zukünftigen Gewinne leistet, die erst im Zeitpunkt einer Weiterveräußerung zu einem ausgleichsfähigen Aufwand führt. In jedem Fall entsteht durch die fehlen-

²⁴⁶ Siehe Förster, G. (1997), S. 1786 f.

²⁴⁷ Mehr zur ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung findet sich bei Schmidt, Glanegger, Einkommensteuergesetz, Kommentar, § 6 Rz. 250.

²⁴⁸ Siehe hierfür ausführlich das Beispiel in Anhang 1: Die Auswirkungen des HEV auf mitveräußerte Gewinne.

de Liquidität ein Verzinsungsnachteil. Das Ausschüttungsverhalten der Gesellschaft wird durch die Veräußerungsgewinnbesteuerung beeinflusst.

Diese Problematik stellt sich bei Beteiligungen zwischen Kapitalgesellschaften nicht, da dort die Veräußerungsgewinne von der Besteuerung ausgenommen sind. Bei der Veräußerung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft erhöhen thesaurierte Gewinne als Einlage das Eigenkapital und fließen daher nicht in den Veräußerungsgewinn ein. Die spätere Entnahme von Gewinnen erfolgt steuerneutral, da alle Gewinne im Jahr der Entstehung nach dem Transparenzprinzip beim Gesellschafter besteuert werden. Das Problem einer Mehrfachbesteuerung mitverkaufter Gewinne stellt sich nicht.

Exkurs: Das Gestaltungsmodell der Anteilsrotation im Anrechnungsverfahren

Nach § 17 EStG a. F. lag die Wesentlichkeitsgrenze für Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft bei mehr als 25% des Stammkapitals.²⁴⁹ Es wurden so genannte Kleeblatt-GmbHs mit vier gleichberechtigten Gesellschaftern gegründet, welche ihre Anteile ohne vorherige Ausschüttung steuerfrei veräußern konnten. Der Erwerber konnte die aus einer Gewinnausschüttung resultierende Einkommensteuer durch eine Teilwertabschreibung neutralisieren und die vorherige Belastung durch die Körperschaftsteuer auf einbehaltene Gewinne im Anrechnungsverfahren zurückerhalten. Auf diese Weise konnten Unternehmensgewinne ohne Ertragsteuerbelastung realisiert werden.²⁵⁰

Nicht durchführbar war diese Vorgehensweise für Gesellschafter aus dem Ausland, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig waren, da hier die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne von 30% definitiv war und die Körperschaftsteuer nicht angerechnet wurde. Um diese Folgen zu vermeiden, veräußerte der ausländische Gesellschafter seinen Anteil am Tag vor der Ausschüttung an einen unbeschränkt Steuerpflichtigen mit Betriebsvermögen, z. B. eine Bank, und kaufte die Anteile am Tag nach der Ausschüttung zu einem um die Bruttogewinnausschüttung geminderten Preis zurück. Die Bank erhält die Ausschüttung zuzüglich Körperschaftsteuerguthaben und muss die erhaltene Dividende nun selbst versteuern. Bei einer anschließenden Ausschüttung ihrerseits an ihre Gesellschafter wird in gleicher Höhe eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung vorgenommen. Auf diese Weise konnte auch der ausländische Gesellschafter den Unternehmensgewinn ohne Steuerbelastung vereinnahmen.

²⁴⁹ Gültig bis zum 31.12.1998. Siehe BStBl I, S. 406.

²⁵⁰ Siehe BFH, Urt. V. 18.7.2001, IR 48/97 in DStR (2001), S. 1883-1886, S. 1885.

Aufgrund dieser Entwicklung wurde die Möglichkeit einer Befreiung thesaurierter Gewinne von der Veräußerungsgewinnbesteuerung über das Instrumentarium einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung zunichte gemacht. Dabei liegt der Missbrauch nicht in der möglichen Abschreibung, sondern in der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne im Anrechnungsverfahren. Die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung ist dem Wesen nach keine echte Teilwertabschreibung, sondern nur eine Anschaffungskostenkorrektur.

Mit der Einführung des HEV werden die Unternehmen definitiv mit der Körperschaftsteuer belastet, d.h. das Modell der Veräußerung einer Beteiligung samt Körperschaftsteuerguthaben und der anschließenden ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung wäre ohnehin nicht mehr praktikierbar. Darüber hinaus hat die Absenkung der Beteiligungsgrenze auf 1% für die Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns aus einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung die Anteilsrotation bedeutungslos werden lassen.²⁵¹

Sollte es durch die Ausschüttung der aufgelaufenen Gewinne doch zu einer dauerhaften Wertminderung und somit der Durchführung einer Teilwertabschreibung kommen, hängt die Wirkung vom Anteilseigner ab. Wird die Beteiligung im Privatvermögen gehalten, können keine Abschreibungen vorgenommen werden. Bei Personengesellschaften, die eine Beteiligung im Betriebsvermögen halten, wirkt sich die Teilwertabschreibung durch das HEV nur zur Hälfte aus. Für Kapitalgesellschaften sind Veräußerungsgewinne aus anderen Kapitalgesellschaftsanteilen steuerfrei, daher sind Wertminderungen aus Beteiligungen nicht gewinnmindernd abschreibbar.

4.5.6 Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven

Der § 6b EStG gestattet unter verschiedenen Voraussetzungen bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter die steuerfreie Übertragung stiller Reserven auf neue Reinvestitionsobjekte. Es handelt sich hierbei um eine personenbezogene Begünstigung, die dem Unternehmer ermöglicht, langfristig gebildete stille Reserven im Anlagevermögen bei der Realisierung nicht sofort zu versteuern, sondern stattdessen für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen Anlagegütern zu verwenden.

Das Ziel des Gesetzgebers ist es, durch § 6b EStG die steuerliche Erfassung der Veräußerungsgewinne in die Zukunft zu verschieben und so durch die Steigerung der Liquidität der Unternehmen die Investitionstätigkeit zu fördern. Umstrukturierungsvorgänge, Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, sowie Standortverlegungen oder die Änderung von

²⁵¹ Siehe Wagner, F., Wenger, E. (2001), S. 388.

Beteiligungsverhältnissen sollen erleichtert werden.²⁵² Aus diesen Gründen werden Veräußerungsgewinne aus nicht mehr benötigten Anlagegütern vorläufig unversteuert gelassen, um so dem Unternehmer für Neuinvestitionen Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Zu den begünstigten Wirtschaftsgütern zählen zunächst:²⁵³

1. Grund und Boden (§ 6b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG)
2. Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden (§ 6b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG)
3. Gebäude (§ 6b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG)

Die stillen Reserven aus den Wirtschaftsgütern nach den Ziffern 1. bis 3. können auf genau diese Wirtschaftsgüter wieder übertragen werden. Zu den Begünstigten zählen sowohl juristische als auch natürliche Personen, die im Inland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Darüber hinaus gilt die Möglichkeit der steuerfreien Reinvestition von Veräußerungsgewinnen noch für Gewinne aus dem Verkauf von:

4. Kapitalgesellschaftsanteilen bis zu einem Betrag von 500.000 € (§ 6b Abs. 10 EStG).

Die Begünstigung der Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen nimmt in § 6b EStG eine Sonderstellung ein. Die Beteiligung muss sich im Besitz eines Einzel- oder Personenunternehmens befinden (§ 8b Abs. 2 KStG), denn nur dann entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn. Die Übertragung kann auf die Anschaffungskosten von neu erworbenen Anteilen, Gebäuden oder abnutzbaren Wirtschaftsgütern vorgenommen werden (§ 6b Abs. 10 EStG).²⁵⁴ Bei den stillen Reserven aus Kapitalgesellschaftsanteilen handelt es sich um Gewinne, die bei Aufdeckung dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. Aus diesem Grund kann bei einer Reinvestition in abnutzbare Wirtschaftsgüter nur die steuerpflichtige Hälfte des Veräußerungserlöses übertragen werden. Der Höchstbetrag von 500.000 € gilt für den Veräußerungsgewinn vor Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens und beinhaltet alle Veräußerungen im Zeitraum eines Jahres.²⁵⁵ Bei Mitunternehmerschaften wird der Höchstbetrag auf jeden Mitunternehmer gesondert angewandt. Bei der Übertragung auf neue Kapitalgesellschaftsanteile wird der volle Veräußerungserlös berücksichtigt, da die Veräußerungsgewinne später wiederum dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

²⁵² Siehe BT-Drucks. IV/2400, S. 46, S. 62; 2617, S. 3.

²⁵³ Siehe Preißer, M. (2002), S. 238 ff.

²⁵⁴ Siehe Förster, U. (2001), S. 1913 f.

²⁵⁵ Siehe Benz, S. (2002), S. 20 f.

Als Voraussetzung für die steuerneutrale Übertragung müssen die veräußerten Wirtschaftsgüter bzw. Kapitalgesellschaftsanteile 6 Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die Verwendung der Veräußerungsgewinne personenbezogen ausgelegt. In diesem Fall kann der Einzelunternehmer oder Mitunternehmer den auf ihn entfallenden Anteil an den stillen Reserven in einen anderen Betrieb bzw. Mitunternehmerschaft in seinem Besitz reinvestieren.

Die Vorgehensweise bei der Übertragung der stillen Reserven verläuft folgendermaßen: Der Veräußerungsgewinn, der durch die Aufdeckung der stillen Reserven entsteht, wird von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des im gleichen oder im vorherigen Wirtschaftsjahr angeschafften Wirtschaftsguts abgezogen. Das neue Anlagegut wird zu den verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in der Bilanz aktiviert. Wird das Reinvestitionsobjekt erst in einem späteren Wirtschaftsjahr erworben, dann wird in der Bilanz eine gewinnneutrale Rücklage gebildet (§ 6b Abs. 3 EStG).²⁵⁶ Bei einer späteren Reinvestition wird die Rücklage gewinnneutral aufgelöst und von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen.

Die Inanspruchnahme der Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG schließt eine ermäßigte Besteuerung des Gewinns nach § 34 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG aus (§ 34 Abs. 1 S. 4, Abs. 3 S. 6 EStG). Der Steuerpflichtige muss sich entscheiden, ob er den gesamten Veräußerungserlös nach § 34 EStG versteuert oder die begünstigten Wirtschaftsgüter durch Abzug oder Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG von der Besteuerung ausnimmt. Wird eine nach § 6b gebildete Rücklage im Zuge einer Betriebsveräußerung aufgelöst, erhöht sich der tarifbegünstigte Veräußerungsgewinn entsprechend. Auf diese Weise kann ein zuvor nicht tarifbegünstigter Erlös aus dem Verkauf eines Anlagegutes in einen Veräußerungsgewinn nach § 34 EStG verwandelt werden.²⁵⁷

Die Freibeträge nach dem § 16 Abs. 4 sowie dem § 34 EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn alle bestehende Rücklagen aus zuvor verkauften wesentlichen Betriebsgrundlagen aufgelöst werden. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass der abschmelzende Freibetrag von 51.200 € durch die vorherige Veräußerung des nach § 6b begünstigten Anlagevermögens erhalten bleibt.

Die Besteuerung der stillen Reserven wird durch diese Vorgehensweise nicht vermieden, sondern lediglich in die Zukunft verschoben. Handelt es sich um ein abnutzbares Wirtschaftsgut,

²⁵⁶ Wird die gebildete Rücklage nicht reinvestiert, dann müssen die realisierten stillen Reserven einschließlich des Zinsvorteils durch die verzögerte Besteuerung versteuert werden (§ 6b Abs. 7 EStG).

²⁵⁷ Der Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG unterliegt ebenfalls der Besteuerung nach § 34 EStG.

dann erfolgt die steuerliche Belastung der stillen Reserven über die AfA, die um die stillen Reserven vermindert geringer als die tatsächlichen Kosten ausfällt. Bei einem nicht abnutzbaren Investitionsgut hingegen wird erst im Zeitpunkt einer weiteren Veräußerung des Gutes die Besteuerung der stillen Reserven nachgeholt.

Auch § 6c EStG betrifft die steuerfreie Übertragung stiller Reserven bestimmter Anlagegüter. Im Interesse der Gleichbehandlung der Gewinnermittlungsarten werden die Überschussrechner mit den Bilanzierern gleichgestellt. Inhaltlich entsprechen die Regelungen von § 6c denen von § 6b EStG.²⁵⁸

4.6 Der Einfluss der Veräußerungsgewinnbesteuerung auf die Rechtsformwahl

4.6.1 Zusammenfassung der grundlegenden Problematik der Veräußerungsgewinnbesteuerung

Bei der Beurteilung der Veräußerungsgewinnbesteuerung hinsichtlich der Belastungswirkungen der unterschiedlichen Unternehmensformen muss eine Vielzahl von Faktoren beachtet werden. Die Bemessungsgrundlage bestimmt zusammen mit dem Steuertarif und den Freibeträgen die Höhe der Steuerzahlung. Zusätzlich übt aber auch die Gewerbesteuer als weitere anfallende Steuer einen Einfluss auf die Gestaltung des Veräußerungsvorgangs aus.

Die Bemessungsgrundlage für einen Veräußerungsgewinn erstreckt sich abhängig von der Unternehmensform auf unterschiedliche Sachverhalte. Der Einzelunternehmer ermittelt seinen Veräußerungsgewinn als Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert der Wirtschaftsgüter abzüglich der Transaktionskosten. Beim Verkauf einer Mitunternehmerschaft ergibt sich der Gewinn als Differenz zwischen der Summe aus Verkaufspreis und anteiligem Kapitalkonto in der Gesamthandsbilanz einerseits und den Veräußerungskosten andererseits. Beim Anteilseigner an einer Kapitalgesellschaft werden die Einkünfte aus der Veräußerung dagegen als Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten bzw. des Buchwerts der Beteiligung und der Transaktionskosten errechnet.

Der Besteuerungsumfang bei dem Verkauf einer Kapitalgesellschaft ist wesentlich größer als im Fall eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft. Während beim Ersteren die stillen Reserven und darüber hinaus die offenen Rücklagen erfasst werden, beschränkt sich der Gesetzgeber bei den Letzteren auf eine Besteuerung der stillen Reserven. Das liegt daran, dass den Einzelunternehmern und Gesellschaftern einer Personengesellschaft die ein-

²⁵⁸ Siehe Kanzler, H.-J. (2002), S. 123.

behaltenen Gewinne im Zeitpunkt ihrer Entstehung direkt zugerechnet werden, wohingegen bei den Anteilseignern an einer Kapitalgesellschaft aufgrund des Trennungsprinzips eine solche Zuordnung unterbleibt. Im Rahmen des HEV kommt es dabei zu einer Nachversteuerung der thesaurierten Gewinne. Die stillen Reserven werden im Zeitpunkt der Veräußerung nur einmal beim Veräußerer, nicht aber im Unternehmen besteuert. Da der Erwerber aber keinen höheren Preis für die stillen Reserven bezahlen wird, als diese für ihn nach Steuern Wert sind, erlangt der Veräußerer dadurch keinen Vorteil.²⁵⁹

Auch die Steuerfolgen für den Erwerber hängen von der Rechtsform der gehandelten Gesellschaft ab. Erfolgt der Kauf in Form eines Asset Deals, was bei Einzelunternehmen oder den ihnen in den Steuerfolgen gleichgestellten Mitunternehmerschaften zwangsläufig der Fall ist, dann kann der Käufer den gesamten Kaufpreis auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufteilen und über die Jahre zum großen Teil gewinnmindernd abschreiben. Bei der Verwirklichung eines Share Deals, also beim Erwerb einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung, kann der Erwerber den Kaufpreis erst im Zeitpunkt einer Weiterveräußerung geltend machen.

Aufgrund der unterschiedlichen Abschreibungsmöglichkeiten beim Erwerber kommt es bei der Veräußerung einer Kapitalgesellschaft durch eine andere Kapitalgesellschaft zu einem Interessenkonflikt zwischen Veräußerer und Erwerber. Während der Veräußerer wegen der Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns den Unternehmensverkauf als Share Deal vorzieht, entsteht dem Erwerber dadurch der Nachteil der verspäteten Anerkennung der Anschaffungskosten. Dieser Interessenkonflikt zwischen Veräußerer und Erwerber konnte zur Zeit des Anrechnungsverfahrens über verschiedene Unternehmenskaufmodelle meist aufgelöst werden. Diese Möglichkeit besteht als Folge der Unternehmensteuerreform nicht mehr.²⁶⁰

4.6.2 Die Einflussnahme der Besteuerung auf verschiedene Gruppen von Anteilsveräußerungen

Aufgrund der stark zergliederten Erfassung von Veräußerungsgewinnen je nach Rechtsform der verkauften Beteiligung sowie des Veräußerers, gestaltet sich die Wirkung der Besteuerung von Anteilsveräußerungen für die verschiedenen Verkäufergruppen unterschiedlich. Dabei können drei Gruppen von Veräußerungsvorgängen unterschieden werden: Anteilsverkäufe von Kleinanlegern im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung, die Veräußerung von Be-

²⁵⁹ Die Kaufpreisbildung für Unternehmensbeteiligungen wird ausführlich in Kapitel 6 besprochen.

²⁶⁰ Stattdessen wird der Erwerber für das Unternehmen weniger bezahlen, da die Steuerwirkung der Anschaffungskosten aufgrund der Inflation und der Opportunitätskosten auf das eingesetzte Kapital über die Jahre nachlässt.

teiligungen an persönlich geführten Unternehmen und der Verkauf von Beteiligungen großer Publikumsgesellschaften untereinander.

4.6.2.1 Die private Vermögensverwaltung

Die Steuerbefreiung der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung stellt eine Begünstigung dar und führt dazu, dass stille Reserven und offene Rücklagen über die Definitivbelastung durch die Körperschaftsteuer hinaus keiner weiteren Besteuerung unterliegen. Auf der anderen Seite unterliegen die Dividenden aus solchen Beteiligungen nach Ausschöpfung des Sparerfreibetrags dem HEV. Die Realisation von Unternehmensgewinnen durch die Veräußerung ist daher im Vergleich zu einer Ausschüttung steuerlich von Vorteil. Diese Regelung betrifft allerdings nur die Kleinanleger, die kaum Einfluss auf das Ausschüttungs- und Investitionsverhalten der Unternehmen haben.

4.6.2.2 Der Mittelstand

Bei mittelständischen Unternehmen sind die unternehmerisch tätigen Personen wesentlich beteiligt. Zudem werden Anteile an Kapitalgesellschaften in den meisten Fällen im Privatvermögen gehalten.²⁶¹ Unter diesen Voraussetzungen ist nicht nur der Verkauf eines Einzelunternehmens und einer Mitunternehmerschaft, sondern auch die Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft einkommensteuerpflichtig. Es bestehen jedoch Unterschiede bezüglich der Steuertarife und der Freibeträge.

Der Veräußerungserlös aus dem Verkauf eines Einzelunternehmens oder einer Mitunternehmerschaft wird durch die Tarifiermäßigung nach § 34 Abs. 1 EStG, der so genannten Progressionsminderung, bei kleineren Veräußerungsgewinnen gegenüber einer regulären Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer einer Abschwächung der Steuerprogression und somit einer leichten Ermäßigung unterworfen. Die Idee, die über Jahre angesammelten stillen Reserven bei ihrer Auflösung nicht der vollen Steuerprogression zu unterwerfen, sondern bei sonst gleichem Resteinkommen fiktiv auf 5 Jahre zu verteilen, wird so umgesetzt. Je größer allerdings der Veräußerungsgewinn ausfällt, umso stärker verliert sich der Effekt.

Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen mit dem halben Durchschnittsteuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG dagegen führt auch bei größeren Beträgen bis zu 5 Millionen Euro zu einer

²⁶¹ Siehe Jacobs, O. H. (2002), S. 598.

Reduktion der Steuerlast. Diese Regelung stellt eine Ausnahme zur Sicherung des Ruhestands von Unternehmern dar, die nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen gilt.

Abbildung 5: Gegenüberstellung der Steuerfolgen aus Veräußerungsvorgängen bei mittelständischen Unternehmen nach der Rechtsform

	Einzelunternehmen, Personenunternehmen	Kapitalgesellschaft
Veräußerungsgewinn	Stille Reserven	Stille Reserven und offene Rücklagen
Freibetrag	Freibetrag beträgt 51.200 € Freibetrag wird nur einmal im Leben gewährt	Freibetrag beträgt 10.300 € Freibetrag wird für jede Veräußerung gewährt
Begünstigungen durch ermäßigten Tarif oder Bemessungsgrundlage	Ermäßigter Steuersatz nach der Fünftelung In besonderen Fällen halber Durchschnittssteuersatz Der halbe Durchschnittssteuersatz kann nicht unter den Eingangsteuersatz sinken Die Begünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der gesamte Anteil veräußert wird	Hälftige Steuerbefreiung nach dem HEV Beim HEV gilt kein Mindeststeuersatz Beteiligungen müssen nicht vollständig verkauft werden, um in den Genuss der Vergünstigungen zu kommen
Verluste	Verrechnung eines Veräußerungsverlustes möglich	Bei Einhaltung der Mindesthaltepflicht uneingeschränkte Verlustverrechnung möglich
Gewerbsteuer	Nicht steuerbar	Nicht steuerbar
Erwerbskosten	Werden auf die erworbenen Wirtschaftsgüter verteilt und abgeschrieben	Werden erst bei Weiterveräußerung als Anschaffungskosten steuerwirksam

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft werden nach dem HEV besteuert. Das HEV ist bei einem persönlichen Durchschnittssteuersatz von 40% des Veräußerers äquivalent zu einer normalen Einkommensbesteuerung und wird daher in diesem Bereich vom Gesetzgeber als rechtsformneutral eingestuft. Im Bereich unterhalb eines Durchschnittssteuersatzes von 40% führt das HEV zu einer Benachteiligung des Steuerpflichtigen gegenüber einer Regelbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuer, im Bereich darüber zu einer leicht ermäßigten Besteuerung. Da aber auch

die Veräußerungsgewinne aus Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht der Regelbesteuerung unterliegen, kommt es durch die unterschiedlichen Freibeträge und Tarife zu Verzerrungen.²⁶²

Entsteht aufgrund einer Fehlinvestition ein Veräußerungsverlust, ist das Ausgleichspotential im Falle eines Asset Deals größer, da der Verlust nach § 10d EStG mit anderen Einkünften verrechnet werden kann. Verluste in Folge eines Share Deals können dagegen nur mit Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Der Veräußerungsgewinn ist für alle drei Rechtsformen im Rahmen der Gewerbesteuer nicht steuerbar, solange die Anteile im Privatvermögen gehalten wurden.

Generell ist ein Wechsel zwischen den einzelnen Rechtsformen ohne eine Auflösung der stillen Reserven möglich.²⁶³ Die Änderung der Rechtsform kann sowohl innerhalb der Gruppe der Personenunternehmen bzw. Kapitalgesellschaften, als auch zwischen diesen beiden Gruppen gewinnneutral vollzogen werden. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter zu Buchwerten übertragen werden.²⁶⁴ Der Unternehmer kann daher prinzipiell aus Gestaltungsüberlegungen die Rechtsform seines Unternehmens wechseln. Es muss jedoch beachtet werden, dass bei einer Einbringung eines Einzelunternehmens oder eines Mitunternehmerteils in eine Kapitalgesellschaft unter Fortführung der Buchwerte (§§ 20 bis 22 UmwStG) mit einem Weiterverkauf der Anteile die Behaltefrist von 7 Jahre eingehalten werden muss, damit der Veräußerer in den Genuss des HEV kommen kann. Eine solche Steuerplanung ist ein Prozess, der einen langen Atem erfordert und bei dem die zwischenzeitlich auftretenden rechtsformspezifischen Steuerfolgen in Bezug auf die laufende Besteuerung nicht vernachlässigt werden dürfen.

Auch für den Erwerber kommt es je nach Rechtsform des aufgekauften Unternehmens zu unterschiedlichen Steuerfolgen. Der Erwerber eines Einzelunternehmens oder einer Mitunternehmerschaft kann den Kaufpreis in Abhängigkeit der Abnutzung der erworbenen Wirtschaftsgüter abschreiben, wohingegen der Käufer einer Kapitalgesellschaft ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut erwirbt. Daher wird beim Kauf einer Kapitalgesellschaft der Kaufpreis um den entgehenden Steuervorteil der Abschreibung niedriger ausfallen. Der Kaufpreisabschlag ist von der Struktur der stillen Reserven, von dem persönlichen Steuersatz des Erwer-

²⁶² Ausführlich siehe hierzu Herzig, N. (2001).

²⁶³ Beim Wandel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft kommt es zu einer Zwangsausschüttung der Rücklagen und damit verbundener Besteuerung nach dem HEV.

²⁶⁴ Werden die stillen Reserven aufgedeckt, so muss ein Umwandlungsgewinn oder –verlust ermittelt werden. Siehe hierzu Preißer, M. (2002), S. 626-696.

bers und von dem internen Kalkulationszinssatz abhängig.²⁶⁵ Er wird um so geringer ausfallen, je langsamer sich die stillen Reserven auflösen, und um so geringer der Steuernachteil aus dem Erwerb eines Share im Vergleich zu einem Asset Deal ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Besteuerung der Unternehmen mitnichten rechtsformneutral erfolgt, aber die Vor- und Nachteile der einzelnen Rechtsformen sehr komplex sind und daher im Einzelfall abgeschätzt werden müssen.

4.6.2.3 Die Veräußerungsgewinnbesteuerung zwischen Kapitalgesellschaften

Die Freistellung von Veräußerungsgewinnen zwischen Körperschaften stellt keine ungerechtfertigte Begünstigung der Kapitalgesellschaften gegenüber Personengesellschaften, sondern eine systematische Notwendigkeit dar.²⁶⁶ Will der Gesetzgeber eine Mehrfachbelastung der Gewinne in mehrstufigen Kapitalgesellschaftskonzernen vermeiden, dann darf er nicht über mehrere Stufen weitergeleitete Gewinne auf jeder Ebene mit derselben Steuer belasten. Da Gewinne von Kapitalgesellschaften definitiv mit der Körperschaftsteuer belastet werden, müssen sowohl Ausschüttungen als auch Veräußerungen als bloßes Weiterreichen von bereits besteuerten Gewinnen im Unternehmenssektor steuerbefreit bleiben.²⁶⁷ Andernfalls würden betriebswirtschaftlich sinnvolle Strukturen wie das Zusammenfassen von Beteiligungen unter einer Holding durch Steuergesetze diskriminiert werden.

Die Frage der Gewerbesteuerpflicht von Veräußerungsgewinnen zwischen Kapitalgesellschaft ist noch nicht abschließend geklärt worden. Der Gesetzgeber fordert die Besteuerung in einem Erlass zu § 8b KStG, wohingegen in Steuerkommentaren auf die fehlenden gesetzlichen Grundlagen für diese Forderung hingewiesen wird. Eine Belastung der von der Körperschaftsteuer befreiten Veräußerungsgewinne durch die Gewerbesteuer wäre aus steuersystematischen Gründen nicht nachvollziehbar.

Bei dem Erwerb einer Beteiligung an einer anderen Kapitalgesellschaft werden die Anschaffungskosten nicht steuermindernd berücksichtigt. Erst im Fall einer Weiterveräußerung kann ein Veräußerungsgewinn wiederum steuerfrei realisiert werden.

Die Erfassung der Gewinne aus der Veräußerung einer Kapitalgesellschaft in Form eines Asset Deals als laufender Gewinn ist notwendig, da hier die in den Wirtschaftsgütern enthaltenen stillen Reserven noch unversteuert vorliegen und durch den Veräußerungsvorgang aufge-

²⁶⁵ Siehe Scheffler, W. (2001), S. 298 f.

²⁶⁶ Für eine Diskussion über das Verhältnis zwischen Anteilseigner und Körperschaft siehe Pezzer, H.-J. (2002).

²⁶⁷ Selbst wenn der Gesetzgeber in einem klassischen Steuersystem eine Doppelbelastung körperschaftlicher Gewinne anstrebt – einmal im Unternehmen und erneut beim Übergang auf den Anteilseigner, ist die Freistellung der Veräußerungsgewinne auf dem Weg zwischen der ersten und der letzten Stufe systemkonform.

deckt werden. Die Veräußerung einer Kapitalgesellschaft als Asset Deal kommt meist nur bei firmeninternen Umstrukturierungen vor. Es ist ein Weg, um die stillen Reserven zu realisieren und Verluste auszugleichen.

Da die stillen Reserven gewinnwirksam aufgelöst wurden, kann der Erwerber seine Anschaffungskosten auf die Wirtschaftsgüter verteilen und diese gewinnmindernd abschreiben.

4.6.3 Die Zielkonformität der Besteuerung

Der Gesetzgeber hat mit der Durchführung der Unternehmensteuerreform sein selbst gesetztes Ziel einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung nicht verwirklicht. Bei der Besteuerung der Veräußerungsgewinne wird sowohl nach der Rechtsform des verkauften Unternehmens, als auch nach der Rechtsform des Veräußerers differenziert. In der Folge kommt es zu einer unübersichtlichen und unterschiedlichen Belastung der Unternehmensgewinne.

Die Förderung der Altersvorsorge von Unternehmern wird durch die ermäßigte Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Einzelunternehmen und Personengesellschaften erreicht. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Tarifermäßigung wirklich das richtige Instrument hierfür ist, und ob die Notwendigkeit dieser Steuerermäßigung nicht viel mehr das Ergebnis einer ansonsten exzessiven Besteuerung von Unternehmen ist. Erstrebenswert wäre ein Steuersystem, das dem Unternehmer im Rahmen der Regelbesteuerung genug Raum für den Vermögensaufbau lässt.

Die Freistellung der Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften zur Vermeidung von Kaskadeneffekten stellt einen Schritt in die richtige Richtung in der Unternehmensbesteuerung dar. Der nächste Schritt muss in einer Integration der Besteuerung von Körperschaften in die Einkommensbesteuerung liegen. Nur so kann die rechtsformneutrale Gewinnbesteuerung aller Unternehmensrechtsformen herbeigeführt werden.

5 Die Veräußerungsgewinnbesteuerung in der lebenszeitorientierten Einkommensbesteuerung

5.1 Das Einfachsteuergesetz als Steuerreformvorschlag

Im vorangegangenen 4. Kapitel wurden die Probleme der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in einem traditionellen System der Einkommensbesteuerung aufgezeigt. Durch den Dualismus in der Unternehmensbesteuerung, der Besteuerung von Einzel- und Personenernehmen beim Eigner auf der einen Seite und einer doppelten Besteuerung der Gewinne aus Körperschaften auf der anderen Seite, sowie Unterschieden in der Gewinnermittlung, kommt es zu einer uneinheitlichen Steuerbelastung der verschiedenen Rechtsformen. Diese strukturellen Verzerrungen in der Unternehmensbesteuerung werden durch eine Vielzahl von Freibeträgen, Tarifiermäßigungen und Steuerfreistellungen noch verstärkt.

Prinzipiell kann davon ausgegangen werden, dass die Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer im Rahmen eines lebenszeitorientierten Steuersystems die durch ein traditionelles System verursachten Verzerrungen beseitigt.²⁶⁸ In Kapitel 5 erfolgt daher die Analyse eines praktischen Reformvorschlags, der durch die zinsbereinigte Besteuerung der Haushaltseinkommen und Unternehmensgewinne dem Ideal der Einmalbelastung des Lebenseinkommens der Bürger gerecht wird.²⁶⁹ Das Einfachsteuergesetz ist ein von Manfred Rose für Deutschland ausgearbeiteter Reformvorschlag²⁷⁰ für die Einkommens- und Gewinnbesteuerung natürlicher und juristischer Personen.

Im Folgenden werden die Konsequenzen für die Behandlung der Veräußerungsgewinne untersucht und das Vereinfachungspotential im Vergleich zu den deutschen Steuergesetzen herausgestellt. Der Aufbau des Kapitels 5 orientiert sich dabei an der Struktur des vorangegangenen Kapitels. Zunächst werden in Abschnitt 5.2 die Ziele des Einfachsteuergesetzes erläutert. Abschnitt 5.3 stellt die Grundlagen der Besteuerung dar, wie z. B. die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer und die Integration der Unternehmensbesteuerung. In Abschnitt 5.4 wird schließlich die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne aus Anteilsveräußerungen detailliert untersucht. Danach werden in Abschnitt 5.5 die Besonderheiten der Veräußerungsgewinne besprochen, und in Abschnitt 5.6 wird ein Vorschlag für die Regelung der

²⁶⁸ Siehe Rose, M. (1990); Zodrow, G. R. (1990).

²⁶⁹ Siehe Rose, M. (2002a).

²⁷⁰ Ein weiterer Reformvorschlag für ein sparbereinigtes Einkommensteuersystem wurde von Joachim Lang erstellt. Allerdings werden auch hier die Unternehmensgewinne zinsbereinigt ermittelt. Siehe Lang, J. (1993).

Veräußerungsgewinnbesteuerung der Einfachsteuer in einer Durchführungsverordnung unterbreitet. Eine Besprechung der Ergebnisse erfolgt in Abschnitt 5.7.

5.2 Die Zielsetzung der Einfachsteuer

Manfred Rose²⁷¹ hat zusammen mit Ekkhard Wenger erfolgreich ein Steuersystem für Kroatien entwickelt, das die Einkommen natürlicher und juristischer Personen zinsbereinigt besteuert.²⁷² Die Einfachsteuer ist somit die Weiterentwicklung eines bereits mit Erfolg umgesetzten Systems unter Berücksichtigung einiger Besonderheiten in Deutschland.

Mit der angestrebten Reformierung der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Deutschland durch die Einfachsteuer werden folgende Ziele verfolgt:²⁷³

- Einfachheit, d. h. die Anwendung der Steuergesetze muss für alle Bürger leicht verständlich und durchführbar sein.
- Transparenz, d. h. die Steuerlast ist aufgrund der Anwendung eines Steuersatzes und fehlender Ausnahmen auf den ersten Blick klar erkennbar.
- Marktorientierung in der Bemessungsgrundlage, d. h. alle durch die Teilnahme am Marktgeschehen erwirtschafteten Einkommen werden gleichmäßig erfasst und die Neutralität bezüglich der Marktentscheidungen gewahrt.
- Lebenszeitorientierung in der Steuererhebung, d. h. bei der Ermittlung der Steuer-schuld nach dem Jahreseinkommen wird auch das Lebenseinkommen berücksichtigt.

Die Aufteilung der Steuerziele in einen sozialen und einen steuersystematischen Teil, wie sie im vorangehenden Kapitel 4.1 dargestellt wurde, ist im Rahmen der Einkommensteuer nicht notwendig. Durch die systematische Umsetzung der genannten Besteuerungsprinzipien wird automatisch eine soziale und faire Lastverteilung erreicht. So muss etwa das Ziel der Sicherung der Altersvorsorge von Unternehmern in der deutschen Einkommensteuer nicht explizit hervorgehoben und im Anschluss durch Freibeträge und Sondertarife untermauert werden. Die Sicherung seines Alters kann der Unternehmer im System der Einfachsteuer selbstständig aufgrund der investitionsfreundlichen Besteuerung auch ohne zusätzliche staatliche Förderung leisten.

²⁷¹ Eine Erläuterung der Grundlagen der Einkommensbesteuerung in Kroatien sowie eine Übersetzung des kroatischen Einkommensteuergesetzes findet sich in Greß, M., Rose, M., Wiswesser, R. (1998).

²⁷² Für eine Evaluierung der positiven Effekte für die kroatische Wirtschaft aufgrund der zinsbereinigten Einkommens- und Gewinnbesteuerung siehe Keen, M., King, J. (2003).

²⁷³ Siehe Rose, M. (2002b).

5.3 Die Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensbesteuerung durch das Einfachsteuergesetz

Das Einfachsteuergesetz verbindet die zinsbereinigte Besteuerung der persönlichen Einkommen und die sparbereinigte Besteuerung der Renten auf der Ebene der natürlichen Personen mit einer ebenfalls zinsbereinigten Besteuerung der Unternehmensgewinne. Eine Sonderstellung nimmt die Besteuerung von Vorsorgeeinkünften ein, denn diese werden nachgelagert bei ihrer Ausschüttung belastet.

Wie in Abbildung 6 zu sehen ist, werden die Einkunftsarten auf Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Vorsorgeeinkünfte reduziert.

Abbildung 6: Einkommensermittlung einer natürlichen Person nach § 6 Abs. 1 EStG

	Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (§ 9)
+	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (§ 10)
+	Vorsorgeeinkünfte (§ 11)
-	Ausgaben für Humankapital (berufliche Bildung) (§ 12)
-	Verlustvortrag und hierauf entfallende Schutzzinsen (§ 14)
=	marktbestimmtes Einkommen (Indikator der objektiven Leistungsfähigkeit)
-	persönliche Abzüge (§ 24) (Ausgaben für die Kranken- und Pflegevorsorge, Freibeträge zum Schutz des Konsumexistenzminimums, Steuerberatungskosten)
=	zu versteuerndes Einkommen (Indikator der subjektiven Leistungsfähigkeit)

Quelle: Rose, M. (2002b), S. 23 - modifiziert.

Die lebenszeitorientierte Besteuerung der Einkommen nach der Einfachsteuer verlangt, dass am Markt erwirtschaftete Gewinne von Unternehmen als Teil des Lebenseinkommens ihrer Anteilseigner genau einmal steuerlich belastet werden. Der Dualismus der Unternehmensbesteuerung wird in der Einfachsteuer zwar beibehalten, allerdings erfolgt die Trennung nicht mehr aufgrund der Abgrenzung der natürlichen von den juristischen Personen, sondern aufgrund von Einzelunternehmen und Durchreichgesellschaften auf der einen Seite und großen Publikumsgesellschaften auf der anderen Seite. Die Gewinne aus Einzelunternehmen und

Durchreichgesellschaften werden nach dem Transparenzprinzip beim Unternehmer besteuert und zählen zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit²⁷⁴ nach § 10 Nr. 1 EStG.

Die Gewinne von großen Publikumsgesellschaften werden nach dem Trennungsprinzip im Unternehmen abschließend mit dem einen existierenden Einkommensteuersatz belastet. Es wird nach der Theorie besteuert, dass auch die großen Kapitalgesellschaften nur ein Vehikel ihrer Anteilseigner sind, um am Markt Einkünfte zu erwirtschaften.²⁷⁵ Darüber hinaus besitzt die Körperschaft keine Existenzberechtigung und ist auch nicht in der Lage, die eigenen Gewinne in Form von Konsum zu verbrauchen.²⁷⁶ Da die Unternehmensgewinne bereits auf der Ebene der Körperschaft besteuert werden, kommt es bei der Übertragung der Gewinne von der Körperschaft auf die Anteilseigner und bei Anteilsveräußerungen zu keinem steuerwirksamen Vorgang mehr.

Durch die Besteuerung mit nur einem Steuersatz gestaltet sich die Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer unproblematisch. Eine Definitivbesteuerung auf Unternehmensebene führt zu einer äquivalenten Steuerbelastung wie eine Besteuerung beim Gesellschafter im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer.²⁷⁷ Die endgültige Steuerbelastung der Unternehmensgewinne ist somit für alle Rechtsformen identisch.

Die Voraussetzungen für ein Unternehmen, das seine Gewinne zu den Anteilseignern durchreicht, werden in § 4 Abs. 4 EStG folgendermaßen festgelegt:

- Sitz und Geschäftsleitung müssen im Inland liegen.
- Die Gewinnbeteiligten sind ausschließlich natürliche Personen.
- Die Unternehmensanteile sind nicht an einer Börse oder ähnlichen Märkten handelbar.

Dabei besteht für die Unternehmen ein Optionsrecht zu einer Besteuerung als Durchreichgesellschaft, aber keine Pflicht. Selbst wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, besteht die Möglichkeit die Unternehmensgewinne abschließend im Unternehmen zu besteuern. Wird die Besteuerung als Durchreichgesellschaft gewählt, werden alle Gewinne persönlich geführter Unternehmen, unabhängig davon, ob es sich um Personengesellschaften oder

²⁷⁴ Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden nicht einzeln aufgeführt, sondern ergeben sich aus dem Betriebsbegriff des Unternehmers, der heute schon in der deutschen Umsatzsteuer verwendet wird. Ein Unternehmer wirtschaftet demnach selbständig, nachhaltig und mit Einnahmenerzielungsabsicht auf Märkten.

²⁷⁵ Vom juristischen Standpunkt her wird in traditionellen Steuersystemen die Doppelbesteuerung der Gewinne von Körperschaften mit ihrer rechtlichen Selbständigkeit und einer daraus abgeleiteten eigenen Leistungsfähigkeit begründet. Siehe Pezzer, H.-J. (1995), S. 424. Eine ausführliche Übersicht über die ökonomische Rechtfertigung durch die New View Anhänger findet sich bei Soerensen, P.B. (1994).

²⁷⁶ Diese Ansicht wird schon seit den Anfängen der Einkommensbesteuerung vertreten. Siehe Wagner, A. (1890), S. 420.

²⁷⁷ Sieht man von der Berücksichtigung des Existenzminimums ab.

Kapitalgesellschaften handelt, der persönlichen Einkommensteuer unterworfen. Unternehmensgewinne sind, ungeachtet der Rechtsform des betreffenden Unternehmens, Bestandteil des Lebenseinkommens der Anteilseigner. Die Definitivbesteuerung im Unternehmen erfolgt bei Publikumsgesellschaften aus erhebungstechnischen Gründen (§ 2 Abs. 2 EFStG).²⁷⁸ Die Zuordnung der Gewinne großer Publikumsgesellschaften auf ihre vielen tausend Anteilseigner ist zu aufwendig und verursacht zu hohe Kosten.

Die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer wird bei allen Unternehmensformen durch eine modifizierte Kassenrechnung ermittelt, die im wesentlichen der in Deutschland schon praktizierten Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG entspricht. Im Gegensatz zur deutschen Regelung werden allerdings die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Unternehmen nicht erfasst. Weiterhin wird der Abzug von Schutzzinsen auf das im Unternehmen gebundene Eigenkapital zugelassen.²⁷⁹

Abbildung 7: Gewinnermittlung von Unternehmen nach § 30 Abs. 1 EFStG

	Unternehmensgewinn nach Kassenrechnung aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Betriebe des Unternehmens (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 EFStG)
-	erhaltene Dividenden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 EFStG)
-/+	Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 EFStG)
-/+	durchgereichte Anteile am Gewinn/Verlust anderer Unternehmen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 EFStG)
+	nicht abzugsfähige Erwerbsausgaben (§ 30 Abs. 4 EFStG)
-	Schutzzinsen (Eigenkapitalzinsen) (§ 29 Abs. 2-5 EFStG)
=	im Rahmen der Gewinnsteuer oder der persönlichen Einkommensteuer zu versteuernder Gewinn

Quelle: Rose, M. (2002b), S. 28 - modifiziert.

²⁷⁸ Die Besteuerung an der Quelle ist administrativ einfacher als eine Steuererhebung bei vielen Kleinanlegern und reduziert zudem die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung.

²⁷⁹ Die Unterschiede bezüglich der Kassenrechnung in EStG und EFStG ergeben sich aus der konsequenten Umsetzung der Einmalbesteuerung aller Gewinne. Siehe Nguyen-Thanh, D., Rose, M., Thalmeier, B. (2003).

Als Grundlage der Gewinnermittlung werden die folgenden Verzeichnisse geführt:

- Buch der Einnahmen und Ausgaben: Enthält die Belege für alle Geschäftsvorfälle sowie das Kassenbuch (§ 30 Abs. 2 EStG)
- Verzeichnis der Anlagegüter: Enthält alle Anlagegüter zu ihrem Eingangswert abzüglich der Abschreibungen (§ 27 EStG)
- Verzeichnis des Finanzkapitals: Enthält alle Kapitalforderungen, -verbindlichkeiten und Unternehmensbeteiligungen (§ 28 EStG)
- Verzeichnis des Eigenkapitals: Ermittelt anhand der o. g. Verzeichnisse den Eigenkapitalbestand und die Schutzzinsen (§ 29 EStG)

Der Verlustausgleich erfolgt bei Publikumsgesellschaften nur innerhalb der Gesellschaft. Durchreichgesellschaften reichen ihre Verluste genauso wie ihre Gewinne an den Anteilseigner durch, so dass ein Ausgleich mit anderen positiven Einkünften vorgenommen werden kann. Bei Einzelunternehmen ist ein Unternehmensverlust an die Person des Unternehmers geknüpft und kann nicht auf andere übertragen werden. Können Verluste nicht ausgeglichen werden, dann entsteht beim Steuerpflichtigen aufgrund seines Steuerguthabens ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Finanzamt (§ 33 Abs. 1 und 2 EStG).²⁸⁰

5.4 Die Umsetzung der Veräußerungsgewinnbesteuerung

5.4.1 Das Kriterium der Buchwertfortführung als notwendige Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne

Das Augenmerk bei der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsvorgängen liegt in der Sicherstellung der Einmalbelastung aller im Unternehmenssektor erwirtschafteten Gewinne. Es ist deshalb zwingend, Unternehmensgewinne beim Übergang auf den Anteilseigner nicht erneut zu besteuern. Gleichzeitig muss die steuerfreie Realisation von Gewinnen auf diesem Wege unterbunden werden. Die Besteuerung noch unbelasteter stiller Reserven bei ihrer Aufdeckung muss sichergestellt werden.

Die Notwendigkeit einer Veräußerungsgewinnbesteuerung ist daher nicht gegeben, wenn der Erwerber die Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter fortführt (§ 16 Abs. 2 EStG), da dann die Realisation der stillen Reserven zu einem späteren Zeitpunkt beim Erwerber erfolgt und dort der Gewinnbesteuerung unterliegt. Im Falle eines Share Deals bleiben die Veräußerungsgewinne daher immer steuerfrei, da sich die Buchwerte der mitverkauften Wirt-

²⁸⁰ Die genauen Voraussetzungen für das Bestehen eines Steuerguthabens finden sich unter § 33 Abs. 3 EStG.

schaftsgüter in den Verzeichnissen nicht verändern. Wird die Beteiligung jedoch in Form eines Asset Deals verkauft, dann wird der Veräußerungsgewinn beim Veräußerer ermittelt und die erworbenen Wirtschaftsgüter durch den Erwerber in dem Verzeichnis des Anlagevermögens zu ihren Marktwerten²⁸¹ vermerkt.

5.4.2 Die Situation des Veräußerers in Abhängigkeit von der Rechtsform des veräußerten Unternehmens

Das Ziel der Einfachsteuer liegt in einer Gleichbehandlung der Veräußerungsgewinne aus Anteilsverkäufen der verschiedenen Unternehmensrechtsformen. Die einzelnen Veräußerungsvorgänge werden daher abhängig von der Rechtsform des Unternehmens in folgende Fälle unterteilt:

1. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Publikumsgesellschaftsanteilen

Veräußerungsgewinne aus Anteilen an einer Publikumsgesellschaft bleiben steuerfrei, da hier beim Wechsel einer Beteiligung von einem Eigner auf den nächsten keine unbesteuerten Gewinne realisiert werden.²⁸² Der Verkauf erfolgt als Share Deal. Alle Wirtschaftsgüter verbleiben mit ihrem bisherigen Wert im Verzeichnis der Anlagegüter, der Tatbestand der Buchwertfortführung i. S. von § 13 Abs. 2 Nr. 3 EStG ist gegeben. Es ist daher unerheblich, ob es sich bei dem Veräußerer um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. Die Besteuerung der Unternehmensgewinne erfolgt ausschließlich im Unternehmen selbst.²⁸³ Die Freistellung der Veräußerungsgewinne ist somit zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen notwendig.

Die Transaktionskosten aus Veräußerungsvorgängen und Veräußerungsverluste werden bei der Ermittlung des Unternehmensgewinns nicht berücksichtigt.

Auf die Buchwertfortführung kann lediglich im Fall der Veräußerung einer Tochtergesellschaft durch den Organträger im Rahmen eines Asset Deals verzichtet werden. In diesem Fall fließt der Veräußerungsgewinn bei der Muttergesellschaft in die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer nach § 13 Abs. 1 EStG ein.

²⁸¹ Der Marktwert eines Wirtschaftsgutes entspricht in der Regel den Veräußerungs- oder dem Wiederbeschaffungspreis (§ 4 Abs. 22 EStG). Welcher Preis im Einzelfall verwendet wird muss in einer Durchführungsverordnung geregelt werden.

²⁸² Wie in Kapitel 2 besprochen wurde, handelt es sich hierbei um Wertsteigerungen aus bereits besteuerten thesaurierten Gewinnen der Vergangenheit oder aus erwarteten zukünftigen Gewinnen, die im Zeitpunkt der Entstehung versteuert werden müssen. Auch die Besteuerung bestehender stiller Reserven ist durch das Fortbestehen der Gesellschaft im Zeitpunkt ihrer Auflösung gewährleistet.

²⁸³ Eine Ausnahme gilt bei Organschaften, dort wird der Gewinn dem Organträger zugeordnet und bei diesem besteuert (§ 18 EStG).

2. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Einzelunternehmen

- a. Die Fortführung der Buchwerte beim Erwerber ist gewährleistet.

Im Falle einer Buchwertfortführung durch den Erwerber wird die Veräußerung eines Einzelunternehmens behandelt wie der Verkauf einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Da die Besteuerung der stillen Reserven zu einem späteren Zeitpunkt sichergestellt ist, besteht keine Notwendigkeit eines sofortigen Zugriffs durch den Staat.

- b. Die Fortführung der Buchwerte beim Erwerber ist nicht gewährleistet.

In diesem Fall werden stille Reserven aufgedeckt und nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG beim Veräußerer besteuert. Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich folgendermaßen:²⁸⁴

erhaltener Verkaufspreis	
+ durch den Erwerber übernommene Kapitalverbindlichkeiten	
- Buchwert des Anlagevermögens laut Anlageverzeichnis	
- Kassenbestände laut Kassenbuch	
- Kapitalforderungen laut Finanzverzeichnis	
- Veräußerungskosten	
= Veräußerungsgewinn	

Da der Veräußerer eine natürliche Person ist, wird der Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäß § 10 EStG der Einkommensteuer unterworfen.

3. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an einer Durchreichgesellschaft

Zu den Durchreichgesellschaften gehören persönlich geführte Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften. Die Beteiligung an einer Durchreichgesellschaft wird immer in Form eines Share Deals verkauft. Da die Gewinne einer Durchreichgesellschaft immer zunächst auf der Ebene der Gesellschaft ermittelt werden und erst dann an die Gesellschafter weitergegeben werden, können stille Reserven nur auf der Ebene der Gesellschaft aufgedeckt werden. Aus diesem Grund ändert sich durch einen Gesellschafterwechsel an den Verzeichnissen des Unternehmens nichts. Demnach ist die

²⁸⁴ Die Grundlage für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns muss in einer Durchführungsverordnung festgeschrieben werden. Ein ausformulierter Vorschlag hierfür findet sich in Abschnitt 5.6. Siehe auch Greß, M., Rose, M., Wiswesser, R. (1998), S. 259 ff.

Buchwertfortführung und somit das Ziel der Einmalbesteuerung gewährleistet. Aus diesem Grund sind die Veräußerungsgewinne auch in diesem Fall steuerfrei zu stellen.

Im Rahmen der Einfachsteuer können Anteile an allen Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform als Share Deal veräußert werden. Die stillen Reserven, die in den Produktionsmitteln des Unternehmenssektors enthalten sind, verbleiben bei jedem Verkaufsvorgang im Unternehmen und werden erst steuerpflichtig, wenn sie im Unternehmen selbst realisiert werden.

5.4.3 Die Situation des Erwerbers in Abhängigkeit von der Art des Deals

Durch den Erwerb eines Unternehmens als Share Deal ergeben sich keine unmittelbaren buchhalterischen Konsequenzen für den Erwerber. Er kann die stillen Reserven verdeckt übernehmen, dafür erstreckt sich das Eigenkapital- bzw. Abschreibungspotential nicht auf den gesamten Kaufpreis, sondern nur auf die übernommenen Buchwerte.

Im Fall des Erwerbs durch einen Asset Deal werden die stillen Reserven aufgedeckt. Hierzu wird der Kaufpreis auf die einzelnen Wirtschaftsgüter oder, sollte der Preis den Wert der Wirtschaftsgüter übersteigen, auf den Firmenwert verteilt und im Verzeichnis der Anlagegüter aktiviert. Da das System der zinsbereinigten Gewinnbesteuerung abschreibungsneutral ist²⁸⁵, ergeben sich bei der Ermittlung der Teilwerte des Anlagevermögens keine Bewertungsprobleme.

Aufgrund der Kassenrechnung wird beim Erwerber ein Erwerbsverlust (gegebenenfalls Gewinn) ermittelt, der den Marktwert der Differenz aus Warenvorräten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen einerseits und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen andererseits widerspiegelt. Bedingt durch die Gewinnermittlung nach der modifizierten Kassenrechnung wird das Umlaufvermögen bei Kauf sofort abgeschrieben. Die Sofortabschreibung wird beim Veräußerer rückgängig gemacht, da der Kaufpreisanteil, der auf die Warenvorräte entfällt, seinen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn erhöht. Die Berücksichtigung der Warenvorräte im Erwerbsverlust hat für den Erwerber dieselbe Wirkung wie eine Sofortabschreibung, d. h. der Erwerber ist zwischen dem Kauf der Warenvorräte im Rahmen des Unternehmenserwerbs oder auf dem freien Markt indifferent.

²⁸⁵ Siehe hierfür Rose, M. (1997); Boadway, R., Bruce, N. (1984).

Die ausstehenden Forderungen des Unternehmens werden erst bei ihrer Einlösung berücksichtigt, die Verbindlichkeiten erst im Zeitpunkt ihrer Auflösung. Aus diesem Grund wird infolge einer Veräußerung mit Buchwertaufdeckung ein Erwerbsverlust in Höhe des erworbenen Umlaufvermögens und der Forderungen abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt. Auf diese Weise werden die im Umlaufvermögen enthaltenen stillen Reserven aufgelöst und die Kaufpreiswirkungen der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen neutralisiert. Um den Erwerbsverlust ermitteln zu können, muss zunächst das Eigenkapital²⁸⁶ bekannt sein:

$$\begin{aligned}
 & \text{Neuer Buchwert des Anlagevermögens} \\
 + & \text{ Kassenbestände} \\
 + & \text{ Buchwert der Kapitalforderungen} \\
 - & \text{ Buchwert der Kapitalverbindlichkeiten} \\
 = & \text{ Eigenkapital}
 \end{aligned}$$

Der Erwerbsverlust wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned}
 & \text{Kaufpreis} \\
 + & \text{ Erwerbskosten} \\
 - & \text{ Eigenkapital} \\
 \hline
 = & \text{ Erwerbsverlust/-gewinn}
 \end{aligned}$$

Dieser Erwerbsverlust wird sofort gewinnmindernd abgezogen.

5.4.4 Die wirtschaftliche Äquivalenz von Sofortversteuerung und Buchwertfortführung

Im Folgenden wird die steuerliche Situation des Veräußerers (V) und des Erwerbers (E) bei dem Verkauf eines Betriebes anhand eines Beispiels veranschaulicht. Dabei wird in einem 2 Perioden Modell ($t = 0, 1$) ein direkter Vergleich der Konsequenzen eines Asset Deals mit denen eines Share Deals für den Veräußerer, den Erwerber und den Fiskus gezogen.

Beispiel 1:²⁸⁷ Der ledige Unternehmer X veräußert zum Ende des Jahres ($t = 0$) sein Unternehmen U mit folgender handelsrechtlicher²⁸⁸ Bilanz:

²⁸⁶ Das schutzzinsfähige Eigenkapital entspricht nicht dem handelsrechtlichen Eigenkapital.

²⁸⁷ Es handelt sich hierbei um dieselbe Bilanz wie in Kapitel 4.4.2.1.

Bilanz von U			
AV	90.000 €	EK	90.000 €
90.000 €		90.000 €	

Das Unternehmen erwirtschaftet einen jährlichen Gewinn von 15.000 €. Bei einer angenommenen jährlichen Verzinsung von 5% auf das eingesetzte Kapital und einer unendlichen Laufzeit der Investition beträgt der Ertragswert des Unternehmens ($15.000 \text{ €} / 5 =$) 300.000 €. Der Kaufpreis wird somit durch den erwarteten zukünftigen Ertrag determiniert. Es fallen keine Veräußerungskosten an. Der Unternehmer erwirtschaftet in diesem Jahr kein weiteres Einkommen.

In dem Unternehmen sind stille Reserven in Höhe von 60.000 € im Anlagevermögen enthalten. Die Schutzverzinsung des Eigenkapitals und die Verzinsung einer sicheren Anlage am Kapitalmarkt liegen bei 5%. Aus Vereinfachungsgründen werden Abschreibungen nicht berücksichtigt. Der Einkommensteuersatz beträgt 25 %.

Nach einem Jahr Investitionsdauer veräußert E zum Ende des Jahres in $t = 1$ das Unternehmen als Asset Deal unter Aufdeckung der stillen Reserven für 300.000 € weiter.

Fall 1: Das Unternehmen wird in Form eines Asset Deals von V an E veräußert. Die Buchwerte werden daher nicht fortgeführt, stattdessen kommt es zu einer Auflösung der stillen Reserven.²⁸⁹

Der Veräußerungsgewinn in $t = 0$ wird folgendermaßen ermittelt.

Vom Erwerber erhaltener Kaufpreis		300.000 €
Buchwerte des Anlagevermögens	–	90.000 €
Veräußerungsgewinn	=	210.000 €

V zahlt somit Steuern in Höhe von $210.000 \text{ €} \times 0,25 = 52.500 \text{ €}$. Sein Vermögen beträgt $300.000 \text{ €} - 52.500 \text{ €} = 247.500 \text{ €}$.²⁹⁰

²⁸⁸ Aufgrund der Kassenrechnung wird bei einer Besteuerung nach dem EStG keine Steuerbilanz erstellt.

²⁸⁹ Es handelt sich in der folgenden Darstellung um die Bearbeitung des Beispiels und nicht um eine lückenlose Darstellung der buchhalterischen Aufarbeitung von Veräußerungsvorgängen im Allgemeinen. Diese findet sich in dem Vorschlag für eine Durchführungsverordnung in Abschnitt 5.6.2.

²⁹⁰ Es soll an dieser Stelle explizit auf die Unterschiede der Veräußerungsgewinnermittlung auf der Grundlage der Bestandrechnung nach der deutschen Steuergesetzgebung und auf der Grundlage der Kassenrechnung nach

E ermittelt sein Einkommen für das Kalenderjahr ($t = 0$) unter Berücksichtigung des Erwerbsverlusts/gewinns. Dafür wird der Erwerbsvorgang buchhalterisch anhand folgender Schritte aufgearbeitet:

1. Ermittlung des Firmenwerts

Vom Erwerber gezahlter Kaufpreis		300.000 €
Marktwert des Anlagevermögens	-	150.000 €
<hr/>		
Firmenwert	=	150.000 €

2. Neubewertung des erworbenen Anlagevermögens

Die in den Anlagegütern enthaltenen stillen Reserven werden aufgedeckt und das Anlagevermögen zu Marktwerten verzeichnet. Der Firmenwert wird in das Anlageverzeichnis aufgenommen.

Wert der Anlagegüter		150.000 €
Firmenwert	+	150.000 €
<hr/>		
Anlagevermögen	=	300.000 €

3. Ermittlung des Eigenkapitals

Wert des Anlagevermögens		300.000 €
Kapitalverbindlichkeiten	-	0 €
<hr/>		
Eigenkapital	=	300.000 €

Das Eigenkapital entspricht hier dem Anlagevermögen

4. Ermittlung des Erwerbsverlusts

Kaufpreis		300.000 €
Eigenkapital	-	300.000 €
<hr/>		
Erwerbsverlust	=	0 €

Da der Kaufpreis dem Eigenkapital entspricht entsteht kein Erwerbsverlust.

dem Einkommensteuergesetz hingewiesen werden. Da z. B. sich die Warenvorräte aufgrund der modifizierten Kas- senrechnung im Zeitpunkt ihres Kaufes gewinnmindernd auswirken, müssen sie infolge der Veräußerung den Veräußerungsgewinn erhöhen.

Nach einem Jahr ($t = 1$) hat E eine Vorsteuerrendite in Höhe der erwarteten 15.000 € erwirtschaftet. Das Eigenkapital beträgt 300.000 €, womit als Schutzzins $300.000 \text{ €} \times 0,05 = 15.000 \text{ €}$ abzugsfähig sind.

Vorsteuerrendite		15.000 €
Schutzzins auf das Eigenkapital	-	15.000 €
Zu versteuerndes Einkommen	=	0 €

Beim Verkauf des Unternehmens erhält E vom Erwerber 300.000 €. Der Veräußerungsgewinn wird nach dem Asset Deal folgendermaßen ermittelt:

Vom Erwerber erhaltener Kaufpreis		300.000 €
Buchwerte des Anlagevermögens	-	300.000 €
Veräußerungsgewinn	=	0 €

Da kein Veräußerungsgewinn mehr entsteht wird keine weitere Steuerzahlung fällig.

Das Endvermögen von E beläuft sich somit auf

Unternehmensgewinn		15.000 €
Verkaufspreis	+	300.000 €
Endvermögen von E	=	315.000 €

Das Finanzamt hat aufgrund der Investition zu Beginn von V 52.500 € erhalten. Darüber hinaus wurden keine weiteren Steuern gezahlt. Der Barwert aller Zahlungen an den Fiskus beträgt somit $F = 52.500 \text{ €}$.

Fall 2: V veräußert das Unternehmen in Form eines Share Deals an E. Die Buchwerte des Anlagevermögens werden fortgeführt.

V muss seinen Veräußerungsgewinn in $t = 0$ nicht versteuern, da der E das Unternehmen zu Buchwerten übernimmt und die Kontinuität der Besteuerung aus diesem Grund gewährleistet ist. Die finanzielle Situation von V gleicht trotzdem derjenigen im ersten Fall, denn E berücksichtigt die ausstehende Steuerschuld in Höhe von 52.500 € auf die von ihm erworbenen stillen Reserven im Kaufpreis und bezahlt nicht mehr als 247.500 € für das Unternehmen.

E hat für das Unternehmen aufgrund der Buchwertfortführung 52.500 € weniger als im Fall der Sofortversteuerung gezahlt. Diese Summe legt er zu 5% Verzinsung am Kapitalmarkt steuerfrei an.

Im Falle einer Buchwertfortführung übernimmt E die Verzeichnisse seines Vorgängers.

Bilanz von E			
AV	90.000 €	EK	90.000 €
	90.000 €		90.000 €

Am Ende des folgenden Jahres in $t = 1$ hat E einen Gewinn aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 15.000 €. Der Wert des Eigenkapitals wird folgendermaßen ermittelt:

Wert des Anlagevermögens		90.000 €
Kapitalverbindlichkeiten	-	0 €
Eigenkapital	=	90.000 €

Die Schutzverzinsung des Eigenkapitals beträgt $90.000 \text{ €} \times 0,05 = 4.500 \text{ €}$. Der steuerpflichtige Gewinn aus laufender Geschäftstätigkeit ergibt sich als $15.000 \text{ €} - 4.500 \text{ €} = 10.500 \text{ €}$. Es wird ein Betrag in Höhe von $10.500 \text{ €} \times 0,25 = 2.625 \text{ €}$ an das Finanzamt abgeführt. Dem Erwerber E verbleiben daher 12.375 €.

Am Kapitalmarkt hat E am Ende des Jahres einen Vermögen von $52.500 \text{ €} \times 1,05 = 55.125 \text{ €}$. Das Unternehmen wird von E als Asset Deal unter Aufdeckung aller stillen Reserven für 300.000 € weiterveräußert. Die Gewinnermittlung für E verläuft identisch wie in Fall 1 für den Veräußerer. Da das Unternehmen zuvor unter Beibehaltung der Buchwerte erworben wurde, erfolgt bei der Veräußerung des Unternehmens durch E die erstmalige Aufdeckung der stillen Reserven. E realisiert einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 210.000 € und führt somit $(210.000 \text{ €} \times 0,25 =) 52.500 \text{ €}$ an Steuern an das Finanzamt ab.

Das Endvermögen von beträgt:

Unternehmensgewinn		12.375 €
Verkaufspreis abzüglich Steuerzahlung	+	247.500 €
Am Kapitalmarkt angelegtes Vermögen	+	55.125 €
Endvermögen des Erwerbers	=	315.000 €

Der Fiskus hat aufgrund des ersten Veräußerungsvorgangs in $t = 0$ wegen der Buchwertfortführung keine Steuerzahlungen erhalten. Im folgenden Jahr werden durch die Weiterveräußerung alle stillen Reserven aufgedeckt. E bezahlt die Steuerschuld auf seinen Veräußerungsgewinn in Höhe von 52.500 € zuzüglich der Steuern auf den laufenden Gewinn in Höhe von 2.625 €. Der Barwert aller Zahlungen an den Fiskus ergibt sich wiederum als:

$$F = 52.500 \text{ €} \times (1,05)^{-1} + 2.625 \text{ €} \times (1,05)^{-1} = 52.500 \text{ €}$$

Die wirtschaftliche Äquivalenz zwischen Sofortversteuerung und Buchwertfortführung zeigt sich in den unveränderten Vermögenspositionen des Veräußerers, des Erwerbers und des Fiskus. Lediglich der Zeitpunkt der Zahlungsströme an den Fiskus ist in beiden Besteuerungsformen ein anderer. Im Fall einer Veräußerung mit Buchwertfortführung erhält das Finanzamt sein Geld erst bei der späteren Aufdeckung der stillen Reserven, in diesem Beispiel durch eine Weiterveräußerung des Unternehmens als Asset Deal. Der Barwert der Steuerzahlungen bleibt aber gleich.

Abbildung 8: Gegenüberstellung von Sofortversteuerung und Buchwertfortführung

	Sofortversteuerung	Buchwertfortführung
Kaufpreis	300.000 €	247.500 €
Veräußerungsgewinn	210.000 €	0 €
Vermögen des Veräußerers in $t = 0$	247.500 €	247.500 €
Vermögen des Erwerbers in $t = 1$	315.000 €	315.000 €
Barwert der Steuerzahlung in $t = 0$	52.500 €	52.500 €

Die Gegenüberstellung der Ergebnisse aus der Sofortversteuerung und der Buchwertfortführung zeigt, dass in beiden Fällen die Vermögenspositionen des Veräußerers und des Erwerbers gleich sind und auch die Barwerte der Zahlungen an den Fiskus übereinstimmen. Zu diesem Ergebnis würde man auch kommen, wenn der Erwerber den Kaufpreis ganz oder teilweise über Kredite finanziert. Vollkommene Äquivalenz bezüglich der Vermögensposition des Erwerbers besteht dann aber nur, wenn der Fremdkapitalzins dem Schutzzins entspricht und dem Erwerber ausreichend Fremdkapital zur Verfügung steht. Bei Bestehen eines unvollkommenen Kapitalmarktes zieht der Erwerber bei einem Kauf mit Hilfe eines Kredits die Buchwertfortführung einer Sofortversteuerung vor. Können nicht in ausreichendem Maß Kredite aufgenommen werden, dann bleibt das Finanzierungspotential durch die Buchwertfort-

führung erhalten. Die aufgeschobene Steuerzahlung wirkt wie ein Kredit vom Staat zu einem Zinssatz in Höhe des Schutzzinses. Hat der Erwerber Zugang zu Fremdkapital, muss aber einen Zinssatz oberhalb des Schutzzinses dafür bezahlen, werden durch eine Buchwertfortführung Fremdfinanzierungskosten gespart und die Nettorendite des Eigenkapitals verbessert.²⁹¹

Ein weiterer Vorteil besteht für beide Vertragspartner in einem geringeren administrativen Aufwand. Beim Veräußerer muss kein Veräußerungsgewinn ermittelt werden, beim Erwerber keine neues Verzeichnis der Anlagegüter.

Bisweilen wird eine Aufdeckung und somit eine Besteuerung der stillen Reserven bei dem Verkauf eines Einzelunternehmens gefordert, da andernfalls die Besteuerung für alle Zeiten aufgeschoben werden kann. Juristische Personen sind von ihrer Struktur her auf ein ewiges Bestehen unabhängig von der Person des Eigners angelegt, wohingegen Einzelunternehmen und Personengesellschaften nach dem Transparenzprinzip eng mit den Gesellschaftern verknüpft sind. Eine Gleichstellung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit den anderen unternehmerischen Rechtsformen verlangt aber explizit die Möglichkeit einer steuerfreien Fortführung der stillen Reserven auch über einen langen Zeitraum.

5.5 Besondere Einflussfaktoren bei Beteiligungsveräußerungen

Die Einführung des Einfachsteuergesetzes vereinfacht nicht nur die Einkommens- und Körperschaftsbesteuerung, sondern hat auch weitreichende Konsequenzen für die Steuerfolgen aufgrund der Vereinbarungen über die Zahlungsmodalitäten im Rahmen der Einkommensteuer sowie für andere Gesetzestexte, die mit der Einkommen- und Körperschaftsteuer in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Zahlreiche Sachverhalte, die in zusätzlichen Gesetzestexten wie dem Bewertungsrecht oder dem Umwandlungssteuerrecht geregelt werden, werden durch die Besteuerung entsprechend der Einfachsteuer radikal vereinfacht. Das Vereinfachungspotential für diese Gebiete soll im Folgenden genauer untersucht werden.

5.5.1 Veräußerung gegen wiederkehrende Leistungen

Durch die zinsbereinigte Besteuerung und die Gewinnermittlung nach der Überschussrechnung wird die Besteuerung bei einer Veräußerung gegen Ratenzahlungen oder eine Leibrente wesentlich vereinfacht. Sowohl das Finanzamt, als auch der Steuerpflichtige ist indifferent zwischen einer sofortigen Versteuerung des Barwertes der Ratenzahlungen und einer Besteuerung des jährlichen Zuflusses. Durch die Zinsbereinigung muss der Ertragsanteil in einer Ren-

²⁹¹ Für den Einfluss der Kapitalstruktur auf den Unternehmenswert und die Eigenkapitalrendite siehe Brealey, R., Myers, S. (1991), S. 397 ff.

te nicht besteuert werden, da eine Verzinsung in Höhe des normalen Marktzinses ohnehin steuerfrei gestellt ist. Wird der Kaufpreis dagegen sofort beglichen, bleibt die (risikolose) Anlage am Kapitalmarkt zu einer marktüblichen Verzinsung steuerfrei.

Der Veräußerungsgewinn ergibt sich wie gehabt als Differenz aus dem Kaufpreis auf der einen Seite und dem Buchwert der Wirtschaftsgüter zuzüglich der Veräußerungskosten auf der anderen Seite. Im Falle der Zuflussbesteuerung entsteht erst dann ein Gewinn, wenn die Buchwerte und die Kosten der Transaktion abgezogen wurden. Ist dies im ersten Jahr der Veräußerung nicht möglich, dann werden die ausstehenden Abzugsbeträge verzinst ins nächste Jahr übertragen.

Die Gesetzesgrundlagen für die steuerliche Bewertung von Ratenzahlungen und Renten werden aufgrund der intertemporalen Neutralität der zinsbereinigten Einkommens- und Gewinnbesteuerung überflüssig.

5.5.2 Der Einfluss weiterer Steuern

5.5.2.1 Die Gewerbesteuer

Prinzipiell spricht sich Rose für eine Abschaffung der Gewerbesteuer aus. Durch die Einfachsteuer soll nicht nur die Einkommens- und Körperschaftsteuer, sondern auch die Gewerbesteuer ersetzt werden. Stattdessen sollen die Gemeinden über einen Hebesatz an der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer beteiligt werden. Das Problem der unterschiedlichen gewerbesteuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen in Abhängigkeit von der Rechtsform sowohl des veräußernden als auch des veräußerten Unternehmens stellt sich daher nicht mehr.

5.5.2.2 Die Grunderwerbsteuer

Bleibt die Grunderwerbsteuer bestehen, dann ergeben sich bei Firmenumwandlungen weiterhin Verzerrungen durch steuerbedingte Ausweichhandlungen. In diesem Fall besteht der Anreiz, die firmeneigenen Grundstücke nicht zu bewegen.

Auch Einzelunternehmen können als Share Deal veräußert werden, daher fällt bei dem Mitverkauf von Grundstücken in diesem Rahmen nicht mehr zwangsläufig die Grunderwerbsteuer an. Das Einzelunternehmen wurde den anderen Rechtsformen gleichgestellt.

Bei der Veräußerung eines gesamten Unternehmens bleibt die Äquivalenz der Besteuerung bezüglich Asset und Share Deal für Unternehmer und Finanzverwaltung jedoch bestehen, denn hier fällt sowohl bei einem Asset als auch bei einem Share Deal die Grunderwerbsteuer an.

5.5.3 Das Umwandlungssteuerrecht

Durch die Einfachsteuer soll eine rechtsformneutrale Besteuerung von Unternehmensgewinnen verwirklicht werden. Der Wechsel zwischen den einzelnen Rechtsformen bringt dem Unternehmer keinen unmittelbaren steuerlichen Vorteil mehr. Die unterschiedliche Erfassung der Gewinne persönlich geführter Unternehmen beim Unternehmer und von Publikumsgesellschaften an der Quelle ist nur technischer Natur.

Da im jetzigen deutschen Steuerrecht die Veräußerungsgewinnbesteuerung je nach Rechtsform des Veräußerers und des veräußerten Unternehmens die Ermittlung des Veräußerungsgewinns unterschiedlich erfolgt, besteht die Aufgabe des Umwandlungssteuergesetzes in der Wahrung der Grenzen zwischen den einzelnen Rechtsformen. Es soll verhindert werden, dass durch den Verkauf von Beteiligungen stille Reserven den Unternehmenssektor unbesteuert verlassen können. Bei einer einheitlichen Besteuerung aller Rechtsformen und einer einmaligen Besteuerung der Unternehmensgewinne entweder an der Quelle oder beim Unternehmer besteht die Möglichkeit der Steuergestaltung durch einen Rechtsformwechsel nicht mehr. Das Umwandlungssteuergesetz wird keine Bedeutung mehr besitzen.

5.5.4 Verkauf mit anschließender Gewinnausschüttung

Bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft wechseln auch die im Unternehmen aufgelaufenen Gewinne den Gesellschafter. Werden diese mitgekauften Gewinne anschließend von der Kapitalgesellschaft an den Erwerber ausgeschüttet, so unterliegen sie im Rahmen des deutschen Steuersystems einer Dreifachbesteuerung.²⁹² Das Ziel der Besteuerung von Unternehmensgewinnen im Einfachsteuersystem liegt in der einmaligen Belastung aller Unternehmensgewinne. Aus diesem Grund bleiben die Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen steuerfrei. Mitveräußerte Gewinne werden somit im Rahmen der regulären Gewinnbesteuerung entweder im Unternehmen oder beim Gesellschafter selbst genau einmal besteuert. Darüber hinaus werden sie weder bei der Veräußerung noch bei einer späteren Ausschüttung erneut belastet.

Das Problem, inwieweit es in diesem Zusammenhang sinnvoll ist, eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung zur Vermeidung einer Dreifachbesteuerung der mitverkauften Gewinne zuzulassen, ist nicht mehr relevant. Ausweichhandlungen, wie eine Ausschüttung vor der Veräußerung zur Vermeidung einer späteren Mehrfachbelastung, werden von den Unterneh-

²⁹² In einem klassischen Steuersystem werden die Gewinne zunächst der Körperschaftsteuer, dann beim scheidenden Gesellschafter der Veräußerungsgewinnbesteuerung und schließlich beim Erwerber bei der Ausschüttung der Kapitalertragsteuer unterworfen.

mern nicht mehr vorgenommen. Die Unternehmensbesteuerung übt keinen Einfluss auf die Investitions- bzw. Ausschüttungspolitik eines Unternehmens aus.

Durch das Einfachsteuergesetz werden somit die Kapitalgesellschaften den Einzelunternehmen gleichgestellt, bei denen Gewinnausschüttungen als Entnahme bereits versteuerten Kapitals steuerfrei bleiben.

5.5.5 Die steuerfreie Übertragung stiller Reserven

Das Einfachsteuergesetz gestattet die steuerfreie Übertragung stiller Reserven auch außerhalb von Unternehmensverkäufen durch den Verkauf betrieblich genutzten Anlagevermögens nach § 26 Abs. 5 EStG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 EStG, wenn die Kontinuität der Einkommensbesteuerung sichergestellt ist.

Die spätere Besteuerung ist vom Systemansatz in zwei Fällen möglich:

1. Für alle im Anlageverzeichnis enthaltenen Anlagegüter besteht die Möglichkeit einer steuerfreien Veräußerung, wenn der Erwerber für das betreffende Wirtschaftsgut den Buchwert übernimmt.

Der Mechanismus der Besteuerung verläuft hier wie bei dem Verkauf einer Beteiligung. Der Erwerber berücksichtigt die anstehende Steuerlast bei Aufdeckung der im Anlagegut enthaltenen stillen Reserve und zahlt entsprechend weniger. Sowohl für den Fiskus als auch für den Veräußerer und den Erwerber ist es von ihrer finanziellen Situation her unerheblich, ob die stillen Reserven beim Veräußerer sofort oder beim Erwerber erst später besteuert werden.²⁹³

2. Der Veräußerer muss den Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf eines Wirtschaftsgutes, das im Anlageverzeichnis vermerkt war, nicht versteuern, wenn der Veräußerungserlös in ein anderes Anlagegut reinvestiert wird und die stille Reserve des alten Wirtschaftsgutes auf das neue übertragen wird.

Der Erwerber zahlt den vollen Preis für das Wirtschaftsgut und übernimmt die Anschaffungskosten in voller Höhe in sein Anlageverzeichnis. Die stillen Reserven wurden zunächst einmal aufgedeckt. Der Veräußerer kann nun die Versteuerung seines Gewinns verschieben, indem er reinvestiert und den Veräußerungsgewinn von den Anschaffungskosten des neuen Anlagegutes abzieht. Das Finanzamt und der Veräußerer stehen den beiden Möglichkeiten, den Veräußerungsgewinn sofort zu versteuern und neue Wirtschaftsgüter in voller Höhe der Anschaffungskosten zu bilanzieren, oder nicht zu versteuern und das neue Anlagevermögen zu den

²⁹³ Dies wurde in Abschnitt 5.4.4 dieses Kapitels bezüglich der Äquivalenz einer Sofortversteuerung und der Buchwertfortführung nachgewiesen. Die Übertragung der stillen Reserven einzelner Wirtschaftsgüter unterscheidet sich von der Veräußerung einer Beteiligung bei Buchwertfortführung lediglich durch den Umfang der Transaktion, nicht aber in der Sache.

Buchwerten des alten Wirtschaftsgutes zu verzeichnen, indifferent gegenüber. An den Barwerten der Zahlungsströme an das Finanzamt und an den Veräußerer ändert sich durch Übertragung der stillen Reserve nichts. Der Vorteil liegt in dem Erhalt der Liquidität des Unternehmers. Auf diese Weise kann in gleichwertige Anlagegüter reinvestiert werden, ohne dass der fehlende Betrag aufgrund der Besteuerung des Veräußerungsgewinns durch eine Kapitalerhöhung oder eine Kreditaufnahme ausgeglichen werden muss.

Trotzdem wird im Rahmen der Einfachsteuer für Fall 1 die Übertragbarkeit der stillen Reserven aus Gründen der administrativen Durchführbarkeit auf Veräußerungen von Grund und Boden (samt Aufwuchs) und Gebäuden und Reinvestition in gleichartige Objekte eingeschränkt. Bei dem Verkauf von Immobilien werden in den meisten Fällen hohe Beträge bezahlt und entsprechend hohe stille Reserven freigesetzt. Um im Rahmen einer Standortverlegung eine vergleichbare Immobilie zu erwerben, muss der volle Kaufpreis zum Neuerwerb zur Verfügung stehen.²⁹⁴ Der Steuerpflichtige soll durch § 26 Abs. 5 EStG bilanziell so gestellt werden, als befände sich die Immobilie noch in seinem Besitz. Das veräußerte Wirtschaftsgut besteht im Ersatzwirtschaftsgut bilanziell weiter. Der Liquiditätsvorteil durch die Aufschiebung der Besteuerung ermöglicht dem Unternehmer, ohne Finanzierungsprobleme Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen. Hinzu kommt, dass bei Immobilien die Kontrolle über den Verbleib der Anlagegüter und die Verwendung des Veräußerungserlöses durch die Eintragungen im Grundbuchamt problemlos durchzuführen ist.

Der Liquiditätsvorteil aus dem Verkauf von kleineren Anlagegütern wie z. B. alten, abgenutzten Maschinen mit einem niedrigen Restwert, ist gering, der Prüfungsaufwand von Seiten des Fiskus aber gemessen am Betrag überproportional hoch. Aus diesem Grund wird die Übertragung von stillen Reserven bei einer Veräußerung beweglicher Wirtschaftsgüter nicht zugelassen.

Die Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen sind, unabhängig von der Rechtsform des Veräußerers, im Rahmen der Einfachsteuer aufgrund der garantierten Buchwertfortführung steuerfrei. Die stillen Reserven gehen vom Veräußerer unversteuert auf den Erwerber über und werden erst bei ihrer Realisierung belastet. Da beim veräußernden Steuerpflichtigen keine stillen Reserven besteuert werden, entfällt die Notwendigkeit einer steuerneutralen Reinvestition, wie sie im deutschen Einkommensteuergesetz in § 6b noch praktiziert wird.

Die Begünstigung wird bei Einzelunternehmen und Durchreichgesellschaften personenbezogen gestaltet. Bei Durchreichgesellschaften wird die stille Reserve entsprechend dem Beteili-

²⁹⁴ Durch die Grunderwerbsteuer sogar mehr.

gungsverhältnis auf die Anteilseigner aufgeteilt. Auf diese Weise veräußert und reinvestiert nicht die Gesellschaft, sondern der steuerpflichtige Unternehmer selbst. Bei persönlich geführten Gesellschaften kann ein Unternehmer somit unabhängig von der Rechtsform Umstrukturierungsmaßnahmen durchführen und stille Reserven einer seiner Gesellschaften auf eine andere übertragen. Voraussetzung für die Begünstigung ist weiterhin, dass der Veräußerer beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Reinvestition im Inland durchgeführt wird.

Erfolgt die Reinvestition im gleichen oder im vorhergehenden Jahr der Veräußerung, dann wird der Veräußerungsgewinn von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des neuen Wirtschaftsgutes abgezogen und dieser Wert als Buchwert in das Anlageverzeichnis aufgenommen. Verzögert sich die Investition, kann in Höhe des Veräußerungserlöses eine Rücklage gebildet werden, die innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren reinvestiert werden muss. Wird in diesem Zeitraum nicht wieder investiert, dann kommt es zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der Rücklage. In diesem Fall bleibt der Zinsvorteil durch die verspätete Steuerzahlung unbelastet, da im Zuge der zinsbereinigten Gewinnbesteuerung marktübliche Renditen steuerfrei sind. Der Unternehmer hätte im Fall einer Kreditaufnahme die Fremdkapitalzinsen gewinnmindernd geltend machen können. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die Rücklage nicht zum schutzzinsfähigen Eigenkapital gehört, da es sonst zu einer doppelten Begünstigung der verspäteten Steuerzahlung kommt. Die Übertragung der Rücklage auf ein neues Wirtschaftsgut muss bezüglich des Eigenkapitals des Unternehmens zu einem neutralen Vorgang führen.

Wechselwirkung mit anderen Regelungen bestehen für den § 26 Abs. 5 EFStG nicht. Da das Ziel der Einmalbesteuerung aller Gewinne konsequent umgesetzt wird, existieren keine Freibeträge oder ermäßigte Tarife, die die Folgen einer Doppelbesteuerung von Veräußerungsgewinnen abmildern, gleichzeitig aber zu unsystematischen Belastungswirkungen führen.

5.6 Die Regelungen zur Veräußerungsgewinnbesteuerung in einer Durchführungsverordnung

5.6.1 Die Aufgaben der Durchführungsverordnung

Die Durchführungsverordnung bildet eine Ergänzung zu den Steuergesetzen, indem sie im Sinne der Gesetze konkrete Handlungsanweisungen an die Finanzverwaltung gibt. Während die Gesetze vom Parlament verabschiedet werden, handelt es sich bei der Durchführungsverordnung um ein materielles Gesetz der Exekutive, des Bundesfinanzministeriums, das die

erwünschte Auslegung der Steuergesetze durch die einzelnen Finanzbeamten bei der Erhebung gewährleisten soll.²⁹⁵ Darüber hinaus werden durch Richtlinien und Hinweise weitere Regelungen getroffen, die eine lückenlose Besteuerung im Sinne des Gesetzgebers herbeiführen. Richtlinien werden aufgrund von gerichtlichen Entscheidungen zu einzelnen Fragen der Steuererhebung aufgestellt. Diese Anweisungen an die Verwaltung haben wegen des Gleichheitssatzes in Artikel 3 GG Gesetzescharakter, denn wenn die Verwaltung einmal eine Steuer-sachverhalt in einer bestimmten Weise behandelt, dann muss sie sich in Zukunft immer gleich verhalten.²⁹⁶ Die Hinweise erläutern die Richtlinien.

Im Idealfall orientiert sich die Durchführungsverordnung im Aufbau an den Steuergesetzen, da es ihre Aufgabe ist, die Gesetze durch konkrete Anweisungen zu ergänzen. Bezüglich der Veräußerungsgewinne besteht ein über die Steuergesetze hinausgehender Regelungsbedarf nur, wenn die Kontinuität der Besteuerung nicht gewährleistet wird. Ansonsten genügt es, die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne festzuschreiben (zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bereits versteuerter thesaurierter Gewinne).²⁹⁷

5.6.2 Vorschlag für die Festlegung der Veräußerungsgewinnbesteuerung in der Durchführungsverordnung

In der Durchführungsverordnung muss deutlich gemacht werden, dass die Freistellung der stillen Reserven bei der Veräußerung nur einen Aufschub bis zu deren Auflösung, nicht jedoch eine Befreiung von der Besteuerung darstellt. Aus diesem Grund werden auch die Gewinne aus der Veräußerung bei der Ermittlung der Gewinne von Unternehmen hinzugefügt (§ 13 Abs.1 Nr. 2 EStG) und erst im Anschluss, bei garantierter Buchwertfortführung durch den Erwerber, von der Besteuerung befreit (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Da Veräußerungsgewinne somit nur anfallen, wenn der veräußerte Betrieb nicht zu Buchwerten fortgeführt wird, muss in der Durchführungsverordnung festgelegt werden, wann eine Buchwertfortführung vorliegt. Ist keine Buchwertfortführung gegeben dann müssen die Gewinne beim Veräußerer ermittelt und darüber hinaus die neuen Buchwerte beim Erwerber festgestellt werden.

Neben der Veräußerung kann es auch bei anderen Geschäftsvorfällen zu einer Aufdeckung der unbesteuerten stillen Reserven kommen. Es handelt sich dabei um die Vorfälle der Liquidation und der Entnahme von Betrieben, sowie der Umwandlung einer Geschäftsperson durch Rechtsformwechsel, Aufspaltung und Fusion. Auch der Steuerpflichtwechsel einer natürli-

²⁹⁵ Siehe Lang, J., § 3 Rz. 6, in: Tipke, K., Lang, J. (2003).

²⁹⁶ Siehe Maurer, H. (1997), § 6 Rz. 48 ff.

²⁹⁷ Siehe Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 EStDV.

chen oder juristischen Person durch die Verlegung des Wohnsitzes oder den Sitz der Geschäftsleitung ins Ausland muss wegen des Welteinkommensprinzips die Besteuerung der stillen Reserven ausländischer Betriebe zur Folge haben, da nach dem Wegzug nur noch die inländischen Betriebe besteuert werden können. Bei dem Zuzug aus dem Ausland müssen die Buchwerte der ausländischen Betriebstätten neu festgelegt werden, damit nur die ab diesem Zeitpunkt akkumulierten stillen Reserven bei Aufdeckung besteuert werden.

Ermittlung der Gewinne von Unternehmen aus besonderen Vorgängen (Liquidation, Fusion, Aufspaltung und Veräußerung)

Art. 1 Geschäftsfortführung

(1) Eine Geschäftsfortführung des Betriebes liegt auch im Fall der Veräußerung, der Entnahme oder der Umwandlung der Geschäftsperson eines ganzen Betriebes vor, wenn der Nachfolger die Verzeichnisse des Anlagevermögens, der Forderungen und der Schulden übernimmt und fortführt.

(2) Die bloße Veräußerung, Entnahme oder Umwandlung der Geschäftsperson des Betriebes im Fall von Absatz 1 hat keinen Einfluss auf die Besteuerung des Einkommens beim Veräußerer, wenn durch die Buchwertfortführung eine spätere Besteuerung der stillen Reserven beim Nachfolger gesichert ist.

Art. 2 Ermittlung der Gewinne aus besonderen Anlässen

(1) Zu den besonderen Anlässen gehören die Veräußerung, Entnahme und Liquidation von Betrieben, die Umwandlung einer Geschäftsperson durch Rechtsformwechsel, die Aufspaltung und die Fusion und schließlich auch der Steuerpflichtwechsel.

(2) Der Betrieb hört mit der Geschäftstätigkeit auf, wenn die Fortführung der Verzeichnisse zu den Buchwerten des Veräußerers durch den Erwerber nicht gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Veräußerungsgewinn des Veräußerers im Steuerabschnitt, in dem der Betrieb veräußert wurde, nach folgendem Schema zu ermitteln:

	vom Erwerber gezahlter Veräußerungspreis
+	Buchwerte der übernommenen Kredite aller Art
+	Entnahmen des Veräußerers bei der Veräußerung, d.h. die Marktwerte der vom Erwerber nicht übernommenen Anlagegüter, Halbfertigprodukte, Produkte und Waren
-	übernommene Kassenbestände
-	Buchwerte der übernommenen Kapitalforderungen
-	Buchwerte der übernommenen Anlagegüter
-	durch die Veräußerung verursachte Kosten
=	<hr/> Veräußerungsgewinn

(3) Entsprechend Absatz 2 wird der Gewinn bei Entnahme von Betrieben ermittelt, wenn der Betrieb nicht zu Buchwerten in ein anderes Erwerbsvermögen überführt wird. An die Stelle des Veräußerungspreises tritt der Marktwert des entnommenen Betriebes.

(4) Der Gewinn aus einer Liquidation wird nach den Grundsätzen der Ermittlung des laufenden Gewinns (III. 6.) ermittelt.

(5) Der Gewinn aus einer Umwandlung der Geschäftsperson in Form eines Wechsels der Rechtsform, Fusion oder Aufspaltung wird nach den Grundsätzen der Ermittlung des laufenden Gewinn (III. 6.) ermittelt, wenn anlässlich der Umwandlung die Buchwerte der Verzeichnisse nicht übernommen werden.

(6) Bei einem Steuerpflichtwechsel einer natürlichen oder juristischen Person von der beschränkten zur unbeschränkten Steuerpflicht ist diese Person danach mit ihrem Welteinkommen steuerpflichtig. Für alle ausländischen Betriebe müssen Verzeichnisse zu Marktwerten angelegt werden. Aufgrund des Übergangs zur Kassenrechnung muss gleichzeitig ein Übergangserfolg bzw. Verlust ermittelt werden. Bei einem Steuerpflichtwechsel einer natürlichen oder juristischen Person von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht müssen die Marktwerte der im Ausland gelegenen Betriebe ermittelt werden. Der Gewinn wird nach dem Schema aus Absatz 2 ermittelt. Wurde mit den betroffenen Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, dann gelten die Regelungen aus diesem Abkommen.

Art. 3 Ermittlung des Erwerbsgewinns

(1) Der Erwerber eines Betriebs hat im Jahr des Erwerbs seinen Erwerbsverlust bzw. Erwerbsgewinn folgendermaßen zu ermitteln:

$$\begin{array}{r}
 \text{Erwerbspreis} \\
 + \text{ Erwerbskosten} \\
 - \text{ Eigenkapital} \\
 \hline
 = \text{ Erwerbsverlust}
 \end{array}$$

Die notwendigen Schritte für die Ermittlung des Eigenkapitals werden in den Absätzen 2 bis 4 festgelegt.

(2) Der Erwerber hat eine Neubewertung zu Marktwerten aller im Verzeichnis der Anlagegüter enthaltenen Wirtschaftsgüter vorzunehmen. Auch bei den Schulden und Forderungen müssen bestehenden Buchwerte an die Marktwerte angepasst werden.

(3) Das Eigenkapital enthält den Firmenwert (good will), der folgendermaßen ermittelt wird:

$$\begin{array}{r}
 \text{Erwerbspreis} \\
 + \text{ übernommene Kapitalverbindlichkeiten aller Art} \\
 - \text{ Marktwerte der Warenvorräte} \\
 - \text{ Kassenbestände} \\
 - \text{ Forderungen aller Art} \\
 - \text{ Marktwerte der Anlagegüter} \\
 \hline
 = \text{ Firmenwert}
 \end{array}$$

Der Firmenwert ist in das Verzeichnis der Anlagegüter einzutragen und abzuschreiben.

(4) Das berücksichtigungsfähige Eigenkapital wird nach folgendem Schema ermittelt:

$$\begin{array}{r}
 \text{neue Buchwerte aller Anlagegüter} \\
 + \text{ Kassenbestände} \\
 + \text{ Buchwerte der Kapitalforderungen} \\
 - \text{ Buchwerte der Kapitalverbindlichkeiten} \\
 \hline
 = \text{ Eigenkapital}
 \end{array}$$

5.7 Bewertung der Veräußerungsgewinnbesteuerung in einem lebenszeitorientierten Steuersystem

5.7.1 Zusammenfassung der grundlegenden Punkte der Vereinfachung gegenüber den deutschen Steuergesetzen

Die Beurteilung der Behandlung von Veräußerungsgewinnen im Rahmen eines am Lebensinkommen orientierten Steuersystems gestaltet sich einfacher als im Fall der derzeitigen deutschen Einkommensteuer. Die Unternehmensgewinne werden auf der Unternehmensebene abschließend besteuert, eine weitere Besteuerung der Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne muss bei unverändertem Fortbestehen des Unternehmens nicht mehr vorgenommen werden. Die steuerliche Erfassung von Veräußerungsgewinnen erfolgt nur, wenn die Fortführung der Buchwerte durch den Erwerber nicht gewährleistet ist und es zu einer Aufdeckung der stillen Reserven kommt. In diesem Fall wird der Gewinn aus der Veräußerung mit dem einheitlichen Einkommen- bzw. Gewinnsteuersatz belastet. Dies gilt für alle Rechtsformen, denn im Rahmen der Einfachsteuer wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften konsequent in Form eines Share Deals zu verkaufen.

Alle Ausnahmen wie Freibeträge, ermäßigte Bemessungsgrundlage oder ermäßigte Steuertarife, die eingeführt wurden, um die Doppelbesteuerung in einem traditionellen Steuersystem abzumildern, existieren nicht mehr. Die Steuerlast wird transparent und für alle Rechtsformen einheitlich.

Die Vorteile eines einheitlichen, linearen Steuersatzes für die Besteuerung von Körperschaften und natürlichen Personen liegen klar auf der Hand. Da der Steuersatz des Anteilseigners dem der juristischen Person entspricht, kann der Gewinn abschließend auf der Ebene der Körperschaft besteuert werden. Für die Realisierung thesaurierter Gewinne durch ihre Veräußerung gilt daher, dass eine vollständige Besteuerung schon vorgenommen wurde.

5.7.2 Die Einflussnahme der Besteuerung auf verschiedene Gruppen von Anteilsveräußerungen

5.7.2.1 Die private Vermögensverwaltung

Die Veräußerungsgewinne von Privatpersonen unterscheiden sich in ihrer steuerlichen Erfassung nicht von denen anderer Steuersubjekte. Solange die Buchwertfortführung beim Erwerber gewährleistet ist, unterliegen die Gewinne aus einer Anteilsveräußerung keiner Besteuerung.

5.7.2.2 *Der Mittelstand*

Die Unterscheidung in wesentliche und unwesentliche Beteiligungen entfällt. Umstrukturierungsvorgänge und Vermögensumschichtungen gestalten sich problemlos, da Veräußerungsgewinne entweder steuerfrei reinvestiert oder, bei Buchwertfortführung, steuerfrei eingenommen werden können. Der Unternehmer wählt die Rechtsform seines Unternehmens nicht mehr nach steuerlichen Gesichtspunkten aus, da die Steuerbelastungen sich angeglichen haben. Aus diesem Grund fallen die Einschränkungen im Umwandlungssteuergesetz weg.

Die Tarifiermäßigung, die mittelständischen Unternehmern ihre Altersvorsorge erleichtern soll, ist nicht mehr notwendig. Ein Belastungsvergleich²⁹⁸ von Manfred Rose zeigt, dass Unternehmer, die ihre Gewinne in ihrem Unternehmen reinvestieren, in einem lebenszeitlichen Einkommensteuersystem unabhängig vom Anlagezeitraum immer der gleichen Steuerlast in Höhe des einen Steuersatzes unterliegen, wohingegen die Steuerbelastung der thesaurierten Gewinne in einem traditionellen System mit den Jahren immer mehr ansteigt. Außerdem ist die administrative aufwendige Kontrolle der Verzeichnisse über das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter nicht mehr notwendig.

5.7.2.3 *Die Veräußerungsgewinnbesteuerung zwischen Kapitalgesellschaften*

Die Freistellung der Veräußerungsgewinne zwischen beteiligten Kapitalgesellschaften unterscheidet sich nicht von der steuerlichen Behandlung anderer Rechtsformen. Aus diesem Grund wird die öffentliche Diskussion über die angebliche Bevorzugung der Kapitalgesellschaften gegenüber den Einzel- und Personenunternehmen verstummen.

5.7.3 **Die Zielkonformität der Besteuerung**

Die Behandlung der Veräußerungsgewinne im Rahmen des Einfachsteuergesetzes entspricht der ursprünglichen Zielsetzung. Die Einfachheit bei der Unternehmensbesteuerung ist gewährleistet, da der Fiskus die Gewinne im Jahr ihrer Entstehung genau einmal, entweder im Unternehmen oder beim Unternehmer besteuert. Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Unternehmensanteilen werden nur steuerpflichtig, wenn es sich dabei um realisierte, noch un versteuerte stille Reserven handelt. Durch die Anwendung eines linearen Tarifs sowohl auf Einkommen wie auch auf Gewinne ist die Belastung transparent gemacht. Mit diesem Steuertarif werden auch die Veräußerungsgewinne belastet. Das Ziel einer marktorientierten Besteuerung verlangt die gleichmäßige Besteuerung aller am Markt erwirtschafteten Einkommen.

²⁹⁸ Siehe Rose, M. (2000).

Die Forderung nach Rechtsformneutralität bei der Unternehmensbesteuerung kann hieraus abgeleitet werden. Die Behandlung der Veräußerungsgewinne erfolgt rechtsformneutral. Die Bemessungsgrundlage und die Steuertarife für Veräußerungsgewinne wurden für alle Unternehmensformen vereinheitlicht. Das Kriterium der Buchwertfortführung für die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne gilt für alle gleichermaßen. Die lebenszeitorientierte Einkommens- und Gewinnbesteuerung wird durch die zinsbereinigte Besteuerung der Haushalte und Unternehmen gewährleistet. Eine Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen durch die erneute Belastung offener Rücklagen im Fall einer Veräußerung wird verhindert.

6 Analyse des Einflusses der Besteuerung auf die Kaufpreisbildung

6.1 Formen der Integration

In den vorangegangenen Kapiteln 4 und 5 wurde die steuerliche Behandlung von Veräußerungsvorgängen im deutschen Steuerrecht und in dem Reformmodell der Einfachsteuer besprochen. In der Diskussion über die Belastungswirkungen verschiedener Steuersysteme steht meist die Endbelastung des Anlegers im Mittelpunkt der Betrachtung. Dabei wird anhand eines Vergleichs der effektiven Steuerbelastung von Ausschüttungen aus Investitionen in Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften ein Belastungsvergleich erstellt.²⁹⁹ Darüber hinaus können Erlöse aus einer unternehmerischen Tätigkeit nicht nur durch Ausschüttung, sondern auch durch die Veräußerung des Investitionsobjektes realisiert werden. Die vorliegende Untersuchung wird zeigen, wie sich die Form der Unternehmensbesteuerung auf den Veräußerungspreis von Unternehmen auswirkt. Dabei kann es je nach Steuersystem zu unterschiedlichen Preiseffekten kommen, die unabhängig von der Nettorendite beim Unternehmenseigner sind. Wird eine entscheidungsneutrale Unternehmensbesteuerung angestrebt, darf es bei Veräußerungsvorgängen nicht zu Preisverzerrungen in Abhängigkeit von der Rechtsform des Erwerbers kommen.

Der Untersuchung werden drei Szenarien zugrunde gelegt. Zum einen das in Deutschland bis zur Unternehmensteuerreform 2001 praktizierte Anrechnungsverfahren, zum anderen das neu eingeführte HEV, das eine Kombination aus Definitivbesteuerung und Ausschüttungsbesteuerung beim Anteilseigner vorsieht.³⁰⁰ Als dritte Variante wird das Modell einer abschließenden Besteuerung im Rahmen der Einfachsteuer untersucht.

Konzeptionell stehen sich hier drei verschiedene Formen der Integration einer Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer gegenüber. Im Anrechnungsverfahren erfolgt die Besteuerung der Kapitalgesellschaften durch die Körperschaftsteuer nur vorläufig. Die Unternehmensgewinne werden letztlich beim Anteilseigner dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen. Das HEV besteuert die Erlöse von Kapitalgesellschaften erst bei diesen definitiv und anschließend beim Übergang des verbliebenen Gewinns auf den Eigner die Hälfte. Im System der Einfachsteuer werden Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften entweder ausschließlich definitiv im Unternehmen besteuert, wobei der Steuersatz mit dem der Ein-

²⁹⁹ Siehe Schreiber, U. (2002).

³⁰⁰ Eine Darstellung der Auswirkungen des HEV beim Veräußerer erfolgte bereits in Kapitel 4. In Anhang 3 wird eine Übersicht des Wechsels vom Anrechnungsverfahren zum HEV gegeben.

kommensteuer übereinstimmt, oder auf den Gesellschafter durchgereicht und dort der Einkommensteuer unterworfen.

Die Preiseffekte werden aufgrund der Komplexität der betrachteten Zusammenhänge zunächst in einem Einperiodenmodell untersucht.³⁰¹ Anschließend wird anhand eines Mehrperiodenmodells untersucht, wie sich die Preiseffekte im Zeitablauf verändern.

6.2 Das Einperiodenmodell

6.2.1 Der Modellrahmen

Der Gewinn, den ein Unternehmen erwirtschaftet, kann durch den Anteilseigner entweder über eine Gewinnausschüttung oder durch eine Veräußerung genutzt werden. Der Veräußerungspreis bestimmt sich dabei durch die künftigen Zahlungsflüsse, die aus dem Unternehmen an den Anteilseigner fließen. Gewinnausschüttung und Gewinnrealisation durch Anteilsveräußerung unterscheiden sich zum einen hinsichtlich der Identität des von dem Unternehmen erzielten Gewinns und seines Nutzungswerts für den Anteilseigner, zum anderen hinsichtlich des zeitlichen Moments. Da für die Preisfindung zwischen den Parteien ein bestimmter zukünftiger Gewinn unterstellt wird, geht das Modell von einem im Übertragungszeitpunkt bekannten Gesamtgewinn aus. Der zeitliche Unterschied zwischen Gewinnausschüttung und Veräußerung ist in einem Einperiodenmodell nicht von Bedeutung. Andere preisbildende Faktoren³⁰², die sich neben der Besteuerung auf die Höhe des Kaufpreises auswirken, bleiben unbeachtet.

Vereinfachend wird unterstellt, dass der gesamte Gewinn erst nach der Veräußerung durch die Körperschaft realisiert und besteuert wird, der Jahresüberschuss (nach Steuern) vollkommen ausgeschüttet und anschließend die verbleibende „Hülle“ der Kapitalgesellschaft liquidiert wird. Andere Steuern³⁰³, Kosten der Liquidation und das notwendige Stammkapital bleiben rechnerisch unbeachtet, um die Ergebnisse der einzelnen Veräußerungssituationen qualitativ vergleichbar zu halten.

Es herrschen sichere Erwartungen, d. h. der Gesamtgewinn und somit die Wertentwicklung des Anteils sind bekannt. Der Erwerber ermittelt seinen Kaufpreis so, dass ihm der durch das Unternehmen der Kapitalgesellschaft erzielte Gewinn vollkommen ausgeschüttet wird.

³⁰¹ Die Ausführungen zum Anrechnungs- und Halbeinkünfteverfahren im Einperiodenmodell basieren auf Eisgruber, T., Glass, M. (2003).

³⁰² Diese wurden in Kapitel 2.4 erläutert.

³⁰³ Die Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag werden aus Vereinfachungsgründen außer Acht gelassen.

Ausgangspunkt ist dabei ein feststehender (Gesamt-)Gewinn des Unternehmens vor Besteuerung. Dieser Gewinn soll handels- und steuerrechtlich identisch sein. Spezifische steuerrechtliche Gewinnermittlungsvorschriften, die die steuerliche Bemessungsgrundlage und die anschließende Besteuerung beeinflussen, werden durch das Ergebnis des Unternehmens nicht berührt.

Beispiel: V hält 100 % der Anteile an der U-GmbH. Diese erzielt einen steuerlichen Gesamtgewinn in Höhe von G vor Steuern im Jahr 1. V veräußert die Anteile an der U-GmbH daraufhin am Jahresende an E. Der erzielte Gewinn wird anschließend vollausgeschüttet, das Unternehmen ohne weitere Kosten und Erträge liquidiert.

Welchen Preis zahlt E, wenn der gesamte Vorgang für ihn nach Steuern gewinnneutral sein soll?³⁰⁴

Für die Preisfindung ist dabei grundsätzlich die Steuersituation beim Erwerber relevant. Der Erwerber wird für das Unternehmen nicht mehr bezahlen, als er anschließend ausschütten kann. Der Kaufpreis, den er maximal zu bezahlen bereit ist, ergibt sich für ihn dann, wenn seine Kapitalflüsse nach Steuern ausgeglichen sind. Die Erwerbersituationen werden in Hinblick auf ihre steuerlichen Unterschiede gegliedert.

Es werden vier verschiedene Fälle untersucht:

- 1) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile in einem Betriebsvermögen.
- 2) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft.
- 3) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft weniger als 1% der Anteile.
- 4) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft mehr als 1% der Anteile.

6.2.2 Die Kaufpreisbildung im Anrechnungsverfahren

1) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die erworbenen Anteile in einem Betriebsvermögen.

Die U-GmbH muss gemäß § 23 Abs. 1 KStG a. F. auf ihren Gewinn 40 % Körperschaftsteuer zahlen. Bei einem Gewinn von G sind das 0,4 G. Der Gewinn nach Steuern von 0,6 G wird

³⁰⁴ Es wird unterstellt, dass bei E keine Gewerbesteuer erhoben wird.

dem Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 KStG a. F. (EK 40) gutgeschrieben.

Wenn nun E die Anteile an der U-GmbH erwirbt, ergibt sich für ihn bilanziell nur ein Aktivtausch. Der für die Untersuchung maßgebliche Kapitalanteil entspricht daher dem Kaufpreis (K). Es ergeben sich folgende Bilanzbilder:

Bilanz von E vor Kauf				Bilanz von E nach Kauf			
Geld	K	Kapital	K	U-GmbH	K	Kapital	K
Σ	K	Σ	K	Σ	K	Σ	K

Schüttet die U-GmbH aus, wird nach § 27 Abs. 1 KStG a.F. die Körperschaftsteuerbelastung auf 30 % herabgeschleust. Die Minderung der Körperschaftsteuer gilt gemäß § 28 Abs. 6 KStG a.F. als für die Ausschüttung mit verwendet. Soweit EK 40 für die Ausschüttung verwendet wird, mindert sich die Körperschaftsteuer daher um $\frac{1}{6}$. Bei einem EK 40 von 0,6 G ergibt sich eine Körperschaftsteuererminderung von 0,1 G. An E können daher 0,7 G ausgeschüttet werden.

Durch die Ausschüttung entsteht bei E gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG ein Anrechnungsguthaben in Höhe von $\frac{3}{7}$ der Gewinnausschüttung. Obwohl dieses Anrechnungsguthaben in Höhe von $0,7 \text{ G} \cdot \frac{3}{7} = 0,3 \text{ G}$ nur in der Person des Beteiligten entstehen kann, also nicht Teil des Betriebsvermögens wird, soll, um die Darstellung zu vereinfachen, das Guthaben wie ein bilanzieller Posten behandelt werden.

Der Wert der U-GmbH beträgt nach Ausschüttung 0. Da kein weiterer Gewinn erzielt wird, handelt es sich um eine dauerhafte Wertminderung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG. Der niedrigere Wert ist auch steuerbilanziell anzusetzen.

Es ergibt sich damit folgendes Bilanzbild:

Bilanz von E nach GA			
U-GmbH	0	Kapital	G
Geld	0,7 G		
Guthaben	0,3 G		
Σ	G	Σ	G

Hat E für die GmbH-Anteile exakt den Gewinn vor Körperschaftsteuer ($K = G$) bezahlt, ergibt sich keine Kapitalveränderung. E hat dann durch den Kauf weder einen Gewinn erzielt, noch einen Verlust hinnehmen müssen. Da in diesem Fall durch den Vorgang auch keine Ertragsteuer entsteht³⁰⁵, der Kauf mit anschließender „Leerschüttung“ und Liquidation folglich insgesamt ergebnisneutral ist, waren die GmbH-Anteile exakt G wert. Es gilt:

$$K = G$$

2) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft.*

Im Anrechnungsverfahren entsteht bilanziell kein Unterschied gegenüber einem Einzelunternehmer. Da kein Gewinn entsteht, ergibt sich keine Steuerwirkung. Der maßgebliche Kaufpreis bleibt daher im Anrechnungsverfahren auch für eine Körperschaft der Gesamtgewinn G der Körperschaft vor Körperschaftsteuer, es gilt:

$$K = G$$

3) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft weniger als 1% der Anteile.*

Auf der Ebene der Körperschaft (U-GmbH) ist es ohne Bedeutung, ob der Anteilseigner eine natürliche oder juristische Person ist und in welchem Vermögensbereich die Anteile gehalten werden. Der Gewinn nach Steuern beträgt daher wieder $0,6 G$ und wird dem EK 40 zugeschrieben. Bei einer Ausschüttung ergibt sich eine Körperschaftsteuererminderung von $0,1 G$. Es kann daher $0,7 G$ ausgeschüttet werden.

Die persönliche Einkommensteuer auf die Gewinnausschüttung ermittelt sich aus einer Bemessungsgrundlage, zu der neben dem Ausschüttungsbetrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG auch gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG die anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe $\frac{3}{7}$ der Gewinnausschüttung ($0,7 G \cdot \frac{3}{7} = 0,3 G$) zählt. Das Einkommen erhöht sich daher um G.³⁰⁶

³⁰⁵ Steuerlich wird der Gewinn gemäß § 4 Abs. 1 EStG aus dem Vergleich des Schlusskapitals mit dem Anfangskapital ermittelt. Es entsteht kein steuerlicher Gewinn. Zu den Besonderheiten in Hinblick auf § 50c siehe aber Anhang 3.

³⁰⁶ Persönliche Steuerfreibeträge oder pauschale Abzüge wie § 20 Abs. 4 EStG oder § 9a Nr. 2 EStG bleiben bei dieser Betrachtung unbeachtet.

Diese Bemessungsgrundlage unterliegt dem persönlichen Steuersatz des Erwerbers (s_E). Auf die dabei entstehende Steuer wird gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG ein Betrag von $0,3 G$ angerechnet.³⁰⁷

Die Steuerwirkung der Gewinnausschüttung (S_G) errechnet sich daher wie folgt:

$$S_G = G s_E - 0,3 G$$

$$S_G = G (s_E - 0,3)$$

Der Kaufpreis ermittelt sich:

$$K = 0,7 G - S_G$$

$$K = 0,7 G - G (s_E - 0,3)$$

$$K = G (0,7 - s_E + 0,3)$$

$$K = G (1 - s_E)$$

Der Kaufpreis entspricht daher G , wenn der Grenzsteuersatz für die Ausschüttung 0% beträgt. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Ausschüttung zuzüglich der anrechenbaren Körperschaftsteuer unter dem Sparerfreibetrag des § 20 Abs. 4 EStG bleibt. Bei einem Grenzsteuersatz von 40% beträgt der Wert nur noch $K = 0,6 G$.

4) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft mehr als 1% der Anteile.

Die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen ist grundsätzlich kein steuerbarer Vorgang. Entsprechend führt auch die Liquidation von („leergeschütteten“³⁰⁸) Kapitalgesellschaften zu keiner Besteuerung. Nur wenn der Veräußerer an der Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt im Sinne des § 17 Abs. 1 EStG³⁰⁹ ist, liegt in der Veräußerung ein steuerbarer Tatbestand. Dann ist gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 EStG die Liquidation steuerbar. Es entsteht ein steuerlicher Veräußerungsverlust in Höhe des Kaufpreises. Durch diesen Verlust mindert sich die Steuerlast der anderen Einkünfte des Erwerbers. Die Steuerwirkung hängt vom Grenzsteuersatz der anderen Einkünfte ab. Der persönlichen Steuersatz des Erwerbers (s_E) muss dabei für die Ausschüttung und die übrigen Einkünfte nicht identisch sein, da etwa

³⁰⁷ Diese Anrechnung setzt gemäß § 36 Abs. 3 Satz 4 lit. f EStG voraus, dass die Gewinnausschüttung im Steuerbescheid erfasst ist. Entsprechendes gilt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG für die Kapitalertragsteuer. Eine Steuerbelastung von weniger als $47,5\%$ kann daher auch nicht durch eine steuerhinterzieherische Nichtangabe der Ausschüttung erreicht werden. Die sonstigen Ausschlussgründe in § 36 Abs. 3 EStG sind für die Untersuchung bedeutungslos.

³⁰⁸ Wird ein thesaurierter Gewinn im Rahmen der Liquidation an die Anteilseigner ausgekehrt, handelt es sich um nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerbare Einnahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen, für die dieselben Rechtsfolgen eintreten wie bei sonstigen Gewinnausschüttungen.

³⁰⁹ Siehe dazu Anhang 2.

§ 20 Abs. 4 EStG einen Freibetrag von 3.000 DM³¹⁰ vorsah, also Gewinnausschüttungen (A) ohne Steuerbelastung vereinnahmt werden konnten, selbst wenn die übrigen Einkünfte dem Spitzensteuersatz unterlagen. Der Durchschnittssteuersatz für Gewinnausschüttungen (s_A) bleibt auch bei sehr hohen Gewinnausschüttungen niedriger als für die übrigen Einkünfte (s_E), die wirtschaftliche Bedeutung tendiert aber gegen 0.

Beweis: (für $A > 3000$)

$$s_A = \frac{(A - 3000) s_E}{A}$$

$$s_A = \frac{A s_E - 3000 s_E}{A}$$

$$s_A = s_E - s_E \frac{3000}{A}$$

Für sehr hohe A ($A \rightarrow \infty$) gilt:

$$s_A = s_E$$

Wird für die Steuerwirkung des Liquidationsverlusts derselbe Steuersatz wie für die Gewinnausschüttung angenommen, entsteht ein weiterer Zufluss in Höhe von $K s_E$. Der Kaufpreis errechnet sich daher aus der Formel:

$$K = G (1 - s_E) + K s_E$$

$$K - K s_E = G (1 - s_E)$$

$$K (1 - s_E) = G (1 - s_E)$$

$$K = G$$

Ist die Veräußerung/Liquidation für den Erwerber ein steuerpflichtiger Vorgang, ergibt sich derselbe Kaufpreis wie bei einem Anteil, der sich dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist.

6.2.3 Die Kaufpreisbildung im Halbeinkünfteverfahren

1) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die erworbenen Anteile in einem Betriebsvermögen.

Im Halbeinkünfteverfahren hat die U-GmbH gemäß § 23 KStG n. F. eine Körperschaftsteuer von 25% des Gewinns an das Finanzamt abzuführen. Vom Gewinn G bleiben nach Körperschaftsteuer noch $\frac{3}{4}$ G im Vermögen der U-GmbH.

³¹⁰ Bis 1999 betrug der Freibetrag sogar 6.000 DM.

Soll der Kaufpreis für E wieder neutral sein, ist für E folgendes zu beachten:

- Die U-GmbH kann $\frac{3}{4}$ G ausschütten. Es ergibt sich keine Minderung der Körperschaftsteuer durch die Ausschüttung.
- Die Ausschüttung führt gemäß § 3 Nr. 40 d EStG zu steuerpflichtigen Einnahmen hinsichtlich des hälftigen Ausschüttungsbetrages.
- Die Abschreibung auf den (dauerhaft) niedrigeren Teilwert aufgrund der Wertlosigkeit der Anteile durch die Ausschüttung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG wird steuerlich gemäß § 3c Abs. 2 EStG nur zur Hälfte berücksichtigt.

Steuerlich entsteht daher folgende Situation:

Gewinnerhöhend:

Die Gewinnausschüttung, die aber gemäß § 3 Nr. 40 d EStG nur mit der Hälfte steuerpflichtig ist; Auswirkung: $\frac{1}{2}$ von $\frac{3}{4}$ G = $\frac{3}{8}$ G

Gewinnmindernd:

Die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung, die gemäß § 3c Abs. 2 EStG nur mit dem halben Betrag berücksichtigt wird; Auswirkung: $\frac{1}{2}$ des Kaufpreises = $\frac{1}{2}$ K

Die Einkommensteuer ergibt sich aus der Anwendung des persönlichen Grenzsteuersatzes des Erwerbers (s_E) auf die Differenz dieser beiden Posten. Der Kaufpreis, den der Erwerber zu bezahlen bereit ist, errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$K = \frac{3}{4} G - s_E \frac{3}{8} G + s_E \frac{1}{2} K$$

E ist bereit den Buchwert des Unternehmens abzüglich der Steuerzahlung aufgrund der Ausschüttung zuzüglich der Teilwertabschreibung zu bezahlen. Umgeformt ergibt dies:

$$K - s_E \frac{1}{2} K = \frac{3}{4} G - s_E \frac{3}{8} G$$

$$K (1 - \frac{1}{2} s_E) = \frac{3}{4} G (1 - \frac{1}{2} s_E)$$

$$K = \frac{3}{4} G (1 - \frac{1}{2} s_E) / (1 - \frac{1}{2} s_E)$$

$$K = \frac{3}{4} G$$

Der Wert der Anteile ist im Halbeinkünfteverfahren unabhängig vom persönlichen Steuersatz des Erwerbers auf $\frac{3}{4}$ G gesunken.

2) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft.*

Im Halbeinkünfteverfahren ist § 8b Abs. 1 und Abs. 3 KStG n.F. zu beachten. Sowohl die Gewinnausschüttung als auch die Minderung des Werts des Anteils an der U-GmbH sind steuerlich unbeachtlich. Der Vorgang ist daher insgesamt steuerneutral.

Der Wert der Anteile entspricht folglich dem Wert der Ausschüttung. Der Kaufpreis beträgt:

$$K = \frac{3}{4} G.$$

3) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft weniger als 1% der Anteile.*

Im Halbeinkünfteverfahren ist der Gewinn wieder mit 25 % vorbelastet. Vom Gewinn G bleiben nach Körperschaftsteuer noch $\frac{3}{4} G$ im Vermögen der U-GmbH.

Steuerlich ist folgendes zu beachten:

- Die U-GmbH kann auch nur $\frac{3}{4} G$ ausschütten. Es ergibt sich keine Minderung der Körperschaftsteuer durch die Ausschüttung.
- Die Ausschüttung führt gemäß § 3 Nr. 40 d EStG nur hinsichtlich des hälftigen Ausschüttungsbetrages zu steuerpflichtigen Einnahmen.
- Ein Liquidationsverlust ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG n.F. bereits ab einer Beteiligung von 1 % an der Kapitalgesellschaft steuerbar. Die Anschaffungskosten werden allerdings steuerlich gemäß § 3c Abs. 2 EStG nur zur Hälfte berücksichtigt.

Ist der Erwerber mit weniger als 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt, ist bei ihm überschusserhöhend:

Die Gewinnausschüttung, die aber gemäß
§ 3 Nr. 40 d EStG nur mit der Hälfte steuer-
pflichtig ist; Einkünfteerhöhung $\frac{1}{2}$ von $\frac{3}{4} G = \frac{3}{8} G$

Für diesen Betrag gewährt § 20 Abs. 4 EStG weiterhin einen Freibetrag von 1.550 €, der sich nun bezogen auf den ursprünglichen Gewinn in seiner Wirkung fast verdreifacht (genau $\frac{8}{3}$ des G). Bei entsprechend hohen Gewinnen kann aber dennoch der Freibetrag, wie im Rahmen des Anrechnungsverfahrens erläutert, vernachlässigt werden. Wirtschaftlich neutral ist der Erwerbs-/Ausschüttungs- und Liquidationsvorgang, wenn der Kaufpreis der Differenz aus der Gewinnausschüttung und der daraus entstehenden Steuer entspricht.

Es gilt die Formel:

$$K = \frac{3}{4} G - \frac{3}{8} G s_E$$

$$K = \frac{3}{4} G - (\frac{3}{4} \cdot \frac{1}{2}) G s_E$$

$$K = \frac{3}{4} G - \frac{3}{4} G (\frac{1}{2} s_E)$$

$$K = \frac{3}{4} G (1 - \frac{1}{2} s_E)$$

Der Kaufpreis entspricht bei einem Steuersatz von 0 % für die Ausschüttung nur noch $\frac{3}{4} G$. Mit steigendem Steuersatz verringert sich allerdings die Differenz gegenüber der Situation im Anrechnungsverfahren. Bei einem Steuersatz von 40 % beträgt der Wert wie vorher 0,6 G.

4) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft mehr als 1% der Anteile.

Wirken sich die Anschaffungskosten bei der Liquidation aus, weil der Erwerber mit mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist, erhöht sich der Wert der Anteile für den Erwerber um den Steuervorteil aus dem Liquidationsverlust. Dieser ergibt sich aus der Anwendung des persönlichen Steuersatzes auf die Hälfte des Kaufpreises. Es gilt die Formel:

$$K = \frac{3}{4} G - \frac{3}{8} G s_E + \frac{1}{2} K s_E$$

$$K - \frac{1}{2} K s_E = \frac{3}{4} G - \frac{3}{8} G s_E$$

$$K - \frac{1}{2} K s_E = \frac{3}{4} G (1 - \frac{1}{2} s_E)$$

$$K (1 - \frac{1}{2} s_E) = \frac{3}{4} G (1 - \frac{1}{2} s_E)$$

$$K = \frac{3}{4} G$$

Der Kaufwert der Anteile entspricht auch hier nur noch $\frac{3}{4} G$. Bei einer Beteiligung zwischen 1 % und 10 % wächst durch die Änderung in § 17 Abs. 1 EStG der Erwerber gegenüber der Rechtslage vor 1999 in den Bereich des „wesentlichen“³¹¹ Beteiligten hinein. Für diesen Sonderfall ändert sich der Kaufpreis von bisher

$$K = G (1 - s_E)$$

auf $K = \frac{3}{4} G$.

Ab einem Grenzsteuersatz von mehr als 25 % ist für diesen Erwerbtyp der Anteilswert gestiegen.

³¹¹ Der Begriff „wesentlich“ wurde im Rahmen der Absenkung auf 1 % aus dem Gesetzestext getilgt und durch den Wortlaut „im Sinne des § 17 Abs. 1 beteiligt“ ersetzt (siehe etwa § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 lit b EStG).

6.2.4 Die Kaufpreisbildung im System der Einfachsteuer

1) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die erworbenen Anteile in einem Betriebsvermögen.

Handelt es sich bei der U-GmbH um eine Publikumsgesellschaft, dann muss diese gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 EFStG auf den laufenden Gewinn eine Gewinnsteuer in Höhe von 25% an den Fiskus abführen. Vom Gewinn G verbleibt der U-GmbH nach der Gewinnbesteuerung noch $\frac{3}{4} G$. Die Ausschüttung unterliegt im Anschluss keiner Besteuerung mehr, gleichwohl wird, um das Ziel der Definitivbesteuerung im Unternehmen durchzusetzen, keine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung zugelassen. Der Kaufpreis ergibt sich daher als:

$$K = \frac{3}{4} G.$$

Handelt es sich bei der U-GmbH um eine Durchreichgesellschaft, die wiederum durch eine Durchreichgesellschaft aufgekauft wird, dann wird der Kaufpreis auch durch die persönliche Situation des Gesellschafters beeinflusst. Hat der Gesellschafter im Jahr des Erwerbs kein weiteres Einkommen, dann steigt die Zahlungsbereitschaft in Abhängigkeit vom Existenzminimum M . Der Käufer erhält einen Teil des Unternehmensgewinns in Höhe von M unversteuert. Er ist daher bereit, $K = \frac{3}{4} G + M$ für das Unternehmen zu bezahlen. Die Bedeutung des Existenzminimums für die Kaufpreisbildung kann gering eingeschätzt werden. Zum einen ist die Konstellation, dass der Erwerber eines Unternehmens über keine weiteren Einnahmen verfügt, unwahrscheinlich, zum anderen nimmt die Bedeutung von M für den Kaufpreis mit steigendem Gewinn G ab. Aus diesen Gründen kann auch in diesem Fall davon ausgegangen werden:

$$K = \frac{3}{4} G.$$

2) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft.

Im Einfachsteuergesetz ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 EFStG die Gewinnausschüttung aus der U-GmbH steuerlich unbeachtlich. Aufgrund der Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 EFStG ist auch die Wertminderung des Anteils durch die Gewinnausschüttung nicht von Bedeutung, denn ein Veräußerungsverlust wirkt sich steuerlich nicht aus. Aus diesem Grund entspricht der Kaufpreis dem Wert der Ausschüttung:

$$K = \frac{3}{4} G.$$

3) und 4) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen.*

Der Umfang der erworbenen Anteile ist für die spätere Besteuerung des Unternehmensgewinns irrelevant. Es wird bei der Unternehmensbesteuerung durch die Einfachsteuer keine Unterscheidung bezüglich der Größe der gehandelten Beteiligung getroffen.

Auch hier gilt, dass die Besteuerung der Unternehmensgewinne einmalig und abschließend im Unternehmen erfolgt. Der Übergang der Gewinne vom Unternehmen auf den Anleger durch die Ausschüttung oder Veräußerung des Anteils erfolgt steuerfrei (§ 13 Abs. 2 EStG). Aus diesem Grund wird der Kaufpreis wiederum dem Wert der Ausschüttung gleichen:

$$K = \frac{3}{4} G.$$

Selbst wenn es sich um eine Beteiligung an einer Durchreichgesellschaft handelt und der Gewinn auf den Anteilseigner zugerechnet wird, bleibt der Kaufpreis aufgrund des einmaligen Steuerzugriffs:

$$K = \frac{3}{4} G.$$

6.2.5 Exkurs: Der Erwerber kauft ein Einzelunternehmen (oder einen Anteil an einer Personengesellschaft)

Die Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden nach dem Einheitsprinzip immer direkt beim Unternehmer der Besteuerung unterworfen. Die Möglichkeit einer Mitveräußerung aufgelaufener Gewinne besteht nicht. Der Erwerber ist somit bereit, für das Unternehmen einen Kaufpreis in Höhe von $K = s_E G$ zu bezahlen, wobei s_E in diesem Fall der persönliche Einkommensteuersatz des Veräußerers ist.

Die anschließende Ausschüttung des erworbenen Gewinns führt nicht zu einer Teilwertabschreibung, sondern stellt lediglich eine steuerneutrale Entnahme dar. Der Erwerber kann stattdessen die Anschaffungskosten abschreiben.

6.2.6 Vergleich der Ergebnisse

Vergleicht man die Preise, die die Erwerber vor und nach der Umstellung vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren zu bezahlen bereit sind, dann fällt auf, dass es für drei verschiedene Erwerbersituationen zu einem Rückgang der Zahlungsbereitschaft von genau 25% gekommen ist. Es handelt sich dabei um natürliche Personen, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, um unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften und um natürliche

Personen, die entweder wesentlich beteiligt sind oder einen Spekulationsgewinn realisiert haben.

Abbildung 9: Gegenüberstellungen der Kaufpreise

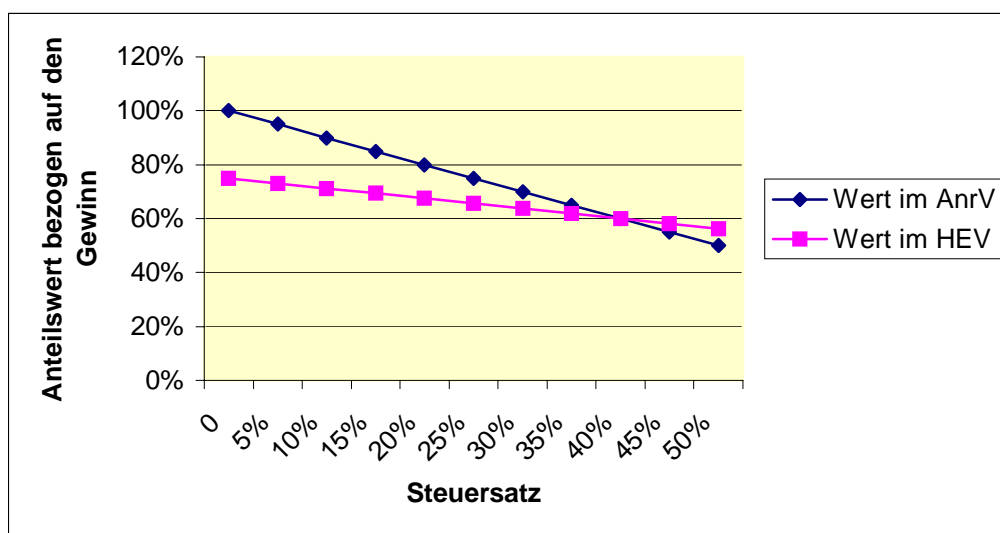
Erwerber	Kaufpreis		
	Im Anrechnungsverfahren	Im Halbeinkünfteverfahren	Im Einkommensteuergesetz
Fall 1: unbeschränkt steuerpflichtige natürlichen Person, hält die erworbenen Anteile im Betriebsvermögen	$K = G$	$K = \frac{3}{4} G$	$K = \frac{3}{4} G$
Fall 2: unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft	$K = G$	$K = \frac{3}{4} G$	$K = \frac{3}{4} G$
Fall 3: unbeschränkt steuerpflichtige natürlichen Person, hält die erworbenen Anteile im Privatvermögen (weniger als 1%)	$K = G (1 - s_E)$	$K = \frac{3}{4} G (1 - \frac{1}{2} s_E)$	$K = \frac{3}{4} G$
Fall 4: unbeschränkt steuerpflichtige natürlichen Person, hält die erworbenen Anteile im Privatvermögen (mehr als 1%)	$K = G$	$K = \frac{3}{4} G$	$K = \frac{3}{4} G$

Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im Privatvermögen halten und steuerlich unbeachtliche Gewinne realisieren, wirkt sich die Veränderung des Besteuerungssystems auf den Kaufpreis in Abhängigkeit von dem persönlichen Einkommensteuersatz auf den ausgeschütteten Gewinn aus (siehe dazu Abbildung 10). Für diese ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen der Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG den Grenzsteuersatz auf 0% drückt, der Preis der Anteile ebenfalls um 25% sinkt. Sowohl im Anrechnungsverfahren als auch im Halbeinkünfteverfahren kommt es in diesem Fall aufgrund der Besteuerung zu Preisverzerrungen im Vergleich zu den anderen betrachteten Erwerbersituationen.

Im System der Einkommensteuer beträgt der Kaufpreis dagegen für alle Erwerbersituationen genau $\frac{3}{4} G$, d. h. aufgrund der einheitlichen Besteuerung der Unternehmensgewinne entspricht der Preisrückgang dem Gewinnsteuersatz. Da Unternehmensgewinne nur einmal besteuert werden, gilt dies auch, wenn es sich bei dem Erwerber um eine natürliche Person handelt. Der

Anteilswert ist unabhängig vom persönlichen Einkommensteuersatz.³¹² Durch eine Reformierung der Unternehmensbesteuerung in Deutschland im Sinne der Einfachsteuer würde es zu einer einheitlichen Kaufpreisbildung unabhängig von der Rechtsform des veräußerten Unternehmens kommen.

Abbildung 10: Anteilswert für den privaten Kleinanleger in Abhängigkeit von seinem persönlichen Steuersatz



Die Gegenüberstellung der Werte zeigt, dass sich der Kaufpreis im Modell durch die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens um ein Viertel verringert hat. Dieses Ergebnis ist unabhängig davon, ob sich die Steuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne verändert hat. Idealtypisch³¹³ ergibt sich für Dividendenzahlungen bei einem Grenzsteuersatz von 40 % nach dem Halbeinkünfteverfahren eine identische Steuerbelastung gegenüber dem bisherigen Anrechnungsverfahren. Aber auch zwischen einem Veräußerer und einem Erwerber, die beide diesem Grenzsteuersatz von 40 % unterliegen, verringert sich der Kaufpreis der Beteiligung um ein Viertel, da den Aktienwerten durch die Definitivbesteuerung ein Viertel ihres Werts entzogen wurde.

Das dargestellte Modell beschränkt sich auf eine Periode. Die Folgeliquidation nach dem Erwerb wirkt deshalb zunächst weit hergeholt. Dem wäre einerseits entgegenzuhalten, dass dem Grunde nach für den Erwerber einer Körperschaft eine erwerbszeitnahe Umwandlung der Anschaffungskosten für Anteile in Anschaffungskosten für abschreibbare Assets, was einer Liquidation gleichkommt, wirtschaftlich sinnvoll ist. Andererseits schlägt sich der Wert des Unternehmens zum Zeitpunkt der Liquidation selbst dann auf die Preise im vorherigen Han-

³¹² Hier ist anzumerken, dass in der Einfachsteuer der Gewinnsteuersatz dem Einkommensteuersatz entspricht.

³¹³ Insbesondere unter Außerachtlassung der Annexsteuern.

del nieder, wenn die erworbene Gesellschaft tatsächlich nicht zeitnah liquidiert wird, denn nur der Preis, den der potentielle Endabnehmer zu zahlen bereit ist, kann im vorherigen Handel verlangt werden.³¹⁴

Es spricht somit einiges dafür, dass die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bei den Börsenwerten nicht zur Auslösung eines „Kursfeuerwerks“ geführt hat und der überproportionale Verlust des DAX gegenüber dem Dow Jones nicht nur binnenkonjunkturelle Ursachen hat.

Die Verabschiedung des Einfachsteuergesetzes würde nicht zu einem weiteren Kurseinbruch führen, sondern durch die Einführung einer abschließenden Besteuerung der Unternehmensgewinne den durch die Unternehmensteuerreform eingeschlagenen Weg der Definitivbesteuerung vereinheitlichen.

6.3 Das Mehrperiodenmodell

6.3.1 Der Modellrahmen

Im Mehrperiodenmodell liquidiert der Erwerber sein Unternehmen nicht sofort, sondern erst am Ende der Periode T. Die Gewinne G schüttet die Kapitalgesellschaft am Ende eines jeden Jahres nach Steuern aus.³¹⁵ Anhand einer Kapitalwertrechnung wird der Wert des Unternehmens für den Erwerber in Abhängigkeit von dem geplanten Zeitpunkt der Liquidation des Unternehmens festgestellt. Es wird von einem vollkommenen Kapitalmarkt bei sicheren Erwartungen ausgegangen.³¹⁶ Der Erwerber könnte alternativ zum Kauf des Unternehmens sein Geld am Kapitalmarkt zum sicheren Zinssatz i anlegen. Damit kann i als Kalkulationszinsfuß des Anlegers aufgefasst werden.

Der Kaufpreis K, den der Erwerber in einer Welt ohne Steuern für die Beteiligung bezahlt, entspricht dem Gewinn in Höhe der abgezinsten Ausschüttungen G:³¹⁷

$$K = \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$$

6.3.2 Die Kaufpreisbildung im Anrechnungsverfahren

Im Anrechnungsverfahren sollen alle Unternehmensgewinne mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Investors belastet werden. Es wird die Annahme getroffen, dass der Ein-

³¹⁴ So wie sich eine Besteuerung der stillen Reserven bei ihrer Auflösung in der Zukunft schon heute auf die Aktienpreise niederschlägt. Siehe Wenger, E. (2001).

³¹⁵ Zur optimalen Ausschüttungspolitik im Zuge der Unternehmensteuerreform und im Anschluss im System des HEV siehe Schneeloch, D., Rahier, G., Trockels-Brand, T. (2000), S. 1621 f.

³¹⁶ Für den Fall der Unternehmensbewertung bei Risiko siehe Siegel, T. (1997).

³¹⁷ Ein Wachstumsmodell für die Unternehmensbewertung bei Thesaurierung der Gewinne bis zum Zeitpunkt der Veräußerung findet sich bei König, R., Wosnitza, M., (1998).

kommensteuersatz s_E des Erwerbers während der Dauer der Investition gleich bleibt. Da die Alternativanlage am Kapitalmarkt durch die Kapitalertragsteuer belastet wird, beträgt der Kapitalzinsfuß für die Fälle 1), 3) und 4) im Anrechnungsverfahren $i_S = i(1 - s_E)$.³¹⁸ Freibeträge werden bei der Berechnung des Kaufpreises nicht berücksichtigt. Für den Fall 2 wird von einem Zinsfuß $i_G = i(1 - s_G)$ ausgegangen, da hier die Alternativanlage im Unternehmen zunächst mit der Körperschaftsteuer belastet wird.

1) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die erworbenen Anteile in einem Betriebsvermögen.

Der Erwerber berücksichtigt beim Kauf den Wert der zukünftigen Gewinne nach Körperschaftsteuer. Der Gewinn der U-GmbH wird zunächst im Unternehmen mit der Körperschaftsteuer belastet. Dem Investor wird bei Ausschüttung des Gewinns die gezahlte Körperschaftsteuer auf seine Einkommensteuerschuld angerechnet. In der Periode T kann der Erwerber den ursprünglich gezahlten Kaufpreis als Liquidationsverlust geltend machen.

$$K = \sum_{n=0}^T \frac{(1 - s_G)G_n}{(1 + i_S)^n} + \sum_{n=0}^T \frac{s_G G_n}{(1 + i_S)^n} - \sum_{n=0}^T \frac{s_E G_n}{(1 + i_S)^n} + \frac{s_E K}{(1 + i_S)^T}$$

$$K \left(1 - \frac{s_E}{(1 + i_S)^T}\right) = (1 - s_E) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1 + i_S)^n}$$

$$K = \frac{1 - s_E}{1 - \frac{s_E}{(1 + i_S)^T}} \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1 + i_S)^n}$$

2) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft.

Ist der Erwerber ebenfalls eine Kapitalgesellschaft, so wird auch hier die U-GmbH mitsamt Körperschaftsteuerguthaben gekauft. Bei Ausschüttung wird die bereits gezahlte Körperschaftsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld des Investors angerechnet. In der Periode T kann die Erwerbergesellschaft den ursprünglich gezahlten Kaufpreis als Liquidationsverlust geltend machen.

$$K = \sum_{n=0}^T \frac{(1 - s_G)G_n}{(1 + i_G)^n} + \sum_{n=0}^T \frac{s_G G_n}{(1 + i_G)^n} - \sum_{n=0}^T \frac{s_G G_n}{(1 + i_G)^n} + \frac{s_G K}{(1 + i_G)^T}$$

$$K \left(1 - \frac{s_G}{(1 + i_G)^T}\right) = (1 - s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1 + i_G)^n}$$

³¹⁸ Siehe Ballwieser, W. (1997).

$$K = \frac{1 - s_G}{1 - \frac{s_G}{(1+i_G)^T}} \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_G)^n}$$

3) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft weniger als 1% der Anteile.*

Auch hier entsteht in der U-GmbH durch die Besteuerung ein Körperschaftsteuerguthaben, das bei der Anrechnung der gezahlten Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuerschuld berücksichtigt wird. Der private Kleinanleger kann aber den Liquidationsverlust am Ende der Investition nicht steuerlich geltend machen.

$$K = \sum_{n=0}^T \frac{(1-s_G)G_n}{(1+i_S)^n} + \sum_{n=0}^T \frac{s_G G_n}{(1+i_S)^n} - \sum_{n=0}^T \frac{s_E G_n}{(1+i_S)^n}$$

$$K = (1-s_E) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$$

Der Kaufpreis entspricht somit dem abgezinsten Wert der Gewinne nach Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz.

4) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft mehr als 1% der Anteile.*

Der Ansatz zur Kaufpreisfindung für eine steuerrelevante Beteiligung ist identisch mit Fall 1, da ein steuerwirksamer Liquidationsverlust den Kaufpreis erhöht.

$$K = \sum_{n=0}^T \frac{(1-s_G)G_n}{(1+i_S)^n} + \sum_{n=0}^T \frac{s_G G_n}{(1+i_S)^n} - \sum_{n=0}^T \frac{s_E G_n}{(1+i_S)^n} + \frac{s_E K}{(1+i_S)^T}$$

$$K = \frac{1-s_E}{1 - \frac{s_E}{(1+i_S)^T}} \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$$

6.3.3 Die Kaufpreisbildung im Halbeinkünfteverfahren

Im Halbeinkünfteverfahren wird der Gewinn der U-GmbH definitiv mit der Körperschaftsteuer belastet. Bei Ausschüttung an eine natürliche Person erfolgt eine weitere Besteuerung in Höhe des halben durchschnittlichen persönlichen Einkommensteuersatzes. Der Kapitalzinsfuß lautet für die Fälle 1), 3) und 4) wie im Anrechnungsverfahren $i_S = i(1-s_E)$, da auch nach der Unternehmensteuerreform 2001 die Alternativanlage am Kapitalmarkt weiterhin der Kapitalertragsteuer unterworfen wird. Freibeträge werden nicht berücksichtigt. Für den Fall 2)

wird auch die Alternativanlage am Kapitalmarkt in der Körperschaft definitiv besteuert. Aus diesem Grund ergibt sich der Zinsfuß als $i_G = i(1 - s_G)$.

1) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die erworbenen Anteile in einem Betriebsvermögen.*

Der Kaufpreis entspricht dem Wert der Gewinne nach Körperschaftsteuer abzüglich dem Wert der Ausschüttungen nach Anwendung des HEV zuzüglich dem Wert der Teilwertabschreibung am Ende der Investition im Zeitpunkt der Liquidation.

$$K = \sum_{n=0}^T \frac{(1 - s_G)G_n}{(1 + i_S)^n} - \sum_{n=0}^T \frac{(1 - s_G)s_E \frac{1}{2} G_n}{(1 + i_S)^n} + \frac{s_E \frac{1}{2} K}{(1 + i_S)^T}$$

$$K \left(1 - \frac{s_E \frac{1}{2}}{(1 + i_S)^T}\right) = (1 - s_G)(1 - s_E \frac{1}{2}) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1 + i_S)^n}$$

$$K = \frac{(1 - s_G)(1 - s_E \frac{1}{2}) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1 + i_S)^n}}{1 - \frac{s_E \frac{1}{2}}{(1 + i_S)^T}}$$

2) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft.*

Der Gewinn G wird in jedem Jahr einmal in der Körperschaft mit der Körperschaftssteuer s_G definitiv besteuert. Darüber hinaus erfolgen die Ausschüttung und die Liquidation steuerneutral.

$$K = (1 - s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1 + i_G)^n}$$

3) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft weniger als 1% der Anteile.*

Der Gewinn der U-GmbH wird in jeder Periode erst mit der Körperschaftsteuer und anschließend bei Ausschüttung zur Hälfte mit dem durchschnittlichen Einkommensteuersatz des Anlegers besteuert. Ein Liquidationsverlust am Ende der Investition kann nicht geltend gemacht werden.

$$K = \sum_{n=0}^T \frac{(1 - s_G)G_n}{(1 + i_S)^n} - \sum_{n=0}^T \frac{(1 - s_G)s_E \frac{1}{2} G_n}{(1 + i_S)^n}$$

$$K = (1 - s_G)(1 - s_E \frac{1}{2}) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1 + i_S)^n}$$

4) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen. Er hält an der Kapitalgesellschaft mehr als 1% der Anteile.

Der Ansatz und das Ergebnis sind identisch mit Fall 1.

$$K = \sum_{n=0}^T \frac{(1-s_G)G_n}{(1+i_S)^n} - \sum_{n=0}^T \frac{(1-s_G)s_E \frac{1}{2} G_n}{(1+i_S)^n} + \frac{s_E \frac{1}{2} K}{(1+i_S)^T}$$

$$K \left(1 - \frac{s_E \frac{1}{2}}{(1+i_S)^T}\right) = (1-s_G)(1-s_E \frac{1}{2}) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$$

$$K = \frac{(1-s_G)(1-s_E \frac{1}{2})}{1 - \frac{s_E \frac{1}{2}}{(1+i_S)^T}} \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$$

6.3.4 Die Kaufpreisbildung im System der Einfachsteuer

Im System einer zinsbereinigten Einkommen- und Gewinnbesteuerung werden die Gewinne der U-GmbH genau einmal bei ihrer Entstehung in der Gesellschaft besteuert. Der Kapitalzinsfuß beträgt daher i , denn die Verzinsung einer risikolosen Alternativenanlage am Kapitalmarkt mit dem marktüblichen Zinssatz unterliegt keiner Besteuerung.

1) Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die erworbenen Anteile in einem Betriebsvermögen.

Die Unternehmensgewinne werden ausschließlich in den Unternehmen definitiv besteuert, Ausschüttungen unterliegen daher beim Anteilseigner keiner weiteren Besteuerung und wirken auf den Veräußerungspreis nicht ein. Eine Teilwertabschreibung zum Ende der Investition ist nicht möglich.³¹⁹

$$K = (1-s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$$

³¹⁹ Im Fall einer Teilwertabschreibung bei der Liquidation würde die Besteuerung des Gewinns wieder rückgängig gemacht:

$$K = (1-s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n} + \frac{s_G K (1+i)^n}{(1+i)^n} = (1-s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n} + s_G K$$

$$K(1-s_G) = (1-s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$$

$$K = \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$$

2) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft.*

Die Gewinne werden wiederum in der U-GmbH definitiv besteuert. Ausschüttungen an eine andere Gesellschaft bleiben steuerfrei.

$$K = (1 - s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$$

3) und 4) *Der Erwerber ist eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen.*

Die Besteuerung erfolgt äquivalent zu den Fällen 1 und 2, auch wenn es sich bei dem Erwerber um einen Privatanleger handelt.

$$K = (1 - s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$$

6.3.5 Exkurs: unendlicher Planungshorizont

Für den Fall $T = \infty$ plant der Erwerber die erworbene Beteiligung für immer zu halten, es erfolgt somit keine Liquidation der Gesellschaft. Der Preis, den der Erwerber zu zahlen bereit ist, wird allein durch die zukünftigen Gewinnausschüttungen bestimmt. Die Kaufpreiswirkung des Liquidationsverlustes entfällt. Aus diesem Grund entsprechen die Preise dann dem abgezinsten erwarteten Gewinn abzüglich der jeweiligen Steuerlast. Ein unendlicher Investitionshorizont erscheint aber wenig realistisch. Privatpersonen sparen in der Regel mit einem Anlagezeitraum von 10 bis 30 Jahren. Auch Firmen durchlaufen immer wieder Phasen der Umstrukturierung ihrer Geschäftsfelder.

6.3.6 Vergleich der Ergebnisse

Eine Gegenüberstellung der Preiswirkungen der drei Steuersysteme in Abbildung 10 zeigt, dass sich die Ergebnisse aus der einperiodischen Darstellung zunächst verfestigen. Nach einem Jahr stimmen die Ergebnisse beider Untersuchungen überein. In der Teilwertabschreibung, die im Anrechnungsverfahren und auch im Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte im Zeitpunkt der Liquidation vorgenommen wird, steckt ein latenter Steuererstattungsanspruch. Dies ist für die Ergebnisse der Fälle 1, 2 und 4 von Bedeutung. Sowohl im Anrechnungs-, als auch im Halbeinkünfteverfahren nimmt der Wert dieses Anspruchs aufgrund der Opportunitätskosten auf das gebundene Kapital ab. Aus diesem Grund nähern sich die Kaufpreise bei einer längeren Laufzeit der Investition immer mehr aneinander an. Mit steigenden Zinsen oder einem steigenden Einkommensteuersatz beschleunigt sich die Annäherung. Lediglich für Fall 3,

einer natürlichen Person, die nicht wesentlich beteiligt ist, fehlt der Einfluss der Teilwertabschreibung und die Kaufpreise stimmen für $s_G = 25\%$ und $s_E = 40\%$ von Beginn an überein. Hier schlägt die Wirkung der Steuersätze sofort vollständig durch.

Das Ergebnis der der Kaufpreise im Einfachsteuergesetz ist dagegen unabhängig von der Dauer der Investition. Der Kaufpreis entspricht hier immer den diskontierten erwarteten Gewinnen abzüglich der Steuerschuld

Abbildung 11: Gegenüberstellungen der Kaufpreise aus der mehrperiodischen Betrachtung

Erwerber	Kaufpreis		
	Im Anrechnungsverfahren	Im Halbeinkünfteverfahren	Im Einfachsteuergesetz
Fall 1: unbeschränkt steuerpflichtige natürlichen Person und hält die erworbenen Anteile im Betriebsvermögen	$K = \frac{1-s_E}{1-\frac{s_E}{(1+i_S)^T}} \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = \frac{(1-s_G)(1-s_E \frac{1}{2})}{1-\frac{s_E \frac{1}{2}}{(1+i_S)^T}} \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = (1-s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$
Fall 2: unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft	$K = \frac{1-s_G}{1-\frac{s_G}{(1+i_G)^T}} \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_G)^n}$	$K = (1-s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_G)^n}$	$K = (1-s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$
Fall 3: unbeschränkt steuerpflichtige natürlichen Person und hält die erworbenen Anteile im Privatvermögen (weniger als 1%)	$K = (1-s_E) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = (1-s_G)(1-s_E \frac{1}{2}) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = (1-s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$
Fall 4: unbeschränkt steuerpflichtige natürlichen Person und hält die erworbenen Anteile im Privatvermögen (mehr als 1%)	$K = \frac{1-s_E}{1-\frac{s_E}{(1+i_S)^T}} \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = \frac{(1-s_G)(1-s_E \frac{1}{2})}{1-\frac{s_E \frac{1}{2}}{(1+i_S)^T}} \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = (1-s_G) \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$

Anhand einer Beispielrechnung werden die Ergebnisse veranschaulicht. Es wird dabei betrachtet, welche Kaufpreise sich bei einem Anlagezeitraum von $T = 10$ Jahre und einem Zinssatz von $i = 5\%$ bilden. Im Anrechnungsverfahren beträgt der Körperschaftsteuersatz auf einbehaltene Gewinne $s_G = 40\%$. Der Einkommensteuersatz beträgt $s_E = 40\%$ und bleibt für den gesamten Investitionszeitraum konstant. Der Körperschaftsteuersatz im Halbeinkünfteverfahren beläuft sich auf $s_G = 25\%$. Als Einkommensteuersatz werden auch hier konstant $s_E = 40\%$ angenommen. Im Rahmen der Einfachsteuer gilt ebenfalls ein Körperschaftsteuersatz von $s_G = 25\%$. Die Ergebnisse der Rechnung werden in Abbildung 12 aufgeführt.

Die Preise für Beteiligungen bei einer Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren liegen in den Fällen 1 und 4 nicht mehr um 25% niedriger, sondern nur noch um 16,5%. Der prozentuale Abstand zwischen den Kaufpreisen hat sich also bei einer Anlagedauer von 10 Jahren verringert. Für Fall 2 bezahlt der Investor nach dem Halbeinkünfteverfahren noch 16,6% weniger als zuvor. Die Preise nähern sich langsam wieder an.

Abbildung 12: Gegenüberstellung der Kaufpreise anhand eines Beispiels

Erwerber	Kaufpreis		
	Im Anrechnungsverfahren	Im Halbeinkünfteverfahren	Im Einkommensteuergesetz
Fall 1: unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die erworbenen Anteile im Betriebsvermögen	$K = 0,85 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = 0,71 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = 0,75 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$
Fall 2: unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft	$K = 0,91 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_G)^n}$	$K = 0,75 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_G)^n}$	$K = 0,75 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$
Fall 3: unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die erworbenen Anteile im Privatvermögen (weniger als 1%)	$K = 0,6 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = 0,6 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = 0,75 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$
Fall 4: unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person und hält die erworbenen Anteile im Privatvermögen (mehr als 1%)	$K = 0,85 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = 0,71 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i_S)^n}$	$K = 0,75 \sum_{n=0}^T \frac{G_n}{(1+i)^n}$

Auch die mehrperiodische Untersuchung zeigt, dass es im Anrechnungs- und im Halbeinkünfteverfahren zu einer Verzerrung der Kaufpreisrelationen in Abhängigkeit von der Person des Erwerbers kommt. Bei einer Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren existieren nun sogar 3 unterschiedliche Kaufpreise (im Einperiodenmodell waren es nur 2). Die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer führt dagegen zu einem einheitlichen Kaufpreis.

Die Preise für Unternehmensbeteiligungen nähern sich mit steigender Investitionsdauer aneinander an. Allerdings erfolgt die Annäherung sehr langsam, wie in den Abbildungen 13 und 14 zu sehen ist. Das bedeutet, dass der Rückgang der Kaufpreise vom Ausmaß nicht ganz so stark ist, wie auf der Grundlage des Einperiodenmodells vermutet wurde.

Abbildung 13: Annäherung der Kaufpreise im Anrechnungsverfahren und im Halbeinkünfteverfahren für die Fälle 1 und 4

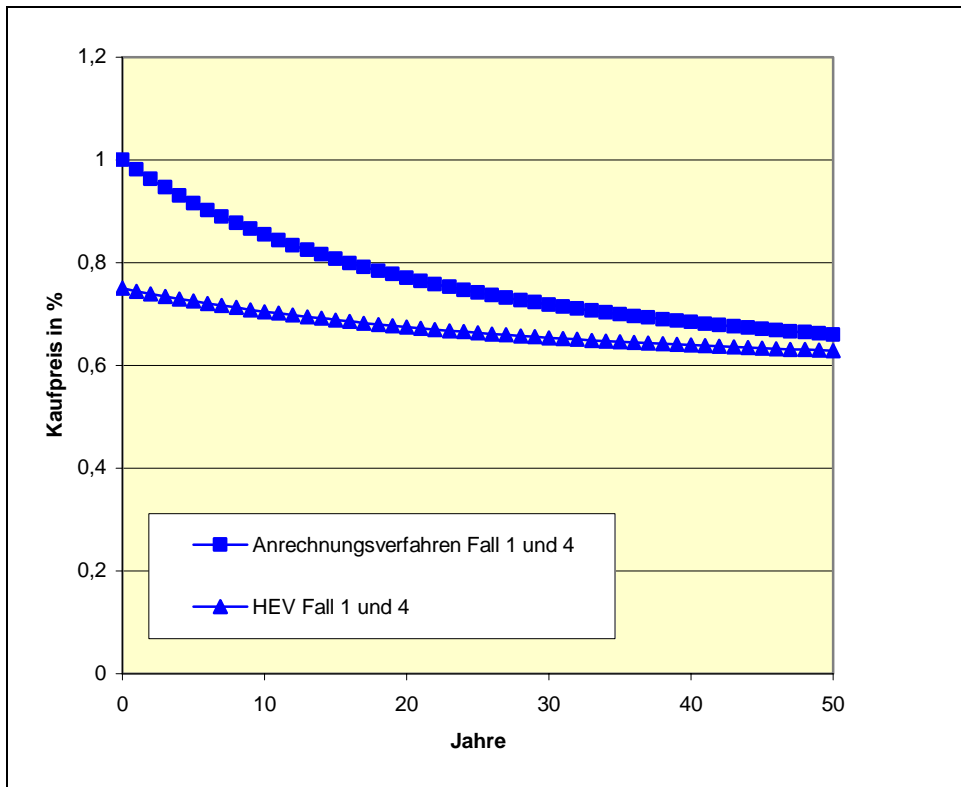
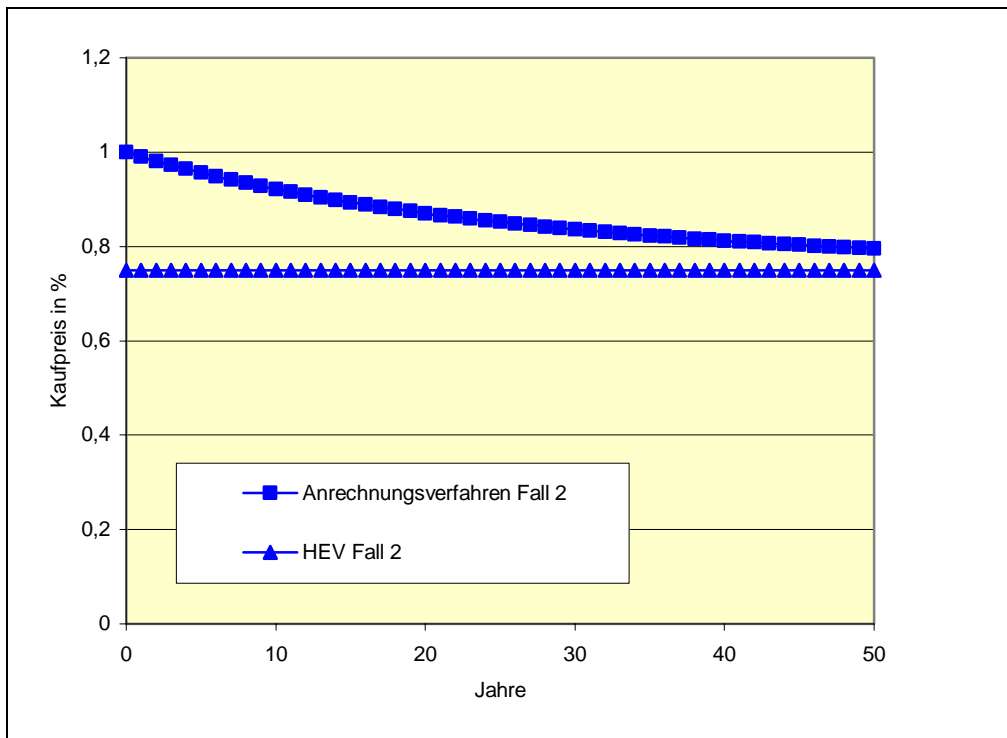


Abbildung 14: Annäherung der Kaufpreise im Anrechnungsverfahren und im Halbeinkünfteverfahren für Fall 2



Der Rückgang der Unternehmenswerte hängt nun von Annahmen über die durchschnittliche Haltedauer der börsennotierten Anteile ab. Je länger der geplante Investitionszeitraum der Anleger, umso geringer wird der Verlust durch die gesunkenen Preise für Unternehmensanteile aufgrund der Unternehmensteuerreform 2001 ausfallen. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass die Börsenkurse durch die Unternehmensteuerreform nach unten beeinflusst wurden. Es wäre unrealistisch, von einem unendlichen Anlagezeitraum auszugehen. Im Unternehmenssektor kommt es aufgrund von Übernahmen und Umwandlungen regelmäßig zu steuerlich relevanten Umstrukturierungen.

7 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Ziel der vorliegenden Arbeit liegt in der Aufarbeitung der Steuerfolgen aus einer Unternehmensveräußerung. Dabei wird untersucht, auf welcher theoretischen Grundlage eine ökonomisch sinnvolle Besteuerung des Veräußerungsgewinns vorgenommen werden kann. Ein internationaler Vergleich zeigt die Praxis der steuerlichen Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Kapitalgesellschaftsanteilen. Die Steuerfolgen aus Veräußerungsgeschäften in Deutschland sowohl für den Veräußerer als auch für den Erwerber werden anhand der Konsequenzen der Besteuerung auf die Rechtsformneutralität analysiert. Analog werden die steuerlichen Konsequenzen für Unternehmensverkäufe bei einer Besteuerung nach dem System der Einfachsteuer untersucht. Weiterhin werden die Auswirkungen verschiedener Formen der Unternehmensbesteuerung auf die Kaufpreise von Unternehmen aufgezeigt. Die Ergebnisse der Analyse können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Untersuchung der verschiedenen Theorien der Einkommensbesteuerung hat ergeben, dass sich sowohl die Vertreter einer Jahresabschnittsbesteuerung, als auch die Anhänger einer Lebenszeiteinkommensbesteuerung für eine Integration der Unternehmensbesteuerung in die Einkommensteuer aussprechen. Die Doppelbesteuerung der Unternehmensgewinne durch eine Besteuerung einmal im Unternehmen selbst und im Anschluss daran erneut beim Übergang auf den Anteilseigner soll vermieden werden. Im Anschluss daran wurde analysiert, welche Vorgaben sich aus einer ökonomisch wünschenswerten, entscheidungsneutralen Besteuerung für die Veräußerungsgewinnbesteuerung ableiten lassen. Als Ergebnis wird eine Einmalbesteuerung der Gewinne im Unternehmen selbst angestrebt. Auf diese Weise wird der mit einer separaten Veräußerungsbesteuerung einhergehende Lock-In-Effekt vermieden und eine äquivalente Belastung ausgeschütteter und thesaurierter Gewinn erreicht. Eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung wird in diesem Kontext durch die Vereinheitlichung der Gewinnermittlung und der Steuertarife für alle Unternehmensformen verwirklicht. Dabei wurde gezeigt, dass eine Besteuerung, die in diesem Sinne den Anforderungen einer entscheidungsneutralen Besteuerung entspricht, gleichzeitig auch die allgemeinen Anforderungen zur Durchsetzung der Steuerfunktionen erfüllt.

Eine Analyse der Integration der Besteuerung von Kapitalgesellschaften in die Einkommensteuer in verschiedenen Industrienationen hat kein einheitliches Bild ergeben. Die Kategorisierung der Integrationsformen erfolgt in der Steuerliteratur auf der Grundlage der Dividendenbesteuerung. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung ist in einem Großteil der Länder nicht auf die steuerliche Behandlung der Dividenden abgestimmt, obwohl sie einen äquivalenten

Realisationstatbestand der Unternehmensgewinne darstellt. Hinzu kommt, dass für die Veräußerungsgewinne in Abhängigkeit von der Haltedauer der Anteile und dem Beteiligungsgrad eine Vielzahl von Ausnahmen gelten. Auch die Besteuerung der Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften erfolgt im internationalen Vergleich uneinheitlich. Zwar strebt ein Großteil der betrachteten Länder eine Besteuerung an, von der Regel werden aber in fast allen Ländern Ausnahmen gewährt.

Die Steuerfolgen einer Unternehmensveräußerung für den Veräußerer und den Erwerber sind in Deutschland je nach Rechtsformen stark unterschiedlich. Zwar strebt der Gesetzgeber eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung an, hat dieses Ziel aber auch mit der Unternehmensteuerreform 2002 nicht erreicht. Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns und die Steuertarife darauf unterscheiden sich für den Verkauf eines Einzelunternehmens oder einer Mitunternehmerschaft, die immer als Asset Deal erfolgt, und einer Kapitalgesellschaft, die in der Regel als Share Deal umgesetzt wird. Die Veräußerungsgewinne von Kleinanlegern aus Kapitalgesellschaftsanteilen sind steuerfrei gestellt. Über die Belastungswirkung der Veräußerungsgewinnbesteuerung des unternehmerischen Mittelstandes, der wesentlich an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder sein Unternehmen in Form eines Einzelunternehmens bzw. Mitunternehmeranteils betreibt, lässt sich aufgrund der vielen spezifischen Regelungen keine pauschale Aussage machen. Diese muss im Einzelfall ermittelt werden. Von der Besteuerung der Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften wird vom deutschen Gesetzgeber zur Vermeidung von Kaskadeneffekten abgesehen. Analog sind auch die Folgen für den Erwerber in Abhängigkeit von der Unternehmensform unterschiedlich, insbesondere im Hinblick auf die Abschreibungsmöglichkeit des Kaufpreises.

Die Untersuchung der Steuerfolgen von Unternehmensveräußerungen im Rahmen der Einfachsteuer hat ergeben, dass die Besteuerung systematisch und rechtsformneutral verläuft. Die Unternehmensgewinne werden auf der Unternehmensebene abschließend besteuert, weitere Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne müssen bei unverändertem Fortbestehen des Unternehmens nicht mehr besteuert werden. Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen erfolgt nur, wenn die Fortführung der Buchwerte durch den Erwerber nicht gewährleistet ist und es zu einer Aufdeckung der stillen Reserven kommt. In diesem Fall wird der Gewinn aus der Veräußerung mit dem einheitlichen Einkommen- bzw. Gewinnsteuersatz belastet. Dies gilt für alle Rechtsformen. Auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften können konsequent in Form eines Share Deals und somit unter Weiterführung der Buchwerte verkauft werden. Dies führt zu einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung, auch im Hinblick auf

Veräußerungsvorgänge. Aus diesem Grund unterscheidet sich die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne von Privatpersonen nicht von denen anderer Steuersubjekte. Für den Mittelstand ist die Besteuerung kein Kriterium mehr für die Wahl der Rechtsform. Eine Untersuchung der intertemporalen Neutralität von Buchwertfortführung und Sofortversteuerung bei Veräußerungsvorgängen hat allerdings ergeben, dass der Erwerber bei der Existenz eines unvollkommenen Kapitalmarktes den Kauf unter Weiterführung der Buchwerte vorzieht. Aufgrund der abschließenden Besteuerung der Kapitalgesellschaften im Unternehmen bleiben auch die Veräußerungsgewinne zwischen Kapitalgesellschaften steuerfrei.

Die steuerliche Behandlung der Unternehmensgewinne im Zeitpunkt der Liquidation des Unternehmens beeinflusst die Veräußerungspreise für Unternehmensbeteiligungen. Die Analyse im Einperiodenmodell hat ergeben, dass der Preis, den ein Erwerber vor und nach der Umstellung vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren zu bezahlen bereit ist, für drei verschiedene Erwerbersituationen um genau 25% zurückgegangen ist. Ist der Erwerber eine natürliche Person, die die Unternehmensanteile im Privatvermögen hält, kommt es sowohl im Anrechnungsverfahren als auch im Halbeinkünfteverfahren aufgrund der Besteuerung zu Preisverzerrungen im Vergleich zu den anderen betrachteten Erwerbersituationen. Die Rechtsform des Erwerbers hat einen Einfluss auf die Kaufpreisbildung. Im System der Einfachsteuer dagegen entspricht der Kaufpreis für alle Erwerbersituationen einheitlich immer genau dem erwarteten Unternehmensgewinn abzüglich des Gewinnsteuersatzes. Die Kaufpreisbildung erfolgt somit in Bezug auf den Erwerber rechtsformneutral. Dieselbe Untersuchung wird auch in einem Mehrperiodenmodell durchgeführt. Das Ergebnis hängt im Anrechnungs- und im Halbeinkünfteverfahren von der Laufzeit der Investition ab. In der Teilwertabschreibung, die im Anrechnungsverfahren und auch im Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte im Zeitpunkt der Liquidation vorgenommen wird, steckt ein latenter Steuererstattungsanspruch. Dies ist für die drei wesentlichen Erwerbersituationen mit dem größten Kaufpreisrückgang im Einperiodenmodell relevant. In beiden Steuersystemen nimmt der Wert dieses Anspruchs aufgrund der Opportunitätskosten auf das gebundene Kapital ab. Aus diesem Grund nähern sich die Kaufpreise bei einer längeren Laufzeit der Investition immer mehr aneinander an. Mit steigenden Zinsen oder einem steigenden Einkommensteuersatz beschleunigt sich die Annäherung. Liegt der Liquidationszeitpunkt bei 10 Jahren nach dem Erwerb der Anteile, dann ist die Zahlungsbereitschaft der relevanten Erwerbergruppen immer noch signifikant gesunken. Die Verzerrung der Kaufpreise in Abhängigkeit von der Rechtsform des Erwerbers bestätigt sich in der mehrperiodischen Betrachtung für das Anrechnungsverfahren.

Für das Halbeinkünfteverfahren verstärkt sich der Effekt noch, da sich für 4 verschiedene Erwerbergruppen nun 3 Kaufpreise bilden. Im Rahmen der Einfachsteuer entspricht der Kaufpreis immer den diskontierten erwarteten Gewinnen abzüglich der Steuerschuld. Die Dauer der Investition übt somit keinen verzerrenden Effekt auf die Kaufpreisbildung aus.

Anhang 1: Die Auswirkungen des Halbeinkünfteverfahrens (HEV) auf mitveräußerte Gewinne

Das Ziel der Bundesregierung bei der Einführung des HEV für bestimmte Veräußerungsgewinne lag in der Stärkung der Selbstfinanzierung von Körperschaften und in der Verwirklichung einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung.³²⁰

Der Erwerber einer Personengesellschaft hat bei einer Gewinnausschüttung nach dem Erwerb keinerlei steuerliche Folgen zu befürchten. Eine Ausschüttung vermindert seinen Eigenkapitalanteil auf der Passivseite. Bei einer erneuten Veräußerung wird wiederum der Gewinn als Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert ermittelt.

Für den Erwerber einer Kapitalgesellschaft hat die Gewinnausschüttung steuerliche Folgen. Mitgekaufte Gewinne liegen bei Körperschaften in Form von ausschüttungsfähigem Eigenkapital vor, also als Rücklagen oder Gewinnvortrag (auch der des laufenden Geschäftsjahres). Verbleiben diese Gewinne beim Verkauf im Unternehmen, findet dies seinen Niederschlag in der Kaufpreisbemessung. Durch den mitgekauften Gewinn erhöhen sich beim Erwerber die Anschaffungskosten. Das wird steuerlich aber erst relevant, wenn es zu einer weiteren Veräußerung bzw. einer Liquidation kommt, denn dann mindern die hohen Anschaffungskosten den wiederum steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Die sich aus der Ausschüttung ergebende steuerliche Belastung kann nicht durch eine Teilwertabschreibung neutralisiert werden. Dazu müsste eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegen.³²¹ Solange die Ertragsaussichten des Unternehmens durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt werden, liegt keine dauerhafte Wertminderung vor. Der Erwerber einer Kapitalgesellschaft ist benachteiligt, da der Miterwerb von Gewinn grundsätzlich zur steuerlichen Doppelerfassung führt.³²² Steuerlich günstiger gestaltet sich die Alternative, die thesaurierten Gewinne vor dem Verkauf auszuschütten und einen entsprechend niedrigeren Veräußerungspreis zu verlangen. Selbst wenn der Erwerber die vom Veräußerer entzogene Liquidität wieder zuführt, bleibt der steuerliche Vorteil erhalten.

Beispiel: Der Unternehmer A besitzt eine 100%ige Beteiligung an der GmbH Z, die innerhalb eines Jahres einen Gewinn von 100.000 € erwirtschaftet. A verkauft daraufhin seinen Anteil an den Unternehmer B, der den Gewinn ausschüttet und sofort darauf die „leere“ Hülle der

³²⁰ Siehe BT-Drucks. 14/2683 V. 15.2.2000, S. 92 ff.

³²¹ Siehe § 6 Abs. 1 und 2 EstG.

³²² Eine Quantifizierung der Mehrbelastung zukünftiger Gewinne durch die Vorversteuerung findet sich bei Saage, J. (1998), S. 233 f.

GmbH Z an Unternehmer C weiterverkauft. Der persönliche Einkommensteuersatz von A und B beträgt jeweils 40 %.

Welche steuerlich wirksamen Vorgänge ergeben sich beim Veräußerer A und beim Erwerber B?

1. A erhält, entsprechend dem Wert des verkauften Gewinns nach Steuern, von B als Kaufpreis 75.000 €
 Bemessungsgrundlage nach HEV 37.500 €
 Einkommensteuerschuld 15.000 €
 A verbleiben 60.000 €.

2. a) Die GmbH realisiert ihren Gewinn von 100.000 €
 und zahlt daraufhin an Körperschaftsteuer 25.000 €
 b) Der verbleibende Gewinn wird an B ausgeschüttet 75.000 €
 Bemessungsgrundlage nach HEV 37.500 €
 Einkommensteuerschuld 15.000 €
 B verbleiben 60.000 €
 B hat daher zu diesem Zeitpunkt mehr für das Unternehmen gezahlt, als er an Ausschüttung erhält.

3. Die Beteiligung wird von B für 0 mit Verlust an C verkauft.
 Verlust von B 75.000 €
 Verlust nach HEV 37.500 €
 Steuerrückzahlung 15.000 €

Als Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass der Unternehmer B erst nach seiner Weiterveräußerung der Beteiligung durch den Verlustausgleich den vollen Gegenwert für seine Kaufpreiszahlung erhält. In einem Einperiodenmodell stellt das kein Problem dar. Wenn die Beteiligung aber über Jahre oder sogar Jahrzehnte gehalten wird, entstehen dem Erwerber in einem am Nominalwertprinzip orientierten Steuersystem wie dem deutschen Nachteile, da der Wert seiner Steuerrückzahlung durch die Inflation sinkt. Der Nachteil für den Erwerber liegt darin, dass der Fiskus zeitnah zweimal auf den Gewinn zurückgreift – durch die Besteuerung des Veräußerungsgewinns beim Verkäufer und durch die Dividendenbesteuerung beim Erwerber.

Zusätzliche Komplikationen entstehen, wenn der Steuersatz des Veräußerers im Jahr der Weiterveräußerung gefallen oder gestiegen ist, da dann der Wert der Steuerrückzahlung ebenfalls fällt oder steigt.³²³ Darüber hinaus ist es unwahrscheinlich, dass der Veräußerer und der Erwerber in der Realität beide einen persönlichen Steuersatz von 40 % oder auch nur beide den gleichen Steuersatz haben. Liegt der persönliche Steuersatz unter 40 %, dann sind die Unternehmer besser beraten, ihr Geld in eine Personengesellschaft zu investieren, liegt er darüber, werden sich die Anleger für eine Kapitalgesellschaft entscheiden – Rechtsformneutralität ist nicht mehr gegeben. Im Fall unterschiedlicher Steuersätze wird das Ausschüttungsverhalten der Unternehmer beeinflusst. Ist der Einkommensteuersatz des Veräußerers kleiner als 40 % und der des Erwerbers größer, dann ist es steuerlich günstiger, den Gewinn vor dem Verkauf des Unternehmens auszuschütten. Im umgekehrten Fall ist es insgesamt lohnender, wenn der Erwerber den Gewinn aus dem Unternehmen holt.

Der Gesetzgeber hat seine Ziele, die Selbstfinanzierung der Kapitalgesellschaften zu stärken und eine rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung zu verwirklichen, mit dem Halbeinkünfteverfahren nicht erreicht. Die Selbstfinanzierung wird nicht dadurch attraktiv, dass bei der Veräußerung eine Kapitalgesellschaft der Veräußerer aus Steuergründen zunächst das ausschüttungsfähige Eigenkapital entnehmen muss, damit der Erwerber es im Anschluss selbst steuerneutral einlegt. Rechtsformneutralität ist nur in dem seltenen Fall gegeben, dass die beteiligten Vertragspartner beide einem persönlichen Einkommensteuersatz von 40% unterliegen.

³²³ Siehe Herrmann, C. (1999).

Anhang 2: Gestaltungsmodelle in Folge eines Share Deals

Durch die deutsche Steuergesetzgebung kommt es im Fall der Veräußerung einer Kapitalgesellschaft zu einem Interessenkonflikt zwischen Veräußerer und Erwerber. Das Ziel des Verkäufers liegt in der Minimierung seiner einhergehenden Steuerbelastung. Er bevorzugt einen Share Deal. Im Gegensatz hierzu liegt das steuerliche Interesse des Erwerbers in einer möglichst zeitnahen Transformation der Erwerbskosten durch einen Step Up³²⁴ in steuerwirksame Betriebsausgaben. Diese Möglichkeit besteht nur im Rahmen eines Asset Deals.

Mit Hilfe der betrachteten Unternehmenskaufmodelle konnte vor der Unternehmensteuerreform ein Ausgleich der Interessen von Veräußerer und Erwerber erreicht werden.³²⁵

Die Vorgehensweise der Gestaltungsmodelle gestaltete sich folgendermaßen:

- Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen durch einen Share Deal. Bis zu einem Anteil von 25% konnte die Beteiligung steuerfrei verkauft werden (§ 17 EStG a.F.). Der Veräußerungsgewinn aus einer wesentlichen Beteiligung wurde nach § 34 EStG a.F. ermäßigt besteuert.
- Umwandlung eines Share Deals in einen Asset Deal. Auf diese Weise konnte der Erwerber eines Shares die Abschreibung seiner Anschaffungskosten durchsetzen, die normalerweise nur dem Käufer eines Assets vorbehalten sind

Durch die Kombination einer unbesteuerten Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen bis zu einem Beteiligungsgrad von 25 % zusammen mit der späteren Abschreibung der Anschaffungskosten durch den Erwerber konnten die stillen Reserven gänzlich unversteuert realisiert werden. Während der Anwendung des Anrechnungsverfahrens war somit die Einmalbelastung von Unternehmensgewinnen durch die Einkommensteuer nicht mehr gewährleistet

Durch die Unternehmensteuerreform wurde die Anwendungsmöglichkeit der behandelten Unternehmenskaufmodelle eingeschränkt. Die Einführung einer Definitivbesteuerung auf Unternehmensebene zusammen mit der Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze für Beteiligungen von 25% auf 1% sowie dem Verbot der Aktivierung eines Übernahmeverlustes beseitigte die Möglichkeit der steuerfreien Realisierung stiller Reserven aus Kapitalgesellschaften.

Das Kombinationsmodell

In Folge des Kombinationsmodells soll der Kauf von Gesellschaftsrechten auf Erwerberebene in einen Kauf von Wirtschaftsgütern transformiert werden. Hierbei handelte es sich um das in

³²⁴ Mit Step Up wird die Aufstockung der Buchwerte der Zielgesellschaft auf die Marktwerte bezeichnet.

³²⁵ Siehe Endres, D. (2000), S. 197 ff.

der Praxis vorherrschende Step Up Modell.³²⁶ Die Umsetzung des Kombinationsmodells erfolgt in 4 Schritten:³²⁷

1. Beteiligungserwerb: Erwerb der Anteile an der Zielkapitalgesellschaft in ein Betriebsvermögen als Share Deal und Bilanzierung zu Anschaffungskosten durch den Erwerber.
2. Veräußerung der Wirtschaftsgüter: Die Zielkapitalgesellschaft verkauft unter Auflösung der stillen Reserven die Wirtschaftsgüter an die Erwerbergesellschaft. Sie erwirtschaftet hierdurch einen körperschaftspflichtigen Veräußerungsgewinn. Die Erwerbergesellschaft kann die realisierten stillen Reserven auf abnutzbare Wirtschaftsgüter abschreiben.
3. Gewinnausschüttung: Die Zielgesellschaft schüttet den versteuerten Veräußerungsgewinn in voller Höhe an die Erwerbergesellschaft aus.
4. Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung: Die Erwerbergesellschaft kann nun bei der Zielgesellschaft eine Teilwertabschreibung auf den Beteiligungsbuchwert vornehmen, da eine dauerhafte Wertminderung vorliegt.

Das Ergebnis ist ein voller Step Up der erworbenen Wirtschaftsgüter. Die Körperschaftsteuerbelastung aus dem Leerverkauf der Zielgesellschaft wird durch die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung neutralisiert³²⁸.

Aufgrund der Unternehmensteuerreform wird die im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebs anfallende Körperschaftsteuer definitiv, d.h. dass eine Aufstockung der stillen Reserven ohne Körperschaftsteuerbelastung nicht mehr erreicht werden kann.

Maiterth und Müller³²⁹ sind der Ansicht, dass das Kombinationsmodell trotz der Belastung der stillen Reserven mit der Körperschaftsteuer für den Erwerber zur Aktivierung seiner Anschaffungskosten noch attraktiv ist. Der Erwerber wird die ausstehende Körperschaftsteuer auf die stillen Reserven antizipieren und das Kaufpreisangebot entsprechend vermindern. Der Veräußerer versteuert seinen Veräußerungsgewinn entsprechend seiner Rechtsnatur nicht oder nach dem HEV. Der Erwerber kann die stillen Reserven der Zielgesellschaft zum Teilwert herauskaufen und aktivieren. Da er die anfallende Körperschaftsteuer bereits im Kaufpreis abgezogen hatte, unterliegt er wirtschaftlich nicht der Belastung durch die Körperschaftsteuer.

³²⁶ Aus dem Kombinationsmodell wurde auch das Mitunternehmermodell entwickelt. Dabei sollte eine Buchwertaufstockung ohne Gewerbesteuerbelastung erreicht werden.

³²⁷ Siehe Blumers, W., Beinert, S., Witt, S.-C. (2001).

³²⁸ Da die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung gewerbesteuerlich unwirksam war, wird der interne Veräußerungsgewinn mit Gewerbesteuer belastet.

³²⁹ Siehe Maiterth, R., Müller, H. (2002), S. 600 f.

Die Ausschüttung des Veräußerungsgewinns an die Muttergesellschaft wird durch eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung neutralisiert. Der Erwerber wird folglich nicht durch die Körperschaftsteuer belastet, kann aber die gekauften stillen Reserven in Abschreibungspotential umwandeln. Wurde die latente Körperschaftsteuer auf die stillen Reserven im Kaufpreis berücksichtigt, entspricht die Vermögensposition des Erwerbers derjenigen im Falle eines Asset Deals.

Diese Darstellung der Folgen der Unternehmensteuerreform für das Kombinationsmodell ist insofern falsch, da § 8b Abs. 3 KStG eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung in einem solchen Fall ausdrücklich verbietet.³³⁰ Auch nach der Unternehmensteuerreform kann der Erwerber durch das Kombinationsmodell einen Share in einen Asset Deal umwandeln, aber es stellt sich die Frage, ob dieser Vorgang steuerlich zu einer Entlastung führt. Zwar hat der Erwerber die latente Körperschaftsteuer in den stillen Reserven antizipiert und im Kaufpreis berücksichtigt, da er die Wirtschaftsgüter aber in Folge der Veräußerung von der Tochter auf die Mutter an sich selbst verkauft, muss er die Körperschaftsteuer selbst tragen. Selbst wenn dabei ein Abschreibungsvolumen in Höhe des Wertes der stillen Reserven zuzüglich der Steuerzahlung generiert wird, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Aufgrund des Zinseffektes liegt der Barwert der Abschreibung unter den Anschaffungskosten samt Steuerzahlung. Für den Erwerber lohnt sich die Umwandlung eines Share in einen Asset Deal anhand des Kombinationsmodells daher nicht mehr.

Das Umwandlungsmodell

Das Umwandlungsmodell dient ebenfalls der Gewinnung von Abschreibungspotential. Die erworbene Zielkapitalgesellschaft wird in eine Personengesellschaft umgewandelt,³³¹ wodurch eine Buchwertaufstockung durchgeführt werden kann.³³²

1. Übertragung der Anteile: Der Erwerber kauft die Zielkapitalgesellschaft als Share Deal.
2. Umwandlung der Zielkapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft: Der Erwerber wandelt die Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft um. Der Rechtsformwechsel erfolgt unter Fortführung der Buchwerte in Form eines identitätswahrenden Wechsels, um eine Belastung mit Gewerbe- oder Körperschaftsteuer zu vermeiden. Im Anschluss werden die Anschaffungskosten mit dem zu Buchwerten übernommenen

³³⁰ Siehe hierzu ausführlich Dötsch, E., Pung, A., § 8b Rz. 47, in: Dötsch, E. et al. (2003).

³³¹ Ein weiteres Umwandlungsmodell ist das Verschmelzungsmodell, durch das die Zielgesellschaft auf eine Personengesellschaft übertragen wird. Siehe Elser, T. (2000), S. 211 f.

³³² Siehe Elser, T. (2000), S. 209 ff; Herzig, N. (2000), S. 117 ff.

Vermögen verrechnet. Dadurch kommt es zu einem Übernahmeverlust, den der Erwerber zu einer Aufstockung der Wirtschaftsgüter zu ihrem Teilwert sowie der Aktivierung des Geschäftswerts nutzt (§ 4 Abs.1 UmwStG).

Der Käufer erzielt über das Umwandlungsmodell denselben Effekt wie bei einem Asset Deal. Durch das Steuersenkungsgesetz wurde die Möglichkeit der Aktivierung des Übernahmeverlusts generell abgeschafft (§ 4 Abs. 6, § 18 Abs. 2 UmwStG), d. h. dass die Wirtschaftsgüter nach der Umwandlung ohne Step Up auf die Personengesellschaft übergehen und die Kosten für die stillen Reserven nicht mehr in Abschreibungspotential transformiert werden.³³³

³³³ Siehe Rödder, T., Schumacher, A. (2000), S. 367 f.

Anhang 3: Der Übergang vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren

Das Anrechnungsverfahren

Das Anrechnungsverfahren gehorchte in seiner Systematik dem Transparenzprinzip.³³⁴ Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft sollte letztlich mit dem persönlichen Steuersatz des Anteilseigners besteuert werden. Die zunächst erhobene Körperschaftsteuer wurde dem Anteilseigner im Rahmen der Ausschüttung auf dessen Einkommensteuer wie eine eigene Steuervorauszahlung angerechnet. Dazu wurde auf der Ebene der Kapitalgesellschaft zunächst eine Ertragsteuer (die KSt) mit einem proportionalen Steuersatz erhoben, die Vorbelastung der Gewinne mit Körperschaftsteuer historisch über das sogenannte „verwendbare Eigenkapital“ nachgezeichnet und bei Ausschüttungen eine generelle Ausschüttungsbelastung hergestellt, die einer Vorbelastung von 30 % entsprach. Daraufhin wurde neben dem vom Gewinn verbliebenen ausschüttbaren Anteil von 70 % des ursprünglichen Gewinns fiktiv ein Betrag von $\frac{3}{7}$ der Ausschüttung als zusätzliche Ausschüttung behandelt und auf die dadurch entstehende Einkommensteuer dieser zunächst hinzugerechnete Betrag angerechnet.

Die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften war steuerbar und steuerpflichtig, sofern der Anteil in einem Betriebsvermögen gehalten wurde. Hielt eine natürliche Person den Anteil im Privatvermögen³³⁵, führte die Veräußerung nur dann zu einem steuerbaren (und in diesen Fällen auch steuerpflichtigen³³⁶) Tatbestand, wenn der Veräußerer wesentlich beteiligt im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 EStG war oder die Anteile innerhalb der Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG³³⁷ veräußert wurden.

Das Halbeinkünfteverfahren

Durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000, dem der Bundesrat in einer spektakulären Sitzung am 14. Juli 2000 zustimmte, wurde das Halbeinkünfteverfahren eingeführt. Es trat grundsätzlich³³⁸ im Veranlagungszeitraum 2001 in Kraft, für Gewinnausschüttungen

³³⁴ In seiner tatsächlichen Ausformung erreichte das Verfahren eine solche Transparenz nicht. So ergaben sich durch den Solidaritätszuschlag und im Hinblick auf nicht abziehbare Betriebsausgaben Verwerfungen gegenüber einer materiellen Transparenz. Besonders dramatische Abweichungen entstanden dann, wenn nicht genug verwendbares Eigenkapital für Gewinnausschüttungen (insbesondere in Fällen von nachträglich festgestellten verdeckten Gewinnausschüttungen) zur Verfügung stand.

³³⁵ Entsprechendes galt, wenn der Anteil einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft zugeordnet war.

³³⁶ Steuerbefreiungen ergaben sich allerdings durch den Freibetrag des § 17 Abs. 3 EStG. § 23 Abs. 3 EStG enthielt für sogenannte Spekulationsgewinne und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften eine Freigrenze von 1.000 DM. Siehe dazu 3.3.

³³⁷ 6 Monate bis 1999, ab Einführung des StEntlG 1999/2000/2002 dann 1 Jahr.

³³⁸ Für Körperschaften mit Wirtschaftsjahren, die vom Kalenderjahr abweichen, gibt es in § 34 Abs. 1a KStG spezielle Regelungen.

an die Anteilseigner setzen die Wirkungen des Halbeinkünfteverfahrens grundsätzlich³³⁹ erst im Veranlagungszeitraum 2002 ein.

Der systematisch bedeutsame Wechsel gegenüber dem Anrechnungsverfahren liegt in einer definitiven Belastung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft durch die Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %. Eine endgültige Steuer führt dazu, dass bei mehrstufigen Kapitalgesellschaften Kumulationswirkungen eintreten und Ausschüttungen an natürliche Personen mit einer Körperschaftsteuer vorbelastet sind, die nicht mehr mit der Einkommensteuer verrechnet werden kann. Um dies zu vermeiden oder zumindest abzumildern, wurden

- Gewinnausschüttungen an andere Körperschaften gemäß § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei gestellt, so dass es zu keiner Kumulation der Körperschaftsteuer kommt und
- Gewinnausschüttungen an natürliche Personen gemäß § 3 Nr. 40 d EStG zur Hälfte steuerbefreit. Dadurch wird typisierend die Vorbelastung der ausgeschütteten Gewinne mit der Körperschaftsteuer berücksichtigt. Ohne Beachtung des Solidaritätszuschlags kommt es bei einer Grenzsteuerbelastung der Ausschüttung von 40 % zu einem identischen Steuerergebnis wie beim Anrechnungsverfahren.

Höchst umstritten blieben zwei weitere Regelungen, die aus Gleichbehandlungsgründen oder als Reflex auf die technische Umsetzung der Entlastung über eine Steuerbefreiung dem Gesetzgeber folgerichtig erschienen:

- Da der Gewinn einer Kapitalgesellschaft nicht nur über eine Gewinnausschüttung, sondern auch durch eine Veräußerung der Anteile an den Beteiligten vermittelt werden kann, gelten für die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften dieselben Rechtsfolgen wie für eine Gewinnausschüttung. Veräußerungen durch Körperschaften sind durch § 8b Abs. 2 KStG steuerbefreit³⁴⁰, für Veräußerungen durch natürliche Personen ist nach § 3 Nr. 40 EStG durchweg nur die Hälfte des Veräußerungspreises steuerpflichtig.
- Aufwendungen im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen oder Veräußerungen dürfen bei natürlichen Personen gemäß § 3c Abs. 2 EStG nur noch zur Hälfte abgezogen

³³⁹ Für offene Gewinnausschüttungen und Veräußerungen war entscheidend, ob sie nach dem ersten Wirtschaftsjahr durchgeführt wurden, das bei der betroffenen Körperschaft dem Halbeinkünfteverfahren unterlag. Nur für verdeckte Gewinnausschüttungen war das Halbeinkünfteverfahren bereits 2001 anzuwenden.

³⁴⁰ In Abs. 3 und Abs. 4 gab es dazu Missbrauchsbestimmungen, die für die hier angestellten Überlegungen zu keinen Konsequenzen führen; in Abs. 7 wird das Halbeinkünfteverfahren für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute ausgeschlossen.

gen werden, bei Körperschaften bleiben über § 3c Abs. 1 EStG³⁴¹ und § 8b Abs. 3 KStG sämtliche Aufwendungen steuerunerheblich.

Um dem Gestaltungsanreiz zu begegnen, der aus der (teilweisen) Steuerbefreiung von Anteilsveräußerungen resultiert, wurde in § 17 Abs. 1 EStG die Wesentlichkeitsgrenze auf 1 % herabgesenkt³⁴²; in § 8b Abs. 4 KStG und § 6 Abs. 3 bis 5 EStG wurden Sondervorschriften aufgenommen.

³⁴¹ Zur Überwindung dieses Abzugsverbots durch entsprechende „ballooning“-Konzepte siehe etwa Kraft, G. (1997), S. 235.

³⁴² Die steuersystematischen Auswirkungen der Absenkung der steuerrelevanten Beteiligungsgrenze werden ausführlich beschrieben bei Schulte, W. (2000).

Literaturverzeichnis

- Andel, N. (1980), Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen.
- Aristoteles, Die Nikomachische Ethik, DTV (Hrsg.) (1972), München.
- Atkinson, A.B., Sandmo, A. (1980), Welfare implications of the taxation of savings, *Economic Journal*, S. 529-549.
- Ballwieser, W. (1997), Kalkulationszinsfuß und Steuern, *DB*, S. 2393-2396.
- Benz, S. (2002), Reinvestitionsrücklage (§ 6b EStG), in: Linklaters, Oppenhoff, Rädler, (Hrsg.) Steueränderungen zum 1.1.2002 im Unternehmensbereich, *DB*, Beil. 1.
- Birkenfeld, W. (1998), Der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die Rechtsverwirklichung im Steuerrecht, *StuW*, S. 55-75.
- Blumers, W., Beinert, S., Witt, S.-C. (2001), Unternehmenskaufmodelle nach der Steuerreform, *DStR*, S. 233-240.
- Blumers, W., Witt, S.-C. (2002), Gewerblichkeit durch Beteiligung an Kapitalgesellschaften, *DB*, S. 60-65.
- BMF (1999), Administrierbarkeit der Modelle zur Unternehmensteuerreform bei Finanzverwaltung, Steuerpflichtigen und Steuerberatern, Eschborn, Köln.
- Boadway, R., Bruce, N. (1984), A General Proposition on the Design of a Neutral Business Tax, *Journal of Public Economics*, S. 231-239.
- Bogenschütz, E., Tibo, F. (2001), Erneute Änderung des § 8b KStG und weiterer Vorschriften betreffend den Eigenhandel von Banken und Finanzdienstleistern – Auswirkungen auf Unternehmen außerhalb der Kreditwirtschaft, *DB*, S. 8-11.
- Bradford, D.F. and the U.S. Treasury Tax Policy Staff (1984), Blueprints for Basic Tax Reform, Arlington, Virginia.
- Bradford, D. (1986), *Untangling the Income Tax*, Cambridge, Massachusetts.
- Brealey, R., Myers, S. (1991), *Principles of Corporate Finance*, New York.
- Cnossen, S. (1998), Reform and Coordination of Company Taxes in the European Union, in: Soerensen, P.B. (Hrsg.), *Public Finance in a Changing World*, London, S. 221-254.

- Cnossen, S. (1999), Taxing Capital Income in the Nordic Countries: A Model for the European Union?, FA, S. 18-50.
- Cook, E.W., O'Hare, J.F. (1987), Issues Relating to the Taxation of Capital Gains, National Tax Journal, S. 473-488.
- Crezelius, G. (2001), Dogmatische Grundstrukturen der Unternehmensteuerreform, DB, S. 221-229.
- David, M. (1968), Alternativ Approaches to Capital Gains Taxation, Washington D.C.
- Dötsch, E., Eversberg, H., Jost, W. F., Witt, G. (2003), Die Körperschaftsteuer, Loseblatt, Stuttgart.
- Dötsch, E., Pung, A. (1999), Die Änderung des § 17 des Einkommensteuergesetzes durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, BB, S. 1352-1358.
- Dötsch, E., Pung, A. (2000), Steuersenkungsgesetz: Die Änderungen bei der Körperschaftsteuer und bei der Anteilseignerbesteuerung, DB, Beilage 10.
- Eisgruber, T., Glass, M. (2003), Auswirkungen der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens auf die Preise von Anteilen an Kapitalgesellschaften, DStR, S. 389-396.
- Eisolt, D., Wickinger, S. (2001), Veräußerung von Einbringungsgeborenen Anteilen nach der Neuregelung des § 8b Abs. 4 KStG-StSenkG, BB, S. 229-234.
- Elser, T. (2000), Steuergestaltung und Grenzpreisbildung beim Kapitalgesellschaftskauf, Wiesbaden.
- Endres, D. (2000), Kombinations-, Mitunternehmerschafts- und Umwandlungsmodell im Vergleich, in: Schaumburg, H. (Hrsg.), Unternehmenskauf im Steuerrecht, Stuttgart, S. 197-323.
- Endriss, H., Baßendowski, W., Küpper, P. (2002), Steuerkompendium Band 1, Berlin.
- Fisher, I. (1937), Income in Theorie and Income Taxation in Practice, Econometrica.
- Förster, G. (1997), Gleichstellung wesentlicher Beteiligungen mit unwesentlichen Anteilen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften durch den Gesetzgeber, DB, S. 1786-1790.
- Förster, G. (2002), Kauf und Verkauf von Unternehmen nach dem UntStFG, DB, S. 1394-1401.

- Förster, J. (1997), Veräußerungsgewinnbesteuerung, in: Klein, F. et al. (Hrsg.), Unternehmen Steuern. Festschrift für Hans Flick zum 70. Geburtstag, Köln, S. 721-736.
- Förster, U. (2001), Die steuerneutrale Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen – Zur geplanten Neuregelung des § 6b Abs. 10 EStG, DStR, S. 1913-1917.
- Fuisting, B. (1902), Die preußischen direkten Steuern, 4. Bd., Grundzüge der Steuerlehre, Berlin.
- Glanegger, P., Güroff, G. (2002), Gewerbesteuer, Kommentar, München.
- Goode, R. (1976), The Individual Income Tax, Washington D. C..
- Greß, M., Rose, M., Wiswesser, R. (1998), Marktorientierte Einkommensteuer, München.
- Groh, M. (1995), Nachträgliche Änderung des Veräußerungsgewinns, DB, S. 2235-2241.
- Groh, M. (1998), Trennungs- und Transparenzprinzip im Steuerrecht der Personengesellschaften, ZIP, S. 89-95.
- Haig, R. (1921), The Concept of Income: Economic and Legal Aspects, in: Haig, R (Ed.), The Federal Income Tax, New York, S. 1-28.
- Hall, R.E., Rabushka, A. (1995), The Flat Tax, Stanford.
- Herrmann, C. (1999), Veräußerung einer Beteiligung – Mitverkauf von Gewinn oder Ausschüttung an den Veräußerer?, BB, S. 2054-2060.
- Herzig, N. (2000), Gestaltung steuerorientierter Umstrukturierungen im Konzern, DB, S. 2236-2245.
- Herzig, N. (2000a), Umwandlungsmodell beim Kauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften, in: Schaumburg, H. (Hrsg.), Unternehmenskauf im Steuerrecht, Stuttgart, S. 163-195.
- Herzig, N. (2001), Aspekte der Rechtsformwahl für mittelständige Unternehmen nach der Steuerreform, WPg, S. 253-270.
- Herzig, N., Dautzenberg, N. (2000), Die deutsche Steuerreform ab 1999 und ihre Aspekte für das deutsche Außensteuerrecht und das internationale Steuerrecht, DB, S. 12-20.
- Herzig, N., Förster, G. (1998), Steuerneutrale Umstrukturierung von Konzernen, StuW, S. 99-113.

- Herzig, N., Förster, G. (1999), Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002: Die Änderung von § 17 und § 34 EStG und ihre Folgen, DB, S. 711-715.
- Hey, J. (1997), Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in Europa, Köln.
- Hey, J. (2001), Von der Verlegenheitslösung des § 35 EstG zur Reform der Gewerbesteuer? Wie die Mängel der pauschalen Gewerbesteueranrechnung den Gesetzgeber zum Handeln zwingen, FR, S. 870-880.
- Hobbes, T. (1654), *Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth Ecclesiastical and Civil*, Oakeshott, M. (ed.) (1946), Oxford.
- Holmes, K (2001), *The Concept of Income. A Multy-Disciplinary Analysis*, Amsterdam.
- Homburg, S. (2000), *Allgemeine Steuerlehre*, München.
- Hörger, H. (2000), Neue Tendenzen zur steuerorientierten Kaufpreisaufteilung beim Kauf von Wirtschaftsgütern und Anteilen an Personengesellschaften, in: Schaumburg, H. (Hrsg.), *Unternehmenskauf im Steuerrecht*, Stuttgart, S. 141-161.
- Hörger, H., Schneipers, T. (2000), *Steuersenkungsgesetz: Einschränkung der Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG durch § 8b Abs. 4 KStG*, DB, S. 1988-1990.
- IBFD (2003), *European Tax Handbook*, Amsterdam.
- Jacobs, O. (1999), Körperschaftsteuersysteme in der EU – Eine Analyse der Wettbewerbswirkungen und Reformvorschläge, in: Kleineidam, H.J. (Hrsg.), *Unternehmenspolitik und internationale Besteuerung. Festschrift für Lutz Fischer zum 60. Geburtstag*, Berlin.
- Jacobs, O. (2002), *Internationale Unternehmensbesteuerung*, München.
- Jacobs, O. (2002a), *Unternehmensbesteuerung und Rechtsform*, München.
- Jaeger, C. (2001), *Die Körperschaftsteuersysteme in Europa: eine europarechtliche und betriebswirtschaftliche Analyse*, Köln.
- Jansen, R., Wrede, F. (1998), *Renten, Raten, Dauernde Lasten*, Berlin.
- Joecks, W. (1997), *Gesellschafterwechsel als Grunderwerbsteuertatbestand (§ 1 Abs. 2a GrEStG)*, BB, S. 1921-1929.

- Juchum, G. (2000), Zur Reform des § 34 Abs.1 EStG, DB, S. 343-347.
- Kaiser, M. (1991), Konsumorientierte Reform der Unternehmensbesteuerung, Heidelberg.
- Kaldor, N. (1955), An Expenditure Tax, London.
- Kanzler, H.-J. (1995), Die zeitliche Komponente beim erhöhten Freibetrag wegen Betriebsaufgabe oder –veräußerung nach § 16 Abs. 4 Satz 3 EStG a. F.. Zugleich einige Gedanken zur Neuregelung des § 16 Abs. 4 EStG durch das JStG 1996, FR, S. 851-853.
- Kanzler, H.-J. (2002), Die Reinvestitionsvergünstigung des § 6b EStG i. d. F. des Unternehmensteuerfortentwicklungsgesetzes , FR, S. 117.127.
- Keen, M., King, J. (2003), The Croatian Profit Tax: An ACE in Practice, in: Rose, M. (Hrsg.), Integriertes Steuer- und Sozialsystem, Heidelberg, S. 323-342.
- Kilger, H., (2001), Durchbrechung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes bei der formwechselnden Umwandlung von einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, DB, S. 230.
- Knoll, L. (2001), Unternehmensgewinnbesteuerung in Kroatien, Italien und Österreich, DBW, S. 335-348.
- König, R., Wosnitza, M. (2000), Zur Problematik der Besteuerung privater Aktienkursgewinne – Eine ökonomische Analyse, ZfB, S. 782-801.
- Korezkij, L. (2000), Systematische und praktische Überlegungen zur Wahl der Veranlagungsart von Ehegatten bei außerordentlichen Einkünften i. S. des § 34 EStG, BB, S. 122-126.
- Kraft, G. (1997), Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu § 3c EStG und dem DBA Schachtelprivileg, in: Außensteuerrecht, Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Recht im Spannungsverhältnis, Festschrift für Helmut Debatin, München, S. 235-257.
- Kußmaul, H. (2000), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, München.
- Lang, J. (1993), Entwurf eines Steuergesetzbuchs, BMF-Schriftenreihe, Heft 49, Bonn.
- Lang, J. (2003), Einfachheit und Gerechtigkeit der Besteuerung von investiertem Einkommen, in: Rose, M. (Hrsg.), Integriertes Steuer und Sozialsystem, Heidelberg, S. 83-146.

- Lehner, M. (2001), Der Einfluss des Europarechts auf die Doppelbesteuerungsabkommen, IStR, S. 329-337.
- Maiterth, R., Müller, H. (1999), Die Änderungen im Bereich der Anteilsbesteuerung durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform und das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 aus steuersystematischer Sicht, BB, S. 2639-2653.
- Maiterth, R., Müller, H. (2002), Anmerkungen zu den Auswirkungen des neuen Steuerrechts auf Unternehmenskaufmodelle aus steuersystematischer Sicht, BB, S. 598-603.
- Maurer, H. (1997), Allgemeines Verwaltungsrecht, München.
- McLure, C. (1979), Must Corporate Income be Taxed Twice?, Washington, D.C..
- Mennel, A., Förster, J. (2003), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Loseblatt, Berlin.
- Mill, J. S. (1848), Principles of Political Economy with some of their Applications to Social Economy, London; Verlag Wirtschaft und Finanzen (Hrsg.), (1988), Düsseldorf.
- Mitschke, J. (1985), Schriften zur Ordnungspolitik, Band 2, Steuer und Transferordnung aus einem Guss, Baden Baden.
- Mühl-Schimmele, P. (1999), Die Behandlung von Erbschaften und Schenkungen in einem konsumorientierten Einkommensteuersystem, Frankfurt am Main.
- Nguyen-Thanh, D., Rose, M., Thalmeier, B. (2003), Die zinsbereinigt modifizierte Kassenrechnung als einheitliche Gewinnermittlungsmethode, StuW, S. 169-175.
- Pezzer, H.-J. (1995), Rechtfertigung der Körperschaftsteuer und ihrer Entwicklung zu einer allgemeinen Unternehmensteuer, in: Lang, J. (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion. Festschrift für Klaus Tipke, Köln, S. 419-432.
- Pezzer, H.-J. (2002), Die Besteuerung des Anteilseigners, in: Seeger, S. (Hrsg.), Perspektiven der Unternehmensbesteuerung, Köln, S. 37-57.
- Posch, I., Knoll, L. (1999), Kapitalerträge, Steuerreformen und die Kunst des (Un-) Möglichen, Wirtschaftspolitische Blätter, S. 301-309.
- Preißer, M. (2002), Unternehmenssteuerrecht und Steuerbilanzrecht, Stuttgart.
- PriceWaterhouseCoopers (1999), Corporate Taxes 1999-2000. Worldwide Summaries, New York.

- Razin, A., Sadka, E. (1991), International tax competition and gains from tax harmonisation, *Economics Letters*, S.69-76.
- Regniet, M. (1990), *Ergänzungsbilanzen bei der Personengesellschaft*, Köln.
- Reiß, W. (2000), Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer beim Unternehmens(ver)kauf, in: Schaumburg, W. (Hrsg.), *Unternehmenskauf im Steuerrecht*, Stuttgart, S. 283-322.
- Rödder, T., Schumacher, A. (2000), Unternehmensteuerreform 2001 – Eine erste Analyse des Regierungsentwurfs aus Beratersicht, *DStR*, S. 353-368.
- Rödder, T., Schumacher, A. (2003), Das BMF-Schreiben zu § 8b KStG, *DStR*, S. 909-916.
- Rogall, M. (2001), Die Berücksichtigung von Personengesellschaften durch die Unternehmensteuerreform, *DStR*, S. 586-593.
- Röhner, J. (2001), Verlustausgleich bei außerordentlichen Einkünften, *BB*, S. 1126-1130.
- Roscher, W. (1857), *Grundlagen der Nationalökonomie – Ein Hand und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende*, 1. Bd., Stuttgart.
- Rose, M. (1990), The Superiority of a Consumption-Based Tax System, in: Rose, M. (Hrsg.), *Heidelberg Congress of Taxing Consumption*, Heidelberg, S. 3-28.
- Rose, M. (1991), Plädoyer für ein konsumbasiertes Steuersystem, in: Rose, M. (Hrsg.), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*, Heidelberg, S. 7-34.
- Rose, M. (1992), Reform der Besteuerung des Sparens und der Kapitaleinkommen, *BB*, Beilage 5.
- Rose, M. (1994), Eine konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems für mehr Entscheidungsneutralität, Fairneß und Transparenz, in: Bühler, W. et al. (Hrsg.), *Steuervereinfachung, Festschrift für Dietrich Meiding zum 65. Geburtstag*, Heidelberg, S. 233-252.
- Rose, M. (1997), Ein einfaches, marktwirtschaftliches und inflationsbereinigtes Steuersystem für Polen, *Heidelberger Diskussionschriften Nr. 242*, Heidelberg.
- Rose, M. (1999), Einführung marktorientierter Steuersysteme in osteuropäischen Reformstaaten, in: Smekal, C. et al. (Hrsg.), *Einkommen versus Konsum*, Heidelberg, S. 167-195.

- Rose, M. (1999a), Recommendations on Taxing Income for Countries in Transition to Market Economies, in: Rose, M. (ed.), Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies, S. 23-62.
- Rose, M. (2000), Sinn und Unsinn einer Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, BB, S. 1062-1068.
- Rose, M. (2002), Die Einfachsteuer: „Das Gesetz“, in Rose, M. (Hrsg.), Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland, Heidelberg, S. 146-204.
- Rose, M. (2002a), Die Einfachsteuer: „Das Konzept“, in Rose, M. (Hrsg.), Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland, Heidelberg, S. 15-41.
- Rose, M. (2003), Eine einfache, faire und marktorientierte Besteuerung von Unternehmensgewinnen, in: Rose, M. (Hrsg.), Integriertes Steuer- und Sozialsystem, Heidelberg, S. 343-382.
- Rose, M., Lang, J., Wagner, F.W., Wenger, E. (1991), Empfehlungen zur Reform des ungarischen Steuersystems – Entwurf eines für die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) zu erstellendes Gutachten, Heidelberg.
- Rose, M., Wiswesser, R. (1998), Tax Reform in Transition Economies: Experiences from the Croatian Tax Reform Process of the 1990s, in: Soerensen, P.B. (ed.), Public Finance in a Changing World, Cambridge, S. 257-278.
- Saage, J. (1998), Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne und der Ausgleich steuerlicher Vorbelastung, StuW, S. 231-239.
- Saathoff, J. (1998), Steueroase Deutschland? Verlustbegünstigungen und Besteuerung von Vermögenszuwächsen im internationalen Vergleich, FR, S. 871-934.
- Schanz, G. von (1896), Der Einkommensbegriff und die Einkommensgesetze, Finanzarchiv, S. 1-88.
- Schaumburg, H., Rödder, T. (2001), Unternehmenssteuerreform 2001, Bonn.
- Scheffler, W. (2001), Veräußerung von Kapitalgesellschaften aus steuerlicher Sicht – share deal oder asset deal, StuW, S. 293-307.
- Schmidt, L. (2003), Einkommensteuergesetz, Kommentar, München.

- Schmidt, R. H., Terberger, E. (1997), Grundzüge der Investitions- und Finanzierungstheorie, Wiesbaden.
- Schneeloch, D., Rahier, G., Trockels-Brand, T. (2000), Steuerplanerische Überlegungen zur Unternehmenssteuerreform, DStR, S. 1619-1628.
- Schneider, D. (2000), Mängel in der ökonomischen Begründung einer Steuerfreiheit für Kapitaleinkünfte, StuW, S. 421-430.
- Schoor, H. W. (2001), Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge, SteuerStud, S. 267-276.
- Schreiber, U. (1987), Rechtsformabhängige Unternehmensbesteuerung. Eine Kritik des Verhältnisses von Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der Grundlage eines Modells für mehrperiodige Steuerbelastungsvergleiche, Köln.
- Schreiber, U. (2002), Die Steuerbelastung der Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften – Ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung, DWg, S. 557-571.
- Schremmer, E. (2003), Einfach und gerecht? Die erste Deutsche Einkommensteuer von 1874/78 in Sachsen als Lösung eines Reformstaus in dem frühindustrialisierten Land, in: Rose, M. (Hrsg.), Integriertes Steuer- und Sozialsystem, Heidelberg, S. 191-214.
- Schulte, W. (2000), Die geplante Absenkung der Beteiligungsgrenze des § 17 EStG im System des Einkommensteuerrechts, DB, S. 1043-1047.
- Schwinger, R. (1992), Einkommens- und konsumorientierte Steuersysteme, Heidelberg.
- Seibt, C. H. (2000), Unternehmenskauf und -verkauf nach dem Steuersenkungsgesetz, DStR, S. 2061-2076.
- Semler, F.-J. (2002), Der Unternehmens- und Beteiligungskaufvertrag, in: Hölter, W. (Hrsg.), Handbuch des Unternehmens- und Beteiligungskaufs, Köln, S. 515-634.
- Siegel, T. (1997), Steuern in der Unternehmensbewertung bei Wachstum und Risiko, DB, S. 2389-2392.
- Simons, H. (1938), Personal Income Taxation – The Definition of Income as a Problem of Fiscal Policy, Chicago.

- Smith, A. (1776), *Der Wohlstand der Nationen*, London, Recktenwald, H.C. (1974) (Hrsg.), München.
- Soerensen, P.B. (1994), *Some Old and New Issues in the Theory of Corporate Income Taxation*, FA, S. 425-456.
- Sprengel, C., Lammersen, L. (2001), *Methoden zur Messung und zum Vergleich von internationalen Steuerbelastungen*, *StuW*, S. 222-238.
- Stiglitz, J. (1989), *Finanzwissenschaft*, München.
- The Institute for Fiscal Studies (1978), *The Structure and Reform of Direct Taxation*, Report of a Committee chaired by Professor James E. Meade, London.
- Tiedtke, K., Wälzholz, E. (2000), *Neue Kriterien für die Bestimmung des Teilbetriebsbegriffs*, *DStZ*, S. 127-129.
- Tipke, K. (1993), *Die Steuerrechtsordnung, Bd. 2, Steuerrechtfertigungstheorie, Anwendung auf alle Steuerarten, sachgerechtes Steuersystem*, Köln.
- Tipke, K., Lang, J. (2003), *Steuerrecht*, Köln.
- Van Lishaut, I. (2000), *Die Reform der Unternehmensbesteuerung aus Gesellschaftersicht*, *StuW*, S. 182-196.
- Wagner, A. (1890), *Finanzwissenschaft, Zweiter Teil: Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre*, Leipzig.
- Wagner, F. W., Dirrigel, H. (1980), *Die Steuerplanung der Unternehmen*, Stuttgart.
- Wagner, F.W. (1999), *Eine Einkommensteuer muss eine konsumorientierte Steuer sein*, in: Smekal, C. et al. (Hrsg.), *Einkommen versus Konsum*, Heidelberg, S. 15-35.
- Wagner, F.W., Wenger, E. (1996), *Theoretische Konzeption und legislative Transformation eines marktwirtschaftlichen Steuersystems in der Republik Kroatien*, in: Sadowski, D. et al. (Hrsg.), *Regulierung und Unternehmenspolitik*, Wiesbaden, S. 399-415.
- Wagner, F.W., Wenger, E. (2001), *Dividenden-Stripping im Halbeinkünfteverfahren: Vom Missbrauchstatbestand zum Systembestandteil*, *BB*, S. 386-389.
- Wala, T. (1999), *Der Abzug fiktiver Eigenkapitalzuwachsinsen als „Sparvariante“ einer zinsbereinigten Gewinnsteuer – Was bringt der neue § 11 öEStG?*, *Österreichische Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen*, S. 166-170.

- Wenger, E. (1983), Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, FA, S. 207-252.
- Wenger, E. (1983a), Besteuerung und Kapitalbildung als intertemporales Optimierungsproblem, FA, S. 207-252.
- Wenger, E. (1999), Warum die Finanzwissenschaft bei der Suche nach einer theoretischen Basis für die Einkommensteuer erfolglos bleiben musste, in: Smekal, C. et al. (Hrsg.), Einkommen versus Konsum, Heidelberg, S. 37-63.
- Wenger, E. (1999a), Taxes on Business Profits, in: Rose, M. (ed.), Tax Reform for Countries in Transition to Market Economies, S. 63-72.
- Wenger, E. (2000), Die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen: Systemwidrigkeit und systematische Notwendigkeiten, StuW, S. 177-181.
- Wenger, E. (2001), Teilhabersteuer, Halbeinkünfteverfahren und zinsbereinigte Gewinnbesteuerung, in: Stützel, W. (Hrsg.), Moderne Konzepte für Finanzmärkte, Beschäftigung und Wirtschaftsverfassung, Tübingen.
- Widmann, B. (2002), Bewertung, in: Hölters, W. (Hrsg.), Handbuch des Unternehmens- und Beteiligungskaufs, Köln, S. 75-177.
- ZEW (2000), Stellungnahme zum Steuersenkungsgesetz, Dokumentation Nr. 00-04, Mannheim.
- Zieren, W. (2002), Steuerrechtliche Fragen, in: Hölters, W. (Hrsg.), Handbuch des Unternehmens- und Beteiligungskaufs, Köln, S. 254-309.
- Zodrow, G. R. (1990), The Choice between income and consumption: Efficiency and horizontal Equity Aspects, in: Cnossen, S. et al. (ed.), The Personal Income Tax. Phoenix from the Ashes?, Amsterdam, S. 85-115.